J. pract.
273 e

Schultz

Der Preußische Civilprozeß.

Systematische Zusammenstellung

nebst

Angabe der Quellen

von

C. Schultz.

Stettin 1855.

Druck und Verlag von R. Graßmann.

2 51. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die Grundlage des Preußischen Civilprozesses bildet der 1. Theil der „Allgemeinen Gerichtsordnung" de publicato den 6. Juli 1793 und deren am 4. Februar 1815 publizirter Anhang.

Nachdem zuerst durch die Verordnung vom 1. Juli 1833 das Prozeßverfahren der Allgemeinen Prozeßordnung erheblich modificirt worden, verdrängten immer neue Gesetze deren Bestimmungen: über das Prozeßverfahren, über die Rechtsmittel, über das Exekutionsverfahren, über das Verfahren bei Subhastationen und endlich kodificirte das Gesetz vom 8. Mai 1855 das Verfahren in Kreditsachen unter ausdrücklicher Aufhebung der Titel 47—50 und 51 Abschn. 2 der Allgemeinen Prozeßordnung.

Von der Allgemeinen Prozeßordnung gelten größtentheils noch die Titel: 1. 2. 3 — 4. 5. 6. 9. — 7. 8. 10. (außer Abschn. 1.) 13. — 17. 18. 19. 20. 21., ferner 22. 23—29. 31. 32. 33., ferner 36. 37. (38.) 39 und 51 (Abschn. 3 und 4) und in Bezug hierauf 10. Abschn. 1. 11 und 12.

Während durch die Verordn. vom 1. Juni 1833 und vom 21. Juli 1846 über den Mandats-, den summarischen (jetzt ordentlichen) und den Bagatellprozeß die Wirksamkeit des Titel 10 Abschn. 1 und der Titel 11 und 12 der Allg. Proz.-Ordn. sehr beschränkt wurde, modificirten diese Verordnungen auch zugleich das Verfahren in den Titel: 27. 30. (34.) (38.) 41. 42. 43. 44. 45 und 46 der Allg. Proz.-Ordn.

Die Vorschriften der Titel 25. 26. 28 und größtentheils des Titels 35 können (nach dem Gerichtsorganisationsgesetze vom 2. Januar 1849, resp. der Verordnung vom 3. Januar 1849 über das Verfahren in Untersuchungssachen) als beseitigt angesehen werden.

Das Verfahren in Ehescheidungsachen (Tit. 40) ist wesentlich neu bestimmt durch das Gesetz vom 28. Juni 1844. In Injuriensachen (Tit. 34) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 und des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 sehr beachtenswerth.

In Betreff der Rechtsmittel Tit. 14. 15 und 16 der Allg. Ger.-Ordn. sind außerdem durch die Verordn. vom 14. Dezember 1833, deren Deklaration vom 6. April 1839 und durch das Gesetz vom 20. März 1854 wesentlich neue Grundsätze zur Geltung gebracht.

Die über die „gerichtliche Befriedigung der Gläubiger" in den Titeln 24. 47. 48. 49. 50., 51 Abschn. 1 und 2

und 52 der Allg. Proz.-Ordn. enthaltenen Bestimmungen sind gleichfalls sehr modificirt, ja, wie bereits im Eingange erwähnt ist, unter ausdrücklicher Aufhebung der Tit. 47. 48. 49. 50 und 51 Abschn. 2. größtentheils neu kodificirt.

Es sind in dieser Beziehung beachtenswerth:

in Betreff des Exekutionsverfahrens (Tit. 24) die Verordn. vom 4. März 1834, das Gesetz vom 20. März 1854, sowie der Titel 5. der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 und das Anfechtungsgesetz vom 9. Mai 1855.

In Betreff des Subhastationsverfahrens (Tit. 52 und 51 Abschn. 1) die Verordn. vom 4. März 1834, die namentlich im Tit. 5 enthaltenen Bestimmungen der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 und in Betreff der freiwilligen Subhastation die Verordn. vom 6. April 1839.

In Betreff der Stundungs- und Kompetenzbelassungssachen, des Konkurses und des Verfahrens im erbschaftlichen Liquidationsprozeß (Tit. 47. 48. 49. 50 und 51 Abschn. 2) enthält die Konkursordnung vom 8. Mai 1855

im Tit. 6 die Bestimmungen über die gerichtliche Zahlungsstundung und die Belassung der Kompetenz,

im Tit. 1 die Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse im Konkurse,

im Tit. 2 die Vorschriften über das Verfahren im kaufmännischen Konkurse,

im Tit. 3 die Anordnungen über das Verfahren im gemeinen Konkurse, und

im Tit. 4 die Bestimmungen über das erbschaftliche Liquidations-Prozeßverfahren.

Außer den in der Allgemeinen Prozeßordnung behandelten Materien aber sind noch von vorzüglicher Wichtigkeit:

I. Die Bestimmungen über das Verfahren, resp. die Vermeidung von Kompetenzkonflikten, welche in den Gesetzen vom 8. April 1847, vom 2. Mai 1853 und vom 13. Februar 1854 enthalten sind.

II. Die Bestimmungen über die neue Organisation der Gerichtsbehörden durch die Verordn. vom 2. Januar 1849 und das dieselbe ergänzende, resp. abändernde Gesetz vom 26. April 1851.

III. Die durchgreifend neuen Gesetze über die Erhebung der gerichtlichen Kosten: vom 10. Mai 1851, vom 9. Mai 1854, (in Untersuchungssachen) vom 3. Mai 1853), in Konkurssachen) vom 4. Juni 1854. (Gebühren der Gerichtsbeamten) vom 9. Mai 1851 und 9. Mai 1854. (Gebühren der Zeugen und Sachverständigen) vom 29. März 1844.

Hieran schließen sich die Gesetze vom 12. Mai 1851 und vom 11. Mai 1851, die Gebühren der Notare und Rechtsanwalte betreffend.

I. Buch. Allgemeine Prozeßvorschriften.

1. Kapitel. Von der Fähigkeit als Partei aufzutreten.

§. 1. Zur Anstellung einer gerichtlichen Klage ist Jeder berechtigt, der gesetzlich fähig ist, sich und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen.

§. 2. Jeder Unterthan und Einwohner des Staates kann gerichtlich belangt werden.

§. 3. Die Gerechtsame Jemandes, der zum selbstständigen Auftreten vor Gericht nicht berechtigt ist, sind von dem wahrzunehmen, der dazu gesetzmäßig bestimmt und berechtigt ist.

§. 4. Die Vertreter juridischer Personen bedürfen einer besonderen Ermächtigung nur, insoweit dies ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 5. Vormünder und Kuratoren (Beisorger) bedürfen zur Anstellung einer Klage für ihre Mündel und Pflegebefohlenen der obervormundschaftlichen Genehmigung.

§. 6. Väter, welche die Rechte ihrer minderjährigen Kinder wahrnehmen, bedürfen dazu keiner Ermächtigung.

Ein Vater bedarf selbst in Ansehung des nicht freien Vermögens seiner großjährigen, aber noch unter väterlicher Gewalt stehender Kinder deren Genehmigung nur da, wo es sich um Immobilien oder Gerechtigkeiten handelt. (A. L.-R. Th. II. Tit. 2. Abschn. 3. §. 147 seq.).

§. 7. Ausländer werden in Betreff ihrer Selbständigkeit nach den betreffenden ausländischen Gesetzen beurtheilt, jedoch können Verhandlungen, auf die ein Ausländer nach seinem bereits zurückgelegten 25. Lebensjahre, ohne Vorbehalt in Betreff seiner Minorennität sich eingelassen, deshalb späterhin nicht mehr angefochten werden.

§. 8. Besteht unter Eheleuten keine Gemeinschaft der Güter, so bedarf der Mann zur Anstellung einer Klage in Betreff des eingebrachten Vermögens (der illata) so wie des gesetzlich Vorbehaltenen, seiner Frau

deren Genehmigung nur da, wo es sich um die Substanz des Eingebrachten handelt; wogegen die Frau nur in Betreff ihres durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens selbständig auftreten kann.

§. 9. Bei bestehender Gütergemeinschaft steht dem Manne, außer wo es sich um Grundstücke, Gerechtigkeiten oder Kapitalien handelt, freie Disposition über das gemeinschaftliche Vermögen zu.

Bemerkungen. 1. Die Großjährigkeit tritt der Regel nach bei Personen beiderlei Geschlechts nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Lebensjahre ein.

2. Unbeschadet der durch besondere Statutenrechte begründeten Ausnahmen wird die Vormundschaft weder durch die Verheirathung aufgehoben, noch wird dadurch der Ehemann Vormund seiner Frau. Eine Geschlechts-Vormundschaft findet überhaupt nicht mehr statt.

3. Die Erklärung eines Menschen für wahn- oder blödsinnig, sowie die Erklärung zum Verschwender (Padigalitätserklärung) kann nur durch richterliches Erkenntniß erfolgen.

4. Die Bestellung eines bloßen Streitbeistandes (Litis-curator) erfolgt durch den Prozeßrichter.

Quellen. 1. Titel der A. Pr.-O. Von den Personen, welche vor Gericht klagen und belangt werden können.

K.-O. v. 24. Okt. 1831: Ueber den Legitimationspunkt der Gewerkschaften; G.-S. v. 1831, pag. 226 Nr. 1317.

K.-O. v. 4. Juli 1832 und 5. Dez. 1835: Klageberechtigung von Personen, welche in Diensten Anderer stehen, in Injurien- Alimenten-Entschädigungs- und den aus ihren Dienstverhältnissen entspringenden Streitigkeiten; G.-S. v. 1832 pag. 175 Nr. 1365, G.-S. v. 1835 pag. 294 Nr. 1681.

Strafgesetzbuch v. 14. April 1851, §§. 50—54 und 160—163: Klageberechtigung in Injuriensachen; G.-S. v. 1851 pag. 101 —178 Nr. 3375.

2. Kapitel. Von dem Gerichtsstande.

I. Gerichtsverfassung.

Alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten, welche einen Theil des Privateigenthums ausmachen, müssen, wenn keine gütliche Einigung stattfindet, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden. Zur Entscheidung von Kompetenz-Konflikten zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden besteht in Berlin ein besonderer Gerichtshof.

§. 11. Die Gerichtsbarkeit wird in der I. Instanz durch Kreis- (resp. Stadt-) Gerichte ausgeübt, welche in zwei Abtheilungen

a. für die streitige (Civil- und Straf-) Gerichtsbarkeit,
b. für die nicht streitige Gerichtsbarkeit (Vormundschafts-, Nachlaß-, Hypothekensachen und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

zerfallen.

§. 12. Dem Bedürfnisse nach bestehen, außerhalb des Sitzes der Stammgerichte, an einzelnen Orten beständige Abtheilungen von mindestens drei Richtern (Deputationen) oder Einzelrichter (Kommissarien) mit begrenzter Kompetenz. Außerdem werden, dem Bedürfnisse nach, außerhalb des Sitzes der Gerichte Gerichtstage abgehalten.

§. 13. Das Verfahren ist auch in der ersten Instanz kollegialisch.

Die Sachen aber, in denen ein Richter zur Entscheidung kompetent ist, werden wie alle bei den Gerichts-Kommissionen (§. 12 dieses Auszuges) anhängig gemachten Sachen, kommissarisch behandelt, und resp. dem Stammgerichte zur mündlichen Verhandlung und Fällung des Urtheils übersandt.

§. 14. Bei den kollegialisch behandelten Sachen müssen Reinschriften (munda) und Ausfertigungen, resp. nach erfolgter Revision durch den Dezernenten und demnächstiger Superrevision durch den Abtheilungs- (Senats-) Dirigenten (resp. dem Direktor oder Präsidenten) von letzterem vollzogen werden.

Bei den kommissarisch behandelten Sachen erfolgt Revision und Vollziehung durch den Kommissarius.

Bei Vorladungen genügt die Beglaubigung durch den betreffenden Bureauvorsteher (Sekretair).

§. 15. Der Dezernent erläßt übrigens alle Verfügungen, bei denen die Mitwirkung des Kollegii nicht vorgeschrieben, selbständig. Erscheint ihm die Sache zweifelhaft, oder fordert der Dirigent Vortrag, oder handelt es sich um Erledigung einer Beschwerde, so hat er die Sache in der Sitzung der betreffenden Abtheilung vorzutragen.

§. 16. Resolute und Erkenntnisse müssen durch eine aus drei Richtern bestehende Abtheilung erledigt werden.

In Bagatell- und Injuriensachen (sowie in Uebertretungssachen) entscheidet der dazu bestellte Kommissarius als Einzelrichter. Bagatellsachen sind alle nach Gelde

schätzbaren und einen Werth von fünfzig Thalern nicht übersteigende Sachen.

Die Richter der einzeln stehenden Gerichtskommissionen sind zur Abfassung von Kontumazialerkenntnissen, Agnitionsresolutionen und vorläufigen Arrestanlegungen auch in den sonst kollegialisch zu entscheidenden Sachen kompetent.

Kontumazialerkenntnisse und Agnitionsresolutionen werden bei den Kollegien in der nächsten Sitzung, auf Vortrag des Dezernenten, beschlossen. (Zur Verhandlung der Ehescheidungssachen ist nur das Stammgericht kompetent. (§. 12 dieses Ausz.)

Alle Prioritätssachen, sowie alle Konkurssachen werden wesentlich kommissarisch bearbeitet.

Nur in den bestimmt bezeichneten Fällen, so wie zur Abfassung der Resolute und Erkenntnisse ist ein Beschluß des Kollegii (beziehungsweise des erkennenden Einzelrichters) erforderlich.

§. 17. Die Gerichte der I. Instanz stehen unter Aufsicht der ihnen vorgesetzten Appellationsgerichte (resp. des Kammergerichtes zu Berlin).

Die Appellationsgerichte bilden die Beschwerde und Rekursinstanz, so wie die II. Instanz für Appellationssachen.

Resolute und Erkenntnisse müssen durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Senat erledigt werden.

§. 18. Die oberste Aufsicht über die Geschäftsführung und Verwaltung, so wie die letzte Entscheidung über Beschwerden in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, steht dem Justizminister zu. (Vgl. Ges. v. 6. Sept. 1815.)

§. 19. Das Obertribunal bildet in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit die letzte Beschwerde-Instanz, die Instanz für die Nichtigkeitsbeschwerde, so wie die III. Instanz für Revisionssachen.

Resolute und Erkenntnisse müssen durch einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Senat erledigt werden.

§. 20. Rechtsfragen, welche durch Beschluß des Senats oder des Plenums des Obertribunals in einer Sache entschieden sind, können in einer anderen Sache, aber unbeschadet der Wirksamkeit der bereits erlassenen Judikate, nur durch Plenarbeschluß modificirt werden. (Vergl.

das Ges. v. 26. März 1855: Verfahren vor dem Obertribunale, wodurch namentlich der §. 25 der Verordn. vom 21. Juli 1846 aufgehoben ist.)

§. 21. In den Untersuchungs- und Ehescheidungssachen wird der Staat (das öffentliche Ministerium) durch das Institut der Staatsanwaltschaft vertreten. Bei dem Obertribunale fungirt ein Generalstaats-Anwalt, bei den Appellationsgerichten fungiren Oberstaats-Anwalte und bei den Gerichten der I. Instanz Staats-Anwalte. (Zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bei Uebertretungen sind Polizei-Anwalte bestellt.)

§. 22. Zur Regulirung und Entscheidung der Auseinandersetzung zwischen den ehemaligen Gutsherrschaften und den bäuerlichen Wirthen, zur Ablösung der Reallasten auf Grundstücken, und zur Bewirkung der Auseinandersetzung des ländlichen Gesammtvermögens (Gemeinheitstheilungen) bestehen Generalkommissionen (an deren Stelle theilweise die Regierungen getreten) gegen deren Entscheidungen bei dem Revisions-Kollegio zu Berlin und in letzter Instanz bei dem Obertribunale Berufung eingelegt werden kann.

§. 23. Für Handels- und Gewerbeangelegenheiten sind Handels- und Gewerbe-Gerichte sanctionirt.

§. 24. Zur Verminderung der Bagatell- und Injurienprozesse besteht das Institut der Schiedsmänner, welche nur mit den Parteien persönlich verhandeln, und aus deren Vergleichen die Exekution bei dem Richter nachgesucht werden kann.

II. Gerichtsstand im engeren Sinne.

§. 25. Jede Klage muß bei dem Gerichte verhandelt werden, an das sie entweder durch allgemeine Gesetze oder durch besondere Vorschriften gewiesen ist.

§. 26. Derjenige Gerichtsstand, welchem alle an einem Orte, in einem Distrikte, oder in einer Provinz befindlichen Personen oder Sachen, oder alle daselbst vorkommenden Geschäfte von einer gewissen Art, nach gesetzlichen Vorschriften überwiesen sind, wird der ordentliche Gerichtsstand derselben genannt.

§. 27. Der persönliche Gerichtsstand (forum personale) wird entweder durch den Ort, wo Jemand wohnt,

(forum domicilii) oder durch gewisse persönliche Eigenschaften (forum exemtum) begründet.

§. 28. Der dingliche Gerichtsstand (forum reale) wird durch den Ort bestimmt, wo eine Sache sich befindet.

§. 29. Spezialgerichtsstände (fora specialia caussae) sind solche, denen gewisse in einem Gerichtsbezirke vorfallenden Rechts-Angelegenheiten wegen ihrer besonderen Beschaffenheit ohne Rücksicht auf den sonstigen persönlichen oder dinglichen Gerichtsstand beigelegt werden.

§. 30. Ein außerordentlicher Gerichtsstand tritt entweder nach besonderer gesetzlicher Vorschrift oder nach freiwilliger Uebereinkunft der Parteien ein.

III. Ordentlicher Gerichtsstand.

§. 31. In der Regel steht ein Jeder unter demjenigen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk, in welchem er wohnt, zunächst oder unmittelbar bestellt ist (forum domicilii). Ehefrauen haben den Gerichtsstand des Ehemannes; unter väterlicher Gewalt stehende Kinder den Gerichtsstand des Vaters; Kinder aus einer Ehe zur linken Hand oder außereheliche Kinder aber stehen unter dem Gerichtsstande der Mutter (forum originis); Bevormundete haben den Gerichtsstand des Gerichtes, bei dem sie bevormundet sind. Selbständiges Gesinde ist dem ordentlichen Gerichtsstande der Herrschaft unterworfen.

§. 32. Ein Vagabonde kann vor jedem Gerichte, wo er angetroffen wird, belangt werden. (Vgl. §. 162 dieses Ausz.) Im civilrechtlichen Sinne ist ein Vagabonde der, welcher den Gerichtsstand seines Wohnsitzes oder seiner Herkunft, wenn letzterer bekannt und innerhalb der Königl. Lande belegen, seit mehr als drei Jahren aufgegeben, und ohne an einem Orte einen festen Wohnsitz zu nehmen, im Lande herumirrt. (Vgl. §. 616 d. Ausz.) Fremde können, wenn sie nicht Unterthanen oder Einwohner eines deutschen Bundesstaates sind, bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie angetroffen, belangt werden.

§. 33. Der dingliche Gerichtsstand erstreckt sich ohne Ausnahme auf alle in einem bestimmten Jurisdiktions-Bezirke belegenen unbeweglichen Sachen (Immobilia, liegende Gründe und stehende Stücke), sowie solche Gerech-

tigkeiten und Schiffe, denen das Gesetz die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beilegt.

§. 34. Der Gerichtsstand einer Erbschaft (forum hereditatis) als eines Inbegriffs von Sachen und Rechten, wird durch den letzten persönlichen Gerichtsstand des Erblasses bestimmt.

In gleicher Art wird der Gerichtsstand eines Konkurses (forum concursus), so wie aller aus demselben entspringenden oder in Verbindung mit demselben zu behandelnden Streitigkeiten, insofern bei letzteren kein forum reale oder forum speciale caussae eintritt, durch den persönlichen Gerichtsstand des Gemeinschuldners bestimmt.

Wegen des Gerichtsstandes bei der Diffamations- oder eigentlichen Provokationsklage, so wie bei der Rekonvention (s. weiterhin).

IV. Außerordentlicher Gerichtsstand.

§. 35. Ein außerordentlicher Gerichtsstand kann eintreten:

1. bei Jurisdiktionsstreitigkeiten,
2. bei einer Klage gegen mehrere Personen unter verschiedenen Gerichtsständen,
3. bei verweigerter oder verzögerter Rechtspflege (Justitium), oder bei Perhorrescenz des gehörigen Richters wegen gegründeten Verdachts, der aber durch das juramentum perhorrescentiae nicht bekräftigt werden kann.

§. 36. 4. Bei der Widerklage; soweit die eigentliche Widerklage nicht vor ein anderes forum reale oder speciale caussae gehört, oder von dem Richter aus sachlichen Gründen in den ordentlichen Gerichtsstand verwiesen, wird durch die Rekonvention der Gerichtsstand bei dem Gerichte, bei dem die erste Klage anhängig, begründet (forum reconventionis).

§. 37. Die gehörige Insinuation der Klage bewirkt die Litispendenz der Sache insoweit, daß eine spätere Veränderung des Gerichtsstandes in Betreff der gehörig insinuirten Klage unwirksam ist.

5. Durch die Einlassung auf die Klage, ohne Angriff der Kompetenz des Gerichtsstandes aber wird derselbe bei dem Gerichte, welches die Klage eingeleitet

hat, begründet. Wenn aber diesem Gerichte die Jurisdiktionskompetenz (d. h. die Befugniß über solche Sachen, wie die in Streit befangenen, zu entscheiden) mangelt, oder wenn eine Verlegung des Gerichtsstandes da bewirkt würde, wo die Gesetze die freiwillige prorogatio fori ausdrücklich untersagen, so tritt das forum litis pendentis nicht ein (Art. 746 und 747 dieses Ausz.).

§. 38. 6. Kann eine Klage bei verschiedenen Gerichten angebracht werden, so ist jedes derselben zur Einleitung kompetent; der Gerichtsstand aber wird, wenn dies geschehen, bei dem Gerichte begründet, dessen Vorladung zuerst insinuirt, oder dessen Ediktalcitation zuerst in den Amtsblättern erschienen ist (forum praeventionis).

§. 39. In gewissen Fällen gestatten die Gesetze dem Kläger sowohl in dem ordentlichen Gerichtsstande des Verklagten, als in einem bestimmten anderen Gerichtsstande zu klagen. Solchergestalt kann

7. wegen des unter einem Gerichtsstande geschlossenen oder zu erfüllenden Vertrages, wenn der Verklagte sich an solchem Orte persönlich betreffen läßt, in diesem Gerichtsstande (forum contractus);

8. wegen der unter einem Gerichtsstande geführten Verwaltung oder Bewirthschaftung fremden Gutes, so lange noch Quittung über die Administration gefordert werden kann, in diesem Gerichtsstande (forum administrationis);

9. wegen des in dem früheren persönlichen Gerichtsstande des Schwängerers vollzogenen Beischlafes, aus welchem die Ansprüche einer außerehelichen Schwängerung hergeleitet werden (forum stupri) in diesem Gerichtsstande geklagt werden.

§. 40. 10. Außerdem ist die freiwillige Verlegung des Gerichtsstandes, soweit sie nicht — wie in Abgabenstreitigkeiten und in Ehescheidungssachen — ausdrücklich untersagt ist, gestattet.

V. Schiedsrichter.

§. 41. Wenn den Parteien über einen Gegenstand ganz freie und unbeschränkte Disposition zusteht, so können sie die Entscheidung eines darüber unter ihnen obwaltenden Streites einem schiedsrichterlichen Ausspruche (laudum) durch freiwillige Uebereinkunft (Kompromiß) unterwerfen.

§. 42. In Abgabenstreitigkeiten und in Entscheidungssachen ist keine schiedsrichterliche Entscheidung zulässig.

Ein Kompromiß auf Entscheidung des Obertribunals findet bei Umgehung der früheren Instanzen nur bei unbedingt revisionsfähigen Sachen statt. (§. 50 der Dekl. vom 7. April 1839.)

§. 43. Die Schiedsrichter dürfen keine Ausländer sein.

§. 44. Ist in dem Kompromiß nicht ausdrücklich bestimmt, daß das laudum ohne Widerrede gelten soll, so findet dagegen die Berufung an den ordentlichen Richter zur Entscheidung in II. Instanz statt.

§. 45. Auch wenn ausdrücklich bestimmt ist, daß das laudum ohne Widerrede gelten solle, kann jedes schiedsrichterliche Urtheil wegen Nichtigkeit angefochten werden.

In solchem Falle muß die Vernichtung des laudi und die anderweite Entscheidung in I. Instanz bei dem ordentlichen Richter nachgesucht werden.

§. 46. Als nichtig kann ein laudum nur angefochten werden, weil entweder die Parteien gar nicht gehört, oder offenbar erhebliche Thatsachen ganz unerörtert geblieben, oder gegen ein den vorliegenden Fall ganz klar entscheidendes Landesgesetz erkannt ist.

§. 47. Die Berufung sowohl als der Angriff wegen Nichtigkeit (§§. 44. 45 dies. Ausz.) muß innerhalb zehn Tagen nach eröffnetem Spruche bei dem ordentlichen Richter angebracht werden.

§. 48. Der ordentliche Richter über ein laudum ist sowohl der sonst kompetente, als auch der Richter, in dessem Bezirke das schiedsrichterliche Urtheil gefällt worden ist.

§. 49. Kein Schiedsrichter ist zur Vollstreckung seines Urtheils berechtigt; vielmehr muß die Exekution bei dem ordentlichen Richter des Exequenden nachgesucht werden.

Quellen. 2. Titel der A. Pr.-O. Von dem Gerichtsstande.

Ges. v. 8. April 1847: Kompetenzkonflikte zwischen Gerichts- u. Verwaltungsbehörden; G.-S. v. 1847 pag. 170—175 Nr. 2829.

Ges. v. 2. Mai 1853: Beseitigung von Kompetenzkonflikten unter verschiedenen Gerichtsbehörden; G.-S. v. 1853 pag. 169—170 Nr. 3750.

Ges. v. 13. Februar 1854: Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen; G.-S. v. 1854 pag. 86—88 Nr. 3944.

Verordn. v. 2. Jan. 1849, G.-S. v. 1849 pag. 1—13 Nr. 3086; Ges. v. 22. April 1851, G.-S. v. 1851 pag. 18 Nr. 3370 und

Gef. v. 26. April 1851, G.-S. v. 1851 pag. 181—187 Nr. 3378: Organisation der Gerichtsbehörden.

Gef. v. 26. April 1851. Art. II. III. V. VI. VIII: Gerichtsstand des Fiscus;

Gerichtsstand zum Aufgebote der Urkunden §. 338, Anhang zur A. G.-O.

Gerichtsstand der mit Expropriationsrechten versehenen Gesellschaften bei Entschädigungs- und Besitzstörungsklagen.

Gerichtsstand der Mitglieder der Königlichen Familie, so wie der Fürstenthümer Hohenzollern.

Gerichtsstand der Gesandten, Residenten und Geschäftsträger ꝛc. an auswärtigen Höfen.

Gerichtsstand der im Auslande stationirten Steuerbeamten, auch Verord. vom 26. April 1844, G.-S. v. 1844 pag. 112 Nr. 2441: Gerichtsstand der Militairpersonen und Beamten ꝛc. in den Bundesfestungen Mainz und Luxenburg, auch

K.-O. v. 19. Juli 1834, G.-S. v. 1834 pag. 132—134 Nr. 1547: Außerordentlicher Gerichtsstand bei anderen im Auslande stationirten Beamten.

Außerordentlicher Gerichtsstand bei nothwendiger Prorogation in streitigen und nicht streitigen Sachen.

Elb-, Weser- und Rheinzollgerichte.

K.-O. v. 7. Juli 1819: Gerichtsstand von Unterthanen der deutschen Bundesstaaten; G.-S. v. 1819 pag. 212 Nr. 558.

Einf.-Ordre v. 15. Febr. 1850 zum Wechselges. v. 6. Januar 1849: Gerichtsstand in Wechselsachen betreffend; G.-S. v. 1850 pag. 53 Nr. 3221.

Gef. v. 24. April 1854: Gerichtsstand des außerehelichen Schwängerers betr.; G.-S. v. 1854 pag. 193—198 Nr. 3993.

K.-O. v. 4. Juli 1832, G.-S. v. 1832 pag. 175 Nr. 1365 und K.-O. v. 5. Decbr. 1835, G.-S. v. 1835 pag. 294 Nr. 1681: Personen in Diensten Anderer.

K.-O. v. 5. Mai 1826, G.-S. v. 1826 pag. 49 Nr. 1007, A. K.-O. v. 2. Novbr. 1833, G.-S. v. 1833 pag. 290 Nr. 1485 und Deklar. v. 31. März 1839, G.-S. v. 1839 pag. 155—156 Nr. 2004: Gerichtsstand der Militairpersonen betr.

K.-O. v. 25. Juli 1839: Gerichtsstand der Stromschiffer betr.; G.-S. v. 1839 pag. 250—251 Nr. 2044.

Wegen des Geschäftsbetriebes bei dem Obertribunale vgl. die K.-O. v. 19. Juli 1832 und 1. August 1838, das Ges. v. 17. März 1852, die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe betreffend, und das Ges. v. 26. März 1855.

Ges. v. 3. April 1847: Errichtung von Handelsgerichten (s. besonders §§. 23 und 28.); G.-S. v. 1847 pag. 182—188 Nr. 2831.

Ges. vom 9. Februar 1849: Errichtung von Gewerbegerichten; G.-S. v. 1849 pag. 110—124 Nr. 3211. Verfahren in Bergwerkssachen s. §. 13 d. Verordn. v. 2. Jan. 1849 und Art. IV. des Gesetzes vom 26. April 1851.

Generalkommissionen:

Verord. vom 20. Juli 1817, G.-S. v. 1817 pag. 161—196 Nr. 430 und Gemeinheitstheilungs-Ordn. vom 7. Juni 1821

G.=S. v. 1821 pag. 53—77 Nr. 650: Organisation der Generalkommissionen ꝛc.

K.=O. v. 15. März 1834: Anwendbarkeit der Verordn. v. 14. Dezbr. 1833: (über die Rechtsmittel) auf gutsherrlich=bäuerliche Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen; G.-S. v. 1834 pag. 61—62 Nr. 1517.

Verord. v. 5. Mai 1838: Einlegung der Rechtsmittel (§. 7.); G.-S. v. 1838 pag. 273—276 Nr. 1895.

Verord. v. 28. Juli 1838: Beschränkung des Provokationsrechtes auf Gemeinheitstheilung; G.-S. v. 1838 pag. 429—430 Nr. 1923.

K.-O. vom 19. März 1839: Deklaration des §. 10 der Verord. v. 5. Mai 1838; G.-S. v. 1839 pag. 107 Nr. 1993.

Ges. v. 31. März 1841: Deklaration und nähere Bestimmung des §. 164 der Gemeinheitstheil.=Ord.; G.-S. v. 1841 pag. 75—76 Nr. 2158.

K.=O. v. 12. April 1844: die Kompetenz der Gerichte in den von den Auseinandersetzungs-Behörden in I. Instanz entschiedenen Streitigkeiten; G.-S. v. 1844 pag. 119 Nr. 2488.

Deklaration v. 26. Juli 1847: Vorschriften über das nutzbare Gemeindevermögen; G.-S. v. 1847 pag. 327—328 Nr. 2883.

Ges. v. 2. März 1850: Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse; G.=S. v. 1850 pag. 77—111 Nr. 3233.

Ges. v. 2. März 1850: Einrichtung von Rentenbanken; G.-S. v. 1850 pag. 112—138 Nr. 3234.

Ges. v. 2. März 1850: Gemeinheitstheilungen; G.=S. v. 1850 pag. 139—141 Nr. 3235.

Ges. v. 11. März 1850: Ablösung der Reallasten auf Mühlengrundstücken; G.-S. v. 1850 pag. 146—148 Nr. 3237.

Ges. v. 26. März 1855: Einige Abänderungen des Verfahrens vor dem Ob.=Trib.; G.=S. v. 1855 pag. 189—190 Nr. 4185.

3. Kapitel. Von den Vollmachten.

§. 50. Eine Vollmacht kann nur von dem, der selbständig aufzutreten berechtigt ist, ausgestellt werden.

Kein Mandatar kann in einer Sache zwei gegenüberstehende Parteien vertreten.

Eine Vollmacht erlischt durch den Tod des Bevollmächtigten, durch Widerruf und Aufkündigung.

§. 51. Zur Prozeßführung können nur zugelassen werden:

1) Vom Richter bestellte Offizialmandatare,
2) zur Prozeßpraxis bei dem betreffenden Gerichte zugelassene Rechtsanwalte,
3) nahe Verwandte, Mitverpflichtete und Mitberechtigte, Verwalter und Hausoffizianten, soweit solche

in ihren eigenen Angelegenheiten selbständig aufzutreten gesetzlich fähig sind.

Bei den Handelsgerichten sind zur Vertretung auswärtiger Parteien auch solche Personen, welche an sich zu kaufmännischen Mitgliedern des betreffenden Gerichtes wahlfähig, als Bevollmächtigte zuzulassen.

In Konkurssachen können auswärtige Gläubiger jede am Gerichtsorte wohnhafte Person, welche an sich zur Vertretung eines Andern ermächtigt werden kann, (§. 50 dies. Auszuges) bevollmächtigen.

Auswärtige Gläubiger aber müssen in Konkurssachen einen Bevollmächtigten bestellen.

§. 52. Generalbevollmächtigte, die nicht Rechtsanwalte sind, bedürfen zur Prozeßführung einer besonderen Ermächtigung, die aber gleich in der Generalvollmacht ausgedrückt werden kann.

Die Vollmacht in possessorio summariissimo gilt nicht als Ermächtigung zur Führung der Sache in petitorio.

§. 53. Zu den bei dem Obertribunale stattfindenden Verhandlungen werden nur die bei demselben zur Prozeßpraxis berechtigten Rechtsanwalte, unter denen daher die Parteien ihre Bevollmächtigten wählen müssen, zugelassen; denn auch die Parteien können ihre Gerechtsame vor dem Obertribunale auf andere Weise nicht persönlich wahrnehmen.

Bei Streitigkeiten in Prioritäts-Subhastations- und Konkurssachen sind diejenigen Interessenten, welche ein gemeinsames Interesse verfolgen, gehalten, einen gemeinsamen Bevollmächtigten selbst, oder streitigen Falles durch richterliche Anordnung zu bestellen. Jedenfalls fallen die durch die Bestellung überflüssiger Bevollmächtigten entstandenen Kosten deren Machtgebern allein und ausschließlich zur Last. (Vergl. §§. 451. 794 und 942 dies. Ausz.) Ueber die Verpflichtung zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten Seitens mehrerer Erben im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse s. §. 1024 dies. Auszugs.

§. 54. Officialmandatare bedürfen einer weiteren förmlichen Bevollmächtigung nicht, sie sind durch das betr. Dekret legitimirt. Bringt außerdem Jemand eine unzureichende Vollmacht bei, so findet eine vorläufige Zulassung,

unter Bestellung einer Präklusivfrist zur Beibringung einer ausreichenden Vollmacht statt. Ohne schriftliche Bescheinigung können nahe Verwandte, soweit sie an sich Bevollmächtigte sein dürfen, nur bei den noch nach dem Instruktionsverfahren der Allgemeinen Prozeßordnung geführten Prozessen zugelassen werden.

§. 55. Man unterscheidet gewöhnliche und Spezialermächtigungen.

Soweit die Gesetze letztere nicht ausdrücklich vorschreiben, ist erstere zureichend.

§. 56. Gewöhnliche Prozeß-Vollmachten müssen stets schriftlich, Special-, so wie General-Vollmachten aber gerichtlich oder notariell ausgestellt werden.

Spezialvollmachten öffentlicher Behörden müssen von dieser, unter deren Siegel und Unterschrift, ausgestellt werden.

Wegen der Spezialvollmachten der Stadtgemeinden vergl. §. 133 der Städte-Ordn. vom 19. November 1808.

§. 57. Vollmachten von Personen, die nicht schreiben können, müssen stets gerichtlich ausgestellt werden.

Ebenso Vollmachten zur Empfangnahme eines Testamentes aus gerichtlichem Depositorio.

§. 58. Vollmachten der Dorfgemeinden oder einzelner Klassen derselben müssen nach besonderer Vorschrift der A. Pr.-O. (§§. 40—42 Tit. 3.) gerichtlich ausgestellt werden.

§. 59. Eine gewöhnliche Prozeßvollmacht muß enthalten:

1) Namen, Stand und Charakter des Bevollmächtigten,
2) Namen, Stand und Charakter des Gegentheils,
3) den Gegenstand des Prozesses,
4) den Auftrag alles Dasjenige vorzunehmen, was die Gerichte von einem im Namen einer abwesenden Partei erscheinenden Bevollmächtigten zu fordern berechtigt sind,
5) das Datum,
6) die (eigenhändige) Unterschrift des Vor- und Zunamens des Ausstellers, mit Beifügung seines Charakters. (Beidrückung des Siegels ist bei Privatpersonen nicht erforderlich.)

§. 60. Eines ausdrücklichen Vermerkes in der Vollmacht bedarf es, wenn der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll:

1) außer bei Behinderung in einzelnen Fällen Andere zu substituiren,
2) den gegnerischen Anspruch durchweg einzuräumen,
3) Definitiventscheidungen in Empfang zu nehmen.

Die Vollmachten in Konkurssachen ermächtigen, soweit darin anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist:
a) zur Empfangnahme der Definitiventscheidungen,
b) zur Abschließung von Vergleichen jeder Art. (§. 61 Nr. 1 dies. Ausz.) Vgl. §§. 51—53 dies. Ausz.

§. 61. Einer Spezialermächtigung bedarf es namentlich, wenn der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll:
1) Vergleiche zu schließen,
2) Quittungen und Cessionen zu leisten,
3) Gelder, Prozeßkosten ausgenommen, in Empfang zu nehmen,
4) Geschenke zu machen oder anzunehmen,
5) Erbschaften ohne Rechtswohlthat des Inventarii anzutreten,
6) die Entscheidung eines Rechtsstreites einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen,
7) einer Partei oder einem Zeugen einen Eid zu erlassen oder für geschworen anzunehmen,
8) einen Eid in die Seele des Machtgebers zu leisten (was nur mit Genehmigung der Gegenpartei zulässig),
9) Grundstücke zu kaufen oder zu verkaufen,
10) Eintragungs- und Löschungsversuche beim Hypothekenrichter anzubringen,
11) eine Partei in Betreff von Immobilien bei Sequestrations-, Administrations- und Regulirungssachen zu vertreten.

Quellen. 3. Tit. der A. Pr.-O.: Von den Pflichten der Parteien, die Instruktion ihrer Prozesse persönlich abzuwarten und inwieweit sie sich dabei rechtlicher Beistände oder Bevollmächtigter bedienen können. (S. Anhang der A. G.-O.)

K.-O. v. 11. November 1829: Befugnisse der Konsuln und Konsularagenten in den überseeischen Ländern zur Aufnahme und Attestirung von Vollmachten diesseitiger Unterthanen; G.-S. v. 1830 pag. 2. Nr. 1222.

Allerh. Erlaß vom 9. Oktober 1854: fernere Gültigkeit der Bestimmungen des §. 36 der Instruktion vom 30. Mai 1820 über die Vertretung der vormals unmittelbaren Fürsten und Grafen ꝛc.; G.-S. v. 1854 pag. 540 Nr. 4091.

Ges. v. 8. Mai 1855: (Vollmachten auswärtiger Gläubiger in Konkursen und Bevollmächtigung eines gemeinsamen Mandatars bei Spezialprozessen in Konkurssachen und in Prioritätssachen, §§. 179—180. 238. 365.)

Besondere Bestimmungen in Betreff der Rechtsanwalte und Notare; G.-S. v. 1855 pag. 317—428 Nr. 4226.

Ges. v. 9. Juni 1841: Aufnahme von Notariatsurkunden in fremden Sprachen; G.-S. v. 1841 pag. 129—131 Nr. 2179.

Verord. vom 21. Juli 1843: Befugniß der Justizkommissarien zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften aller Art; G.-S. v. 1843 pag. 295 Nr. 2308.

Ges. v. 11. Juli 1845: Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten; G.-S. v. 1845 pag. 487—494 Nr. 2598.

Ges. v. 11. Juli 1845: Form einiger Rechtsgeschäfte; G.-S. v. 1845 pag. 495 Nr. 2599.

Ges. v. 30. April 1847: Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare; G.-S. v. 1847 pag. 196—201 Nr. 2840.

Verordn. v. 3. Januar 1849 und Ges. v. 22. April 1851. §§. 30 und 31 des ersteren: G.-S. v. 1849 pag. 1—13 Nr. 3086.

Ges. v. 11. Mai 1851, G.-S. v. 1851 pag. 651—655 Nr. 3451 und Ges. v. 12. Mai 1851, G.-S. v. 1851 pag. 656—670 Nr. 3452.: betreffend die Gebührenerhebung.

4. Kapitel. Von der Klage und deren Beantwortung.

I. Klage-Anmeldung.

§. 62. Die Klage-Anmeldung muß gleich der Klage schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

§. 63. Ist eine gehörige Klage-Anmeldung eingegangen, so muß in einer angemessen zu bestimmenden Frist oder in einem deshalb anzusetzenden Termine die Klage selbst, bei Strafe der Aktenreponirung auf Kosten des Klägers eingebracht werden.

§. 64. Die Erfordernisse der Klage-Anmeldung sind:

1) genaue Bezeichnung des Klägers so wie des Verklagten nach Namen, Stand und Wohnort,
2) Angabe des Grundes (fundamentum) und des Gegenstandes (objectum) des Streites (lis),
3) Antrag des Klägers (petitum).

Der Werth des Streitgegenstandes muß dabei sowohl rücksichtlich der Bestimmung, ob die Sache eine Bagatellsache ist, als auch des Kostenansatzes wegen angegeben werden.

§. 65. In einem Prozesse kann das fundamentum agendi gar nicht, das petitum aber nur während der I. Instanz erweitert werden.

Bei Spezialprozessen in Konkurssachen kann das fundamentum agendi nicht über die Anmeldung des Anspruches geändert werden. (Eine weitergehende neue Anmeldung und darauf gestützte weitere Ansprüche aber sind durch vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen.)

§. 66. Wird auf Grund der Klageanmeldung der Prozeß geführt, so unterbricht dieselbe die Verjährung durch Besitz, wogegen schon durch die Anmeldung an sich die Verjährung durch Nichtgebrauch unterbrochen wird. (S. A. L.-R. Th. I. Tit. 9. §§. 551—601.)

II. Klage.

§. 67. Die Klage kann ohne vorherige Anmeldung angebracht werden.

Die Erfordernisse derselben sind dieselben, wiedieder Anmeldung und außerdem ist

1) die Erzählung der Thatsachen (facta) auf welche die Klage beruht, soweit solche zur Entscheidung des Rechtsstreites oder zum Verständnisse der Sache von Erheblichkeit sind, so wie
2) der Beweis-Antritt, d. h. die genaue Angabe der Mittel, wodurch der Beweis (probatio) soweit solcher dem Kläger obliegt, geführt werden soll; auch muß dabei das Faktum, worüber der Beweis angetreten, bestimmt bezeichnet sein. (Der Beweisantritt wird abweichend vom gemeinen Rechte verlangt. Ueber die affirmative Wirkung der Kontumaz s. weiterhin.)

§. 68. Bei der Antretung des Beweises müssen Urkunden mindestens abschriftlich beigebracht, oder es muß ein begründetes Editionsgesuch gestellt werden.

Zeugen müssen nach Namen, Stand und Wohnort genau bezeichnet, oder es muß mindestens angegeben werden, auf welche Art sie ermittelt werden sollen.

Bei der Behauptung eines Geständnisses müssen die für das Zugeständniß sprechenden Beweismittel angegeben werden.

Art. 69. Zur vollständigen Information über eine Klage gehört die Feststellung

1) des Gerichtstandes,
2) der etwaigen Litispendenz,
3) des Grundes und Gegenstandes der Klage,

4) der Thatsache auf welche sie beruht,
5) der Forderung des Klägers,
6) der Legitimation des Klägers zur Prozeßführung,
7) des Vorhandenseins etwaiger Litiskonsorten des Klägers,
8) des Vorhandenseins etwaiger Litiskonsorten des Verklagten,
9) der Zuziehung von Adzitaten, Litisdenunciaten oder Nominaten,
10) des Zeitpunktes der Zulässigkeit der Klage,
11) des Vorhandenseins etwaiger vor dem nur in subsidio haftenden Verklagten in Anspruch zu nehmenden Personen,
12) der von dem Kläger etwa zu leistenden Bürgschaft und der Art, wie solche zu beschaffen,
13) der von dem Kläger anzubringenden Beweismittel,
14) der dem Kläger bekannten oder doch von ihm zu erwartenden Einreden des Verklagten und deren etwaige Widerlegung.

§. 70. Bei einer Klage aus einem Rechtsgeschäfte gegen verschiedene Personen, bedarf es nur einer Klage gegen alle Betheiligten, und rechtfertigt sich daher event. die Nachsuchung und Bestellung eines außerordentlichen gemeinsamen Gerichtsstandes.

§. 71. Auch bei einer Klage aus verschiedenen Rechtsgeschäften ist gegen eine oder mehrere gleicherweise betheiligte Personen die Kumulation zulässig, wenn wegen einer Geldsumme oder sonst wegen e i n e s Gegenstandes in einer Prozeßart und in ein und demselben Gerichtsstande geklagt wird. (Wegen der Kumulation der Ediktalladung, vgl. die Präclusion in Konfiskations= oder in Sachen die Todeserklärungen Verschollener betreffend.) (Vgl. §§. 606 und 621 d. Ausz.) Auch in Aufbietungssachen findet eine derartige Kumulation statt.)

§. 72. Die Wirkungen, welche einer Klage rechtlich beigelegt sind, beginnen mit der rechtsgültig festgestellten Insinuation derselben und gehen nur verloren, wenn der Verklagte des ladenden Gerichtes Inkompetenz nachweist, oder der Kläger die Akten, ohne rechtzeitig eingebrachte Reassumtion, reponiren läßt.

§. 73. Die vorgedachten Wirkungen sind:

1) die Pärention, — §. 38 d. Ausz.;
2) die Litispendenz, — §. 37 d. Ausz.;
3) die Unterbrechung der Verjährung (praescriptio) — §. 66 d. Ausz.;
4) die Litigiosität der beanspruchten Sache, so daß der Verklagte vor entschiedener Sache einseitig keine dem Kläger möglicherweise nachtheilige Veränderung damit vornehmen darf;
5) die Versetzung des Verklagten in den Zögerungsstand (in moram) so daß derselbe für den Fall seiner Verurtheilung den rechtlichen Folgen der Zögerung zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten (namentlich der Verpflichtung zur Zahlung der Verzugszinsen) unterworfen wird.

§. 74. Eine zurückgenommene oder zurückgelegte Klage verliert alle Wirkung, welche der fortgesetzten Klage beigelegt ist. (§. 66 d. Ausz.)

§. 75. Eine rechtlich reassumirte Klage (Tit. 20 der Pr.-Ord.) behält ihre volle Wirkung; jedoch kann der renuncirte oder reponirte Prozeß nur in der Lage, in wecher er renuncirt oder reponirt worden, wieder aufgenommen werden.

§. 76. Eine rechtskräftig zurückgewiesene Klage kann als entschiedene Sache (res judicata) in der Regel aus demselben Fundamente nicht mehr angetragen werden.

Inwieweit Restitutions- und Nullitätsklagen (Tit. 16 der Pr.-O.) gestattet sind, wird weiterhin auseinander gesetzt werden.

Durch Abweisung per decretum tritt die res judicata nicht ein, wohl aber durch Kontumacialurtel.

III. Einleitung und Abweisung der Klage.

§. 77. Die A. Pr.-O. legt dem Richter die Pflicht auf, die Klage vor deren Einleitung zu prüfen. Ist die Klage an sich zulässig, vollständig und bei dem zuständigen Richter angebracht, so wird dieselbe eingeleitet.

§. 78. Die eingeleitete Klage und deren Anlage werden dem Verklagten zur Klagebeantwortung abschriftlich, unter Bekanntmachung der Strafe, der Kontumaz oder Präklusion, welche ihn trifft, wenn er die Beantwortung

der Klage zu dem anzugebenden Beantwortungstermine unterläßt, insinuirt.

§. 79. Bei der Ediktalcitation werden nur die Parteien, der Klagegrund, der Klageantrag und die gestellte Warnung, wenn der Verklagte zu dem gesetzten Termine ausbleibt, angegeben.

§. 80. Wenn die Gesetze ein Mandatsverfahren verordnen, so wird dem Verklagten anstatt des Beantwortungstermins eine Frist zur Erhebung von Einsprüchen gestellt und es wird in dem Mandate für den Fall des Verlaufs dieser Frist, ohne Erhebung eines Widerspruches, gleich bestimmt ausgedrückt, was der Verklagte zu zahlen, zu leisten, oder zu unterlassen schuldig.

§. 81. Sowohl die volle Prüfung seiner Kompetenz, als die Geltendmachung des Verjährungsrechtes liegt (abweichend vom französischen Rechte, Art. 2223 des Code civil français) dem Richter von Amtswegen ob. Die Geltendmachung des Vorrechts einer Forderung im Prioritäts- oder Konkurs-Verfahren ist (nach dem Gesetz vom 8. Mai 1855) Sache der Partei, und darf der Richter von Amtswegen kein Vorrecht geltend machen. Ebenso ist es überall Sache der Partei, die etwa zuständigen Rechtsmittel, ohne eine Belehrung über deren Zuständigkeit, einzulegen. (§. 201 d. Ausz.)

§. 82. Eine gesetzlich zur Einleitung ganz ungeeignete Klage wird per decretum zurückgewiesen. (§. 77 d. Ausz.)

Gegen solches Dekret steht dem Kläger die Beschwerdeinstanz offen.

§. 83. Wird auf besonderes Verlangen des Klägers (im Wege der Remonstration oder der Beschwerde) eine Klage eingeleitet, so wird dadurch die Entscheidung der Sache selbst in keiner Weise präjudicirt.

Die vollen Folgen der durch Erkenntniß zurückgewiesenen Klage treten auch dann ein, wenn die Sache zur Abweisung per decretum geeignet war.

§. 84. Eine unvollständig und mangelhaft erscheinende Klage wird, soweit sie dazu geeignet, als Klageanmeldung behandelt.

§. 85. Eine bei dem unzuständigen Richter angebrachte Klage wird ex officio an den kompetenten Richter abgegeben.

§. 86. Eine zu früh angestellte Klage wird „zur Zeit", und eine anscheinend nur unrichtig begründete Klage „angebrachtermaßen" zurückgewiesen.

§. 87. Bei jeder Verfügung auf eine Klage, wodurch deren Einleitung abgelehnt wird, müssen die dafür sprechenden gesetzlichen Gründe angegeben werden.

§. 88. Die Einleitung der Klage erfolgt in der dafür gesetzlich bestimmten Prozeßart und selbst die als Beneficialprozeß zu betrachtende Mandatsklage wird in den zulässigen Fällen ohne besonderen Antrag von Amtswegen als solche eingeleitet. (Anders ist es bei der Wechselklage als solcher.)

§. 89. In Betreff der Mittheilung an die resp. vorgesetzten Behörden bestehen besondere Bestimmungen bei Klagen gegen Unterbehörden, bei Klagen gegen öffentliche Beamte wegen Regreßverbindlichkeiten und Injurien aus ihren Amtsverhältnissen, so wie bei Schuldklagen gegen Kassenbeamte und bei rechtskräftigen Verurtheilungen von Offizieren in Schuldsachen.

In Konkurssachen ist der Staats-Anwaltschaft jedesmal mitzutheilen:

1) die Eröffnung eines Konkurses,
2) die Verhaftung und Freilassung des Gemeinschuldners während des Konkurses,
3) die Nichtigkeit eines von den Gläubigern bewilligten Accordes,
4) der (in Monatsfrist nach §. 978 dies. Ausz.) von dem einstweiligen Verwalter erstattete Bericht über die Lage der Sache, die hauptsächlichsten Gründe und Veranlassungen, die Natur und den Charakter des Konkurses nebst den Bemerkungen des Komissars. (Abschriftlich).

IV. Klagebeantwortung.

§. 90. Die Klagebeantwortung muß enthalten:

1) die Widersprüche gegen die in der Klage vorgebrachten erheblichen — d. h. Thatsachen, von deren Wahrheit oder Falschheit der streitige Anspruch ganz oder zum Theil, mittel- oder unmittelbar abhängt,
2) Einwendungen oder Rechtswohlthaten, welche das Gesetz dem Verklagten gewährt, welche aber aus der

Klage nicht ersichtlich sind, und wohin auch Präjudicialfragen, d. h. Einwendungen, bei deren Richtigkeit es der weiteren Erörterung nicht bedarf, gehören,

3) den Antrag des Verklagten.

§. 91. Die Beweisantretung ist bei der Klagebeantwortung in Betreff der von dem Verklagten zu erweisenden Behauptungen nur da, wo es ausdrücklich vorgeschrieben ist, unbedingt erforderlich.

Quellen. 4. Tit. der A. Pr.-O.: Von der Anmeldung der Klage und was dabei zu beobachten sei.

5. Tit. der A. Pr.-O.: Von Aufnehmung und Instruktion der Klage selbst und was dabei zu beobachten.

6. Tit. der A. Pr.-O.: Von der Verordnung auf die Klage.

9. Tit. der A. Pr.-O.: Von Aufnehmung der Antwort auf die Klage und was darauf zu verfügen.

K.-O. v. 19. Juni 1836: Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, ingleichen der Forderungen der Medizinalpersonen; G.-S. v. 1836 pag. 198—199 Nr. 1719.

V.-O. v. 2. Dezbr. 1837: Kumulation von Mandatsklagen wegen der Geld- oder Naturalzinsen oder Leistungen an städtische Kassen; G.-S. v. 1838 pag. 1—4 Nr. 1855.

5. Kapitel. Von Diffamations- und Provokationsprozessen, so wie vom Beweise zum ewigen Gedächtnisse.

I. Diffamationsprozeß.

§. 92. Die Diffamationsklage ist zuläßig, wenn Jemand sich an des anderen Person oder Vermögen, gewisser Rechte, die dieser ihm nicht zugestehet, rühmt.

Die Diffamationsklage wird im Gerichtsstande des Klägers angebracht.

§. 93. Der Verklagte (Diffamat) wird zur Erklärung aufgefordert, ob er die Klage anstellen will oder nicht. Behauptet derselbe den Anspruch, verweigert aber überhaupt oder in der beantragten Frist zu klagen, so muß darüber erkannt werden, ob er zur Anstellung der Diffamationsklage verpflichtet ist oder nicht.

Dem abgewiesenen Kläger (Diffamanten) aber steht, wenn er abgewiesen, frei, gegen den Verklagten als Kläger aufzutreten und die Ungültigkeit des behaupteten Anspruchs nachzuweisen.

§. 94. Erklärt der Verklagte in der dazu gestellten Frist, daß er keinen Anspruch an den Kläger habe, (negirt also die Diffamation) so wird ihm durch ein

Resolut ewiges Stillschweigen, dem Kläger aber die Kosten auferlegt.

§. 95. Erklärt sich der Verklagte in der gestellten Frist nicht, so wird er in contumaciam für schuldig erklärt, in einer ihm gestellten Frist die Klage gegen den Kläger bei Strafe des ewigen Stillschweigens anzubringen.

II. Provokationsklage.

§. 96. Die Provokationsklage (unter der allgemeinen Benennung der Diffamationsklage mit begriffen) findet statt, wenn der Kläger gegen die Anforderungen des von ihm (zur Anstellung der Klage) Verklagten Einwendungen hat, welche er zu verlieren fürchtet, wenn der Prozeß länger ausgesetzt bleibt.

Der Prozeß wird wie die Diffamationsklage behandelt.

Die Präklusion des Verklagten (Provokaten) kann sich aber nur auf den Einwand erstrecken, um den es sich bei der Klage handelt.

III. Beweis zum ewigen Gedächtnisse.

§. 97. Kann ein Prozeß noch nicht angestellt werden, oder ist derselbe zwar angestellt, es ist aber der Verlust eines Beweismittels zu besorgen, wenn der Beweis nicht erhoben wird, so findet die Aufnahme des Beweises zu ewigem Gedächtnisse (in perpetuam rei memoriam) statt.

§. 98. Dem Provokaten wird eine Abschrift des Gesuches des Provokanten, möglichst vor dem Termine zur Beweiserhebung, zur Erklärung seiner Einwendungen (namentlich gegen die Glaubwürdigkeit des Beweismittels) mitgetheilt.

Ein Erkenntniß über die Zulässigkeit und Erheblichkeit des Beweises findet nicht statt.

§. 99. Der Beweis ist auf Kosten des Provokanten zu erheben, der, wenn er später in der Sache ein obsiegendes Urtel erhält, sie dem Gegner bei den Prozeßkosten mit in Anrechnung bringen kann.

§. 100. Die Originalverhandlungen sind bei dem Gerichte zu bewahren.

Den Parteien sind Abschriften der Beweisverhandlung und ist dem Provokanten außerdem eine Rekognition über die Asservirung des Originals zu ertheilen.

Quellen. 32. Tit. der A. Pr.-O.: Von Diffamations- und Provokationsprozessen.

33. Tit. der A. Pr.-O.: Von Aufnehmung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse.

6. Kapitel. Von der Zuziehung, dem Beitritt und der Dazwischenkunft dritter Personen zum Prozesse.

I. Litisdenunciation und Adcitation.

§. 101. Wenn dem Kläger eine von einem Anderen auf ihn gediehene Sache streitig gemacht wird, so findet auf seinen Antrag dessen Adcitation statt.

Ist dies bei dem Verklagten der Fall, so kann er den dritten litem denunciren. (Unter dem gemeinsamen Namen „Litisdenunciation" wird sowohl die eigentliche Litisdenunciation wie die Adcitation verstanden, und ist dabei Litisdenunciat und Litisdenunciant gleich Adcitat und Adcitant.)

§. 102. Dem Litisdenuncianten sind die bereits entstandenen Verhandlungen mitzutheilen.

§. 103. Werden bei der Appellation noch Litisdenunciationen angebracht, so muß auf Verlangen des Gegners über die dabei vorgebrachten neuen Thatsachen zunächst in I. Instanz verhandelt werden.

§. 104. Erkennt der Litisdenunciat seine Verpflichtung zur Einlassung in die Sache an, oder erkennen sie eine solche Verpflichtung nicht an, wollen sich aber dennoch in den Prozeß einlassen, so sind sie zu demselben hinzuzuziehen; andernfalls aber wird der Prozeß ohne ihre Zuziehung weiter geführt.

§. 105. Klagen auf Einlassungen in die Sache oder Regreßansprüche des Litisdenunciaten bilden Prozesse für sich.

§. 106. Mit Bewilligung der Gegenpartei dürfen Litisdenunciaten den Prozeß an Stelle der Litisdenuncianten führen, das Erkenntniß aber ergeht, wenn die Gegenpartei darauf nicht ausdrücklich verzichtet hat, auch gegen den ursprünglichen Verklagten (resp. den ursprünglichen Kläger.)

§. 107. Nur wenn sich ein Litisdenunciat dem Urtel im Voraus freiwillig unterworfen hat, findet die Exekution desselben gegen ihn unmittelbar statt.

§. 108. Litisdenunciaten haben mit der verbundenen Partei gleiche Rechte; jedoch findet ohne beiderseitige Einwilligung Eidesde- und Relation nur dann statt, wenn andere Beweismittel nicht vorhanden sind.

Rechtsmittel können von jedem Betheiligten (wenngleich vorläufig stets nur auf Kosten des Beschwerdeführers) allein eingelegt werden.

§. 109. Wer in den geeigneten Fällen die Litisdenunciation unterläßt, verliert das Recht, gegen den Dritten, dessen Zuziehung zu veranlassen war, solche Ersatzansprüche, welche durch die Zuziehung desselben hätten beseitigt werden können, geltend zu machen.

§. 110. Wenn ein Dritter der gerichtlichen Aufforderung, als Litisdenunciat seine und der betreffenden Partei Rechte zu wahren, nicht gefolgt ist, so verliert er das Recht den Regreßansprüchen derselben den Einwand entgegen zu stellen, daß der entstandene Nachtheil durch seine Zuziehung vermieden wäre.

II. Nomination.

§. 111. Wenn Jemand für eine ihm nicht gehörige, aber in seinem Besitze befindliche Sache als deren Eigenthümer in Anspruch genommen wird, so hat er den wirklichen Eigenthümer namhaft zu machen.

§. 112. Sobald Jemand die Nomination (Namhaftmachung des Eigenthümers) gemacht, ist der Kläger davon zu benachrichtigen und hat sich zu erklären, ob er den Prozeß gegen den Nominaten weiter führen wolle oder nicht.

§. 113. Will der Kläger den Prozeß gegen den Nominaten weiterführen, so muß derselbe durch seinen ordentlichen, event. deshalb zu requirirenden Richter, zur verbindlichen Erklärung aufgefordert werden, ob die qu. Sache sein Eigenthum sei oder nicht.

§. 114. Nur wenn auf diese Aufforderung der Nominat die Sache ausdrücklich als sein Eigenthum anerkennt, kann der Prozeß gegen ihn geführt werden.

§. 115. Die unterlassene Nomination hat zur Folge, daß der, welcher den Eigenthümer einer Sache nicht namhaft macht, diesem für allen daher entstehenden Schaden verantwortlich bleibt.

§. 116. Wenn auf die gerichtliche Aufforderung zur Erklärung über das Eigenthum, jemand sein Eigenthum unrichtiger Weise geleugnet hat, so wird der darüber eingeleitete Prozeß unbedingt auf die Gefahr desselben geführt.

III. Interventio accessoria.

§. 117. Die Interventio accessoria findet statt, wenn Jemand des gemeinsamen Interesses wegen freiwillig als Beistand einer Partei auftritt.

§. 118. Der Intervenient wird wie ein Litisdenunciat (resp. Adcitat) behandelt; jedoch muß derselbe den Prozeß in jeder Lage annehmen (§. 103), haftet aber auch der Gegenpartei für keinen aus der von ihm unterlassenen Betheiligung entstandenen Nachtheil.

IV. Interventio principalis.

§. 119. Die Interventio principalis findet statt, wenn ein Prozeß-Object oder ein Theil desselben von einem dritten für sich beansprucht wird. (Vgl. §. 122 d. Ausz.)

§. 120. Sobald die Interventionsklage angemeldet (resp. eingebracht) ist, werden die Parteien zur Erklärung aufgefordert, ob sie den Anspruch des Intervenienten anerkennen oder nicht.

§. 121. Insoweit beide oder eine der Parteien das Eigenthum des Intervenienten nicht ausdrücklich anerkennen, wird der Interventions-Prozeß gegen sie eingeleitet.

§. 122. Der Interventionsprozeß findet auch statt, wenn bei Vollstreckung der Exekution das Eigenthum eines dritten angegriffen wird.

Ueber das Anfechtungsrecht von Verträgen der Schuldner s. die im III. Abschnitte des 41. Kapitels d. Ausz. zusammengestellten Bestimmungen. (Vgl. §. 477 d. Ausz.)

§. 123. Der Interventionsprozeß muß bei dem Gerichte, bei dem der Streit schwebt, resp. bei dem Gerichte, welches die Exekution veranlaßt hat, geführt werden.

§. 124. Derselbe wird als besonderer Prozeß verhandelt, und ist sogar das Urtheil des früheren Prozesses in der Sache, wegen deren intervenirt wird, vollziehbar.

Dem Intervenienten aber steht nach den sonst gültigen Bestimmungen das Recht, einen Arrest auf das Interventionsobject auszubringen, zu.

Quellen. 17. Titel der A. Pr.-O: Von der Litisdenunciation, Adcitation und Nomination.

18. Titel der A. Pr.-O.: Von Interventionen.

Verordn. v. 1. Juni 1833: Mandats-, Summarischer- und Bagatellprozeß; §. 55. 56. 57. 58 und 59, G.-S. von 1833 pag. 37—48 Nr. 1426.

Ges. v. 4. März 1834: Exekution in Civilsachen. §. 13. (Eintritt des summarischen Prozeßverfahrens bei Interventions-Klagen); G.-S. v. 1834 pag. 31—38 Nr. 1511.

7. Kapitel. Von der Wiederklage, der Wiederaufnahme und der Abmeldung des Streites, so wie von der Bürgschaft des Klägers.

I. Reconvention.

§. 125. Wenn Jemand aus demselben Geschäfte, aus dem er verklagt wird, als Widerkläger auftritt: so findet die uneigentliche Widerklage statt.

§. 126. Dieselbe findet auch dann statt, wenn zwischen Kaufleuten, die in gegenseitiger Rechnung stehen, ein Saldo eingeklagt wird.

§. 127. Die uneigentliche Widerklage wird stets zugleich mit der Hauptsache verhandelt.

§. 128. Die eigentliche Wiederklage aber kann in allen Fällen angebracht werden, wenn das Object nicht in einem anderen dinglichen oder in einem besonderen Gerichtsstande der Sache eingeklagt werden muß. (§. 36.)

§. 129. Die eigentliche Wiederklage muß bei der Beantwortung der Klage eingebracht werden, wird als besonderer Prozeß verhandelt, und hat nur die Wirkung, daß der Kläger sich in dem Gerichtsstande des Verklagten auf die Wiederklage desselben einlassen muß.

§. 130. Der Richter aber ist befugt, die eigentliche Wiederklage aus sachlichen Gründen an den ordentlichen Richter des Wiederverklagten abzugeben. (§. 36.)

II. Litis-Reassumtion.

§. 131. Die Litisreassumtion findet statt, sobald die Renunciation (III.) beendet ist.

§. 132. Außerdem ist jeder Kläger berechtigt, innerhalb 4 Wochen nach Ablauf des Termins, oder der Frist, deren Versäumniß die Aktenreposition zur Folge gehabt, unter Anführung wahrscheinlicher Gründe für die Versäumniß und die Unterlassung des Verlegungs- (Proro-

gations=) Gesuches, die Wiederaufnahme des Prozesses zu beantragen.

Die Kosten des versäumten (frustrirten) Termines aber fallen jedenfalls dem Kläger zur Last.

§. 133. Nach Ablauf der erwähnten vierwöchentlichen Frist wird jedes solches Reassumtions=Gesuch als neue Klage behandelt.

§. 134. Nimmt ein Kläger einen frustrirten Prozeß wieder auf, so muß er, bevor ihm anderweitiges Gehör verstattet wird, dem Gegentheile alle bisherigen Kosten erstatten, und, wenn solches nach richterlichem Ermessen sachgemäß, noch eine Kaution wegen der neuen Kosten bestellen.

III. Litis-Renunciation.

§. 135. Stirbt eine Partei während des Prozesses, so müssen deren Erben denselben fortführen.

Meldet sich kein Erbe oder ist die Erbschaft streitig, oder befindet sich nicht im Besitze eines der Erbprätendenten, so muß der gesetzlich zu bestellende Kurator den Prozeß fortführen. (A. L.=R. Th. I. Tit. 9. Abschn. 8.)

Während der gesetzlichen Erklärungszeit über die Annahme der Erbschaft kann Seitens der Erben die Sistirung des Prozesses beantragt werden.

Handelt es sich um Einlegung eines Rechtsmittels, so kommt diese Frist den Erben de jure zu Statten.

Die Frist zur Erklärung über die Annahme einer Erbschaft beträgt, wenn der Aufenthalt des Erben über 40 Meilen von dem letzten Wohnorte des Erlasses entfernt ist, 3 Monate, andernfalls 6 Wochen, vom Ablaufe des Todestages des Erblassers gerechnet. (A. L.=R. Th. I. Tit. 9. Abschn. 8. §§. 384—385.)

§. 136. Wenn bei dem Gerichte, wo ein Prozeß schwebt, wegen gegenwärtiger Kriegesgefahr oder anderer Ursachen halber, ein gänzlicher Stillstand in den Geschäften (justitium) entsteht, oder wenn durch dergleichen Kriegsläufte oder anderer Landplagen, die Kommunikation zwischen dem Wohnorte der Partei und dem Sitze des Gerichts auf eine zeitlang gänzlich unterbrochen wird, so muß der Prozeß sistirt werden.

Nach gehobenem Hindernisse aber müssen die Parteien

denselben unverzüglich fortsetzen, und von dem Richter von Amtswegen dazu aufgefordert werden.

§. 137. Während des Krieges kann gegen Personen, die in wirklichen Militairdiensten stehen, oder sonst Amts und Berufs halber der Armee folgen müssen, wegen Forderungen, die vor dem Kriege entstanden sind, keine Klage angenommen, sondern dergleichen Prozesse müssen bis zur Wiederherstellung des Friedens ausgesetzt werden.

Auch können während dieser Zeit keine Ediktalcitationen mit der Wirkung einer Präklusion ergehen, sondern es muß, wenn auch dergleichen Ediktalladung auf das Andringen der dazu berechtigten Interessenten wirklich ergangen ist, dennoch den Militairpersonen, in dem darauf abzufassenden Präklusionsurtel, ihr Recht, bis nach wieder hergestelltem Frieden, ausdrücklich vorbehalten werden.

Bei Kriegsrüstungen findet weder Sistirung, noch Vorbehalt in den Präklusionserkenntnissen statt; es muß aber eine genügende Frist zur Wahrnehmung der Gerechtsame gewährt werden.

Angefangene Prozesse werden des Krieges wegen nur dann sistirt, wenn diese Gerechtsame der Partei auch durch einen Bevollmächtigten nicht gehörig wahrgenommen werden können, und dies bescheinigt wird.

Der Kläger aber ist in allen Fällen berechtigt, die zur Abwendung eines ihm aus dem Verzuge etwa bevorstehenden unwiederbringlichen Nachtheils erforderlichen interimistischen Verfügungen, insofern die streitige Forderung sich zum Arrestschlage qualifizirt, auszubringen.

§. 138. Wenn eine in Königlichen Militair- oder Civildiensten stehende Partei eines einzelnen Geschäftes wegen, oder nur auf eine gewisse bestimmte Zeit, in öffentlichen Angelegenheiten außer Landes geschickt wird, und deren Rückkehr nach Beendigung des Geschäftes oder nach Ablauf der bestimmten Zeit mit Sicherheit zu erwarten ist, so muß der Prozeß bis nach deren Rückkehr sistirt werden.

Die Sistirung aber ist ausgeschlossen, wenn

1) der Abwesende derselben sich nicht bedienen will, oder wenn
2) derselbe von seiner vorgesetzten Instanz zurückgerufen, seine Rückkunft aus eigener Bewegung verzögert,

3) oder wenn der Kläger Umstände nachweist, woraus sich ergiebt, daß der Abwesende, seiner Entfernung ungeachtet, Zeit und Gelegenheit hat, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen.

§. 139. Endlich findet die Sistirung eines Prozesses statt, wenn über die Zuständigkeit des Gerichtes Streit entsteht, oder eine von dem Kläger bestellte Kaution nicht bestellt wird. (A. P.-O. Tit. II. §§. 124. 125. Tit. XXI. §. 13; Ges. v. 8. April 1847: Verfahren bei Kompetenzkonflikten betreffend.)

§. 140. Wenn der Kläger dem Prozesse entsagt, ohne zugleich seiner Forderung sich zu begeben, so kann der Verklagte die Fortsetzung des Prozesses oder die ausdrückliche Entsagung des eingeklagten Anspruchs verlangen, und sein Recht dazu im Wege des Diffamations- resp. Provokationsprozesses verfolgen (s. Kap. 5 d. Ausz.).

IV. Kaution.

§. 141. In der Regel kann jeder Verklagte von dem Kläger wegen der auf den Prozeß zu verwendenden Kosten Kaution fordern. (§. 869 d. Ausz.)

Wegen der Kaution in schleunigen Arrestsachen siehe §§. 502, 503 und 869 d. Ausz.

§. 142. Eine Kautionsforderung findet nicht statt:

1) bei Klagen auf laufende Alimente,
2) bei Klagen aus rechtskräftigen Urtheilen,
3) in Bagatellsachen,
4) in Mandatssachen,
5) in Ehescheidungssachen,
6) in Wechselsachen,
7) in eigentlichen Merkantilsachen,
8) in possessorio summarissimo und in Spoliensachen,
9) in Konkurssachen, sofern die Forderungen der Gläubiger nicht einer weitläuftigen Erörterung bedürfen.

§. 143. Von der Kautionsleistung sind befreit:

1) Fiskus, Magistrate und Stadtkommunen, Kirchen, Schulen und milde Stiftungen,
2) mit unbeweglichen Gütern Angesessene,
3) nach Ermessen des Gerichtes diejenigen, welche ansehnliche Aemter bekleiden, oder erheblichen Handel treiben, oder ein sonstiges gutes Einkommen haben.

§. 144. Die Kaution muß auch in Ansehung des Quanti, sofern die spätere Forderung nicht durch veränderte Umstände gerechtfertigt ist, bei der Klagebeantwortung gefordert werden.

§. 145. Bei der Weigerung des Klägers, die geforderte Kaution zu bestellen, muß das Erforderliche, nach Anhörung der Parteien, durch ein Resolut festgesetzt werden.

§. 146. Leistet der Kläger dem Kautionsmandate keine Folge, so kann er dazu durch Exekution angehalten werden.

§. 147. Ist die Exekution fruchtlos und können auch keine Bürgen bestellt werden, so kann der Verklagte den Kautionseid fordern.

§. 148. Die Verweigerung des Kautionseides zieht die Aktenreposition auf Kosten des Klägers nach sich.

§. 149. Gründet sich die Klage eines Ausländers auf weit aussehende Ansprüche, so braucht sich der Verklagte mit dem Kautionseide nicht zu begnügen, sondern kann jedenfalls vor seiner Einlassung auf die Klage eine angemessene Kautionsbestellung beanspruchen.

§. 150. Der Kautionseid geht dahin, daß Kläger alles angewendeten Fleißes ungeachtet die ihm auferlegte Kaution durch Bürgen oder Pfänder nicht bestellen kann, und daß er dem Gegentheile, falls er zur Erstattung der Kosten verurtheilt werden sollte, solche nach seinem besten Vermögen redlich bezahlen will.

Quellen. 19. Titel der A. P.-O.: Von der Rekonvention oder Widerklage.
20. Titel der A. P.-O.: Von der Litis-Reassumtion und Renunciation.
21. Titel der A. P.-O.: Von Kautionen.

8. Kapitel. Von gerichtlichen Ladungen und Behändigungen.

I. Gerichtliche Ladungen im Allgemeinen.

§. 151. Man unterscheidet: gewöhnliche, Real- und (öffentliche) Ediktalcitationen.

§. 152. Die gewöhnlichen Ladungen geschehen in der Regel schriftlich; doch sind auch, namentlich in Bagatell- und in schleunigen Sachen mündliche Bestellungen zuläsiig.

§. 153. Realcitationen finden nur statt, wenn ein

solcher Zwang (Gestellung des Geladenen durch den Exekutor) erforderlich und gesetzlich gerechtfertigt ist.

§. 154. Ist die rechtzeitig erfolgte Behändigung der Vorladung außer Zweifel, so ist in Betreff ihrer Gültigkeit ein bei der Insinuation begangenes Versehen unerheblich.

§. 155. Sind die wesentlichen gesetzlichen Vorschriften in Betreff einer Insinuation oder der Bekanntmachung eines Proklama beobachtet, so wird die Insinuation als geschehen angenommen.

Der Bericht des Gerichts- (resp. des dazu vereideten Post-) Boten über die durch ihn bewirkte Insinuation gilt bis zu dem nach richterlicher Ueberzeugung geführten Beweise des Gegentheils.

§. 156. Wegen Unrichtigkeit in der Namensschreibung oder wegen unrichtiger Angabe des Standes und Charakters kann, wenn sonst gegen die Identität der bezeichneten Person mit dem Insinuaten keine erheblichen Bedenken obwalten, die Annahme einer Ladung oder einer Verfügung nicht verweigert; wohl aber für künftige Fälle Remedur nachgesucht werden.

§. 157. Die Vorladungen und Verfügungen ergehen auch an ausländische Parteien in deutscher Sprache.

§. 158. Wer die übernommene Beförderung einer Vorladung (oder sonstigen Verfügung) versäumt, so wie der, welcher der gesetzlichen Verpflichtung dazu entgegen die Beförderung einer Vorladung (oder sonstigen Verfügung) zu übernehmen sich weigert, haftet für allen dadurch entstehenden Schaden.

Wer ohne rechtlichen Grund die Empfangnahme oder die Bescheinigung der erfolgten Insinuation verweigert, kann dafür in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern genommen werden. (A. Pr.-Ordn. Tit. 7. §. 38.)

II. Ediktalien.

§. 159. Die Ediktalcitation erfolgt nur in den Fällen, in denen die Gesetze sie ausdrücklich anordnen, resp. gestatten. Sie bezweckt den Ersatz der besonderen Insinuation an etwaige unbekannte Interessenten oder an bekannte, jedoch dem Aufenthalte nach nicht ermittelte, Personen.

In gewöhnlichen Prozessen können, und zwar nicht anders als auf Antrag des Klägers nur Vagabonden ediktaliter citirt werden. — Außerdem finden Ediktalladungen statt in Konfiskations- und Todeserklärungs-Prozessen, in Ehesachen, in Aufgebots-, Subhastations- und Konkurssachen. — (Zeugen werden in Civilsachen durch das Gericht zur Abgabe ihres Zeugnisses nicht ediktaliter aufgefordert.)

§. 160. Die Ediktalladungen erfolgen durch Aushang des Proklama an Gerichtsstelle (in foro) und durch Einrückung in den Anzeiger des betreffenden Regierungs-Amtsblattes, so wie nach besonderer Vorschrift, resp. nach sachgemäßem Ermessen des Richters, auch durch Einrückung in andere, selbst ausländische Zeitungen.

Wie oft und in welchen Zwischenräumen unter sich und vor dem Termine die Ladung durch die Zeitungen proklamirt werden muß, ist für jeden Fall gesetzlich verordnet oder dem richterlichen Ermessen überlassen.

§. 161. Das erfolgte Proklama wird dargethan:

1) durch die amtliche Bescheinigung, daß der Aushang rechtzeitig in foro affigirt worden, und ist dieser, wenn er noch vorhanden, mit dem amtlichen Refixionsvermerke versehen, zu den Akten zu nehmen,
2) durch ein zu den Akten zu nehmendes Exemplar der öffentlichen Blätter durch welche die Proklama ergangen.

Ist das Proklama dargethan, so gilt die Verfügung in Betreff aller darin Aufgerufenen für insinuirt. (Siehe übrigens §§. 137 und 171 d. Ausz.)

III. Ediktalcitation von Vagabonden.

§. 162. Will ein Kläger einen Vagabonden (§. 32. d. Ausz.) ediktaliter citiren, so muß er mit Wahrscheinlichkeit darthun, daß derselbe

1) im Lande kein zu seiner Befriedigung zureichendes Vermögen besitzt,
2) auch persönlich nicht anzutreffen, sein Aufenthaltsort überhaupt unbekannt ist.

Die Klage wird im ordentlichen Gerichtsstande des letzten bekannten Wohnorts des Verklagten, oder wenn dieser überhaupt unbekannt oder außerhalb der Königlichen

Lande belegen, im Gerichtsstande des Geburtsorts angebracht.

Besitzt ein Vagabond im Lande Vermögen, so kann dasselbe im Wege des Arrestes, mit Beschlag belegt werden.

Verschollenen, so wie Personen, welche ausgewandert sind, ist in Betreff des zurückgelassenen Vermögens ein Kurator zu bestellen, und sind gegen diesen etwaige Prozesse zu führen. (§. 616 d. Ausz.)

§. 163. Ist die Klage und der Antrag auf Ediktalladung gegründet, so erfolgt die letztere, unter Benennung der Parteien, Angabe des Klagegrundes, des Klageantrages und der etwa dahin gestellten Warnung:

daß im Falle des Ausbleibens in contumaciam die thatsächlichen Behauptungen des Klägers für zugestanden und die von demselben etwa vorgelegten, zu rekognoscirenden Urkunden für anerkannt erachtet und demgemäß — das Rechtliche, (d. h. das was den Rechten nach daraus folgt) — erkannt würde.

§. 164. Wenn der letzte bekannte Aufenthalt des Vagabonden über 50 Meilen vom Sitze des ladenden Gerichtes entfernt ist, so muß der Termin auf sechs, sonst nur auf drei Monate, von der ersten Bekanntmachung an hinausgerückt werden.

Die Insertionen in die Zeitungen erfolgen in beiden Fällen drei Mal, mit ein- resp. zweimonatlichen Zwischenräumen.

§. 165. Meldet sich der Verklagte, so wird wie gewöhnlich weiter verhandelt.

Meldet sich der Kläger allein, so muß er, bei Vermeidung der Aktenreposition auf seine Kosten, im Stande und bereit sein, den Diligenzeid zu leisten, da erst nach dessen Ableistung gegen den Verklagten in contumaciam erkannt werden kann.

Erscheint keine Partei, so werden die Akten auf Kosten des Klägers reponirt.

§. 166. Der Diligenzeid geht dahin, daß der Kläger die von ihm zu den Akten angezeigten Bemühungen zur Ermittelung des Aufenthaltsortes des Verklagten wirklich angewendet, jedoch weder vor noch nach erlassener Citation Nachricht davon erhalten hat.

IV. Insinuation gewöhnlicher Ladungen und Verfügungen.

§. 167. Die Insinuationen erfolgen in der Regel an den Betheiligten selbst und zwar in dessen Wohnung; an Personen aber, die Geschäftslokalien haben, in diesen.

§. 168. Die Insinuationen müssen, schleunige Fälle ausgenommen, zur gewöhnlichen Geschäftszeit an den Werktagen geschehen.

§. 169. Wird der Insinuat nicht persönlich angetroffen, so erfolgt die Behändigung an dessen erwachsene Familienglieder, Offizianten oder Dienstboten, welche zur Beförderung verpflichtet sind.

Hauswirthe sind zur Annahme von Insinuationen an ihre Inquilinen berechtigt. Miether sind zur Annahme von Insinuationen für den Hauswirth nicht verpflichtet, wohl aber Verwalter und Administratoren oder Pächter ganzer Landgüter, wenn die Insinuation nicht füglich an den Eigenthümer geschehen kann.

§. 170. Kann die Insinuation auf die vorerwähnten Arten nicht bewirkt werden, so muß die Verfügung an die Thüre der Wohnung des Insinuaten geheftet werden.

§. 171. Die erfolgte Insinuation wird durch den Bericht des Boten, daß solche geschehen, bis zum Erweise des Gegentheils als festgestellt angenommen. (§. 155.)

In allen Fällen aber, in denen durch eine Verfügung ein Rechtsnachtheil angedroht ist, muß ein besonderes documentum insinuationis, in welchem der Bote die erfolgte Insinuation, resp. deren Art (§§. 169 und 170 d. Ausz.) bescheinigt, zu den Akten gegeben werden.

Außer diesen Insinuationsbescheinigungen muß event. Empfänger den Empfang durch seine Unterschrift bescheinigen und ist, wenn derselbe nicht unterschreiben kann oder will, dabei wie bei der Bescheinigung von Unterschriften eines gerichtlichen Protokolls zu verfahren.

In allen Ladungen, welche in Konkurssachen neben den öffentlichen Bekanntmachungen den bekannten Interessenten mitgetheilt werden, bedarf es — soweit es sich nicht um Spezialprozesse handelt — keiner Bescheinigung, da die Wirksamkeit der Ladung von dieser

Zustellung nicht abhängig ist. (Selbst bei dem nur durch Aushang publizirten Termine zur Erklärung über den Vertheilungsplan ist dies durch §. 242 des Gesetzes vom 8. April 1855 ausdrücklich bestimmt. (Vgl. §§. 1006 und 1007 d. Ausz.)

In Subhastationssachen bedarf es bei der Ladung auswärtiger Real-Interessenten durch die Post nur einer Bescheinigung der Postbehörde des Abgangsortes, daß die Ladung zur Post gegeben. (Vergl. §§. 828 und 834 d. Ausz.)

Mehrere an einem Orte oder doch in einem Gerichtsbezirke wohnende Personen können in einer Sache durch eine, zugleich als Insinuationsdokument zu benutzende, Kurrende vorgeladen werden.

§. 172. Ueber die Insinuationen nach dem Auslande gelten die darüber gegebenen besonderen Bestimmungen.

§. 173. Die Insinuation an die Erben eines Verstorbenen erfolgt

1) vorzugsweise an den Verlassenschaftskurator. Wenn aber ein solcher nicht bestellt ist, so geschieht die Insinuation
2) an einen oder mehrere der bekannten Erben mit der Weisung, ihren Miterben davon Mittheilung zu machen. Kann auch auf diese Art die Insinuation gar nicht oder doch offenbar nur unzureichend geschehen, so erfolgt dieselbe
3) durch Anheften an die Thüre der Sterbewohnung.

§. 174. Auch Kündigungen (z. B. von ausgeliehenen Kapitalien oder von Wohnungen) können durch gerichtliche Insinuation (§. 171 d. Ausz.) festgestellt werden.

V. Insinuation der Erkenntnisse.

§. 175. Die Insinuation der Erkenntnisse erfolgt, soweit darüber nichts Anderes verordnet ist, wie die Insinuation der Vorladungen und sonstigen Verfügungen.

§. 176. Die Behändigung muß durch ein, nach §. 171 d. Ausz. ausgestelltes Insinuationsdokument bescheinigt werden.

§. 177. Die Insinuation der Erkenntnisse der höheren Instanzen erfolgt stets durch das Gericht, welches in der I. Instanz erkannt hat. Die Ausfertigungen für die

Parteien, so wie die zu den Akten zu nehmende Ausfertigung des Erkenntnisses, werden demselben daher mit den Akten übersandt.

§. 178. Die bevollmächtigten Rechtsanwalte erhalten Abschrift des Erkenntnisses durch das erkennende Gericht unmittelbar.

§. 179. Wird ein Appellationsurtel durch Erkenntniß des Obertribunals vernichtet oder modificirt, so hat das Gericht der I. Instanz dem betreffenden Obergerichte eine Abschrift des Erkenntnisses des Obertribunals einzureichen.

§. 180. In der Regel wird jeder Partei eine Ausfertigung des Erkenntnisses insinuirt; jedoch genügt bei mehreren Litiskonsorten die Zustellung einer Ausfertigung an einen derselben, und die Insinuation von Abschriften des Tenors, unter Benachrichtigung, wenn die Ausfertigung insinuirt worden an die übrigen Streitgenossen.

§. 181. Befindet sich eine Partei im Auslande an einem Orte, wohin rekommandirte Zusendungen durch die Post nicht befördert werden, so wird das Urtel einem ihr zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bestellten Litiskurator insinuirt.

§. 182. Außerdem erfolgt die Insinuation eines Erkenntnisses an den Stellvertreter einer Partei nur, wenn derselbe entweder nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift (z. B. als Vormund oder Kurator) zur Wahrung ihrer Gerechtsame verpflichtet, oder von derselben zu solcher Empfangnahme ausdrücklich ermächtigt ist.

§. 183. In folgenden Fällen gilt ein Urtel durch den erfolgten und bescheinigten vierzehntägigen Aushang an Gerichtsstelle für insinuirt:

1) gegen eine Partei, deren Aufenthalt unbekannt ist und die keinen zur Empfangnahme berechtigten Stellvertreter hat,
2) gegen aufgerufene, unbekannte und demnächst durch Erkenntniß präkludirte Interessenten, so wie gegen alle im erbschaftlichen Liquidationsprozeß aufgerufene und präkludirte Interessenten (§. 1026 d. Ausz.),
3) gegen ediktaliter geladene und in contumaciam verurtheilte Personen.

Quellen. Von Abfassung und Insinuation gerichtlicher Vorladungen.

K.-O. v. 4. Juni 1828, G.-S. v. 1828 pag. 85 Nr. 1153 und K.-O. v. 21. Juni 1836, G.-S. v. 1836 pag. 202 Nr. 1724: Empfangsbescheinigung bei Insinuationen gerichtlicher Verfügungen im Auslande. (Außerdem spezielle Anordnungen für einzelne Staaten.)

Verord. v. 5. Mai 1838: Insinuation der richterlichen Erkenntnisse (und Einlegung der Rechtsmittel); G.-S. v. 1838 pag. 273—276 Nr. 1895.

Ges. v. 8. Mai 1855: Konkursordnung (§§. 171 und 183 d. Ausz.); G.-S. v. 1855 pag. 317—428 Nr. 4226.

9. Kapitel. Von Schriftsätzen und Protokollen.

I. Form und Legalisirung der Schriftsätze.

§. 184. Eine besondere Form ist für die Schriftsätze nur insoweit, als eine solche ausdrücklich vorgeschrieben, erforderlich.

§. 185. Die Anträge, welche Jemand in gerichtlichen Sachen zu stellen hat, können auf dem Gerichte selbst zu Protokoll erklärt werden.

§. 186. In bestimmten Fällen ist die Einreichung legalisirter Schriftsätze vorgeschrieben, und wird ein in anderer Form eingebrachter Schriftsatz für nicht angebracht erachtet, und soll, ohne daß deshalb eine Fristunterbrechung stattfindet, zurückgegeben werden.

§. 187. Legalisirt müssen eingereicht werden:

1) Gegenerklärungen der Parteien auf erhobene Kompetenzkonflikte.
2) Deduktionen, welche im Instruktionsverfahren nach dem Schlußtermine eingereicht werden.
3) Schriftliche Rechtfertigungs- und Beantwortungsschriften in der Appellations-, Revisions- und Nichtigkeits-Instanz.
4) Schriftliche Klagebeantwortungen, Repliken und Dupliken im summarischen Prozesse.
5) Schriftliche Klagen in Ehescheidungssachen müssen durch einen Rechtsanwalt verfaßt sein. (§ 656 d. Ausz.)

§. 188. Bei Legalisirung eines Schriftstückes erfolgt (in Gemäßheit der Verord. vom 21. Juli 1843) durch Mitunterzeichnung dessen durch einen Rechtsanwalt.

§. 189. Der Legalisirung gilt gleich, wenn Rechtsanwalte für sich oder als Bevollmächtigte, oder andere zum Richteramte befähigte Personen in den von ihnen geführten Prozessen Schriftsätze unter ihrer Unterschrift einreichen.

§. 190. Die dem Obertribunale einzureichenden legalisirten Schriftsätze müssen von einem der Obertribunals-Anwalte (§. 53 d. Ausz.) legalisirt sein.

Nur in den schleunigen Prozeßsachen, in denen die Anmeldung und Rechtfertigung des Rechtsmittels bei dem Gerichte der I. Instanz binnen drei Tagen erfolgen muß, kann die Legalisirung derselben durch jeden Rechtsanwalt geschehen; auch kann Anmeldung und Rechtfertigung zu Protokoll gegeben werden, und ist (vor dem zur Beantwortung und mündlichen Verhandlung des Rechtsmittels angesetzten Termine) die etwa eingereichte Beantwortungsschrift an keine Form gebunden.

§. 191. Die von einer öffentlichen Königlichen Behörde unter deren verordneten Unterschrift eingereichten Schriftsätze bedürfen einer weiteren Legalisirung niemals.

II. Protokolle.

§. 192. Jedes gerichtliche Protokoll muß enthalten:

1) Ort und Datum der Aufnahme,
2) den vollständigen und deutlichen Inhalt der aufzunehmenden Erklärung,
3) die eigenhändige Unterschrift des Deputirten, so wie des etwa zugezogenen Protokollführers.

§. 193. Bei jeder Vernehmung muß schließlich vermerkt werden, daß das — von dem Vernommenen demnächst zu unterschreibende Protokoll — demselben vorgelesen (oder von ihm selbst gelesen) und genehmigt worden, oder weshalb dies unterblieben.

§. 194. Zu allen Terminen, welche Verhandlungen im summarischen oder Bagatellprozesse betreffen, so wie in Ehescheidungssachen muß der Richter einen vereideten Protokollführer (oder Auskultator) der das Protokoll nach seiner Anweisung niederzuschreiben hat, zuziehen.

(Bei Verhandlungen über letztwillige Dispositionen, Erbverträge oder die künftige Erbfolge, so wie in Untersuchungssachen ist die Zuziehung eines Protokollführes

erforderlich; nicht aber bei anderen Akten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, oder bei den nach dem Instruktionsverfahren verhandelten Prozeßsachen).

§. 195. Die Allgemeine Gerichtsordnung enthält besondere Vorschriften:

1) über die Attestirung der Handzeichen von Analphabeten,
2) über die Attestirung der Zeichen einer nur zeitweilig am Schreiben verhinderten Person,
3) über die Ergänzung einer verweigerten Unterschrift,
4) über die Vernehmung von der deutschen Sprache nicht mächtigen Ausländern durch Dollmetscher,
5) über die Vernehmung von Tauben und Stummen.

Den Juden ist untersagt, sich der hebräischen Buchstaben zu ihren Unterschriften zu bedienen.

III. Mündliche Verhandlungen und Protokolle darüber.

§. 196. Mündliche Verhandlungen finden, wo die Gesetze dies vorschreiben, zur Anhörung beider Parteien, resp. zur gleichzeitig vorzunehmenden Beweiserhebung, statt.

§. 197. Die Protokolle über die mündlichen Verhandlungen in Parteisachen enthalten keine Deduktionen, sondern nur

1) die Namen der anwesenden Gerichtsmitglieder,
2) die Namen der Parteien und deren Sachwalter mit dem Bemerken, ob sie erschienen sind oder nicht,
3) den Gegenstand des Rechtsstreites,
4) den Gang der Verhandlung im Allgemeinen,
5) die Zugeständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung verlangt wird, so wie diejenigen Erklärungen der Parteien, deren Aufnahme das Gericht für erheblich hält.

§. 198. Bei den mündlichen Verhandlungen in Civilsachen sind die Protokolle von einem Gerichtsschreiber zu führen, und von den Mitgliedern des Kollegii zu vollziehen.

§. 199. Diese Verhandlungen sind den Parteien nur vorzulesen, insoweit darin Zugeständnisse oder erhebliche Erklärungen derselben aufgenommen, und sind die etwaigen Erinnerungen derselben dagegen zu hören. Einer Unter-

zeichnung des Protokolles durch die Parteien aber bedarf es auch dann nicht. (Deklar. v. 11. Dezember 1845.)

§. 200. Die Protokolle über die vor dem Einzelrichter stattgefundenen mündlichen Verhandlungen werden den Parteien vorgelesen, ihnen zur Unterschrift vorgelegt, und vom Richter und Protokollführer vollzogen.

Die Prokolle über die mündlichen Verhandlungen in Untersuchungssachen werden, soweit sie nicht Geständnisse der Angeklagten enthalten, nicht vorgelesen. Sie müssen vom Vorsitzenden und vom Gerichtsschreiber vollzogen werden.

Quelllen. Abfassung der Protokolle: §§. 39—40 Einl. zur A. Pr.-O. §. 2 des Anh. zur A. Pr.-O. u. §. 17 Tit. 10, so wie §§. 188—201 (Zeugenverhör) Th. II. Tit. 2 u. 3 A. Pr.-O.

Zuziehung eines vereideten Protokollführers: §. 7 Verordn. v. 1. Juni 1833 §. 1 Verordn. v. 21. Juli 1846 u. §. 9 v. 28. Juni 1844 (Ehescheidungssachen) sonst §. 2 des Anh. zur Allg. Proz.-Ordn.

Legalisirung von Schriftsätzen: Deduktionen im Instruktionsverfahren §. 11 Tit. 12 A. Pr.-O.

Gegenausführung bei Kompetenzkonflikten Ges. v. 8. April 1847. G.-S. 1847 pag. 170—175 Nr. 2829.

Schriftsätze im summarischen Prozesse und in den höheren Instanzen Verordn. v. 21. Juli 1846 G.-S. v. 1846 pag. 291—302 Nr. 2729. §§. 3. 7. 21. 23. 27.

Befugniß der Justiz-Kommissarien, jetzt Rechts-Anwalte (§. 30 der Verordn. vom 3. Januar 1849) zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften aller Art: Verordn. v. 21. Juli 1843 G.-S. v. 1843 pag. 295 Nr. 2308, modifizirt durch §§. 21 und 23 d. Verordn. v. 21. Juli 1846.

Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde durch Vertreter der Parteien, die nicht Rechts-Anwalte sind: Verordn. v. 4. April 1840. G.-S. v. 1840. pag. 117 Nr. 2087.

Protokolle. Verhandlungen mit Personen, die des Lesens und Schreibens unkundig: K.-O. v. 20. Juli 1816 G.-S. v. 1816 pag. 203 Nr. 367 und K.-O. v. 8. Oktober 1837, G.-S. von 1837, pag. 154 Nr. 1833.

Gerichtliche Verhandlungen mit Wenden: Ges. v. 11. Mai 1843, G.-S. v. 1843 pag. 183—184 Nr. 2357.

Protokolle über mündliche Verhandlungen: Mandats- summarischer und Bagatellprozeß (vor dem Kollegio). Verordn. v. 1. Juni 1833, G.-S. v. 1833 pag. 37—48 Nr. 1426 und K.-O. v. 17. Oktober 1833, G.-S. v. 1843 pag. 119—120 Nr. 1463, nebst Justiz-Ministerial-Instruktion v. 24. Juli 1833. (vor dem Einzelrichter) Verordn. v. 1. Juni 1833 §. 62 und vom 21. Juli 1846 §. 28. (Ehescheidungssachen) Verordn. v. 28. Juni 1844 §. 44.

Deklaration v. 11. Dezember 1825: Nichtunterzeichnung der Parteien, G.-S. v. 1846 pag. 18 Nr. 2666.

10. Kapitel. Von den Folgen der Versäumniß von Terminen und Fristen.

I. Allgemeines.

§. 201. Die Versäumniß eines Termins und einer Frist kann nur bestraft werden:

1) bei dem Nachweise der rechtzeitig geschehenen Aufforderung (vgl. §§. 161 und 171),
2) bei dem Vorhandensein der darin für die Nichtfolgeleistung angedrohten gesetzlichen Warnung.

Das Nichterscheinen im Termine oder die Versäumniß einer Frist gilt für eine Weigerung, sich zu erklären, oder das zu thun, was verlangt wird. — Einer Belehrung über zuständige Rechtsmittel bedarf es Seitens des Richters von Amtswegen nicht. (§. 2. Verordn. v. 5. Mai 1838. G.-S. v. 1838 pag. 273—276.)

§. 202. Eine Strafe kann nicht über die Warnung hinausgehen, wogegen eine Warnung insoweit nicht realisirt werden kann, als sie über die gesetzlichen Vorschriften hinweggeht.

§. 203. Ein Ausbleiben ist nur entschuldigt, soweit die Gesetze eine Entschuldigung zulassen und der Geladene solche Entschuldigung rechtzeitig vorbringt.

Eine Restitution findet nur statt, soweit die Gesetze sie gestatten.

§. 204. Ein Termin ist versäumt, wenn der Geladene sich, erfolgten Aufrufes ungeachtet, zur bestimmten Stunde nicht meldet.

Bei dem nach dem Instruktionsverfahren verhandelten Sachen ist ein Aufruf nicht vorgeschrieben; jedoch ist ein Termin, der Vormittags ansteht, erst dann, wenn sich bis 12 Uhr Mittags, und ein Termin, der Nachmittags ansteht, erst dann, wenn sich bis 5 Uhr Nachmittags, Niemand meldet, versäumt.

In Subhastationssachen werden zum Licitationstermine nach 6 Uhr Nachmittags keine neuen Bieter zugelassen.

Eine Frist beginnt, sobald nichts anderes bestimmt ist, stets nach dem Ablaufe des Tages, an welchem die betreffende Verfügung insinuirt ist, also mit Beginn des nächsten Tages.

§. 205. Gegen ausgebliebene Zeugen oder gegen die nicht erfolgte Produktion von Urkunden Seitens dritter Personen, finden Geld- oder Gefängnißstrafe (bis zu 50 Thlrn. oder 6 Wochen) event. Realcitation und bei beharrlicher Weigerung Zwang durch Personal-Arrest statt.

§. 206. Die Parteien können durch solche Geld- oder Gefängnißstrafen, event. durch Realcitation nur insoweit, als die Gesetze ein persönliches Erscheinen fordern, oder solches, wie bei dem Instruktionsverfahren, resp. dem Verfahren in Ehescheidungssachen, dem richterlichen Ermessen anheimgeben, zum persönlichen Erscheinen gezwungen werden. Im Uebrigen findet die Strafe der Kontumaz oder der Aktenreposition auf Kosten des Ausgebliebenen oder der Präklusion statt, sofern die Gesetze eine dieser Strafen bestimmen, oder deren Wahl der Gegenpartei überlassen.

II. Kontumaz.

§. 207. Die Strafe der Kontumaz zieht jedenfalls den Nachtheil nach sich, daß der Kontumazirte allen gesetzlichen Einwendungen, welche nicht etwa aus der aktenmäßig feststehenden Sachlage sich von selbst ergeben, verlustig wird.

§. 208. Außerdem unterscheidet man die negative litis-contestation (verneinende Streitfeststellung) bei der angenommen wird, der Kontumazirte erkenne das, worüber er sich erklären soll, nicht an, oder er wolle das, was von ihm verlangt wird, nicht leisten — oder die affirmative litis-contestation (bejahende Streitfeststellung) bei der angenommen wird, der Kontumazirte erkenne das, worüber er sich erklären soll, als richtig an. Soweit die Gesetze etwas anderes nicht verordnen, tritt die negative litis-contestation ein.

§. 209. Das gemeine Recht kennt in Betreff der thatsächlichen Feststellungen in Betreff der zu erweisenden Behauptungen nur die negative litis-contestation, wogegen die A. Pr.-O. dabei (so wie bei der Rekognoscirung von Urkunden) nur die affirmative litis-contestation, jedoch unter Bedingung der Beweisantretung der vorgebrachten Thatsachen, anwendet. Das Princip der A. Pr.-O. „der Nachtheil der Kontumaz solle so, wie es

für den Ausbleibenden am Nachtheiligsten, festgestellt werden," ist im Preußischen Prozeßverfahren beibehalten (auch auf das französische übergegangen). Ueber Ehescheidungssachen s. weiterhin.

III. Präklusion.

§. 210. Die Strafe der Präklusion besteht darin, daß der Präkludirte der Geltendmachung seiner Ansprüche an eine Sache oder eines Rechtes verlustig erklärt wird. Er kann darüber, nach rechtskräftiger gesetzlicher Präklusion nicht mehr gehört werden, ihm ist also „ewiges Stillschweigen" auferlegt.

Quellen. Tit. d. A. Pr.-O. Von Anberaumung und Verlegung der Termine und von den rechtlichen Folgen des ungehorsamen Ausbleibens.

K.-O. v. 18. Okt. 1837: Kontumazialverfahren, G.-S. von 1837 pag. 147—148 Nr. 1829.

K.-O. v. 12. Juli 1831 ad III. desgl., G.-S. v. 1831 pag. 156 Nr. 1299.

Verordn. v. 28. Juni 1844: Kont.-Verf. in Ehesachen (§§. 44—46) G.-S. v. 1844 pag. 184—194 Nr. 2462.

Ges. v. 8. Mai 1855: Konkursordnung (§. 171) G.-S. von 1855 pag. 317—428 Nr. 4226.

II. Buch. Beweiserhebung.

11. Kapitel. Von den Beweis-Grundsätzen, von der Notorität, so wie vom Beweise durch Augenschein und Zugeständniß.

I. Beweisgrundsätze und Notorität.

§. 211. Eine jede zu beweisende Thatsache muß so beschaffen sein, daß sie äußerlich durch einen oder mehrere Sinne unmittelbar wahrgenommen werden kann. Soll die äußerlich nicht wahrnehmbare Beschaffenheit einer Sache dargethan werden, so müssen daher, soweit keine rechtliche Vermuthung eintritt, alle Thatsachen, aus denen sich die behauptete Beschaffenheit zur rechtlichen Ueberzeugung des Richters ergiebt, bewiesen werden. (Es kann daher auch die Eideszuschiebung nur über bestimmte Thatsachen, nicht aber über daraus gezogene Folgerungen geschehen.) Kann

der Richter über die Beschaffenheit einer Sache kein selbständig eigenes Urtheil fällen, so müssen darüber Sachverständige gehört werden, deren Ausspruch jedoch durch sie begründet werden muß, und in dieser Beziehung dem rechtlichen Ermessen des Richters unterliegt, so daß ein Ausspruch der Sachverständigen an sich noch keinen Beweis bildet.

Die Beweislast für die Richtigkeit einer jeden Thatsache fällt in der Regel dem zur Last, der dieselbe zu seinen Gunsten anführt.

§. 212. Eine rechtliche, d. h. eine gesetzlich vorgeschriebene Vermuthung (praesumtio juris) kann nur durch den Beweis des Gegentheils entkräftet werden.

Dieser Beweis liegt dem ob, dem solche Vermuthung entgegensteht.

§. 213. Die Gesetze können einer Vermuthung solche Kraft beilegen, daß ein Beweis dagegen gar nicht oder nur bedingungsweise, namentlich unter Ausschluß von Beweismitteln, geführt werden darf.

§. 214. Die Entstehung einer Sache, die nicht unbedingt durch den Naturlauf bewirkte Veränderung oder Auflösung einer einmal vorhanden gewesenen Sache oder eines erweislich bestandenen Verhältnisses werden der Regel nach nicht vermuthet.

Besondere Verhältnisse oder Umstände, Privilegien, Verbrechen, Leben und Tod, so wie die Tilgung einer unstreitig vorhanden gewesenen Schuld müssen daher stets von dem, der diese Dinge für sich anführt, erwiesen werden.

Ungesetzlichkeiten (illegalia) dürfen niemals vermuthet, gegentheils müssen legalia präsumirt werden.

§. 215. Gegen eine durch rechtliche Kontumaz oder Präklusion festgestellte oder vom Beweise ausgeschlossene Thatsache findet ein Beweis nicht statt; es sei denn zuvor die Wirkung der Kontumaz oder Präklusion durch eine rechtlich zuläßige Restitution beseitigt.

§. 216. Der Beweis ist in der Regel nur über erheblich erscheinende Thatsachen zuläßig, jedoch kann auch auf besonderes Verlangen einer Partei, ohne wesentlichen Aufenthalt der Sache, über unerheblich erscheinende Thatsachen Beweis erhoben werden.

§. 217. Unter derselben Bedingung werden auch

mehr als drei Zeugen über eine Thatsache vernommen, jedoch fallen die hierdurch, so wie durch die unerhebliche Beweiserhebung (§. 216) veranlaßten Kosten der Partei, welche solche Beweiserhebung beantragt, stets allein zur Last.

Erheblich ist eine Thatsache, von deren Wahrheit oder Falschheit der rechtliche Grund oder Ungrund eines streitigen Anspruches ganz oder zum Theil, mittel- oder unmittelbar abhängt, d. h. also eine Thatsache, die auf den streitigen Anspruch irgend welchen Einfluß ausübt.

§. 219. Besondere Erkenntnisse finden über den Beweispunkt nicht statt.

Die Feststellung des Richters kann nur durch die zulässigen Rechtsmittel und Beschwerden angefochten, resp. geändert werden.

An Stelle der nach der A. Pr.-O. überhaupt nicht stattfindenden „Zwischenerkenntnisse" ist eine förmliche Beschwerde-Instanz organisirt.

§. 220. Zum Beweisantritt ist die Angabe der Beweismittel (nach §. 68 d. Ausz.) erforderlich.

§. 221. Der Beweis kann in der Regel durch alle zulässigen Beweismittel geführt werden.

§. 222. Dieser Beweismittel giebt es in Civilsachen fünf, nämlich Augenschein, Zugeständniß, Urkunden, Zeugen und Eide der Parteien.

(In Untersuchungssachen finden Eide der Angeschuldigten niemals mehr statt.)

§. 223. Wo die Gerichtsordnung nur Bescheinigung verlangt, ist die Erbringung des förmlichen Beweises nicht erforderlich; es genügt vielmehr eine Anzeige (ein Indicium) welches die Sache dem Richter als wahr erscheinen läßt. (Die Gerichts-Ordnung selbst definirt den Begriff der Bescheinigung nicht.)

§. 224. Eine notorische Thatsache bedarf keines Beweises.

Notorisch ist eine Thatsache, welche dem Gerichte offenbar und außerdem allgemein oder doch unter den Parteien unzweifelhaft genügend bekannt ist.

II. Augenschein.

§. 225. Ueber den Befund der in Augenschein genommenen Sache wird ein besonderes Protokoll aufge-

nommen oder, wenn die Beweiserhebung während einer in der Sache entstehenden Verhandlung erfolgt, das Resultat des Augenscheines in dasselbe aufgenommen.

§. 226. Zur Besichtigung der Sache werden die Parteien, so wie die etwa dabei zu vernehmenden Zeugen zugezogen.

Bei dem Ausbleiben der Parteien wird, was diesen bei der Ladung bekannt zu machen, dennoch mit der Okularinspektion verfahren.

§. 227. Können bei der Besichtigung nur Sachverständige ein entscheidendes Gutachten abgeben, so werden solche zugezogen.

Einigen sich zwei zugezogene Sachverständige nicht, so wird noch ein dritter zugezogen. (§. 211 und 635 dies. Auszugs.)

III. Zugeständniß.

§. 228. Eine zugestandene Thatsache gilt dadurch in der Regel als erwiesen.

Die Annahme Seitens der Gegenpartei ist nicht erforderlich.

Zugeständnisse eines Bevollmächtigten sind in der vorliegenden Sache für den Machtgeber verbindlich. (Vgl. Kapitel 10 d. Ausz.)

§. 229. Verbindliche außergerichtliche und besonders Zugeständnisse, die Jemand in einem anderen Prozesse macht, begründen gegen ihn eine beweiskräftige Vermuthung.

Ueber die Thatsache, ob ein Zugeständniß erfolgt ist oder nicht, kann Beweis erhoben werden. (Ueber den Beweis-Antritt durch Behauptung eines Zugeständnisses siehe §. 68.)

§. 230. In einer Sache selbst aber ist ein Zugeständniß nicht beweisend, wenn dasselbe entweder durch gesetzlich begründeten Widerruf unvollständig gemacht wird, oder wenn bei einer untheilbaren Sache ein Theil einer Partei zugesteht, und ein anderer streitet.

§. 231. I. Bei der zulässigen Anfechtung der Verträge der Schuldner bleibt der innern Ueberzeugung des erkennenden Richters überlassen, welches Gewicht dabei auf Quittungen, Anerkenntnisse und Zugeständnisse gelegt werden kann.

In gleicher Art hat derselbe dabei nach seiner freien aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, ob ein angetretener Beweis als geführt anzusehen oder nicht, oder ob es noch der Auferlegung eines nothwendigen Eides bedürfe; jedoch finden die Bestimmungen über die Ableistung und die Nichtleistung eines zugeschobenen oder zuerkannten Eides volle Anwendung.

II. In Ehescheidungssachen, in denen ein nach positiven Regeln nicht vollständig geführter Beweis durch die aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften inneren Ueberzeugung des erkennenden Richters ergänzt werden kann, ist das Zugeständniß nur insoweit beweisend, als der Richter in gleicher Weise von dessen Wahrheit überzeugt wird.

(Der Richter aber hat in den Erkenntnissen (I. und II.) stets die Gründe für die gewonnene Ueberzeugung anzugeben.)

§. 232. III. In Injuriensachen aber sind die positiven Regeln über die Wirkung der Beweise überhaupt nicht maßgebend.

Eine Thatsache gilt für bewiesen, wenn der erkennende Richter aus dem Inbegriffe der Verhandlungen die innere Ueberzeugung von deren Richtigkeit erhält, und für nicht erwiesen, wenn derselbe eine solche Ueberzeugung daraus nicht gewinnt.

Die Gründe, welche der Richter für seine gewonnene oder nicht gewonnene Ueberzeugung hat, müssen aber auch hier in dem Erkenntnisse bestimmt angegeben werden. — Gegen den Ausbleibenden tritt die Kontumaz nach den Regeln des Civilprozesses ein.

Schwebt bei Verleumdungsklagen in Betreff des Punktes der behaupteten Verleumdung eine Untersuchung, so muß deren endgültiges Resultat abgewartet werden. Gegen ein freisprechendes Urtheil in der Untersuchungssache kann in der Injuriensache kein Beweis der Wahrheit zugelassen werden. (§. 350 d. Ausz.)

IV. In Untersuchungsverfahren soll der erkennende Richter seine innere Ueberzeugung gleicherweise nur aus den vor ihm selbst erfolgten (oder reproducirten) Verhandlungen schöpfen.

Gegen den Ausbleibenden wird erst nach erfolgter Beweiserhebung erkannt.

Quellen. Tit 10. Abschn. 6. A. Pr.-O.: Von Aufnehmung des Beweises durch den Augenschein.

Tit. 10. Abschn. 2. A. Pr.-O.: Vom Beweise durch Zugeständniß.

Vom Beweise in Ehesachen: §§. 39—44 des Gesetzes vom 8. Juni 1844.

Von Beweisen bei Anfechtung der Verträge der Gläubiger durch die Schuldner: §. 17 des Gesetzes vom 9. Mai 1855, so wie die Konkursordnung vom 8. Mai 1855. (§§. 111. 373—375 und 394—395.)

Vom Beweise in Injuriensachen: §§. 6 und 8 des Gesetzes v. 11. März 1850 und §. 157 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851.

12. Kapitel. Von Urkunden.

I. Oeffentliche Urkunden.

§. 233. Man unterscheidet öffentliche und Privaturkunden.

Alle nicht öffentliche Urkunden sind Privaturkunden.

§. 234. Oeffentliche Urkunden sind entweder gerichtliche oder außergerichtliche Urkunden. Gerichtliche Urkunden sind solche, welche von Gerichtspersonen in amtlicher Eigenschaft aufgenommen worden. (Sowohl Koncept als Originalausfertigung liefern einen vollen Beweis, probatio plena.)

§. 235. Folgende Gattungen außergerichtlicher Urkunden haben die Qualität der gerichtlichen Urkunden:

1) Urkunden, welche vor Gericht, unter Rekognition der Unterschrift der Parteien, anerkannt sind,
2) Urkunden, welche von Notarien innerhalb ihrer Kompetenz in gesetzlicher Form aufgenommen sind,
3) Atteste über Taufen, Trauungen und Begräbnisse, welche von den dazu verordneten Personen aus den Kirchenbüchern oder Civilstandsregistern ausgestellt sind, so wie Atteste der Lazarethbeamten über Todesfälle (bis zum Erweise des Gegentheils).

§. 236. Außerdem giebt es folgende Gattungen außergerichtlicher Urkunden, welche die Eigenschaft der gerichtlichen Urkunden nicht besitzen:

1) Atteste der Landeskollegien, Magistrate und Gerichte über die vor ihnen erfolgten Verhandlungen,

2) Protokolle, welche von in Eid und Pflicht stehenden Beamten aufgenommen sind, wenn sie enthalten
a. Ort und Datum der Ausstellung,
b. die erfolgte Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift der Interessenten,
c. die Unterschrift des Beamten, welcher die Urkunde aufgenommen, so wie die amtliche Eigenschaft, durch welche er dazu ermächtigt war.

§. 237. In Betreff jeder Urkunde sind folgende Bestimmungen maßgebend:
1) eine Fälschung wird nie vermuthet,
2) die Gesetze des Ortes, an dem die Urkunde verbindliche Kraft hat, entscheiden über die Form,
3) Widersprüche im Inhalte und Unverständlichkeiten entkräften die Beweiskraft,
4) bei Rasuren, Zusätzen, Aenderungen und Beschädigungen kommt deren nachweisbare Entstehung in Betracht,
5) zerrissene und zerschnittene Dokumente verdienen keinen Glauben, außer wenn erweislicher Zufall oder Bosheit des Gegners die Ursache dieses Zustandes ist, jedoch wird nur letzteren Falles der Beschädigte zur eidlichen Bestärkung des Inhaltes zugelassen,
6) ein Vorgeben des Verlustes von Dokumenten ist nur zu beachten, wenn sowohl deren Existenz, als deren Inhalt auf andere Art dargethan werden kann,
7) ein Dokument, welches sich auf ein anderes bezieht, erfordert dessen Herbeischaffung. Ist dieselbe schwierig, so kann sie unterbleiben, wenn das documentum refereus für die vorliegende Sache genügenden Aufschluß giebt, oder das documentum relatum völlig aufhebt, oder wenn der Inhalt des bezogenen Dokumentes auf andere Art dargethan werden kann,
8) ein in einer fremden Sprache verfaßtes Dokument muß von einem vereideten Dollmetscher übersetzt werden,
9) zeigt es sich, daß Kläger die Herbeischaffung eines Dokuments absichtlich hindert, so wird der Prozeß bis zur Behebung dieses Hemnisses sistirt.
10) lastet aber solcher Verdacht auf den Verklagten, so muß er ihn durch Leistung des Gefährde-Eides

(juramentum calumniae) eidlich ablehnen, widrigenfalls der behauptete Inhalt des Dokumentes gegen ihn in contumaciam als festgestellt angenommen wird (§. 424).

II. Privaturkunden.

§. 238. Nach Vorschrift der A. Pr.-O. müssen nur Privaturkunden zur Rekognition des Gegentheils vorgelegt werden.

Derselbe muß dann die Urkunde anerkennen oder durch Ableistung des Leugnungs-Eides (juramentum diffessionis) eidlich diffitiren.

§. 239. Die Diffession einer Urkunde bezieht sich nur darauf, ob die Unterschrift unter dieselbe, (d. h. nicht, ob dieselbe überhaupt von dem angeblichen Aussteller geschrieben, sondern ob sie von ihm unter die damals bereits vorhandene Urkunde gesetzt sei) von dem angeblichen Aussteller selbst oder mit dessen Wissen und Willen von einem Anderen gesetzt sei.

§. 240. Will der Produzent den Produkten nicht schwören lassen, so kann er den Beweis der Echtheit durch Zeugen oder Handschriftenvergleichung (comparatio literarum) führen.

§. 241. Sobald der Diffessionseid in einer Sache geleistet, findet in dem Prozesse kein Beweis der Echtheit der abgeschworenen Urkunde statt.

§. 242. Schriften, welche in öffentlichen Archiven und Registraturen gefunden, Spuren hohen Alters an sich tragen, haben die Vermuthung der Echtheit für sich.

Solche Schriften können nicht diffitirt werden, sondern müssen event. durch andere Beweismittel angegriffen werden.

§. 243. Ist eine Urkunde von Produkten nicht selbst ausgestellt, der Aussteller aber ist noch am Leben, so hat derselbe die Wahl, ob er von dem Aussteller den Diffessionseid de veritate, oder von dem Produkten den Diffessionseid de credulitate fordern will.

Letzterer kann zurückgeschoben werden.

§. 244. Bei dem Antrage auf Handschriftenvergleichung kann der Gegner vom Antragsteller zuvor das juramentum calumniae fordern, da der Beweis durch comparatio literarum ein sehr gefährlicher ist.

§. 245. Die comparatio literarum findet bei der bloßen Namensunterschrift niemals statt.

Auch wenn derselben nur Charakter und Wohnort oder sonst einige Zeichen oder Zeilen beigefügt sind, findet derselbe nur wider die Erben des Ausstellers und zur Unterstützung anderer Beweismittel statt. (§. 149 Tit. 10 A. Pr.-O. u. §. 921 Thl. II. Tit. 8 A. L.-R.)

§. 246. Die Vergleichung der Handschrift muß mit Schriften, welche unzweifelhaft von dem Aussteller herrühren, geschehen.

§. 247. Die Vergleichung erfolgt durch zwei von den Parteien gewählte, oder, wenn diese darüber sich nicht einigen können, vom Richter bestimmte Schreibverständige.

§. 248. Sind die Schreibverständigen uneinig, so sind noch andere Personen, welche den angeblichen Aussteller und dessen Handschrift kennen oder gekannt haben, darüber zu vernehmen. Ist dies nicht thunlich oder resultatlos, so muß noch ein dritter von Amtswegen zugezogener Schreibverständiger gehört werden. Der erkennende Richter hat zu beurtheilen, inwieweit durch dies Verfahren die Richtigkeit der Handschrift als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

§. 249. Zeugen über die Echtheit einer Urkunde (§. 240 d. Ausz.) werden vereidet und es wird dem gerichtlichen Befunde in dem Definitiverkenntnisse überlassen, was aus deren Aussagen zu entnehmen.

§. 250. Privaturkunden können nie für, sondern nur gegen deren Aussteller, oder den, der ihn verpflichten konnte, oder in dessen Recht trat, beweisen.

§. 251. In Betreff anderer Personen gelten die Angaben einer Privaturkunde als unbeeidetes Zeugniß; jedoch kann die dadurch begründete Vermuthung den Richter zum Erkennen eines nothwendigen Eides veranlassen.

§. 252. Uebereinstimmende Kerbhölzer beweisen überall.

§. 253. Hausbücher verstorbener Eltern beweisen bei dem Mangel anderer Beweismittel die Geburt, die Verheirathung und das Absterben ihrer Kinder.

§. 254. Richtig geführte Handlungsbücher eines Kaufmanns beweisen gegen andere Kaufleute völlig, gegen andere Personen nur halb, so jedoch, daß der Kaufmann

zur Ergänzung des Beweises durch eidliche Bestärkung der Richtigkeit seiner Bücher berechtigt ist. (S. darüber, so wie auch über Verjährung der Beweiskraft in fünf Jahren und deren Unterbrechung durch richterliches Attest. A. L.-R. Th. II. Tit. 8. Abschn. 7 §§. 562. sequ.)

III. Editionsgesuche.

§. 255. Kann eine Urkunde nicht vorgelegt werden, so findet sowohl gegen die Partei als auch gegen Dritte ein Gesuch auf Herausgabe behufs der gerichtlichen Einsicht, resp. der Rekognition oder Diffession, statt.

§. 256. Zum zulässigen Editionsgesuche gehört:

1) Angabe der durch die Urkunde zu erweisenden Thatsachen,
2) hinreichende Gründe dafür, daß das Dokument sich im Besitze dessen, von dem es gefordert, befindet,
3) deutliche Bezeichnung des Dokumentes (zum Unterschiede von anderen Urkunden).

§. 257. Die Gegenpartei, von der ein Dokument gefordert wird, muß dasselbe ediren, oder wenn sie dies nicht kann, den Editionseid schwören.

§. 258. Der Editionseid geht dahin, daß der Schwörende das Dokument weder habe, noch wisse, wo es sei, noch dasselbe gefährlicher Weise abhanden gebracht habe.

§. 259. Rühren die von einer Partei zu edirenden Skripturen von einem Dritten her: so kann die Partei sämmtliche betreffende Skripturen einer Gerichtsperson zur Durchsicht vorlegen, und erst, wenn es sich dabei nicht findet, mit Rücksicht auf die getreuliche Vorlegung, den Editionseid leisten.

§. 260. Bei dem Editionsgesuche gegen einen Dritten ist noch zu bemerken:

1) der Dritte ist berechtigt, zuvor von dem Editionssucher den Gefährdeeid zu fordern,
2) die Partei muß sich mit dem Eide des Dritten, daß das Dokument nichts zur Sache Dienliches enthalte, begnügen,
3) der Dritte ist stets berechtigt, seine Papiere einer Gerichtsperson zur Durchsicht vorzulegen und mit Rücksicht darauf den Editionseid zu leisten. (§. 205 dieses Auszugs.)

§. 261. Privatkorrespondenzen eines Dritten mit einem Dritten brauchen nicht edirt zu werden.

§. 262. Kann ein Editionssucher den Aufenthaltsort des Dritten, allenfalls in gestellter Frist, nicht angeben, so ist auf das Editionsgesuch keine Rücksicht zu nehmen.

§. 263. Gehört der Dritte unter ein fremdes Gericht, so wird dasselbe zwar, um denselben zur Edition zu veranlassen, requirirt; jedoch gleichzeitig der Partei eine Frist zur Beschaffung des Dokumentes gestellt, nach deren vergeblichem Ablaufe das Beweismittel für die Instanz nicht erhoben wird.

In gleicher Art (§§. 262 u. 263 d. Ausz.) wird bei vorgeschlagenen Zeugen verfahren.

Quellen. Tit. 10. Abschn. 3. A. Pr.-O. Vom Beweise durch Urkunden.

K.-O. v. 6. Novbr. 1834: Vidimation der Urkunden und Abzweigung der Schuldokumente; G.-S. von 1834 pag. 180 Nr. 1567.

Ges. v. 24. Mai 1853: Einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung v. 20. Dez. 1783; G.-S. v. 1853 pag. 521—527 Nr. 3804.

K.-O. v. 4. Sept. 1830: Nachweis der Ahnen bei Familienstiftungen und Fideikommissen; G.-S. v. 1830 pag. 129 Nr. 1267.

K.-O. v. 11. Juli 1833: Glaubwürdigkeit der von den Lazareth-Administrationen ausgestellten Todtenscheinen (und Aufbewahrung der im Felde errichteten Testamente) G.-S. v. 1833 pag. 289 Nr. 1433.

Verordn. v. 30. März 1847 u. Allerh. Erlaß vom 29. April 1848: bürgerliche Beglaubigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen; G.-S. v. 1847 pag. 125—128 Nr. 2823. G.-S. v. 1848 pag. 129 Nr. 2970.

Verordn. v. 3. April 1854: Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes evangel. Preuß. Unterthanen in außereuropäischen Ländern. G.-S. v. 1854 pag. 469—472 Nr. 4070.

Ueber Testamente, Errichtung und Publikation s. Ges. vom 3. April 1823, K.-O. v. 12. Juni 1831, K.-O. v. 8. Okt. 1831, K.-O. v. 21. Jan. 1833, K.-O. v. 11. Juli 1833, K.-O. vom 24. März 1839, K.-O. v. 22. Mai 1842. (Dekl. der §§. 88—89, 139. Tit. 12 Thl. I. A. L.-R.; Dekl. des §. 95 Tit. 12 Thl. I. A. L.-R. v. 10. Juli 1846.)

Ges. v. 18. April 1855: Befugniß der Bergämter in Hypothekensachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; G.-S. v. 1855 pag. 221—222 Nr. 4201.

13. Kapitel. Von Zeugen.

I. Zeugenvernehmung.

§. 264. In der Regel ist jeder Unterthan, auch wenn er nichts bekunden kann, zur Abgabe seiner Aussage und zur Leistung des Zeugeneides verpflichtet.

§. 265. Vor der Vereidigung sind die Zeugen auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides hinzuweisen, vor dem Meineide zu verwarnen, auf dessen Strafen aufmerksam zu machen, auch darauf hinzuweisen, daß der Eid auch auf die Generalzeugenfragen — welche sich im ersten Theil des Protokolles befinden, und nicht allein auf die Vernehmung zur Sache, welche den zweiten Theil des in zusammenhängender Erzählung und nicht nach Artikeln (Fragstücken) aufzunehmenden Protokolles bildet — sich beziehe. (Reskr. v. 15. Oktober 1846, Justiz-Ministerial-Blatt S. 183.)

§. 266. Die Leistung des Eides erfolgt in Gegenwart der Parteien oder der für dieselben bestellten Schwurzeugen (abweichend vom gemeinen Rechte) nach geschehener Aussage.

Schreibverständige und Dollmetscher aber schwören vor derselben.

Die Vernehmung und Eidesleistung erfolgt in der Regel an Gerichtsstelle.

§. 267. Der gewöhnliche Zeugeneid geht dahin, daß der Zeuge von Allem, worüber er vernommen, die reine Wahrheit gesagt und wissentlich weder etwas hinzugesetzt, noch etwas verschwiegen habe.

§. 268. Selbstredend findet wegen des Inhalts einer Zeugenaussage keine Injurienklage statt; doch ist der Antrag der gravirten Partei, das Vernehmungsprotokoll versiegelt zu den Akten zu nehmen, statthaft.

§. 269. Ein Zeuge, gegen dessen Glaubwürdigkeit auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nichts eingewandt werden kann, ist ein einwandsfreier Zeuge.

Ein einwandsfreier Zeuge, der seine aus eigener Sinneswahrnehmung abgegebene Aussage beschworen, ist ein klassischer Zeuge.

§. 270. Die Aussage, daß einem Zeugen über den Punkt seiner Vernehmung nichts bekannt, befreit von der Eidesleistung nicht. Auf die Entscheidung der Sache hat eine solche Aussage nur insofern Einfluß, als der betreffende Vorgang sich unter den angegebenen Umständen nicht hätte ereignen können, ohne daß der Zeuge davon hätte Kenntniß erhalten müssen.

§. 271. Aus der Beantwortung der Generalzeugen-

fragen ist zu beurtheilen, inwieweit daraus Gründe herzuleiten, welche die Glaubwürdigkeit des Zeugen schwächen oder aufheben.

§. 272. Widersprüche in der Aussage schwächen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen. (§. 237 ad 3 d. Ausz.)

§. 273. Ein Zeuge, der das Gegentheil der Thatsache, die durch sein Zeugniß festgestellt werden sollte, (nicht also das bloße Nichtwissen) bekundet, verdient deshalb besonderen Glauben.

§. 274. Schlägt eine Partei weit entfernte oder solche Zeugen vor, deren Vernehmung schwer zu bewerkstelligen, so kann der Gegner von ihr den Gefährdeeid fordern. (§. 263 d. Ausz.)

§. 275. In folgenden Fällen darf, beziehungsweise muß die Aussage verweigert werden:

1) bei einem Beicht- oder Amtsgeheimnisse. Nach Thl. II. Tit. 11. Abschn. 2. §. 82. A. L.-R. aber ist ein Priester zum Zeugnisse schuldig, wenn dadurch eine dem Staate drohende Gefahr oder ein Verbrechen verhütet, oder dessen Folgen vorgebeugt werden können,
2) bei der Abhörung eines landesherrlichen Beamten über Gegenstände, deren Offenbarung dem Staate nachtheilig werden könnte. (Die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten hat auf Ersuchen des Gerichtes zu bestimmen, ob ein solcher Fall vorliegt),
3) bei der Offenbarung der eigenen, oder der Anverwandten, oder des Ehegatten, Schande,
4) bei einer Frage, deren Beantwortung die Ehrbarkeit verletzen würde,
5) bei einem Geheimnisse durch dessen Bekanntwerden ein Schade in der Kunst oder in dem Gewerbe des Zeugen zu befürchten ist,
6) bei einer mit der streitigen Sache nicht in Verbindung stehenden Frage, durch deren Bekanntwerden nicht ohne scheinbaren Grund nachtheilige Folgen für die Person des Zeugen befürchtet werden können,
7) bei jeder Frage, die sich nicht auf Thatsachen, sondern auf Meinungen und Gesinnungen des Zeugen bezieht,

8) bei Fragen über Meinungen und Gesinnungen einer Partei, welche dem Zeugen aus einer nicht zu edirenden Privatkorrespondenz (§. 261 d. Ausz.) bekannt geworden. (Findet auf Untersuchungssachen keine Anwendung.)

§. 276. Die nothwendig vorzulegenden Generalzeugenfragen stellen thatsächlich fest:

1) Vor- und Zuname, Alter, Stand oder Gewerbe und Religion des Zeugen,
2) nahe oder entfernte Verwandtschaft mit einem der streitenden Theile,
3) Nutzen oder Schaden für den Zeugen durch den Ausgang des Prozesses,
4) Unterweisung über die zu machenden Aussagen von irgend jemand,
5) Besprechung über dies abzugebende Zeugniß mit Nebenzeugen,
6) Ertheilung von Rath an eine der Parteien in dem streitig gewordenen Geschäfte oder in dem darüber schwebenden Prozesse,
7) Annahme von Geschenken oder Versprechungen zur Ablegung eines bestimmten (günstigen) Zeugnisses.

§. 277. Ein bereits vernommener Zeuge ist in der Sache nochmals zu vernehmen:

1) bei Unvollständigkeit oder Verlust des Protokolles,
2) wenn eine genauere oder weitere Vernehmung erforderlich erachtet wird,
3) wenn ein Widerspruch mit anderen Beweismitteln vorliegt und namentlich, wenn eine Konfrontation mit anderen Zeugen resp. mit der Partei zu veranlassen ist,
4) bei einer freiwilligen Meldung zur Ergänzung der Aussage oder Aufklärung eines Irrthums. (Soll in der Regel innerhalb acht Tagen nach erfolgter Vernehmung geschehen.)

§. 278. Von der Regel, daß der Eid mit nachgesprochenen Worten zu leisten, finden folgende Ausnahmen statt:

1) Fürstlichen Personen wird der Eid vorgelesen und demnächst von ihnen unterschrieben,

2) Beamte können in den ihr Amt unmittelbar betreffenden Sachen die Aussage auf den Amtseid nehmen,
3) ein- für allemal vereidete Sachverständige können sich gleichfalls auf ihren Sachverständigeneid beziehen,
4) Stumme, welche schreiben können, müssen die Eidesformel abschreiben und unterzeichnen,
5) Mennoniten und andere der Religion wegen von der Eidesleistung befreite Personen, haben sich der ihnen für den Eid vorgeschriebenen Formel zu bedienen,
6) die Eidesleistung kann durch mündliche oder schriftliche Erklärung der Parteien (von Bevollmächtigten aber nur auf Grund einer Spezialvollmacht) erlassen werden,
7) Eide in der Stelle eines Anderen können nur mit Bewilligung der Gegenpartei geleistet werden. (Uebrigens gehört dazu eine Spezialvollmacht.)

§. 279. Ueber die Form der Eidesleistung ist zu beachten, daß bei den Christen der Eid mit den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" eröffnet und mit den Worten (bei den Evangelischen): „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit, Amen;" (bei den Katholischen): „So war mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, Amen;" geschlossen werden. (Ueber die Eidesformen überhaupt s. die Verord. vom 8. August 1835 und vom 28. Juni 1844.)

§. 280. Die Berufung auf einen früheren Eid, so wie die an Stelle des wirklichen Eides tretende Form haben Wirkung des wirklich geleisteten Eides.

§. 281. Besondere Bestimmungen regeln die Eidesleistung, resp. die dafür eintretenden Formen: 1) bei griechisch-katholischen Christen, 2) bei Mennoniten, 3) bei Juden, 4) bei Mohamedanern.

§. 282. In Betreff der Judeneide ist vorzüglich zu beachten:

1) Der förmlichen Leistung des Zeugen-Eides bedarf es nicht, wenn beide Parteien nur aus Juden bestehen,
2) ist dies nicht der Fall, so können Zeugeneide an Gerichtsstelle geleistet werden, wogegen

3) Eide der Parteien in der Synagoge (oder Schule) geleistet werden müssen.

(Judenweiber dürfen während ihrer monatlichen Reinigung nicht schwören.)

II. Unglaubwürdige und nicht völlig glaubwürdige Zeugen.

§. 283. Zur Ablegung eines Zeugnisses sind gänzlich unfähig:

1) Rasende, Wahn- oder Blödsinnige. Auch in lichten Zwischenräumen sind sie nie völlig glaubwürdig.
2) Blinde über Gegenstände, zu deren Wissenschaft der Gesichtssinn erforderlich ist.
3) Taube, die nicht lesen können. Können sie lesen, so müssen sie die ihnen schriftlich vorgelegten Fragen beantworten.
4) Taubstumme, die weder lesen noch schreiben können. Können sie beides, so müssen sie schriftlich antworten.
5) Diejenigen, denen die Annahme von Geld oder anderen Vortheilen (für Ablegung ihres Zeugnisses) nachgewiesen wird.
6) Diejenigen, welche in der vorliegenden oder in einer anderen Sache eines falschen Zeugnisses überführt sind (d. h. eines wissentlichen Meineides).
7) Diejenigen, welche begangener Verbrechen wegen für ehrlos erklärt sind, selbst wenn sie, außer wegen Unschuld, begnadigt sind.

Die Glaubwürdigkeit anderer Verbrecher ist von dem erkennenden Richter nach der Moralität des verübten Verbrechens zu beurtheilen.

§. 284. Als Beweiszeugen können nicht aufgestellt, auch nicht vereidet, wohl aber informationis caussa vernommen werden:

I. des Alters wegen:

8) Kinder (bis zum vollendeten siebenten Lebensjahre) können in der Regel gar nicht vernommen werden, Unmündige (bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre) können stets nur informat. causa abgehört werden. Außerdem ist bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre die Beurtheilung der Glaub-

würdigkeit dem Ermessen des erkennenden Richters überlassen.

II. Der Moralität wegen:

9) Personen, die ein mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre verbundenes Geschäft treiben, oder die einer begangenen Untreue oder eines vorsätzlichen (muthwilligen) Bankerotts überführt, oder die unfähig erklärt sind, in eigenen Sachen einen nothwendigen Eid zu leisten.

III. Ihres Interesses zur Sache wegen:

10) Mitberechtigte und Mitverpflichtete, Litisdenunciaten, Litisdenuncianten und Intervenienten, so wie alle, welche vom Ausfall der Sache Nutzen oder Schaden zu gewärtigen haben, also auch persönlich betheiligte Mitglieder eines Kollegii oder einer Korporation, und Bevollmächtigte in der Sache des Machtgebers.

Alle diese Personen sind, wenn sie vom Gegentheil dessen, zu dem sie in den bezeichneten Beziehungen stehen, als Zeugen vorgeschlagen werden, zum Zeugnisse und zur Eidesleistung verpflichtet.

IV. Der Verwandtschaft wegen:

11) Leibliche Eltern und andere Verwandte in aufsteigender Linie (Ascendenten), leibliche Kinder und andere Verwandte in absteigender Linie (Descendenten) und Ehegatten. Diese Personen können vom Gegentheile als vollgültige Beweiszeugen vorgeschlagen, niemals aber zum Zeugnisse gezwungen werden.

Eltern (und andere Ascendenten) sind zulässige und unbedingt vollgültige Zeugen bei Prozessen unter ihren Kindern, und wenn beim Mangel anderer Beweismittel Alter, Verlobung, Verheirathung oder Tod ihrer Kinder erwiesen werden sollen. (Vergl. §. 253.)

12) Stief- oder Schwiegereltern, Stief- oder Schwiegerkinder, Brüder und Schwestern voller und halber Geburt, Schwäger und Schwägerinnen, so wie öffentlich Verlobte.

Diese Personen können vom Gegentheile nicht nur als gültige Beweiszeugen vorgeschlagen, sondern sogar,

aber nur dann, wenn die Wahrheit nicht anders zu ermitteln, zum Zeugnisse gezwungen werden.

§. 285. Geschwächte Glaubwürdigkeit haben:

13) Gerichtlich erklärte Verschwender, so wie diejenigen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet worden. (Die cessio bonorum ist durch das Konkursgesetz vom 8. Mai 1855 aufgehoben, also auch die für diesen Fall bestimmte Glaubwürdigkeit.)

14) Diejenigen, welche mit einer Partei in offener Feindschaft leben, so wie diejenigen, welche mit einer Partei einen verdächtig vertrauten Umgang haben.

15) Hausoffizianten, Gesinde und andere im Lohne und Brode einer Partei stehenden Personen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:
   a) wenn sie den Dienst erweislich verlassen, oder
   b) wenn sie beiden Parteien zugleich dienen, oder
   c) wenn die Herrschaft mit anderen ihrer Dienstboten prozessirt.

Quellen. Tit. 10 Abschn. 4. A. Pr.-O. Von Aufnehmung des Beweises durch Zeugen.

Ges. v. 23. Juli 1847: Verhältnisse der Juden. (§. 7.) Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugeneide; G.-S. v. 1847 pag. 263 bis 278 Nr. 2871. (Nr. 12 §. 230. Tit. 10. A. Pr.-O. ist demnach völlig aufgehoben.

Strafgesetzbuch v. 14. April 1851. (§§. 11 und 12 Nr. 4): über Ehrlosigkeit (Nr. 7 §. 228 Tit. 10 A. Pr.-O.); G.-S. v. 1851 pag. 93—100 Nr. 3374.

Verord. v. 11. März 1827: Versicherung der Mennoniten an Stelle des Eides; G.-S. v. 1827 pag. 28 Nr. 1055.

K.-O. v. 8. August 1835: Bekräftigungsformel der Eide der Katholiken; G.-S. v. 1835 pag. 182 Nr. 1635.

K.-O. v. 28. Juni 1844: Abänderung der Eidesformeln für Zeugen und Sachverständige (so wie der Formeln der Ignoranz-Eide); G.-S. v. 1844 pag. 250—251 Nr. 2471.

14. Kapitel. Vom Eide.

I. Allgemeines.

§. 286. Der Eid ist (nach der A. Pr.-O.) eine feierliche Anrufung des Allwissenden zum Zeugen der Wahrheit dessen, was von dem Schwörenden angegeben wird.

Die Form der Eidesleistung ist bereits in den §§. 278 bis 282 d. Ausz. besprochen. Vgl. auch §§. 265 bis 267 desselben.

§. 287. Man unterscheidet: Eide zur Bekräftigung der Wahrheit einer Angabe — juramenta assertoria — Eide zur Erfüllung eines gemachten Versprechens — juramenta promissoria.

§. 288. Assertorische Eide werden geleistet:

1) de veritate — über die bestimmte Wissenschaft des Schwörenden von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer behaupteten Thatsache (juramenta affirmativa und negativa),
2) de ignorantia — über die Unkenntniß des Schwörenden von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer behaupteten Thatsache,
3) de credulitate — über den Glauben und die Meinung des Schwörenden von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer bestimmten Thatsache.

§. 289. Eide de credulitate können nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung verlangt werden. (Vgl. §§. 243 und 275 Nr. 7 und 8 d. Ausz.)

§. 290. Die Eide der Parteien sind entweder zu- oder zurückgeschobene Eide — juramenta de- und relata, oder von dem Richter zur Ergänzung des Beweises durch das Erkenntniß auferlegte Eide — juramenta necessaria.

Wird ein affirmativer Eid zurückgeschoben, so muß ihn der Gegner selbstredend negativ leisten und umgekehrt. Affirmations-Eide sind Ergänzungs-, Negations-Eide aber Reinigungs-Eide — juramenta supplectoria et purgatoria.

§. 291. Erkenntnißeide können nur in dem einen Falle referirt werden, daß die Partei, der der Eid auferlegt worden, nur de ignorantia, die Gegenpartei aber de veritate schwören kann.

§. 292. In einem Rechtsstreite oder zur Feststellung gewisser Dinge können noch folgende nothwendige Eide verlangt werden:

1) Diligenzeide (bei dem Ausbleiben eines ediktaliter Geladenen — §§. 165—166) und in Aufgebotssachen.
2) Diffessionseide (bei Vorlegung von Urkunden zur Rekognition — §§. 238—240).
3) Editionseide (bei Erforderung von Urkunden zur Produktion — §§. 257—263).
4) Gefährdeeide — namentlich bei Verdacht zur Verhinderung der Herbeischaffung von Urkunden,

(§. 237 Nr. 10 d. Ausz.) — bei der Handschriftenvergleichung (§. 244.) — bei dem Editionsgesuch gegen Dritte (§. 260 Nr. 1). — Ueberhaupt kann dieser Eid da gefordert werden, wo der Verdacht sich äußert, daß eine Partei entweder mit ihrer Wissenschaft von einer Thatsache vorsätzlich zurückhält, oder daß sie die Mittel zur Entdeckung der Wahrheit geflissentlich zurückhält (§. 237 Nr. 9 und 10 d. Ausz.), oder daß sie ohne Noth auf die Herbeischaffung entfernter, nur mit großem Zeitverluste, oder nur mit großen Kosten zu beschaffenden Beweismittel besteht, oder bloß zum Verschleife der Sache Verlängerung von Fristen oder Prorogationen von Terminen nachsucht. (Vgl. §. 529 d. Ausz.) Bei der Eideszuschiebung kann der Gegner des juramentum calumniae nach der A. Pr.-O. nicht fordern (sondern muß ohne Weiteres entweder den Eid leisten oder zurückschieben).

5) Kautionseide (bei Verlangung einer Kautionsbestellung). Vgl. §§. 147—150 d. Ausz.
6) Eide über neu aufgefundene Beweismittel (juramenta noviter repertorum) bei Restitutionsklagen. Diese Eide gehen dahin, daß Implorant vor der rechtskräftigen Entscheidung von den (zu bezeichnenden) Urkunden oder von dem Aufenthalte der (zu bezeichnenden) Zeugen nichts gewußt hat, resp. daß er solche, alles angewendeten Fleißes ungeachtet, in dem vorigen Prozesse nicht habe herbeischaffen können. (s. §. 738.)
7) Schätzungseide (juramenta in litem). (s. Abschn. IV. dieses Kapitels).
8) Offenbarungseide (juramenta manifestationis). (s. Abschn. IV. dieses Kapitels).

Eide zur Begründung eines Perhorrescenzgesuches gestattet die A. Pr.-O. nicht. (§. 35 Nr. 3 d. Ausz.)

Armeneide wegen Unvermögens zur Kostenzahlung sind durch das Kostengesetz vom 31. Mai 1851 aufgehoben.

§. 293. Wenn eine Partei sich über die Annahme, resp. Rückschiebung eines von ihr verlangten Eides nicht sofort, spätestens bei der nächsten Prozeßverhandlung erklärt, wird angenommen, sie lehne die Eidesleistung ab.

Erscheint eine Partei, der gehörigen Vorladung ungeachtet, in dem zur Eidesleistung angesetzten Termine nicht, so wird sie gleichfalls jurare nolente erachtet.

§. 294. Die Ablehnung (natürlich auch die nach §. 293 d. Ausz. in contumaciam festgestellte Eidesweigerung) hat die rechtliche Folge, daß das Gegentheil von dem, was die Partei dem auferlegten Eide nach beschwören mußte, als wahr und feststehend erachtet wird.

§. 295. Stirbt eine Partei, welche einen Eid ausdrücklich angenommen hat, vor der Abhaltung des dazu angesetzten Termines, so gilt der acceptirte Eid für geleistet.

II. Eideszuschiebung.

§. 296. Die Eideszuschiebung kann in der Regel als Beweismittel für jede bestimmte Thatsache benutzt werden.

§. 297. Jeder zugeschobene Eid kann in der Regel zurückgeschoben werden.

Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, gilt das, was über zugeschobene Eide bestimmt ist, auch über zurückgeschobene Eide.

§. 298. Zur Eideszuschiebung sind alle bei der Sache betheiligten Personen berechtigt.

§. 299. Die Eideszuschiebung kann auch an Personen geschehen, die zur Ablegung eines Zeugen- oder eines nothwendigen Eides unfähig sind.

§. 300. Das Beweismittel der Eideszuschiebung findet bis zum Schlusse der Sache in I. Instanz, und demnächst auch in appellatorio, nicht aber in revisorio statt.

§. 301. Die Eideszuschiebung ist unzulässig, sobald das Gegentheil auf andere Art dargethan ist.

§. 302. Ein einmal angenommener Eid kann nicht mehr zurückgeschoben werden.

Ein einmal zurückgeschobener Eid kann vom Referenten selbst dann nicht geleistet werden, wenn auch die Zurücknahme der Eidesdelation begründet ist.

§. 303. Ein von dem Fiskus zugeschobener Eid kann nicht zurückgeschoben werden.

Vertreter des Fiskus, Vormünder und Kuratoren bedürfen zur Zurückschiebung eines Eides de ignorantia die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde.

Diese Personen, so wie Erben sind berechtigt, jeden ihnen zugeschobenen Eid, auch wenn die Eidesdelation de veritate erfolgt ist, nur de ignorantia zu schwören.

§. 304. Bei Minderjährigen und Verschwendern wird der Eid dem Vormunde zugeschoben. Hat der Minorenne aber das 18. Lebensjahr zurückgelegt, so kann die Gegenpartei die Eidesleistung von ihm selbst fordern; ja sogar, wenn sie glaubt, daß derselbe besser als der Vormund unterrichtet ist, die Aussetzung der Eidesleistung bis zu dem Zeitpunkte, an welchem derselbe dies Alter erreicht, beantragen. (Derselbe muß jedenfalls eidesmündig gewesen sein, als das zu bekundende Faktum sich ereignet.)

§. 305. Bei Prozessen in Konkurssachen findet die Eideszuschiebung nur zwischen dem Kurator (Verwalter) der Masse auf der einen und den Gläubigern auf der andern Seite statt.

§. 306. Die Eideszuschiebung kann nur unter sofortiger Beibringung anderer Beweise, oder des von dem erkennenden Richter ausdrücklich zugelassenen anderen Beweises zurückgenommen werden. Ist dieser andere Beweis erfolglos, so kann nicht noch einmal eine Eideszuschiebung erfolgen. (§. 302 d. Ausz.)

§. 307. Eine unbedingte Zurücknahme der Eideszuschiebung mit der Auflage, andere Beweismittel wenigstens in zu genehmigender Frist anzugeben, aber ist zuläßig, wenn der Eidesdeferent erst nach der erfolgten Eideszuschiebung erfahren hat, daß die Gegenpartei nothwendige Eide nicht leisten darf, oder der Religion wegen von der persönlichen Eidesleistung befreit ist, oder wenn der Eid erst von dem Erben des Gegners, dem derselbe zugeschoben, angenommen ist.

§. 308. Ist die Eideszuschiebung als event. Beweismittel aufgestellt, so muß zunächst die Beweiserhebung durch die anderen Beweismittel versucht werden.

§. 309. Bei Mitbetheiligten wird der Eid zwar allen Litiskonsorten zugeschoben, die wirkliche Ableistung desselben aber kann nur von einem oder von einigen derselben gefordert werden.

§. 310. Bei Kollegien und Korporationen kann die Gegenpartei drei bis vier Mitglieder zur wirklichen Eidesleistung auswählen.

Trifft dieselbe eine solche Wahl nicht, so hat die vorgesetzte (resp. betreffende) Behörde diejenigen der Mitglieder, welche von der Sache die beste Kenntniß haben können, dazu zu bezeichnen.

§. 311. Wenn ein Theil von mehreren Litiskonsorten einen Eid annimmt, ein anderer aber denselben zurückschiebt, so kommt es darauf an, ob Seitens einer Partei der Eid ausschließlich de veritate geleistet werden kann oder nicht.

Ersteren Falles werden die Mitglieder der Partei, welche de veritate schwören können, zum Eide gelassen, letzteren Falles aber muß auf einen nothwendigen Eid erkannt werden.

III. Erkenntnißeide.

§. 312. Wenn eine Thatsache nicht als völlig erwiesen angenommen werden kann, ist der Richter zur Ergänzung des Beweises berechtigt, auf einen nothwendigen Eid zu erkennen, soweit derselbe nicht etwa ausdrücklich untersagt ist.

§. 313. Es steht den Parteien frei, die Ergänzung des Beweises durch einen nothwendigen Eid zu beantragen.

§. 314. Nur in Ehescheidungs- und in Klagen aus der außerehelichen Schwängerung kann aber der Antrag auf einen nothwendigen Eid als selbständiges Beweismittel, an Stelle der Eidesdelation, gebraucht werden. In ersteren kann der Beweis ohne Eid durch richterliches Ermessen ergänzt werden.

In Ehescheidungssachen finden keine nothwendigen Eide de ignorantia statt. In Injuriensachen sind weder Eideszuschiebungen noch nothwendige Eide zulässig. (In Untersuchungssachen findet kein Reinigungseid statt, wohl aber der Eid des Damnifikaten.)

In Klagen, durch welche die Gläubiger eines Schuldners Verträge anfechten, ist dem richterlichen Ermessen überlassen, den Beweis auch ohne Eid durch die aus den Verhandlungen gewonnene innere Ueberzeugung zu ergänzen. (§. 350 d. Ausz.)

§. 315. Bei dem Erkenntnisse auf einen nothwendigen Eid ist auf die rechtlichen Vermuthungen und auf das Vertrauen, welches eine Partei vor der anderen verdient, so wie auf den bereits geführten Beweis, zu sehen.

Der Eid de veritate verdient den Vorzug vor dem Eide de ignoratia.

Wer aus allgemeinen Gründen zum Zeugeneide unfähig ist, kann auch einen nothwendigen Eid nicht leisten.

Außerdem geht die Fähigkeit zur Leistung des nothwendigen Eides durch Verurtheilung zu den Strafen des frevelhaften Leugnens und der vorsätzlichen Unwahrheit vor Gericht verloren. (§. 254 Nr. 9 d. Ausz.)

§. 316. Das Erkenntniß, durch das ein nothwendiger Eid gefordert wird, spricht sich sowohl über den Fall der Leistung, so wie über den Nichtleistungsfall aus, so daß, je nachdem der Eid geleistet wird oder nicht, die Purifikation desselben erfolgen kann.

Die Eidesleistung wird bis zur Rechtskraft ausgesetzt, demnächst wird die Abnahme des Eides durch das Gericht der I. Instanz veranlaßt, und auch von demselben das Erkenntniß purifizirt.

IV. Schätzungs- und Offenbarungseide.

§. 317. Der Schätzungseid (juramentum in litem) findet nur statt, wenn auf andere Weise der Werth einer Sache oder der Betrag eines Schadens nicht ermittelt werden kann.

§. 318. In Bagatellsachen kann durch den Richter ohne erfolgte Eidesleistung ein den Umständen nach bestimmtes Entschädigungsquantum festgesetzt werden.

§. 319. Der Antrag auf das juramentum in litem, gegen das kein Beweis des Meineides zuläßig ist, muß bei der Klage gestellt, oder es muß, wenn sich die Veranlassung erst bei der Exekution ergiebt, deshalb besonders erkannt werden.

§. 320. Ein höheres, als das festgesetzte Quantum, darf nicht beschworen werden, wohl aber ein geringeres.

§. 321. Der Schätzungseid kann nicht zurückgeschoben werden.

§. 322. Die Ableistung des Schätzungseides ist ohne Rücksicht auf das persönliche Verhältniß der Parteien

gegeneinander zulässig, so daß z. B. selbst Kinder gegen Eltern und Eltern gegen Kinder schwören können.

§. 323. Eidesunfähige Personen (§. 315) können dann zum Schätzungseide gelassen werden, wenn der Gegner durch einen Betrug oder eine vorsätzliche Verletzung die Klage veranlaßt hat.

§. 324. Der Schätzungseid findet vorzüglich statt, wenn

1) eine Sache ihrem Eigenthümer betrügerischer oder gewaltsamer Weise oder durch Vorsatz oder schuldbare Nachlässigkeit entzogen oder beschädigt ist, oder wenn
2) ein Schade dadurch verursacht ist, daß Jemand beharrlich und widerrechtlich sich geweigert hat, ein Zeugniß abzulegen, ein Dokument herauszugeben oder einem Erkenntnisse Folge zu leisten.

§. 325. Der Offenbarungseid (juramentum manifestationis) kann gefordert werden, wenn Jemand über den Aufenthalt einer Person oder Sache Auskunft zu geben, oder einen Inbegriff von Sachen und Rechten (z. B. eine Erbschaft) herauszugeben verpflichtet ist.

§. 326. In der Regel muß auf Leistung des Manifestationseides besonders geklagt werden.

§. 327. In folgenden Fällen aber ist diese Klage nicht erforderlich:

1) bei Forderung des Vermögensverzeichnisses (s. Tit. 5 Thl. II. der A. Pr.-O.) von einem Schuldner, bei welchem keine hinreichenden Exekutionsobjekte vorgefunden,
2) bei Forderung zur Angabe des Verbleibes oder des Aufenthaltes einer Sache von dem Verbrecher, der solche entwendet hat,
3) bei der Forderung der Vermögensaufstellung an einen Konkursifex und an die zu seinem Hausstande gehörigen Personen. (Vgl. §. 156 des Gesetzes vom 8. April 1855,)
4) bei der durch Erkenntniß bereits festgestellten Verpflichtung zur Herausgabe einer Sache. (§. 781.)

§. 328. Der Manifestationseid muß allemal das Versprechen enthalten, wenn sich in der Folge ergeben sollte, daß etwas außer Acht gelassen, davon getreulich Anzeige zu machen.

§. 329. Gegen den, welcher ohne rechtlichen Grund die Ableistung des Offenbarungs-Eides verweigert, sind die Vorschriften wegen der executio ad faciendum maßgebend.

§. 330. Aus der eidlichen Bestärkung eines Verzeichnisses oder einer Rechnung kann gegen einen darin als Schuldner aufgeführten Dritten niemals ein Beweis für die Schuld entnommen werden.

§. 331. Zur Ableistung eines Manifestationseides über Verzeichnisse und Rechnungen kann nicht eher geschritten werden, als bis solche dem Gegentheile zur Erklärung vorgelegt sind und der Grund oder Ungrund etwaiger Ausstellungen ermittelt ist.

§. 332. Zur Ableistung des Manifestationseides sind außer den im §. 327 gedachten Personen, und ohne die für die Fälle des §. 327 d. Ausz. gewährte Prärogative, vorzüglich verpflichtet:

1) Verwalter fremder Güter (Vormünder, Administratoren 2c.),
2) Gesellschafter,
3) Erben, nur auf Antrag eines Erbschaftsgläubigers oder eines Miterben, wenn solcher Erbe sich im Besitze einer Erbschaft, von der kein Inventarium aufgenommen oder bei der keine Siegelung erfolgt, befindet,
4) Personen, bei denen auf eine Forderung ungewissen Betrages Arrest gelegt wird,
5) Personen, welche bei einer Erbtheilung etwas einwerfen müssen,
6) Personen, welche einen Schatz gefunden haben,
7) Personen, welche Abschoß (Gebühren für eine außer Landes gehende Erbschaft) zu entrichten haben. Abzugsgelder von auswandernden Inländern werden nach §. 11 der Verf.-Urkunde v. 31. Januar 1850 nicht mehr erhoben.

Quellen. **Abschn. 5 Tit. 10 der A. Pr.-O. Von Aufnehmung des Beweises durch den Eid.**

Tit. 22 der A. Pr.-O. Von nothwendigen Eiden in einem Prozesse.

K.-O. v. 28. Juni 1844: Formeln des Ignoranzeides, G.-S v. 1844 pag. 249—250 Nr. 2471.

K.-O. v. 28. Juni 1844: Namens des Fiskus zu leistende Eide, G.-S. v. 1844 pag. 250—251 Nr. 2472.

Allerh. Erlaß v. 9. Okt 1854: fernere Gültigkeit der Verordnung v. 3. Januar 1845 (G.-S. pag. 37) über die von den Häuptern der vormals reichsständigen Familien in ihren Prozessen zu leistenden Eide, G.-S. v. 1854 pag. 540 Nr. 4091.

Ges. vom 24. April 1854: Eide in Schwängerungssachen, G.-S. v. 1854 pag. 93—198 Nr. 3993.

Ueber Ehescheidungs- und Injuriensachen (§. 314) siehe die Quellen bei Kapitel 11. (§§. 231 u. 232 d. Ausz.)

15. Kapitel. Vom Verfahren bei widersprechenden Beweismitteln, so wie von der Wirkung der Beweismittel.

I. Verfahren bei widersprechenden Beweismitteln.

§. 333. Wenn sich mehrere Beweismittel widersprechen, so ist der Grund des Widerspruches auszumitteln und möglichst zu heben.

Es ist dazu eine Gegenüberstellung der betreffenden Beweismittel, namentlich eine Konfrontation von Zeugen mit Nebenzeugen und mit der Partei selbst erforderlichen Falles zu veranstalten.

II. Wirkung der Beweismittel, wenn kein unlöslicher Widerspruch vorhanden ist.

§. 334. Die Thatsachen, auf denen die Entscheidung eines Rechtsstreites beruht, sind entweder bis zur völligen Ueberzeugung (probatio plena) oder bis zu einem größeren oder geringeren Grade der Wahrscheinlichkeit (probatio semi plena, probatio semi plena major, probatio semi plena minor) oder gar nicht ermittelt.

Die nachfolgenden Bestimmungen sind allgemein gültig. Die vorzüglicheren besonderen Bestimmungen sind schon bei den Regeln über die Erhebung der Beweise gehörigen Ortes angegeben.

§. 335. Eine Thatsache ist bis zur völligen Ueberzeugung ausgemittelt, wenn sie (selbstverständlich ohne Widerspruch mit anderen Beweismitteln) festgestellt ist:

1) durch Notorität, Augenschein und Geständniß, nach §§. 224—232.

2) durch den Inhalt einer Urkunde, gegen die sich nichts Erhebliches einwenden läßt,

3) durch zwei übereinstimmende Kerbhölzer,
4) durch Leistung, Annahme oder Weigerung des Schwures eines zu- oder zurückgeschobenen Eides,
5) durch übereinstimmende Aussage zweier klassischer Zeugen (§§. 269—270),
6) durch Aussage eines klassischen Zeugen:
   a) wenn derselbe als Beamte in einer sein Amt betreffenden Sache Zeugniß abgelegt,
   b) wenn derselbe als Kunst- oder Sachverständiger in einer seine Kunst oder Gewerbe betreffenden Sache sein Gutachten mit Gründen unterstützt hat, die nicht angefochten sind, oder deren Anfechtung unbegründet gefunden,
   c) bei allen Fällen in Bagatellsachen,
7) durch die Aussage eines bestimmten Zeugen, wenn solche nach vorheriger Einigung der Parteien entscheidend sein sollte, und wenn durch sie der Zusammenhang der Sache völlig aufgeklärt ist.

§. 336. Ein stärkerer oder schwächerer Grad der Wahrscheinlichkeit ist vorhanden, wenn
1) mehrere Beweismittel sich widersprechen, oder
2) es einem Beweismittel an völliger Glaubwürdigkeit fehlt, oder
3) das streitige Faktum nicht völlig ermittelt ist.

In diesen Fällen wird entweder gleich definitiv entschieden oder auf einen nothwendigen Eid erkannt.

§. 337. Ist die Erhebung des Beweises erfolglos, so entscheiden zunächst besondere rechtliche Vermuthungen, demnächst der Grundsatz, daß keine Thatsache und keine Veränderung vermuthet wird. Läßt sich danach die Sache nicht entscheiden, waltet etwa ein durch die folgenden Regeln nicht zu lösender Widerspruch der Beweise ob, verdient keine Partei vor der anderen zum etwa aufzuerlegenden Eide den Vorzug, und bleibt die in solchen Fällen besonders zu versuchende Sühne erfolglos, so ist das Streitobjekt nach einem billigen Verhältnisse zu theilen.

III. Unlöslicher Widerspruch der Beweise.

§. 338. Ein unlöslicher Widerspruch von Beweismitteln kann dadurch entstehen, daß im Widerspruche stehen:
1) Urkunden mit Urkunden,
2) Zeugen mit Urkunden,

3) Zeugen mit Augenscheinsprotokollen,
4) Zeugen mit Zeugen.

§. 339. 1. Bei Aenderung einer jüngeren Urkunde durch eine ältere verdient die jüngere Urkunde den Vorzug.

§. 340. 2. In allen anderen Fällen geht die öffentliche der Privaturkunde, und die gerichtliche der außergerichtlichen Urkunde vor. Bei Urkunden gleicher Art aber verdient in solchen Fällen die genauer und deutlicher abgefaßte Urkunde den Vorzug.

§. 341. 3. Der Inhalt einer gerichtlichen Urkunde hat stets den Vorzug vor Zeugenaussagen.

§. 342. 4. Der Inhalt einer öffentlichen außergerichtlichen Urkunde kann nur enkräftet werden, wenn mehrere vollgültige Zeugen, unter Angabe eines wahrscheinlichen Grundes für den Widerspruch, übereinstimmend etwas dem Inhalte der Urkunde Widersprechendes bekunden.

§. 343. 5. Selbst der Inhalt einer Privaturkunde geht den Aussagen von Zeugen bei solchen Umständen vor, welche leicht dem Gedächtnisse entfallen.

§. 344. 6. Uebrigens kann jede Urkunde wegen ihrer Echtheit und wegen eines bei deren Aufnahme vorgefallenen Irrthums angefochten werden, jedoch müssen letzteren Falles mehrere unverwerfliche Zeugen übereinstimmend solche Thatsachen bekunden, welche dem Dokumente die Beweiskraft entziehen.

§. 345. 7. Handelt es sich bei dem Widerspruche von Zeugenaussagen mit einem Augenscheins-Protokolle um einen gleichzeitigen Zustand, so hat das Protokoll den Vorzug unbedingt.

§. 346. 8. Handelt es sich aber im vorgedachten Falle um einen Zustand zu verschiedenen Zeiten, so entscheidet das Beweismittel, welches über die Zeit, auf welche es bei dem Rechtsstreite ankommt, oder doch über eine über diesen Moment am nächsten liegenden Zeitpunkt, Auskunft giebt.

§. 347. 9. Bei dem Widerspruche von Zeugen mit Zeugen entscheidet unbedingt die größere Glaubwürdigkeit des einen Theiles.

§. 348. 10. Läßt sich eine überwiegende Glaubwürdigkeit des einen Theiles nicht feststellen, so entscheidet die

Möglichkeit der besseren Kenntniß und die größere Genauigkeit der Erzählung eines Theiles der Zeugen.

§. 349. 11. Die größere Zahl von Zeugen für oder gegen den Beweispunkt giebt als letztes Entscheidungsmittel des Widerspruches von Zeugen mit Zeugen den Ausschlag.

(Die Bestimmungen der §§. 348 und 349 sind sehr subtil.)

IV. Wirkung der Beweise bei Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner durch deren Gläubiger, so wie in Ehescheidungssachen und in Injuriensachen.

§. 350. Ueber die Beschränkung beziehungsweise Aufhebung der positiven Beweisregeln in den vorbezeichneten Sachen vergleiche die verschiedenen (bereits in den §§. 231 und 232, so wie in §. 314 dies. Auszuges angegebenen) Bestimmungen.

Bei den Injuriensachen sind auch die dort gleichfalls schon erwähnten Vorschriften in Betreff der Verleumdungsklagen beachtungswerth.

Quellen. Abschn. 7 Tit. 10 A. Pr.-O: Vom Verfahren des Injurenten bei vorkommenden einander widersprechenden Beweismitteln.

§§. 10—30 Tit. 13 A. Pr.-O.: (Von Abfassung und Publikation der Erkenntnisse.)

Ges. v. 28. Juni 1844: Ehescheidungssachen; (§§. 39—44) G.-S. v. 1844 pag. 184—194 Nr. 2462.

Ges. v. 11. März 1850: Injuriensachen; (§§. 6 u. 8) G.-S. v. 1850 pag. 174—176 Nr. 3245.

Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 desgl. (§. 157) G.-S. v. 1851 pag. 93—178 Nr. 3375.

Ges. v. 8. Mai 1855: Konkursordnung; (§. 111. — §§. 99 —112, 373—375, 394—395), G.-S. von 1855 pag. 317—428 Nr. 4226.

Ges. v. 9. Mai 1855: Verträge zahlungsunvermögender Schuldner G.-S. v. 1855 pag. 429—434 Nr. 4228.

III. Buch. Prozeß-Verfahren.

16. Kapitel. Von Behandlung der Sachen im Allgemeinen.

I. Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen.

§. 351. Alle Sachen, zu deren Entscheidung ein Einzelrichter nicht kompetent ist (§. 16 d. Ausz.) müssen kollegialisch behandelt werden. (Vgl. §§. 13. 14. 15. 16 dies. Ausz.)

§. 352. Der Dirigent der Abtheilung oder des Senats (resp. der Direktor und der Präsident) bestimmt:

1) den Dezernenten (Instruenten) der die Verfügungen in Gemäßheit der §§. 14 und 15 erläßt, und deren Ausführung überwacht,
2) den Referenten, der dem Kollegio über die Sache Vortrag zu halten hat, bevor dasselbe entscheidet. Vgl. §§. 16. 17. 19. u. 20 d. Ausz.,
3) den zur Abhaltung der Termine zu bestimmenden Deputirten.

Die Dezernate sollen durch ein Geschäftsregulativ nach Bezirken oder Gegenständen departementsmäßig vertheilt werden, so daß es nicht für jeden Fall einer ausdrücklichen Ernennung eines Dezernenten bedarf.

In gleicher Weise können die Deputirten bestimmt werden.

Der Dezernent soll in der Regel nicht eine Person mit dem Referenten sein, wogegen die Funktionen eines Deputirten sich mit denen des Referenten sehr wohl vereinigen lassen. (Vgl. §. 16 d. Ausz.)

Ueber die Funktionen des in Konkurssachen zu ernennenden Kommissars vgl. §. 127 des Gesetzes vom 8. April 1855. Vgl. §. 920 d. Ausz.)

§. 353. Ist das Kollegium einig, so bedarf es der förmlichen Abstimmung nicht.

Ist dieselbe aber erforderlich, so sind folgende Regeln zu beobachten:

1) die Abstimmung erfolgt ohne Beisein anderer Personen oder der Parteien, nach vorangegangener Berathung. (Mitglieder des Gerichts, Referendarien

und Auskultatoren dürfen, resp. müssen, Berathungen und Abstimmungen beiwohnen),

2) bei der Abstimmung hat jedes zu dem entscheidenden Kollegio gehörige Mitglied eine Stimme (votum descisivum) abzugeben,

3) der Dirigent stimmt zuletzt, außerdem aber stets das jüngere Mitglied vor dem älteren,

4) bei etwaiger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dirigenten.

§. 354. Vernehmungen, Eidesleistungen und Exekutionsvollstreckungen werden, wenn die betreffenden Personen sich unter einem anderen Richter befinden, durch Requisition desselben und demnächstiger Einsendung der entstandenen Verhandlungen erledigt.

§. 355. Die Obergerichte beauftragen, wenn die Vernehmung oder Eidesleistung bei ihnen selbst nicht füglich erfolgen kann, deshalb das betreffende Untergericht.

Das Obertribunal aber erläßt zur Erledigung seiner Beschlüsse stets ein durch den Richter der I. Instanz mittel- oder unmittelbar zu erledigendes Resolut.

§. 356. Zeugen können in der Regel nur durch Requisition von ihrem ordentlichen Richter vernommen werden.

§. 357. Die in einer Sache erforderlichen Resolute und das Erkenntniß müssen stets von dem Richter, bei dem die Sache anhängig ist (d. h. von dem Prozeßrichter) selbst beschlossen und erlassen werden.

§. 358. Die im Prozeßverfahren angeordneten mündlichen Verhandlungen (§§. 196—200 d. Ausz.) sind in der Regel öffentlich.

Die Oeffentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit durch Beschluß des Gerichtes ausgeschlossen werden.

Ehescheidungssachen werden nie öffentlich verhandelt.

§. 359. Die Einleitung eines Civilprozesses, so wie die Vollstreckung eines in demselben erlassenen Urtheils erfolgt (außer in Injuriensachen) Seitens des Prozeßrichters niemals von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der dazu berechtigten Partei.

Ueber das gewöhnliche Verfahren und über das Instruktionsverfahren nach (eigenthümlicher) Vorschrift der Allg.

Proz.-Ordn. f. §§. 596 sequ. — In gewissen Sachen (Ehescheidungs-, Wahn-, Blödsinnigkeits- und Prodigalitätssachen) kann die Klage im öffentlichen Interesse Seitens der dazu befugten, resp. verpflichteten, fiskalischen Bedienten (jetzt Staats-Anwalte) erfolgen. — Ueber die Befugniß des Justizministers s. §. 18 d. Ausz. und Gesetz vom 6. September 1815.

§. 360. Vortheile, welche das Gesetz einer Partei ausschließlich gewährt, können von der Gegenpartei niemals geltend gemacht werden.

§. 361. Durch Verstellung oder Verschweigung der Wahrheit darf Niemand Vortheile erwerben.

Klagen, Rechtsmittel oder andere Anträge, welche Jemand gegen sich selbst zum offenbaren Nachtheile stellen oder einlegen möchte, sind an sich nichtig und unwirksam.

Anträge und Ermittelung eines zweifelhaften Sachverhältnisses gehören selbstverständlich nicht dahin, da sie nicht zum offenbaren Nachtheile angebracht sind.

§. 362. Man unterscheidet folgende Prozeßarten:

1) den ordentlichen (summarisch behandelten) Prozeß,
2) den Bagatellprozeß (Mandats- und summarischer Prozeß),
3) den schleunigen Prozeß,
4) den Mandatsprozeß,
5) den Arrestprozeß,
6) das Verfahren in possessorio summarissimo und in Spoliensachen,
7) den Ehescheidungsprozeß,
8) das Verfahren in Aufgebotssachen,
9) das nur noch in I. Instanz und in folgenden Sachen, in:
   a) Verfahren gegen ausgetretene Vasallen und Unterthanen,
   b) Todeserklärungen,
   c) Wahn- und Blödsinnigkeitserklärungen,
   d) vormundschaftlichen Prozessen

stattfindende Instruktionsverfahren nach den Grundsätzen der Allg. Proz.-Ordn.

Ueber Prioritäts- so wie über Subhastations-, Stundungs-, Konkurs- und erbschaftliche Liquidationsprozesse s. das V. Buch dieses Auszuges.

Während der Gerichtsferien, namentlich während der vom 21. Juli bis 1. September dauernden 6wöchentlichen Erndteferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen.

Quellen. §§. 1—17 Tit. 10 A. Pr.-O. Von der Instruktion der Sache.

K.-O. v. 6. Sept. 1815: Einwirkung des Chefs der Justiz in die formellen Verfügungen der Gerichtsbehörden; G.-S. v. 1815 pag. 198 Nr. 305.

(Ueber die Organisation der Gerichtsbehörden s. Kapitel 2 d. Ausz. und über die einzelnen Pr.-Arten (§. 362 desselben) die betreffenden Kapitel.)

17. Kapitel. Von Abfassung und Publikation der Urtel.

§. 363. Jedes Erkenntniß muß eine Darstellung des nach Lage der Verhandlungen entwickelten Sachverhaltes und die vollständigen Entscheidungsgründe enthalten.

Bei Appellationserkenntnissen aber bedarf es nur der Bezugnahme auf den durch das erste Erkenntniß festgestellten Sachverhalt, soweit solcher dem Appellationserkenntnisse zum Grunde gelegt werden kann.

§. 364. Ist wegen mehrerer Forderungen aus verschiedenen Geschäften geklagt, so muß jede Forderung besonders behandelt, und schließlich der danach ermittelte Saldo, soweit solcher in Geld ausgedrückt werden kann, angegeben werden.

§. 365. Zwischenerkenntnisse finden nicht statt. (Vgl. §. 686 d. Ausz.)

Erkenntnisse über einen Theil des Prozeßobjektes ebenfalls nicht.

Eignen sich aber einzelne Punkte zu einem besonderen Verfahren, so können sie zur Abkürzung des Verfahrens ad separatum verwiesen werden.

Die Handelsgerichte aber haben (nach §. 28 des Gesetzes v. 3. April 1847) über den etwa anerkannten Theil eines Prozeßobjektes die agnitoria abzufassen.

§. 366. In jedem zu einer Herausgabe, Räumung, Leistung oder Zahlung verurtheilenden Erkenntnisse ist der Zeitpunkt, binnen welchem dem Erkenntnisse bei Vermeidung der Exekution Genüge zu leisten, anzugeben.

Ist dies unterlassen, so ist das Erkenntniß sofort vollziehbar.

§. 367. In jedem zu einer Unterlassung verurthei-

lenden Erkenntnisse ist eine angemessene Konventionalstrafe für den Fall der Uebertretung festzusetzen.

Diese Strafandrohung kann erforderlichen Falls später erhöht werden.

In jedem Erkenntnisse über die Ausschüttung einer Streitmasse muß genau gesagt werden, was mit derselben zu beginnen ist.

Wird in Konkurssachen über bedingte, künftig fällige oder absonderungsberechtigte Ansprüche an die Masse erkannt, so hat das Erkenntniß dies anzugeben, und die daher fließenden Rechte vorzubehalten. Bei Abweisung von Forderungen, für welche zugleich ein Vorrecht beansprucht wird, ist in den ersten Instanzen dennoch über letzteres zu erkennen.

§. 368. Bei Aufhebung eines Erkenntnisses tritt durch das aufhebende Erkenntniß der höheren Instanz jedesmal das Recht, die Erstattung des auf Grund des aufgehobenen Urtels etwa Geleisteten bei Vermeidung der Exekution zu fordern, von selbst ein, und bedarf es durchaus keiner besonderen Bestimmung. (Ges. v. 20. März 1854.)

§. 369. Die Absetzung des Erkenntnisses ist Sache des Referenten.

Das Koncept muß von sämmtlichen Richtern, welche an der Beschlußfassung Theil genommen, unterschrieben werden.

Die Ausfertigung der Erkenntnisse erfolgt (nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit) „Im Namen des Königs!" (Verordn. v. 2. Jan. 1849 §. 33.) Sodann heißt es nach dem Schema: In Sachen 2c. hat das 2c. Gericht (Abtheilung, Senat 2c.) in der Sitzung am 2c., an welcher Theil genommen haben:

1) N. N. (Charge) als Vorsitzender,
2) N. N. (Charge) 2c. 2c.

für Recht erkannt, daß (die etwa eingeschobenen Gründe sind einzurücken und dann der Tenor wieder auszurücken). — Ein Einrücken der Gründe ist nicht vorgeschrieben; gegentheils folgen solche oft dem Tenor unter der Aufschrift „Gründe" nach. (Vgl. §. 177 d. Ausz.)

Wenn ein Einzelrichter erkannt hat, so wird nur die Eigenschaft, in der er fungirt hat, nicht aber Name und Charge angegeben, z. B.: „In Sachen 2c. hat der

Kommissarius für Bagatellsachen des ꝛc. Gerichts in der Sitzung vom ꝛc. den Akten gemäß erkannt." — (In Untersuchungssachen sind der Staatsanwalt und der Gerichtsschreiber gleichfalls namhaft zu machen.)

§. 370. In jedem Erkenntnisse ist wegen der etwaigen Kosten, Strafen, Schäden, Zinsen, Früchte und Abnutzungen das Erforderliche festzusetzen.

§. 371. Unter Schäden ist Alles zu verstehen, was ein Theil durch den Prozeß oder durch eine darin vorgefallene Handlung oder Unterlassung seines Gegners Nachtheiliges erlitten hat.

§. 372. Schäden, welche ein Zubehör der Hauptsache ausmachen, sind mit dieser, oder besonders einzuklagen.

§. 373. Eigentliche Prozeßschäden, d. h. Schäden, welche in Folge des Prozesses, sei es als Verlust an Zeit und Geldkosten, oder als Verlust an dem Werthe des Prozeßobjectes entstanden sind, müssen mit den Kosten am Schlusse jeder Instanz liquidirt und bescheinigt werden.

Nach geschlossener Instruktion kann die Partei nur innerhalb 4 Wochen von der Publikation des Erkenntnisses ab damit gehört werden, und erfolgt die Festsetzung durch eine bloße Resolution.

§. 374. Schäden und Kosten, welche im Erkenntnisse übergangen worden, sind für aberkannt zu achten.

Wegen der Zinsen aber bewendet es bei den Vorschriften der §§. 845—848 Tit. 9 Th. I. A. L.-R.

§. 375. Die Auferlegung der Kosten und resp. der Strafen erfolgt durch das Erkenntniß nach den darüber gegebenen besonderen Bestimmungen von Amtswegen.

§. 376. Auch über gesetzlich begründete Zinsforderungen muß nach §. 58 Tit. 23 der A. Pr.-O. von Amtswegen erkannt werden, wenn kein Antrag darauf gestellt ist. (Vgl. §§. 845—848 Tit. 9 Th. I. A. L.-R.)

Es werden daher vom Tage der Klagebehändigung an stets fünf Procent Verzugszinsen festgestellt, sofern eine größere Zinsforderung nicht begründet ist.

§. 377. Ist aber in Betreff der Zinsen ein bestimmter Antrag gestellt, so darf weder in Betreff der Zinszeit noch des Zinssatzes über denselben hinaus erkannt werden.

§. 378. Wegen der Früchte und Nutzungen ist im Erkenntnisse das Nöthige festzusetzen, wenn der Beklagte

zur Herausgabe einer Sache oder eines Inbegriffs von Sachen und Rechten verurtheilt wird.

§. 379. Ein besonderer Publikationstermin wird in der Regel nur in den Sachen angesetzt, bei denen eine mündliche Verhandlung nicht statt findet*). Kontumazialerkenntnisse werden nicht besonders publizirt.

Alle Erkenntnisse aber werden nach Vorschrift der §§. 175—183 d. Ausz. insinuirt. Dies soll 8 Tage nach der Publikation geschehen.

§. 380. Findet ein besonderer Publikationstermin statt, so ist das Erkenntniß den auf die Ladung Erscheinenden zu publiziren, und sind ihnen die für sie bestimmten Ausfertigungen resp. Abschriften in vim insinuationis sogleich auszuhändigen; wogegen den Ausgebliebenen ihre Ausfertigungen oder Abschriften (§. 180 d. Ausz.) in vim publicationis insinuirt werden.

Die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel beginnt für jeden Streitenden mit dem Ablaufe des Tages, an dem die gehörige Insinuation des Erkenntnisses an ihn erfolgt ist. (Vgl. §. 201 d. Ausz.)

In Konkurssachen wird das Erkenntniß über die gerichtliche Bestätigung oder Nichtbestätigung eines beschlossenen Akkordes nur dem Gemein-Schuldner insinuirt; in Betreff der übrigen Interessenten vertritt die im Termine geschehene Publikation die Stelle der Insinuation.

Quellen: Tit. 13 der A. Pr.-O. Von Abfassung und Publikation der Erkenntnisse. (§§. 1—30.)

Tit. 23 der A. Pr.-O., namentlich §§. 58—64. (Schäden, Zinsen, Früchte und Abnutzungen).

Ges. v. 2. Januar 1849: §. 33. (Form der Erkenntnisse) G.-S. v. 1849 pag. 1—13 Nr. 3086.

Ges. v. 20. März 1854: Abänderungen der Vorschriften des Civilprozeßverfahrens; G.-S. v. 1854 pag. 115—120 Nr. 3966.

Ges. v. 8. Mai 1855: Konkursordnung (Erkenntnisse in Spezialprozessen und Publikation der Erkenntnisse über den von der Gläubigerschaft beschlossenen Akkord; Ges.-S. v. 1855 pag. 317—428 Nr. 4226.

*) Das Urtheil kann aber auch in diesen Sachen aufgeschoben, und durch mündlich zu verkündenden Beschluß des Gerichtes ein Publikationstermin angesetzt werden. Die Publikation darf nicht über 8 Tage verschoben werden; sie erfolgt in der Regel in der nächsten Sitzung des erkennenden Gerichtes.

Verordn. v. 5. Mai 1838: Insinuation der richterlichen Erkenntnisse; G.-S. v. 1838 pag. 273—276 Nr. 1895.

Wechselordn. v. 6. Januar 1849 (wegen 6 Prozent Zinsen und 1/3 Prozent Provision vgl. Art. 51 derselben); G.-S. von 1849 pag. 49—71 Nr. 3090.

18. Kapitel. Von fiskalischen Prozessen und vom Verfahren bei Kompetenzkonflikten.

I. Fiskalische Prozesse.

§. 381. Besondere fiskalische Prozesse finden nicht statt.

Der fiskalische Untersuchungsprozeß ist durch §. 182 der Verordn. v. 3. Januar 1849 (G.-S. v. 1849 pag. 14—47 Nr. 3087) aufgehoben.

Der Fiskus hat seinen persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Behörde ihren Sitz hat, welche befugt ist, den Rechtsstreit im Namen des Fiskus zu führen. Art. II. Ges. v. 26. April 1851. (G.-S. v. 1851 pag. 181—187 Nr. 3378.)

§. 382. Die Prärogative des Fiskus bei der Prozeßführung lassen sich dahin zusammenfassen:

1) Die betreffende fiskalische Behörde ist berechtigt, außer dem Bevollmächtigten noch einen Deputirten zur Beiwohnung jeder Verhandlung abzuordnen; auch kann dieselbe, vor Fällung des Erkenntnisses, ein schriftliches Gutachten zu den Akten geben.
2) Dem Fiskus sind nöthigenfalls weitere Fristen als Privatpersonen zur Lösung seiner Verbindlichkeiten zu geben. Gegen eine fiskalische Behörde darf ohne Genehmigung des Justizministers keine Exekution verfügt werden.
3) Die Schriftsätze öffentlicher Behörden bedürfen keiner Legalisirung. (§. 191 d. Ausz.)
4) Ein dem Fiskus zugeschobener Eid kann nicht referirt werden. Vertreter des Fiskus brauchen nur de ignorantia zu schwören. (§. 303 d. Ausz.)
5) Ueber die verlängerte Frist zur Einlegung der Rechtsmittel und über das bedingsweise gewährte Recht der Nullitätsklage gegen das Erkenntniß eines nur incompetenten Richters s. weiterhin.

§. 383. Der Fiskus ist wie andere Parteien zur Zinszahlung verbunden. (Ges. v. 7. Juli 1833, G.-S. pag. 79 Nr. 1443 §§. 1. 2. 4.)

In Betreff der Zögerungszinsen (§. 3) tritt eine gleiche Verpflichtung ein.

Von den erst während der Dauer eines Krieges rechtskräftig festgestellten oder während des Krieges fällig werdenden Zinsen tritt die Verbindlichkeit des Fiskus zur Zahlung der Zögerungszinsen erst mit dem Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses ein. (Ges. v. 7. März 1845, G.-S. pag. 158 Nr. 2555.) — (s. §. 376 d. Ausz.)

II. Kompetenzkonflikte.

§. 384. Ein Kompetenzkonflikt der Gerichtsbehörde kann stattfinden:

1) zwischen inländischen Gerichts- und ausländischen Behörden,
2) zwischen verschiedenen inländischen Gerichten,
3) zwischen den inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

§. 385. Wenn die Gerichte mit ausländischen Behörden in Konflikte gerathen, so ist deshalb, resp. durch das vorgesetzte Obergericht, an das Justizdepartement zu berichten. Das Wiedervergeltungsrecht für Beschwerungen und Bedrückungen Fremder überhaupt, oder inländischer Unterthanen insbesondere, findet zwar statt; jedoch sollen Unterrichter ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten gegen Fremde niemals auf Retorsion erkennen. (Einl. zum A. L.-R. §. 43.)

Nach dem Reskripte vom 4. Oktober 1836 sind sämmtliche Gerichte angewiesen, vor Einleitung der von Schweizerinnen aus dem Kanton St. Gallen etwa angebrachten Paternitätsklagen an das Justizministerium zu berichten, und dessen Verfügung in Betreff der auszuübenden Retorsion abzuwarten. — Gegen Baierische Unterthanen genügt zur Arrestanlegung, daß die Forderung bescheinigt und dargethan wird, daß ohne Arrestanlegung vor Baierischen Gerichten zu klagen wäre. (Ges. v. 29. Dezember 1852.) (Ueber Anwendung der Retorsion in Konkurssachen siehe §. 3 des Ges. v. 8. Mai 1855.)

§. 386. Kompetenzkonflikte der Gerichte unter einander sind im vorgeschriebenen Verwaltungswege zu erledigen. (§§. 17—19 d. Ausz.)

Zur Vermeidung solcher Konflikte ist das Ges. vom 2. Mai 1853 erlassen.

§. 387. Materielle Verfügungen und Entscheidungen eines requirirenden inländischen Richters unterliegen keinerlei Prüfung des requirirten inländischen Richters.

§. 388. Im Falle der nothwendigen Prorogation des Gerichtsstandes entscheidet innerhalb eines Obergerichtes das Obergericht, innerhalb mehrerer Obergerichte in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit das Obertribunal, in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit aber das Justizministerium. (Vgl. §§. 35—40 d. Ausz.)

§. 389. Zur Entscheidung der Konflikte zwischen inländischen Gerichts- und Verwaltungs- (resp. Militair-) Behörden besteht zu Berlin ein aus 11 Mitgliedern des Staatsrathes gebildeter „Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte."

Sechs Mitglieder desselben müssen Juristen sein.

Das Verfahren bei diesem Gerichtshofe bestimmt das Gesetz vom 8. April 1847.

Auch bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen kann nach dem Ges. v. 13. Februar 1854 der Kompetenzkonflikt erhoben werden.

Zu den vorzüglich vom Rechtswege (d. h. von der Entscheidung durch die Gerichte) ausgeschlossenen Sachen gehören außerdem:

1) Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben, sofern nicht aus besonderen Rechtsgründen eine Befreiung von einer solchen Abgabe, oder eine Ueberbürdung über den bestimmten Antheil behauptet wird. (§§. 78 und 79 Tit. 14 Th. II. A. L.-R.)
2) Beschwerden über Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit polizeilicher Verfügungen, sofern nicht die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechtes behauptet wird. (Gesetz vom 11. Mai 1842, G.-S. pag. 192.)
3) Ansprüche, welche sich darauf gründen, daß das Staatsoberhaupt durch Ausübung eines Majestäts- und Hoheitsrechtes Schaden zugefügt habe. (§. 36 Verordn. v. 26. Dezbr. 1808, K.-O. v. 3. Dezbr. 1836, G.-S. pag. 252.)

4) Ansprüche wegen Verkürzung der Diensteinkünfte eines Beamten. (K.=O. v. 7. Juli u. Rescript v. 12. Novbr. 1830. v. Kamptz J.=B. 36 S. 294.)
5) Ansprüche wegen der durch Aufhebung des Mahl= und Getränkezwanges zu leistenden Entschädigungen. (Verordn. v. 15. Septbr. 1818, G.=S. pag. 178.)
6) Anträge auf Entwässerung von Grundstücken nach dem Vorfluthsedikte, soweit es sich um den Umfang der Rechte handelt, welchen die Interessenten zur Ausgleichung bringen. (Ges. v. 15. Novbr. 1811, G.=S. pag. 352.)
7) Ansprüche, welche sich auf eine Beeinträchtigung durch Bewässerungs=Anlagen gründen. (§. 47 Ges. v. 28. Februar 1843 G.=S. pag. 41.)
8) Verwaltungs = Ansprüche an den Staat aus der Zeit der Fremdherrschaft in den neuen und wiedererworbenen Provinzen. (K.=O. v. 4. Febr. 1823 G.=S. pag. 21.)
9) Ansprüche der Armen auf Verpflegung gegen den betreffenden Armenverband. (§. 33 Ges. v. 31. Dezember 1842, G.=S. v. 1843 pag. 8.)
10) Streitigkeiten über die Auswahl der Grundstücke im Falle des Expropriationsverfahrens. (§. 10 Tit. 11 Th. I. A. L.=R. — über Eisenbahnunternehmungen §. 8 Ges. v. 3. Novbr. 1838 pag. 505.)
11) Streitigkeiten über die Anwendung des Bahngelds= oder Frachttarifs beim Transport durch Eisenbahnen. (§. 35 Ges. v. 3. Novbr. 1838.)

§. 390. Bei der Entscheidung über den Konflikt handelt es sich nur darum, ob das gerichtliche Verfahren zuläßig ist oder nicht.

§. 391. Das Gerichtsverfahren selbst ist kostenfrei, die außergerichtlichen Kosten fallen jeder Partei auf ihren Theil zur Last.

Die bei den Gerichtsbehörden entstandenen Kosten sind, wenn der Rechtsweg für unzuläßig erklärt wird, niederzuschlagen, resp. außer Ansatz zu lassen und zu erstatten.

§. 392. Gegen das Urtel des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte findet keine Berufung statt.

§. 393. Kompetenzkonflikte können nur durch die betreffenden Provinzial- und Centralbehörden, General-kommando's und Oberstaats-Anwaltschaften erhoben werden.

§. 394. Die Erhebung des Konfliktes findet bis zur rechtskräftigen Entscheidung in jeder Lage des Prozesses statt.

§. 395. Die Behörde, welche den Konflikt erhebt, hat dies, unter Beifügung eines motivirten Beschlusses, dem betreffenden Gerichte mitzutheilen.

Auf Grund solcher Mittheilung der kompetenten Behörde verordnet der Richter;

1) Sistirung des Prozesses (vgl. §. 139 d. Ausz.),
2) Benachrichtigung der Parteien unter abschriftlicher Mittheilung des vorgedachten motivirten Beschlusses mit der Auflage, binnen vier Wochen bei Vermeidung der Präklusion etwaige Gegenerklärungen, mittelst legalisirten Schriftsatzes einzureichen.

§. 396. Nach Eingang der gedachten Gegenerklärungen, resp. nach fruchtlosem Ablaufe der dazu gestellten Frist überreicht das Gericht, und zwar die Niedergerichte durch das betr. Obergericht, die Akten an den Justizminister, und theilt dies der betreffenden Behörde mit dem Bemerken, ob Gegenerklärungen eingegangen oder nicht, event. unter abschriftlicher Beifügung derselben, mit.

§. 397. Diese Behörde hat von der Mittheilung des Gerichtes ihrem Centralchef Bericht zu erstatten, und ist dieser berechtigt, binnen acht Wochen präklusivischer Frist, vom Eingange der Mittheilung des Gerichtes an, berechtigt, dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, seine Bemerkungen über die Lage der Sache zu machen.

§. 398. Der Justizminister aber hat inzwischen mit der Berechtigung auch seinerseits dabei Bemerkungen über die Sache anzubringen, dem Gerichtshofe die Akten zu überreichen.

Ein Schriftwechsel findet bei den Bemerkungen (§§. 397 und 398 d. Ausz.) nicht statt, wohl aber eine Mittheilung derselben an den Centralchef, resp. an den Justizminister (wie bei den Deduktionen im Instruktionsverfahren.)

§. 399. Nach Eingang der Akten und der Bemer-

kungen, oder nach vergeblichem Ablauf der achtwöchentlichen Frist, entscheidet der Gerichtshof über den Konflikt.

Die Akten gehen dann mit einer Ausfertigung des Erkenntnisses an den Justizminister und durch diesen, resp. durch das Obergericht, an das betreffende Gericht zurück.

Das Gericht hat dann das Verfahren, nach Inhalt des Erkenntnisses, aufzuheben oder fortzusetzen, jedenfalls aber den Ausfall der Sache den Parteien bekannt zu machen.

Das vorgedachte Verfahren (§§. 390—399 d. Ausz.) findet auch bei einem negativen Konflikte, bei dem eine jede Behörde sich für inkompetent, die andere aber für kompetent erachtet, Anwendung.

§. 400. Der Centralchef der Behörde, welche den Konflikt eingelegt hat, ist bis zur erfolgten Entscheidung befugt, denselben zurückzunehmen.

In diesem Falle gehen dann die Akten, ohne daß ein Erkenntniß über den Konflikt stattfindet, zur Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens durch den Justizminister und resp. durch das Obergericht, an das betreffende Gericht zurück.

Quellen. 35. Tit. der A. Pr.-O. Von fiskalischen Prozessen und Untersuchungen.

Ges. v. 26. April 1851: Gerichtsstand des Fiskus; G.-S. v. 1851 pag. 181—187 Nr. 3378.

Verordn. v. 21. Juli 1846: §. 3. Legalisirung der Schriftsätze; G.-S. v. 1846 pag. 291—302 Nr. 2729.

Ges. v. 7. Juli 1832, G.-S. v. 1833 pag. 79 Nr. 1443 und Ges. v. 7. März 1845, G.-S. v. 1845 pag. 158 Nr. 2555: Verpflichtung des Fiskus zur Zinszahlung.

Ges. v. 29. Dezbr. 1852: Retorsion bei Arrestklagen Baierischer Unterthanen; G.-S. v. 1853 pag. 19 Nr. 3688.

Ges. v. 8. Mai 1855: Konkursordnung (§. 3 Retorsion in Konkurssachen); G.-S. v. 1855 pag. 317—428 Nr. 4226.

Ges. v. 8. April 1847: Kompetenzkonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden (Reskript v. 4. Oktbr. 1836: Retorsionsrecht bei Paternitätsklagen von Schweizerinnen aus dem Kanton St. Gallen); G.-S. v. 1847 pag. 170—175 Nr. 2859.

Ges. v. 2. Mai 1853: Beseitigung von Kompetenzkonflikten unter verschiedenen Gerichtsbehörden; G.-S. v. 1853 pag. 169 bis 170 Nr. 3730.

Ges. v. 13. Februar 1854: Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen; G.-S. v. 1854 pag. 86—88 Nr. 3944. (Vgl. §. 389 d. Ausz.)

19. Kapitel. Von dem Einflusse und der Feststellung des Werthes eines Gegenstandes.

§. 401. Der Werth einer Sache ist von Einfluß
1) auf den Kostenansatz,
2) auf die Bestimmung, ob ein Streit etwa als Bagatellsache zu behandeln, oder nicht. (vgl. §§. 789 und 835 d. Ausz.),
3) auf die Zulässigkeit von Rechtsmitteln. (vgl. §§. 708 und 721 d. Ausz.),
4) auf die Formen und Fristen öffentlicher Aufbietungen. (vgl. §§. 834—836 d. Ausz.),

Die Feststellung des Werthes erfolgt in Preußischem Silbergelde.

§. 402. Bei dem Beweise über den streitigen Werth ist wie bei der Aufnahme gerichtlicher Taren zu verfahren.

Zur Feststellung des Werthes der zum Ressort der Auseinandersetzungsbehörden oder Oberbergämter gehörigen Sachen genügt ein amtliches Gutachten der betreffenden Behörde.

Preußisches Gold wird nach dem Werthe, zu dem es von den Königlichen Kassen angenommen, fremdes Gold nach dem Tageskourse berechnet.

Bei Vergleichung fremder Geldsorten mit Preußischem Gelde wird die von dem Staatsministerio unter dem 27. Novbr. 1821 (G.=S. v. 1821 pag. 190) bekannt gemachte Tabelle zu Grunde gelegt, und muß ein abweichendes Verhältniß von dem, der solches behauptet, erwiesen werden.

Wegen des Verkaufs ausstehender Forderungen und kourshabender Papiere im Wege der Exekution vgl. das Ges. v. 4. Juli 1822, G.=S. v. 1822 pag. 170—180.

§. 403. Mit jeder Klage, Wiederklage oder Einführung eines Rechtsmittels auf einem Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes muß der in Betracht kommende Werth angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so ist derselbe in der Regel vor Einleitung der Sache festzustellen.

Schwebt die Sache bereits in höherer Instanz, so geschieht dies, soweit es sich dabei nicht um die Zulässigkeit

eines Rechtsmittels handelt, nach beendigter Hauptsache in der I. Instanz.

§. 404. Die Festsetzung des Werthes geschieht streitigen Falles durch richterliches Resolut.

Die Gegenpartei ist mit Einwendungen gegen die Werths-Angabe präkludirt, wenn sie solche bei der nächsten Prozeßverhandlung anzubringen unterlassen hat.

Die Kassenverwaltung aber kann wegen des Kosten-Ansatzes, bis zur Verjährung ihrer Forderung, eine nähere Ermittelung der durch die Parteien gemachten Werths-Angaben bei dem Prozeßrichter beantragen.

§. 405. Sind mehrere Litiskonsorten vorhanden, so kommt nur die Gesammtforderung in Betracht.

Dieselbe entscheidet sogar, wenn ein untheilbares Objekt vorliegt, auch über die Zulässigkeit eines etwa von einem Streitgenossen allein eingelegten Rechtsmittels.

§. 406. Ueberhaupt werden mehrere in einem Prozesse geltend gemachte Forderungen zusammen gerechnet, wenn es sich um Zahlung von Geldsummen oder um Gewährung anderer fungibler (durch Geld ersetzbarer) Sachen handelt. Jedenfalls müssen Forderungen, die auf ein und dasselbe Geschäft sich gründen, zusammengerechnet werden.

§. 407. Ein außerordentlicher Werth kommt nur, insofern derselbe Gegenstand des Rechtsstreites ist, in Betracht.

§. 408. Kumulirt ein nach Gelde unschätzbares Objekt mit einem schätzbaren, so ist nur das höhere dieser Objekte maßgebend.

Bei der mit der Klage zugleich verhandelten (uneigentlichen) Widerklage kommt ebenfalls nur das höhere Objekt der Klage oder Widerklage in Betracht.

Bei Grundgerechtigkeiten auf bestimmte Nutzungen kommt es darauf an, ob der Vortheil oder der Nachtheil der Belastung größer ist; denn der größere dieser Theile ist als Werthsobject anzusehen.

§. 409. Grundgerechtigkeiten, die nicht bestimmte Nutzungen betreffen, sollen nie als Bagatellobjekte behandelt werden.

§. 410. Das gesetzliche Erbrecht außerehelicher Kinder in des Vaters Nachlaß kommt, als das geringer zu betrachtende (unschätzbare) Objekt, nicht in Betracht, wenn zugleich auf (schätzbare) Alimente geklagt ist.

§. 411. Bei Nutzungen gilt als Werthbetrag:

1) wenn sie immerwährend: der 25fache Betrag der einjährigen Nutzung,
2) wenn sie auf bestimmte Zeit: der zusammengezählte Betrag der Nutzungen, jedoch nicht über den Betrag der immerwährenden Nutzung (ad 1) hinaus,
3) wenn sie auf unbestimmte Zeit: der 12½fache Betrag der einjährigen Nutzung.

Besonders eingeklagte Rückstände treten diesen Beträgen hinzu.

Bei stempelpflichtigen Gegenständen richtet sich der für den Kostenansatz anzunehmende Werth nach den hinsichtlich der Berechnung des Stempels gegebenen Bestimmungen.

§. 412. Streitigkeiten um Fortsetzung oder Aufhebung eines Pacht- oder Miethsverhältnisses werden als prozessualisches Werthsobjekt wie Streitigkeiten über die für den streitigen Zeitraum zu zahlende Pacht- oder Miethssumme betrachtet.

Uebersteigt dieser Zeitraum die Dauer eines Jahres nicht, so wird das Werthsobjekt nach dem einjährigen Pacht- oder Miethszinse berechnet. (Vgl. §. 108 d. Ausz.)

§. 413. Injuriensachen werden in Betreff des Kostenansatzes, wenn sie von dem Einzelrichter entschieden werden, wie Gegenstände von 60 oder 100 Thalern Werth, und wenn sie vor dem Kollegio verhandelt werden, wie Gegenstände von 400 bis 1000 Thalern betrachtet.

§. 414. Im Uebrigen ist in Betreff des Kostenansatzes unschätzbarer Objecte verordnet:

1) In der Regel werden solche Gegenstände zum Werthe von 400 Thalern;
2) größere Objekte aber zum Werthe von 1000 bis 5000 Thalern und
3) geringere Objecte zum Werthe von 60 bis 100 Thalern angenommen.

§. 415. Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreites wird durch dessen Kapitalswerth, so wie durch die bis zum Tage, an dem die eingeleitete Klage eingebracht (präsentirt) worden, rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit darauf der ursprüngliche

oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Antrag gerichtet ist, oder sie von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

Von der Berechnung bleiben unbedingt ausgeschlossen: alle erst während des Prozesses im Werthe des Streitgegenstandes eingetretenen Veränderungen, die während desselben entstandenen Schäden und Kosten, sowie die während desselben aufgelaufenen oder entstandenen Nutzungen, Zinsen und Früchte.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird von der Berechnung außerdem Alles ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkte nicht mehr streitig ist.

Besonders eingeklagte Kosten, Schäden, Zinsen, Früchte und Abnutzungen werden selbstverständlich berechnet.

Quellen. §. 3 Nr. 1 und 2. Tit. 14, §. 2 Tit. 26 und §. 130 Anhang zur A. Ger.-Ordn.

Verordn. v. 14. Dezember 1833: §. 3. Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde; G.-S. v. 1833 pag. 302—308 Nr. 1493.

Verordn. v. 21. Juli 1846; §. 32. Zusammenrechnung verschiedener Forderungen, Mandats-, summarischer und Bagatellprozeß; G.-S. v. 1846 pag. 291—302 Nr. 2729.

Verordn. v. 21. Juli 1843: Grundsätze zur Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes in Civilprozessen; G.-S. v. 1847 pag. 297—300 Nr. 2370.

Ges. v. 10. Mai 1851, G.-S. v. 1851 pag. 622—650 Nr. 3450 und Ges. v. 9. Mai 1854, G.-S. v. 1854 pag. 273—294 Nr. 4023: Ansatz und Erhebung der Gerichtsgebühren.

(Ueber die Berechnung der Kosten in Untersuchungssachen s. das Ges. v. 3. Mai 1853, G.-S. v. 1853 pag. 170—176 Nr. 3731.)

20. Kapitel. Von Strafen und Kosten.

I. Strafen.

§. 416. Man unterscheidet prozessualische und disciplinarische Strafen, welche durch den Prozeßrichter zu verhängen sind.

Ein sich im Civilprozesse ergebendes, durch diese Strafen nicht vorgesehenes Vergehen oder Verbrechen ist von Amtswegen von dem Richter der Staats-Anwaltschaft zur Verfolgung mitzutheilen.

(Stempelstrafen werden von dem betreffenden Richter vorläufig durch Dekret festgesetzt.)

§. 417. Wer sich vor versammeltem Kollegio ordnungswidrig beträgt, kann auf Beschluß desselben nicht nur aus dem Sitzungszimmer entfernt, sondern auch, unbeschadet der sonst etwa verwirkten Strafe, mit einer sogleich vollziehbaren Geldbuße von 1 bis 5 Thalern oder Gefängniß von 6 bis 24 Stunden belegt werden.

Der Einzelrichter kann in solchem Falle den Ruhestörer von der Sitzung ausschließen und auch während deren Dauer, jedoch nicht über 6 Stunden, zum Arreste bringen lassen. (K.-O. vom 24. Oktober 1838.)

In unangemessener Art und Form angebrachte Eingaben können ohne materielle Verfügung zurückgegeben werden.

§. 418. Wer mit Umgehung des Instanzenzuges Beschwerden anbringt und solche der Zurückweisung ungeachtet wiederholt, oder wer den Justizminister oder des Königs Majestät persönlich mit unbegründeten Beschwerden belästiget, oder wer nicht deutlich Vorstellungen abfassen und schreiben kann, der erfolgten Warnung ungeachtet, solche für Andere fertigt und schreibt, oder wer unbefugter Weise (als Winkelkonsulent) ein Gewerbe aus der Abfassung von Schriftsätzen für Andere macht, kann mit 14 Tagen bis 4 Wochen Gefängnißstrafe belegt werden, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird. Vermögende haben an Stelle der Gefängnißstrafe eine verhältnißmäßige Geldstrafe (bis 50 Thaler) zu erstehen. (Th. III. Tit. 1 A. Ger.-Ordn. und Bekanntmachung v. 10. Sept. 1814, G.-S. S. 87.)

§. 419. Sukkumbenzgelder für ungerechtfertigt eingelegte Rechtsmittel sind (durch §. 19 des Kostengesetzes vom 10. Mai 1851) gänzlich aufgehoben.

Wissentliches Vorschlagen verwerflicher und wissentliche Verwerfung (Rekusation) gültiger Zeugen soll, außer der Tragung des verursachten Nachtheils, mit 10, 20 bis 50 Thalern Geldbuße geahndet werden. (§. 237 Tit. 10 A. Pr.-O.)

Unbefugte Verweigerung der Annahme, Bescheinigung und Beförderung von Vorladungen, kann mit 1 bis 10 Thalern Geldstrafe belegt werden. (§. 37 Tit. 7 A. Pr.-Ordn.) (Vgl. §. 169 d. Ausz.)

§. 420. Eigentlich als Zwangsmittel anzuwendende Strafen sind:

1) Realcitationen (§. 153 d. Ausz.),
2) Exekutionen ad faciendum zur Leistung des Manifestationseides (§. 329 d. Ausz.), so wie zur Urkundenvorlegung und zur Zeugenaussage und Eidesleistung (§. 205 d. Ausz.).

Ueber die Strafen der Kontumaz, Präklusion und Aktenreposition s. Kap. 10. (§§. 262 und 263 d. Ausz.)

Ueber die Strafen wegen Verhinderung der Beweiserhebung s. §. 237 ad 9 u. 10 d. Ausz.)

Ueber die Strafen in Konkurssachen s. weiterhin (Kapitel 41 bis 43), namentlich §§. 911. 984 ad 3. §§. 959—968 und 1020 d. Ausz.

Wenn eine Partei sich hat beigehen lassen, auf irgend eine Art die Ausmittelung der Wahrheit zu verhindern oder zu erschweren, so soll dieselbe, außer dem Ersatze der Schäden und Kosten an den Gegentheil, auch noch zur öffentlichen Genugthuung, nach Beschaffenheit der Umstände und des Grades der Moralität in 10, 20 bis 100 Thaler Geld-, oder bei ihrem Unvermögen in eine proportionirliche Leibesstrafe genommen werden. (Vgl. auch §. 237 dies. Ausz.) (§. 53 Nr. 4 Tit. 23 A. Pr.-Ordn.)

§. 421. Die Strafen des frevelhaften Leugnens und der vorsätzlichen Unwahrheit vor Gericht (poenae temerarii litigii et inficiationis) sollen den treffen, der eine Forderung oder Einwendung auf Thatsachen baut, deren Ungrund und Unrichtigkeit ihm bekannt ist; ferner den, der eine von dem Gegentheile angegebene Thatsache wider seine eigene Wissenschaft und Ueberzeugung in Abrede stellt; ferner den, der gegen den instruirenden Richter mit seiner Wissenschaft von dem Hergange oder der Bewandtniß eines Fakti, oder von den zur Aufklärung desselben vorhandenen Beweismitteln, auf die darüber an ihn erlassenen Fragen, unter dem Vorwande, daß ihm nichts davon bekannt sei, vorsätzlich zurückhält. Ueberhaupt aber denjenigen, welcher sonst, mit Vorbedacht und Ueberlegung die Wahrheit zu verdunkeln, oder deren Ausmitteln auf irgend eine Art zu vermindern, oder zu erschweren sich beigehen läßt. (§. 51 Tit. 23 A. Pr.-Ordn.)

§. 422. Die prozessualische Strafe des frevelhaften

Leugnens und der vorsätzlichen Unwahrheit vor Gericht besteht darin, daß der Schuldige des weiteren Beweises über die wissentlich unrichtig als unwahr behauptete aber als wahr erwiesene Thatsache, oder über die wissentlich unrichtig als wahr behauptete, aber als unwahr erwiesene Thatsache, oder über die vorsätzlich verschwiegene Thatsache verlustig erklärt wird; wogegen vorher oder gleichzeitig angebrachte Beweise erhoben werden müssen.

§. 423. Wenn die vorgedachte prozessualische Strafe nicht angewandt werden kann, so treten die in §. 420 d. Ausz. für die Erschwerung oder Verhinderung der Wahrheitsermittelung angedrohten Strafen an deren Stelle.

Neben den prozessualischen und diesen Strafen aber ist auf die Unfähigkeit zur Leistung eines nothwendigen Eides in allen Prozessen zu erkennen.

Die Strafen selbst werden durch das Erkenntniß mit festgestellt.

§. 424. Der Richter soll vorkommenden Falles warnen, damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen kann.

§. 425. Die Bestraften sollen in das sogenannte schwarze Register eingetragen, und soll jede Eintragung den betreffenden Gerichten höherer Instanzen, event. dem persönlichen Richter des Verurtheilten, und den Rechts-Anwalten bei den betreffenden Gerichten mitgetheilt werden.

§. 426. Wegen der Geld- oder Leibesstrafen allein kann nur der Rekurs, wegen der darüber hinausgehenden Strafen aber (anstatt der weiteren Vertheidigung) die Appellation — und die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt werden.

II. Auferlegung der gerichtlichen Kosten.

§. 427. Die Kosten einer zurückgewiesenen Klage fallen dem zur Last, der damit zurückgewiesen ist.

Wer eine Klage zurücknimmt, trägt die Kosten.

Räumt der Verklagte (ohne in contumaciam verurtheilt zu sein) gleich bei der Klagebeantwortung das ein, was der Kläger fordert, so treffen die Kosten den letzteren.

§. 428. Wird der Verklagte verurtheilt, so muß er auch die Kosten tragen.

Eine verhältnißmäßige Theilung der Kosten aber tritt

ein, wenn die Thatsachen, wegen deren Jemand beklagt wird, auf Handlungen Dritter beruhen, und wenn der Verklagte sich dabei nicht gleich von der Richtigkeit der klägerischen Angaben hat überzeugen können.

Eine solche Theilung findet aber auch dann statt, wenn der Prozeß durch wirkliche Leistung eines nothwendigen Eides entschieden ist. Die Theilung aber ist ausgeschlossen, wenn ein Kaufmann die Richtigkeit seiner Handlungsbücher eidlich bestärkt, oder der Gegner aus eigener Wissenschaft von dem Ungrunde der streitigen Handlung überzeugt sein konnte.

§. 429. Bei der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Rechtsmittels treffen die Kosten den, welcher mit dem Rechtsmittel abgewiesen wird oder dasselbe zurücknimmt.

Wenn auf Grund neuer Thatsachen ein Erkenntniß in Folge eines eingelegten Rechtsmittels geändert wird, so trägt die dadurch verursachten Kosten der Theil, welcher dieselben in der früheren Instanz anzubringen versäumt hat.

Wenn aber wegen unwichtiger Gesetzes-Anwendung ein Erkenntniß in Folge eines eingelegten Rechtsmittels geändert wird, so treffen unter Kompensation der gerichtlichen Kosten die gerichtlichen Kosten jeden Theil zur Hälfte. Die gerichtlichen Kosten einer vernichteten Instanz werden niedergeschlagen. Ueber die Kosten von Kompetenzkonflikten vgl. §. 391 d. Ausz.

Ueber die Kosten in Injuriensachen und bei Streitigkeiten in Konkurssachen s. §. 438 dieses Auszuges.

§. 430. Bei einem Vergleiche fallen die Kosten dem zur Last, der sie übernommen. Ist der Kosten in dem Vergleiche nicht gedacht, oder hat ein Theil mehr als die Hälfte übernommen, so ist die Kassenverwaltung berechtigt, die Kosten von jedem Theile (mit dem Rechte der Erstattungsforderung der auf des Gegners Theil bezahlten Kosten) zur Hälfte zu verlangen.

In Prioritäts-, Konkurs-, Auktions- und Subhastationssachen gehen die Kommune-Kosten aus der Masse vorweg ab, wogegen in Konkurssachen Kosten für die Theilnahme an Verfahren, sowie die Kosten der einzelnen Liquidate jedem Gläubiger selbst zur Last fallen.

In Exekutionssachen wird zunächst die Beitreibung

von dem Exequenden versucht; ist dies erfolglos, so muß der Extrahent, mit dem Rechte der Erstattungsforderung an den Exequenden, die Exekutionskosten bezahlen.

§. 431. Kollidiren verschiedene der vorstehenden Bestimmungen, so sind die Kosten verhältnißmäßig zu vertheilen, resp. einem Theile ein bestimmter Beitrag zu denselben aufzulegen.

In Betreff der gerichtlichen Kosten aber soll dabei nicht mehr auf Kompensation, d. h. auf Tragung der von jeder Partei auf ihr Theil veranlaßten Kosten erkannt werden.

§. 432. Die Kompensation der gerichtlichen Kosten tritt auch für den Fall des Zahlungsunvermögens eines Schuldners nicht mehr ein; vielmehr gelten dafür folgende Bestimmungen:

1) in Bagatell- und Mandatssachen werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird, die Kosten für das exekutionsfähige Mandat, mit dem Rechte der Wiedererstattungsforderung an den Schuldner, von dem Extrahenten, und im Falle die Exekution gegen diesen fruchtlos, von dem Schuldner eingezogen;
2) in andern Sachen wird der gesetzlich erhobene und gezahlte Vorschuß auf die Kosten, mit dem event. Rechte der Wiedererstattungsforderung an den Schuldner, verrechnet; wogegen nach ergangenem Erkenntnisse der nicht gezahlte Vorschuß niederzuschlagen, die Kosten selbst aber lediglich nach den Bestimmungen des Erkenntnisses erhoben werden können.

§. 433. Unbedingt fallen die durch Schuld einer Partei verursachten Mehrkosten dem Schuldigen allein zur Last.

Solche Kosten sind:

1) Kosten für frustrirte Termine,
2) Kosten, die durch ohne Grund veranlaßte Zwischenverhandlungen (Incidentien) entstanden,
3) Kosten, die durch nutzlose Vernehmung von mehr als drei Zeugen über eine Thatsache verursacht sind,
4) Kosten, die durch eine auf ausdrückliches Verlangen einer Partei erfolgte Beweisaufnahme über einen rechtlich unerheblichen Umstand veranlaßt sind,
5) Kosten, die durch vorsätzliche Hinderung oder Hem-

mung der Beweiserhebung erwachsen sind. (§. 420 d. Ausz.),

6) Kosten, welche dadurch entstanden sind, daß der Extrahent einer Exekution von dem zuerst gewählten Exekutions-Objekte abwich,

7) Kosten, die dadurch veranlaßt sind, daß der Kläger einem Vergleiche oder Zugeständnisse des Beklagten ungeachtet den Prozeß fortgesetzt und dadurch nicht mehr erhalten hat, als er bei deren Annahme erlangt hätte.

§. 434. Bei der Litisdenunciation und Adcitation muß der Litisdenunciat (oder Adcitat), soweit er seine Verpflichtung anerkennt, dem Litisdenuncianten (oder Adcitanten) die Kosten erstatten.

Bei einer etwaigen Regreßklage gehören sie zu den miteinklagbaren Schäden.

§. 435. Bei der Nomination muß der Kläger dem Nominanten die Kosten erstatten.

§. 436. Bei der accessorischen Intervention kann der Intervenient von der Partei, zu deren Besten er sich freiwillig gemeldet, niemals einen Kostenersatz verlangen.

§. 437. Die Prinzipalintervention wird als besonderer Prozeß auch hinsichtlich des Kostenpunktes behandelt.

§. 438. In Injuriensachen fallen die Kosten eines vergeblich eingewandten Rechtsmittels dem Einleger desselben zur Last.

Alle übrigen Kosten sind ganz entweder dem verurtheilten Verklagten oder dem abgewiesenen Kläger zur Last zu legen.

Hat sich eine Partei eines Rechts-Anwaltes bedient, so muß die Gegenpartei, soweit ihr die gerichtlichen Kosten auferlegt sind, auch die dadurch entstandenen Kosten ersetzen.

Gleiche Grundsätze finden in den Streitigkeiten im Konkursverfahren, nämlich:

1) bei der Anfechtung der Konkurseröffnung (zwischen dem Gemeinschuldner und den bekannten Gläubigern),
2) bei Anfechtung des Tages der Zahlungseinstellung,
3) bei Anfechtung des gerichtlich bestätigten Akkordes,
4) bei Klagen auf Vernichtung eines gerichtlich bestätigten Akkordes

Anwendung.

III. Kostenfreiheit.

§. 439. Die Kostenfreiheit erstreckt sich nur auf die eigentlichen Gerichtsgebühren, nicht auf die besonders zu liquidirenden baaren Auslagen. (Vgl. §. 441 d. Ausz.)

§. 440. Das Privilegium der Kostenfreiheit darf niemals dem Gegner zum Nachtheile gereichen.

§. 441. Unbedingte Kostenfreiheit steht zu:

1) dem Fiskus und allen denen, die dessen Rechte genießen — auch in Betreff der baaren Auslagen. (§. 439.),
2) den öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits-, Besserungs-, Waisen- und dergl. Anstalten,
3) allen öffentlichen Volksschulen,
4) allen Militärpersonen in folgenden Sachen:
   a) bei Proklamationen der im Kriege vermißten Militärs,
   b) bei allen während der verkündeten Mobilmachung errichteten ein- oder wechselstreitigen Testamente.

§. 442. In gleicher Art ist Kostenfreiheit gewährt:

5) allen öffentlichen gelehrten Anstalten, Schulen, Kirchen und Küstereien, sofern durch Attest der vorgesetzten Behörde oder der Oberen versichert wird, daß sie keine etatsmäßigen Ueberschüsse haben,
6) auf Anordnung des Ministerii der Justiz und der Finanzen kann das Privilegium der Kostenfreiheit gemeinnützigen — nicht auf einzelne Familien, Korporationen oder Stände beschränkten — Unternehmungen

verliehen werden.

IV. Erforderung gerichtlicher Kosten und Kostenvorschüsse.

§. 443. Die Kosten in einer und derselben Angelegenheit kommen bei dem Gerichte der I. Instanz zum Ansatz.

§. 444. Sind bei einem requirirten Gerichte für einzelne Geschäfte Kosten erhoben, so verbleiben sie demselben.

§. 445. Die Liquidation der Kosten erfolgt:

1) bei den, durch eine Verfügung oder ein Geschäft beendeten, Sachen bei deren Beendigung,

2) bei allen zu entscheidenden Prozessen bei Beendigung jeder Instanz, ebenso bei Mandats- und Bagatellsachen aber, in denen das Mandat ohne Widerspruch vollstreckbar wird, bei der Benachrichtigung davon an den Kläger. (Vgl. §. 432 d. Ausz.)

§. 446. Ueber die Vorschußforderung und deren Folgen s. §. 432 d. Ausz.

In den Prozeßsachen, mit Ausnahme der Mandats- und Bagatellsachen aber ist die Hälfte des für die kontradiktorische Entscheidung anzusetzenden Pauschquanti als Vorschuß vom Kläger oder Extrahenten einer höheren Instanz zu erheben.

§. 447. In allen Fällen kann, neben dem etwa sonst zu erfordernden Vorschuß, ein angemessener Vorschuß zur Deckung der baaren Auslagen erhoben werden.

§. 448. Ausländer müssen das Ganze für die kontradiktorische Entscheidung anzusetzende Pauschquantum vor Einleitung einer Klage oder eines Rechtsmittels als Kaution bestellen.

Ausnahmen finden statt:

1) beim nachgewiesenen Unvermögen, oder
2) bei einem entgegenstehenden Staatsvertrage, oder auch
3) bei Nachweisung gleicher Begünstigung diesseitiger Unterthanen in dem betreffenden Staate.

§. 449. Kosten und Kostenvorschüsse müssen niedergeschlagen, außer Ansatz gelassen, oder nach Befinden der Umstände gestundet werden, sobald eine Partei unter Einreichung eines beeidigungsfähigen Vermögensverzeichnisses, durch Attest ihrer Ortspolizeibehörde ihre Unfähigkeit zur Zahlung vorgeschriebenermaßen nachweist.

Die Kassenverwaltung hat das Recht, den Manifestationseid zu fordern, wogegen der Armeneid fortfällt.

Die Kostenforderung giebt einen Titel zum Pfandrecht auf Mobiliar- und Immobiliarvermögen, doch darf der Kosten wegen Niemand außer Nahrung gesetzt, kein Immobile subhastirt, und Niemand zum Personalarreste gebracht werden.

Die wegen Armuth niedergeschlagenen oder außer Ansatz gelassenen Kosten können in der vierjährigen Verjährungsfrist jederzeit erfordert werden.

§. 450. Die Erhebung der Kosten erfolgt nach den

Gesetzen vom 10. Mai 1851 und 9. Mai 1854 und den diesen angehängten Tarifen.

(In Untersuchungssachen ist das Gesetz vom 3. Mai 1853 zu beachten).

V. Außergerichtliche Kosten.

§. 451. Werden einer Partei alle Kosten auferlegt, so hat sie auch die außergerichtlichen Kosten des Gegners zu erstatten, soweit darüber nichts anderes bestimmt ist. Werden die gerichtlichen Kosten getheilt, so tritt, so weit darüber nichts Anderes bestimmt ist, eine gleiche Theilung der außergerichtlichen Kosten ein. (§§. 370—375.)

In Bezug auf die außergerichtlichen Kosten kann auf Kompensation erkannt werden. (§§. 431—432.)

Ueber die Verpflichtung zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten bei Streitigkeiten in Prioritäts-, Subhastations- und Konkurssachen s. §. 53. d. Ausz.

§. 452. In Bagatellprozeßsachen findet, wenn beide Parteien sich an demselben Ort befinden, eine Erstattung der Mandatariengebühren nicht statt; wohl aber in allen andern Sachen und in Bagatellsachen, wenn beide Parteien nicht an demselben Orte sich befinden.

§. 453. Außergerichtliche Kosten, deren Erstattung vorzüglich verlangt werden kann, sind:

1. Vertretungsgebühren und zu erstattende Auslagen der Mandatarien,
2. nothwendiges Porto und Briefbestellgeld,
3. nothwendige Reisekosten.

§. 454. Eine Erstattung kann nicht beansprucht werden, insoweit sich eine Partei unnöthige Kosten gemacht, wohin vorzüglich gerechnet werden:

1) Reisekosten der Partei, welche durch Annahme eines Mandatars hätten erspart werden können, insoweit sie über die einem Rechts-Anwalte zustehenden Gebühren hinausgehen,
2) Reisekosten, welche durch Annahme eines entfernter wohnenden Mandatars, anstatt eines näher wohnenden, verursacht sind,
3) Kosten, welche durch die nicht unbedingt erforderlich erscheinende Annahme eines Korrespondenz-Mandatars oder durch eine Specialvertretung bei Strei-

tigkeiten in Prioritäts-, Subhastations- oder Konkurs-Sachen entstanden sind. (§. 53 d. Ausz.)

§. 455. Zur Erstattung der rechtskräftig auferlegten Kosten findet das für den Mandatsprozeß vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Quellen. Tit. 23 der A. Pr.-O. Von Kosten, Strafen (Schäden, Zinsen, Früchten und Abnutzungen).

Strafen:

a) Ordnungswidriges Betragen vor Gericht. K.-O. vom 24. Oktober 1838: Befugniß des Richters zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei den gerichtlichen Verhandlungen: G.-S. v. 1838 pag. 504 Nr. 1947.

b) Queruliren und Winkelkonsuliren: Th. III. Tit. 1. A. G.-Ord. und Bekanntmachung v. 10. September 1814 G.-S. v. 1814 pag. 87.

c) Sukkumbenzgelder: §. 29 Tit. 16 u. §§. 49 u. 50 Tit. 23 A. G.-Ordn. ganz aufgehoben durch §. 19 des Ges. vom 10. Mai 1851. G.-S. v. 1851 pag. 622—650 Nr. 3450.

d) Unbefugte Verweigerung der Annahme und Bescheinigung gerichtlicher Vorladungen: A. Pr.-O. §. 37 Tit. 7.

e) Unbefugte Verweigerung der Vorlegung von Urkunden, Ablegung von Zeugniß und Eidesleistung (als Zeuge): A. Pr.-Ord. Tit. 10 §§. 105. 181. 183—186.

f) Wissentliches Vorschlagen verwerflicher und wissentliches Verwerfen gültiger Zeugen: §. 237 Tit. 10 Allg. Pr.-Ordn.

g) Vorsätzliche Verhinderung der Beweiserhebung, so wie frevelhaftes Leugnen und vorsätzliche Unwahrheit vor Gericht: a. a. O. §§. 51—53. Tit. 23 A. Pr.-Ordn.

Kosten: a. Gerichtliche Sachen:

Ges. vom 10. Mai 1851: Ansatz und Erhebung der Gerichtsgebühren G.-S. v. 1851 pag. 622—650 Nr. 3450.

Ges. v. 9. Mai 1854: Ergänzungen und Abänderungen des vorigen Ges. G.-S. v. 1854 pag 273—294 N. 4023.

Ges. v. 4. Mai 1855: Gebühren in Konkurssachen. G.-S. v. 1855 pag. 434—436 Nr. 4229.

Ges. v. 24 Mai 1853: (Abänderungen der Hypoth.-Ordnung). G.-S. v. 1853 pag. 524—527 Nr. 3804.

Ges. v. 11. März 1850: (Injuriensachen). G.-S. v. 1850 pag. 174—176 Nr. 3245.

Gebührentare für Auktions-Kommissarien vom 21. Juni 1845. Justiz-Min.-Blatt S. 120.

(Gebühren für den Austritt aus der Kirche und die gerichtliche Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen:

§. 21. Justiz-Min.-Instr. vom 10 Mai 1847. Just.-Minist.-Blatt S. 140.

§. 4. Just.-Min.-Instr. vom 9. August 1847. Justiz-Minist.-Blatt S. 234.

Allgem. Verfügungen vom 4. April 1848, Justiz-Min.-Blatt S. 120, vom 18. September 1848. S. 314, vom 17. Mai 1851 S. 190.)

(Kosten in Untersuchungssachen: Ges. vom 3. Mai 1853.)

b. Außergerichtliche Kosten:

Veordn. vom 3. Januar 1849 §. 29: Verpflichtung zur Erstattung der Mandatariengebühren G.-S. v. 1849 pag. 1—13 Nr. 3086.

Ges. vom 12. Mai 1851: Ansatz und Erhebung der Gebühren der Rechts-Anwalte. G.-S. v. 1851. pag. 656—670 Nr. 3452.

(desgl. der Notare: Ges. vom 11. Mai 1851;
desgl. der Rechts-Anwalte in Untersuchungssachen: Ges. vom 3. Mai 1853.)

c. Gebühren der Sachverständigen und Zeugen, (als baare Auslage zu betrachten):

Verordn. vom 29. März 1844. G.-S. 1844 pag. 73—76 Nr. 2434

K.-O. vom 27. Juni 1845: Gebühren der Revisoren kaufmännischer Bücher.

Ges. vom 8. Mai 1855 zu Berlin: Gebühren der Verwalter in Konkurssachen. G.-S. v. 1845. pag 440 Nr. 2586, und G.-S. pag. 317—428 Nr. 4226.

d. Gebühren der Gerichtsbeamten:

Allerh. Erlaß vom 10. Juni 1848: Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten rc. G.-S. v. 1848 pag. 151—153 Nr. 2986.

Ges. vom 9. Mai 1854: Diäten und Reisekosten, so wie Kommissionsgebühren der Gerichtsbeamten und Zehrungskosten der Boten und Exekutorn. G.-S. v. 1854 pag. 273—274 Nr. 4023.

(Abänderung der Bestimmungen des Ges. v. 9. Mai 1851. G.-S. v. 1851 pag. 619—621 Nr. 3449.)

Ueber die Kalkulaturgebühren s. §. 65. des Ges. vom 10 Mai 1851. G.-S. von 1851 pag. 622—650 Nr. 3450.

(Anhang.) Stempelgesetze:

Ges. v. 7. März 1822. Stempelsteuer. G.-S. v. 1822 pag. 57—88 Nr. 709.

Modifikation in Betreff der Gerichtskosten durch das Gesetz v. 10. Mai 1851. G.-S. v. 1851 pag. 622—650 Nr. 3450.

K.-O. v. 7. Mai 1822: Anwendung des Stempeltarifs bei Erkenntnissen gegen Rittmeister II. Klasse. G.-S. v. 1822 pag. 168 Nr. 727.

K.-O. vom 1. December 1822: Ermäßigung der Stempelabgaben für von Brodherrschaften ihren Dienern hinterlassenen Pensionen und Renten. G.-S. v. 1823 pag. 1 Nr. 767.

Bekanntmachung vom 26. September 1853: Stempelpflichtigkeit sogenannter Dispositionsscheine. G.-S. v. 1823 pag. 163 Nr. 824.

K.-O. v. 7. April 1824: Stempelfreiheit des Muttererbes unehelicher Kinder. G.-S. v. 1824 pag. 85 Nr. 816.

Bekanntmachung v. 8. Oktober 1826: Unzulässigkeit der Anträge auf Erstattung der in Steuerdefraudationssachen erkannten Geldstrafen. G.-S. v. 1826 pag. 106 Nr. 1031.

K.-O. v. 11. Mai 1828: Fortfall des Erbschaftsstempels bei Strafen u. Abfindungen aus Ehescheidungserkenntnissen. G.-S v. 1828 pag. 71 Nr. 1149.

Erläuterung vom 18. November 1828: in Betreff mehrerer Rubriken des Stempelgesetzes. G.-S. v. 1828 pag. 16 Nr. 1173.

Bekanntmachung vom 14. October 1829: Unzulässigkeit der Subhastation von Grundstücken wegen Stempelstrafen. G.-S. v. 1829 pag. 127 Nr. 1219.

K.-O. v. 3. Januar 1830: Stempelabgaben beim Verkehr mit Wechseln. G.-S. v. 1830 pag. 9—10 Nr. 1228.

K.-O. v. 14. April 1832: Abänderungen in Betreff der Bestimmungen über den Verkaufsstempel. G.-S. v. 1832 pag. 7 Nr. 1359.

K.-O. vom 11. März 1833: Stempelpflichtigkeit der Beschleunigungsgesuche. G.-S. v. 1833 pag. 33 Nr. 1423.

K.-O. v. 13. April 1833: Rekurs gegen Strafresolute in Stempelsachen. G.-S. v. 1833 pag. 49 Nr. 1427.

K.-O. v. 5. August 1833: Gebührenfreie Ausstellung der in armen Vormundschaftssachen von den Gerichten aus den Kirchenbüchern erforderten Atteste. G.-S. v. 1833 pag. 87 Nr. 1457.

K.-O. v. 19. Juni 1834: Erleuterung der Stempelpflichtigkeit der Punktationen. G.-S. v. 1834 pag. 81—82 Nr. 1531.

K.-O. v. 24. Dezember 1834: Bestimmung wegen des für die Uebernahme von Nachlaßgegenständen bei der Auseinandersetzung mehrerer Erben zu entrichtenden Stempels. G.-S. v. 1835 pag. 3 Nr. 1574.

K.-O. v. 28. Octbr. 1836: Strafen der Beamten für unterlassene Stempelverwendung (Abänderung des §. 22. Ges. vom 7. März 1822). G.-S. v. 1836 pag. 308—309 Nr. 1822.

K.-O. v. 16. Januar 1840: Stempel bei Vergleichen. G.-S. von 1840 pag. 18—19 Nr. 2069.

K.-O. v. 23. Dez. 1824: Ausdehnung der Bestimmungen über die Strafen der Beamten für unterlassene Stempelverwendung. (K.-O. v. 28. Okt. 1836). G.-S. v. 1842 pag. 21—22 Nr. 2321.

K.-O. v. 24. Mai 1844: Verwandelung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen. G.-S. v. 1844 pag. 238 Nr. 2468.

K.-O. v. 21. Juni 1844: Aufhebung des Werthstempels für die Uebernahme von Nachlaßgegenständen bei Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben (s. K.-O. v. 24. Dez. 1834). G.-S. v. 1844 pag. 253 Nr. 2474.

K.-O. v. 3. Okt. 1845: Stempel zu Lehrkontrakten. G.-S. v. 1845 pag. 680 Nr. 2629.

Ges. v. 23. Dez. 1846: Stempel- (und Gerichts-) Kosten in Vormundschafts- und Kuratelsachen, G.-S. v. 1847 pag. 3—4 Nr. 2787.

K.-O. v. 30. April 1847: Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehre. G.-S. v. 1847 pag. 201 Nr. 2841.

K.-O. v. 18. Juni 1847: Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen von Geburts-, Heiraths- und Sterbefällen. G.-S. v. 1847 pag. 260 Nr. 2868.

Ges. v. 10. Mai 1851 (§. 16): Abänderung des Stempelgesetzes in Betreff der Gerichtskosten (s. im Eingange).

Ges. v. 26. Mai 1852: Besteuerung der trockenen Wechsel, Anweisungen und anderer kaufmännischer Papiere. G.-S. von 1852 pag. 299 Nr. 3569.

Ges. v. 2. Juni 1852: Besteuerung politischer und Anzeigeblätter. G.-S. v. 1852 pag. 301—302 Nr. 3571.

21. Kapitel. Vom ordentlichen (summarischen) Prozesse.

II. Abtheilung. Ordentliches und Mandatsverfahren.

§. 456. Der ordentliche Prozeß findet überall da statt, wo etwas anderes nicht vorgeschriebene ist. (Vgl. §. 477 d. Ausz.)

§. 457. Die Termine oder Fristen von einer Prozeßverhandlung bis zur anderen sind auf 14 Tage bis 6 Wochen bestimmt, und können nur aus sachlichen Gründen verlängert werden.

§. 458. Bleibt die Klagebeantwortung aus, so wird von Amtswegen, auch bei Abwesenheit des Klägers, in contumaciam erkannt.

§. 459. Erscheinen im Klagebeantwortungstermine beide Theile, so ist die Sühne zu versuchen.

Sind die Parteien dazu bereit, so kann im Klagebeantwortungstermine event. gleich die Replik, resp. auch die Duplik aufgenommen werden.

§. 460. Die Replik und die Duplik werden nach Ermessen des Gerichts erfordert, wenn Thatsachen, die in der Klage nicht erwähnt, oder Einreden in der Beantwortung vorgebracht werden.

§. 461. Ist eine Replik oder Duplik nicht erfordert, oder in gestellter Frist nicht eingegangen, oder sind die dazu angesetzten Termine versäumt, so finden weitere thatsächliche Erklärungen in der ersten Instanz nicht statt; dagegen werden beide Parteien zur Audienz geladen.

§. 462. Bevollmächtigte Rechts-Anwalte müssen anstatt der Abwartung der Termine zur Beantwortung, Replik oder Duplik in der ihnen dazu gestellten Frist, event. vor oder in dem bereits angesetzten Termine, die Beant-

wortung, Replik oder Duplik schriftlich einreichen. (Vgl. §§. 187—189 d. Ausz.)

§. 463. Die Klage muß alle thatsächlichen Anführungen des Klägers, die Beantwortung alle thatsächlichen Einwendungen des Verklagten, die Replik alle gegen die Beantwortung vorzubringenden klägerischen, und die Duplik alle gegen die Replik vorzubringenden Behauptungen des Verklagten, soweit auf dieselben (in der ersten Instanz) gerücksichtigt werden soll (und darf) enthalten.

Alle Thatsachen, welche somit rechtzeitig vorgebracht und durch Antritt des Beweises (Angabe der Beweismittel) unterstützt sind, gelten, soweit sie von dem Gegner in der folgenden Prozeßverhandlung nicht ausdrücklich bestritten sind, für zugestanden. (Vgl. §. 600 dies. Ausz.) Referirte Eide, über die keine Erklärung abgegeben wird, gelten für abgelehnt; dagegen zur Rekognition gestellte Urkunden, über die keine Erklärung erfolgt, für rekognoscirt.

§. 464. Der Zweck der Audienz ist, durch den erkennenden Richter

1) die thatsächlichen Anführungen zu schließen,
2) den Beweispunkt festzustellen,
3) die Rechts-Ausführungen der Parteien zu hören,
4) die Sühne zu versuchen.

In der Audienz können neue Beweismittel über bereits vorgebrachte Thatsachen unbeschränkt angegeben werden.

Urkunden, welche zum Beweise dienen sollen, müssen in der Audienz urschriftlich beigebracht, mindestens aber muß deren Edition beantragt werden, anderenfalls darauf nicht zu rücksichtigen ist.

§. 465. Soweit beide Parteien übereinstimmen und über die Erheblichkeit des Beweises kein Bedenken obwaltet, oder der Richter es zur Feststellung eines Sachverhaltes z. B. in Grenz- und Bausachen angemessen findet, kann schon vor der Audienz eine Beweiserhebung veranlaßt werden.

Mit der Audienz kann jede Art der Beweiseserhebung verbunden werden.

Die Eidesleistung aber soll nicht sofort nach der Annahme und Feststellung geschehen, sondern es ist deshalb

ein besonderer Termin, in der Regel auf acht Tage hinaus, anzusetzen.

Sind solche Parteien im Gerichtsbezirke, oder in dessen Nähe, wohnhaft, so erfolgt die Eidesleistung vor dem erkennenden Richter.

§. 466. Die Audienz wird, wenn kollegialisch verhandelt wird, durch den mündlichen (auf Grund schriftlichen Referates über die Sachlage gehaltenen) Vortrag des Referenten eröffnet, und werden darauf die Parteien, zuletzt der Verklagte, gehört.

Die Audienz ist, außer in Ehescheidungssachen, öffentlich; doch kann das Gericht aus Gründen des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit bei einer jeden einzelnen Verhandlung ausschließen. (Vgl. §. 358 d. Ausz.)

§. 467. Bleiben in der Audienz beide Parteien aus, so werden die Akten auf Kosten des Klägers reponirt.

Bleibt eine Partei aus, so wird auf Antrag der Gegenpartei entweder mit Aktenreposition, oder mit der Kontumacialverhandlung (nach den Bestimmungen der §§. 463 und 464 d. Ausz. verfahren.)

§. 468. In der Audienz wird entweder das Erkenntniß oder ein Resolut zur Beweiseserhebung oder sonstiger thatsächlicher Erörterung beschlossen. (§. 379.)

§. 469. Ist das in einer Audienz beschlossene Resolut erledigt oder hat sich ergeben, daß es nicht zu erledigen war, so wird eine fernere Audienz verfügt.

In dem Termine zum weiteren mündlichen Verfahren, event. zum Schlusse der Sache, können neue Beweise bei dem Widerspruche des Gegners, nur insoweit, als sie aus den aufgenommenen Verhandlungen sich als vorhanden ergeben, angebracht werden; jedoch ist Eideszuschiebung zulässig.

§. 470. Das Ausbleiben in der ferneren Audienz hat nur den Nachtheil, daß der Ausbleibende, unter der Annahme, er wolle, daß nach Lage der Sache erkannt werde, nicht weiter gehört wird.

§. 471. Eine Verlegung der Klagebeantwortung findet auf einseitigen Antrag des Verklagten nur einmal statt.

Die Verlegung der Audienz erfolgt auf einseitigen Antrag einer Partei nur einmal und auch dann nur, wenn die Hinderungsursachen erheblich und bescheinigt sind.

§. 472. Bei folgenden Präjudizialeinreden:

1) Unzulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage,
2) Inkompetenz des Gerichtes,
3) bereits vorhandene Litispendenz,
4) mangelnde Liquidation des Klägers zum Auftreten vor Gericht,
5) nicht bestellte Kaution eines Ausländers zur Deckung der Prozeßkosten

kann sich die Klagebeantwortung, aber nur unter Angabe oder Beibringung liquider Beweismittel, als eine vorläufige auf eine solche Einrede beschränken.

§. 473. Die Sache darf jedoch hierdurch nur einmal verzögert werden, und müssen daher, wenn die Klage nur vorläufig beantwortet werden soll, mehrere derartige Einreden gleichzeitig angebracht werden.

§. 474. Wird die vorläufige Klagebeantwortung durch Verwerfung der Einrede erledigt, so muß die Klage vollständig beantwortet werden, und gilt dabei die frühere Beantwortung nur noch insoweit, als die spätere darauf sich ausdrücklich bezieht.

Quellen s. weiterhin.

22. Kapitel. Vom Bagatellprozesse.

§. 475. In Bagatellsachen, d. h. in Sachen, die nach Gelde schätzbar, den Werth von funfzig Thalern nicht übersteigen, findet anstatt des ordentlichen, der Bagatellprozeß statt.

§. 476. Es findet dabei, wenn es sich um eine Geldsumme oder um eine fungible (durch Geld ersetzbare) Sache handelt, von vorne her ein Mandatsverfahren Anwendung.

Handelt es sich aber um eine nicht fungible Sache, so findet kein Mandatsverfahren, sondern gleich das summarische Verfahren statt.

§. 477. Im summarischen Verfahren tritt an Stelle des Kollegii ein Einzelrichter, und die Beantwortung wird mit der Audienz verbunden, im Uebrigen aber wie im ordentlichen Prozesse verhandelt. (Vgl. aber wegen der Audienzprotokolle §. 200 d. Ausz.)

Bei Interventions- und Anfechtungsklagen (§. 122

dies. Ausz.) findet stets das summarische Verfahren (im ordentlichen oder im Bagatellprozesse) statt.

Spezialprozesse in Konkurssachen werden stets im ordentlichen Prozesse geführt. (§. 942 d. Ausz.)

§. 478. Bei dem Mandatsverfahren wird dem Verklagten auf die zur Einleitung geeignete Klage aufgegeben, binnen 14 Tagen (a die insinuationis libelli) den Kläger entweder klaglos zu stellen, oder in gleicher Frist bei dem Richter schriftlich oder durch mündliche Erklärung zu Protokoll Widerspruch zu erheben, widrigenfalls das Protokoll die Kraft eines Kontumacialerkenntnisses erhält.

§. 479. Erhebt der Verklagte solchen Widerspruch, ohne die Klage zu beantworten, so wird (nach Vorschrift des §. 477 d. Ausz.) Termin zur Beantwortung und zur Audienz, sonst zur Audienz allein, angesetzt, und die Sache weiter verhandelt und entschieden.

Quellen s. weiterhin.

23. Kapitel. Vom schleunigen, namentlich vom Wechselprozesse.

§. 480. Als schleunige Sachen sollen behandelt werden:

1) Wechselsachen,
2) Arrestsachen, die getrennt von der Hauptsache verhandelt werden,
3) eigentliche Merkantilsachen,
4) Bausachen, bei denen es sich um Fortsetzung oder Kassirung eines bereits angefangenen Baues handelt,
5) Assekuranzstreitigkeiten auf Zahlung der versprochenen Prämie, dreißig Tage nach der Ziehung,
6) Miethsstreitigkeiten über Einräumung oder Verlassen einer Wohnung,
7) Besitzstreitigkeiten in possessorio summarissimo und in Spoliensachen, so wie Klagen wegen eigenmächtiger Exmission eines Pächters,
8) alle Sachen, welche das Kollegium dazu geeignet hält. (Vgl. §. 483 d. Ausz.)

§. 481. Als schleunige Sachen werden ferner behandelt:

1) Anfechtung des Zuschlagserkenntnisses bei nothwendigen Subhastationssachen,

2) Streitigkeiten über die einem Schuldner zu belassende Kompetenz (§. 874 d. Ausz.),
3) Anfechtungsklagen eines Gemeinschuldners gegen die Konkurseröffnung im kaufmännischen Konkurse, so wie
4) Anfechtungsklagen in Betreff eines durch die Gläubigerschaft geschlossenen Akkordes zur Verhinderung der gerichtlichen Bestätigung desselben.
   a) Klagen auf anderweite Feststellung des Tages der Zahlungseinstellung in Konkurssachen,
   b) Klagen auf Vernichtung eines gerichtlich bestätigtigten Arkordes in Konkurssachen, so wie
   c) Anfechtungsklagen eines Gemeinschuldners gegen die Konkurseröffnung der gemeinen Konkurse werden im ordentlichen Prozesse verhandelt. (Vgl. §§. 700. 917. 918 und 924 d. Ausz.)

§. 482. Für alle diese Sachen gelten folgende Bestimmungen:
1) die Termine sind sämmtlich kürzer als bisher zu bestimmen,
2) die Verlegung der Audienz findet auf einseitigen Antrag einer Partei niemals statt,
3) Zeugen und Sachverständige können sofort zur Audienz bestellt werden,
4) in den ad 1—7 incl. spezifizirten Sachen muß die Beantwortung mit der Audienz verbunden werden, in den übrigen Sachen kann dies nach Ermessen des Kollegii geschehen.

In Betreff des Beantwortungstermins bestimmt die A. Pr.=O. bei Wechselsachen: 24 Stunden bis höchstens 3 Tage (§. 12 Tit. 27), bei Merkantilsachen: so kurz als möglich, nicht leicht über 24 Stunden (§. 17 Tit. 30), bei Bausachen: auf denselben, spätestens auf den folgenden Tag (§. 35 Tit. 42.)

§. 483. Bei den Nr. 1—4 incl. des §. 480 und den in §. 481 d. Ausz. aufgeführten Sachen gilt außerdem folgendes:
1) Rekursgesuche gegen Kontumacialerkenntnisse finden nicht statt,
2) bei der Appellation, Revision, so wie beim Rekurse

und der Richtigkeitsbeschwerde findet dahin ein abgekürztes, resp. verändertes Verfahren statt:

a) daß das Rechtsmittel bei dem Gerichte der ersten Instanz binnen drei Tagen anzumelden und zu rechtfertigen ist,

b) daß diese Rechtfertigung zu Protokoll erklärt werden kann, auch die Legalisirung der dem Obertribunale einzureichenden Schriftsätze vor jedem Rechts-Anwalte geschehen kann,

c) daß die Beantwortung in der Audienz erfolgt, und eine zuvor eingereichte Beantwortungsschrift an keine Form gebunden ist.

§. 484. Im Wechselprozesse sind nur solche Einreden zulässig, welche aus dem Wechselrechte unmittelbar hervorgehen, oder die dem Verklagten gegen den jedesmaligen Kläger persönlich zustehen.

Andere Ansprüche können aber in ordentlichen Prozessen verfolgt werden, da es im Wechselprozesse lediglich auf die Erfüllung der vorhandenen Wechselverpflichtung ankommt.

(Ueber das Recht, ⅓ pCt. Provision und 6 pCt. Zögerungs-Zinsen zu fordern, s. §. 50 der Wechselordnung vom 6. Januar 1849.

Ueber die Exekution in Wechselsachen s. §. 820 dies. Auszuges.)

Quellen siehe weiterhin.

24. Kapitel. Vom Mandatsprozesse.

§. 485. Der Mandatsprozeß wird in den dazu bestimmten Fällen, auch ohne besonderen Antrag darauf, von Amtswegen eingeleitet. (Vgl. §. 88 d. Ausz.)

In Prozessen gegen die Konkursmasse findet der Mandatsprozeß keine Anwendung. (Vgl. §. 477 d. Ausz.)

§. 486. Der Mandatsprozeß findet statt:

1) wegen Verbindlichkeiten aus ein- und zweiseitigen Geschäften aus öffentlichen inländischen Urkunden,

2) wegen Forderungen und Leistungen, welche sich aus dem Hypothekenbuche ergeben,

3) wegen der Ansprüche aus Erkenntnissen, die die Exekution nicht zu lassen, die aber nicht seit 5 Jahren rechtskräftig sind,

4) wegen Forderungen:
a) der Kirchen- und Schulbedienten,
b) der gerichtlichen Anwalte und Notare,
c) der Feldmesser und Kondukteure für ihre Gebühren und Auslagen, jedoch, mit Ausschluß der Forderungen der Rechts-Anwalte und Notare, nur auf Grund des Festsetzungsdekretes;

5) wegen der Forderungen:
a) der ordnungsmäßig koncessionirten Privat-, Schul- und Erziehungs-Anstalten an rückständigen durch ihren Einrichtungsplan festgesetzten Schul- und Pensionsgelde aus dem Zeitraume eines Jahres von Einreichung der Klage zurückgerechnet,
b) der Medizinalpersonen und Apotheker für ihre Besuche, Operationen und Arzneimittel mit gleicher Zeitbeschränkung.

§. 487. Die zum Beweise der Klage dienenden Urkunden müssen vor deren Einleitung urschriftlich beigebracht werden.

§. 488. Der Verklagte wird auf die einleitungsfähige Klage angewiesen, den Kläger binnen 14 Tagen, — welche Frist in besonderen Fällen auf 8 Tage herabgesetzt und bis auf 6 Wochen verlängert werden kann, — zu befriedigen oder seine durch liquide Beweismittel unterstützten Einwendungen entweder mündlich zu Protokoll oder gleich schriftlich bei dem Richter anzubringen — also nicht nur wie im Bagatellprozesse Widerspruch anzumelden — widrigenfalls auf Antrag des Klägers die Exekution verfügt wird, das Mandat aber nicht, wie im Bagatellprozesse, die Kraft eines Erkenntnisses erlangt.

§. 489. Sind an sich zulässige Einreden angebracht, so wird wie im ordentlichen Prozesse, zu deren Verhandlung ein Audienztermin angesetzt.

§. 490. Das Erkenntniß geht nur auf Zurücknahme oder Vollstreckung des Mandates, die Appellations-Anmeldung kann dessen Exekution nicht bewirken.

§. 491. Eine sich nicht zur Kompensationseinrede eignende Rekonvention begründet nur den Gerichtsstand.

§. 492. Der im Mandatsprozesse unterliegende Theil kann seine Ansprüche im ordentlichen, resp. Bagatellprozesse, biszum Eintritte der Verjährung verfolgen.

Wegen verweigerter Einleitung des Mandatsprozesses ist der gewöhnliche Beschwerdeweg zulässig.

§. 493. Nach Ablauf der im Mandate gestellten Frist finden gegen dessen Vollziehung nur solche Einreden statt, welche noch bei der Exekution angebracht werden können. Diese Einreden sind nur Zahlung, Erlaß, Kompensation oder Vergleich, wenn sie durch Angabe liquider Beweismittel auf Thatsachen, welche sich erst nach der Zeit, in der sie im Prozesse noch angebracht werden konnten, ereignet haben, begründet werden.

Quellen siehe weiterhin.

25. Kapitel. Vom Arrestprozesse.

§. 494. Die Absicht der Arrestlegung ist die Sicherstellung eines Anspruches gegen den durch die freie Verfügung des Verklagten zu besorgenden Verlust desselben.

§. 495. Der Arrest kann nicht blos auf das Vermögen, sondern auch auf die Person des Schuldners ausgebracht werden.

§. 496. Man unterscheidet den gewöhnlichen und den schleunigen Arrest.

Der gewöhnliche Arrest kann nur bei dem ordentlichen Richter angebracht werden, und wird mit der Hauptsache zugleich verhandelt.

Der schleunige Arrest kann bei jedem Gerichte nachgesucht werden, und wird gesondert von der Hauptsache vorläufig angelegt oder zurückgewiesen, die Entscheidung der Sache selbst aber dem kompetenten ordentlichen Richter übergeben. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, den Arrest aufzuheben, sobald der Arrest an sich oder die Forderung selbst unbegründet erscheint.

§. 497. Die Anlegung eines schleunigen Arrestes begründet gegen Fremde den Gerichtsstand zur Verhandlung der Hauptsache.

§. 498. Durch den Arrestschlag an sich wird ein Vorzugsrecht unter mehreren Gläubigern nicht begründet.

§. 499. Konkurrirt ein Ausländer mit einem Inländer, so begründet der Arrestschlag des ersteren das Vorzugsrecht, welches die Heimathsgesetze des Ausländers in gleichem Falle dem Inländer gewähren würden.

§. 500. Zur Begründung eines gewöhnlichen Arrestes wird

1) die Bescheinigung der Forderung — mit Ausschluß der Eidesdelation über dieselbe (§. 211 d. Ausz. und Reskript vom 19. Sept. 1831 v. Kamptz J.-B. von 1838 pag. 96),

2) die Nachweisung der durch unterlassenen Arrestschlag vorhandenen Gefahr des Verlustes des Anspruches erfordert.

§. 501. Zur Begründung eines schleunigen Arrestes ist:

1) Anzeige der Forderung,

2) Nachweis der vorhandenen Gefahr bei fernerem Verzuge,

3) Bestellung einer Kaution zur Deckung des Richters und des Klägers

erforderlich.

§. 502. Die Kaution kann durch Pfänder, Bürgen und selbst durch persönliche Haft bestellt werden, niemals aber durch den Eid. Ohne Kautionsbestellung findet der schleunige Arrest nicht statt. (Vergl. §§. 145. 150. 869 d. Ausz.)

§. 503. Von der Kautionsbestellung sind der Fiscus unbedingt, Kirchen, Schulen, Hospitäler und dergleichen milde Stiftungen (pia corpora) aber nur dann befreit, wenn Seitens ihrer Vorsteher eidlich erhärtet wird, daß sie außer Stande zur Kautionsbestellung sind. (Vgl. §§. 141—144 d. Ausz.)

§. 504. Bei Anlegung eines Realarrestes muß der Verklagte sofort benachrichtigt und ihm die weitere Disposition über die arrestirte Sache bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen untersagt werden.

Die Strafen sind nach §. 271, Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, Gefängniß von einer Woche bis zu drei Jahren, resp. Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit.

§. 505. Der Verklagte kann die gesonderte Verhandlung über das Arrestgesuch, wie beim schleunigen Arreste, in jedem Falle beanspruchen.

§. 506. Bei dem Personalarreste muß sofort Audienz angesetzt, und darauf bestimmt werden, ob es bei dem

Arreste zu belassen, oder ob derselbe etwa gegen Kaution oder, bedingungsweise, aufzuheben.

Ist nicht zugleich die Klage in der Hauptsache angebracht, so muß dazu eine Frist bei Vermeidung der Arrestaufhebung bestimmt werden.

§. 507. Der Kläger muß die festgesetzten Alimente für den gefangenen Arrestaten bei Vermeidung der sofortigen Arrestaufhebung ohne Weiteres so lange bezahlen, als er etwa nachgewiesen hat, daß derselbe sich selbst zu unterhalten im Stande ist.

§. 508. Jeder Arrest muß gegen Bestellung einer ansehnlichen Kaution Seitens des Verklagten aufgehoben werden.

§. 509. Gegen Personalarrest schützt nur Deposition der streitigen Summe.

§. 510. Der Zinslauf wird durch den Arrest nicht gehemmt; doch wird der Schuldner durch Einzahlung des Kapitals zum gerichtlichen Depositorio von der ferneren Zinszahlung befreit.

§. 511. Leistet ein Schuldner, nachdem er von dem Arreste Kenntniß erhalten, trotz desselben noch Zahlung, so ist solche für nicht geschehen anzusehen (d. h. selbstverständlich, sie gilt nicht als eine zur Lösung der gedachten Verbindlichkeit geleistete Zahlung; wogegen die auf anderem Fundamente gegen den Empfänger der Zahlung herzuleitenden Ersatzansprüche nicht verloren gehen).

§. 512. Wird eine arrestirte Sache dem Verbote (§. 504 d. Ausz.) entgegen, verpfändet oder veräußert, so kann solche Handlung von dem Arrestleger als nichtig angefochten werden; jedoch kann der redliche Erwerber, welcher von dem Arrestschlage nichts wußte, von dem Arrestleger (wenn dieser den Vertrag anfechten will) zuvor den Ersatz des Kaufschillings beanspruchen.

§. 513. Arrestgesuche eines Fremden gegen einen Fremden können nur angebracht werden:

1) auf Grund eines in hiesigen Landen geschlossenen oder zu erfüllenden Vertrages, wohin auch das Versprechen aller Orten Zahlung zu leisten, gehört,
2) auf Grund eines von einem hiesige Messen und Märkte besuchenden Kaufmannes ausgestellten Wechsels,

3) auf Requisition eines kompetenten ausländischen Gerichtes.

§. 514. Gegen Personen, welche mit unbeweglichen Gütern angesessen sind, findet ein Arrestschlag nur statt, wenn:

1) dieselben sich ihm ausdrücklich unterworfen haben, oder
2) ein Verpächter oder Vermiether das Retentionsrecht ausübt, oder
3) die Grundstücke so werthlos sind, daß sie nicht die nöthige Sicherheit gewähren, oder
4) der Schuldner in Vermögensverfall gerathen, oder
5) derselbe verdächtig ist, sein Vermögen veräußern oder aus dem Lande schaffen zu wollen.

§. 515. Ein Arrest findet ohne Allerhöchste Genehmigung nicht statt wider regierende deutsche Fürsten oder abgetheilte Fürsten aus deren Häusern, so wie gegen fremde Gesandten und Geschäftsträger am preußischen Hofe.

Von jedem Arrestschlage gegen andere Fremde hohen Ranges ist dem Justizminister sofort Bericht zu erstatten.

Ueberhaupt ist zunächst gegen jeden Fremden stets nur mit dem Realarreste zu verfahren.

§. 516. Eine Arrestlegung findet nicht statt:

1) in Betreff der Illata und der Person einer Ehefrau während der Ehe, wegen der ohne Bewilligung des Ehemannes gemachten Schulden, insofern derselbe den Arrest nicht gestattet,
2) bei bestelltem Pfande und bestellter Hypothek, sofern das Pfand nicht aufgegeben wird. Die Arrestlegung findet aber dennoch statt:
   a) insofern, als der Schuldner sich verbindlich gemacht hat, neben dem Pfande auch mit anderen Objekten zu haften, oder
   b) insofern, als das Pfand sich im Werthe verschlechtert hat und daher nicht genügende Sicherheit gewährt;
3) an Waaren, welche von einem Fabrikunternehmer einem Fabrikanten überlassen worden, dem ersterer die Materialien zur Anfertigung kreditirt, und die Werkzeuge dazu unentgeltlich geliefert hat,
4) an den zum Postwesen bestimmten Sachen und Thieren,
5) an Früchten auf dem Halme,

6) an der Kompetenz, (d. h. dem bewilligten nöthigen Unterhalte) eines Gemeinschuldners,
7) an dem Antheile des Arbeitsverdienstes der Gefangenen, (K.-O. v. 28. Dez. 1840),
8) an den bei der Bank zinsbar belegten Geldern, den Aktien der Seehandlung und der Assekuranzgesellschaften. (Die Dokumente aber können zum gerichtlichen Depositum genommen werden),
9) an Entschädigungen aus Feuersocietätskassen und Bauhülfsgeldern, außer wegen Ansprüche aus dem Zwecke, zu dem sie gezahlt sind,
10) an Wittwenkassenpensionen, außer wegen Erstattung der zur Erhaltung des Pensionsrechtes gezahlten Beiträge,
11) an fixirten Besoldungen und Pensionen aus Königlichen Kassen, insoweit als die Exekution unzuläßig ist. (Vgl. §. 793 d. Ausz.)

§. 517. Werden Sachen mit Arrest belegt, die dem Verderben ausgesetzt, oder nur mit großen Kosten zu erhalten oder aufzubewahren sind, so sind solche öffentlich zu versteigern, und ist der daraus gewonnene Erlös in gerichtliche Verwahrsam zu nehmen.

§. 518. Ein Bürge kann erst, wenn er wegen der Bürgschaft mit Arrest belegt ist, solchen auch gegen den Hauptschuldner ausbringen.

Bessere Sicherheit als der Schuldner von seinem Schuldner verlangen darf, kann auch der Arrestleger (gegen den Dritten) nicht beanspruchen.

§. 519. Ein Erbe, welcher die Erbschaft cum beneficio inventarii angetreten, kann wegen Schulden des Erblassers nicht selbst angegriffen werden; wohl aber kann die Erbschaft arrestirt werden.

Die Nachlaßgläubiger sind letzteren Falles berechtigt, Separation des Nachlasses und vorzugsweise Befriedigung aus demselben zu verlangen.

§. 520. Bei Gesellschaften und Handelsgenossenschaften findet nur bei solidarischer Verbindlichkeit ein Arrest gegen ein anderes Mitglied, als den Kontrahenten, statt.

Quellen siehe weiterhin.

26. Kapitel. Vom Verfahren in possessorio summarissimo und in Spoliensachen.

§. 521. Der Besitzstreit wegen Spoliation findet, unbeschadet des Rechtes, gleich in petitorio zu klagen, statt, wenn Jemand heimlicher oder gewaltsamer Weise des Besitzes einer Sache beraubt oder in demselben gestört wird.

§. 522. Das Erkenntniß hat nur die Wiederherstellung des ruhigen Besitzstandes vor der behaupteten Beraubung oder Störung, nicht aber das in petitorio zu entscheidende Besitzrecht zu behandeln, und kommt es daher nur auf den Nachweis des letzten ruhigen Besitzstandes an.

§. 523. Es kann bei der Spolienklage weder eine Beweiserhebung gegen die erbotene eidliche Diffession einer Urkunde durch Handschriftenvergleichung oder Zeugen, noch eine Editionsforderung einer Urkunde von einem Dritten angebracht werden.

§. 524. Etwaige Schadenersatzansprüche müssen in separato verfolgt werden.

§. 525. Zur Anbringung der Spolienklage ist im Allgemeinen keine besondere Frist gestellt; jedoch findet sie bei der eigenmächtigen Exmission aus einer Pachtung nur innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Exmission statt. (§§. 44 und 45 Tit. 44 A. Pr.=Ordn.)

§. 526. Die Klage muß besonders die Art der Besitzstörung, die Zeit, wann solche stattgefunden, angeben, die Bescheinigung über die behaupteten Fakta (allenfalls durch gleich gestellte und zwar verantwortlich zu vernehmende, nicht aber zu vereidigende Zeugen) — also mehr als den Antritt des Beweises durch einfache Angabe der Beweismittel — und den Antrag auf bestimmte rechtliche Mittel (Konventionalstrafen) zur Abwendung fernerer Störungen, resp. auf Herausgabe der gepfändeten (spoliirten) Sachen enthalten.

§. 527. Dem Verklagten wird unter Vorladung zur Klagebeantwortung und Audienz (§§. 480—482 d. Ausz.) angewiesen, seine Zeugen oder sonstigen Beweismittel zur Stelle zu bringen oder sofort anzugeben.

Zugleich wird demselben, unter geeigneter Strafandrohung, vorbehaltlich seines Rechtes, aufgegeben, der ferneren Störung sich zu enthalten, resp. die gepfändeten Sachen herauszugeben. (§§. 778—780 d. Ausz.)

Der Termin ist geeigneten Falles mit einer Okularinspektion zu verbinden.

Das Erkenntniß possessorio summarissimo gilt bei dem späteren Petitorienprozeß bis zu dessen rechtskräftigen Entscheidung als Interimistikum.

Quellen: (der Kap. 21. 22. 23. 24. 25. 26.) A. Pr.-O. Tit. 10. Abschn. 1: Von der näheren Vernehmung der Parteien und Regulirung des status causae et controversiae.

Tit. 11: Vom Versuche der Sühne und wie dabei zu verfahren.

Tit. 12: Vom Beschlusse der Sache und der Vorlegung der Akten.

Tit. 25: Von dem Verfahren bei Untergerichten.

Tit. 26: Vom Verfahren in Bagatellsachen.

Tit. 27: Von Wechselprozessen.

Tit. 28: Von exekutivischen Prozessen und der Klage aus einem Judikate.

Tit. 29: Von Arresten und wie dabei zu verfahren.

Tit. 31: Vom Verfahren in possessorio summarissimo und in Spoliensachen.

Tit. 44 §§. 44 u. 45: (Von Pacht- und Miethsachen) gewaltsame Exmission des Pächters.

Summarischer Mandats- und Bagatellprozeß.

Verordn. v. 1. Juni 1833; G.-S. von 1833 pag. 37—48 Nr. 1426.

K.-O. v. 17. Oktbr. 1833 (Just.-Minist.-Instr. v. 24. Juli 1833); G.-S. v. 1833 pag. 112—120 Nr. 1463.

Verordn. v. 21. Juli 1846; G.-S. v. 1846 pag. 291—302 Nr. 2729.

Mandatssachen insbesondere.

K.-O. v. 19. Juni 1836: Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, ingleichen der Forderungen der Medizinalpersonen; G.-S. v. 1836 pag. 198—199 Nr. 1719.

Verordn. v. 2. Dezbr. 1837: Kumulation von Mandatsklagen wegen der Geld- oder Naturalzinsen oder Leistungen an städtische Kassen; G.-S. v. 1838 pag. 1—4 Nr. 1855.

Aufhebung der Festsetzung der Gebühren der Rechtsanwalte und Notare.

Ges. v. 11. Mai 1851: Ansatz und Erhebung der Gebühren der Notare, §. 3; G.-S. v. 1851 pag. 651—655 Nr. 3451.

Ges. v. 12. Mai 1851: Ansatz und Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte, §. 3; G.-S. v 1851 pag. 656—671 Nr. 3452.

Wechselsachen insbesondere.

Wechselordnung v. 6. Januar 1849, G.-S. v. 1849 pag. 49—71 Nr. 3050.

Einführungsgesetz von 15. Februar 1850, G.-S. v. 1850 pag. 53 Nr. 3221.

Arrestsachen insbesondere.

K.-O. v. 28. Dezbr. 1840: Unzulässigkeit der Beschlagnahme des Antheils am Arbeitsverdienste der Gefangenen; G.-S. v. 1841 pag. 52 Nr. 2148. (Vgl. Buch V. Exekution.)

27. Kapitel. Von besonderen Bestimmungen bei gewissen Prozessen.

I. Handels-, Assekuranz-, Gewerbs- und Bergwerkssachen.

§. 528. In Handelssachen gelten für die nach dem Gesetze vom 3. April 1847 bestellten Handelsgerichte im Allgemeinen folgende Bestimmungen:

1) Die Handelsgerichte entscheiden nur in I. Instanz, im ordentlichen Prozesse.
2) Zur Kompetenz derselben gehören, bei freiwilliger Prorogation des Gerichtsstandes mit den betreffenden Gerichten der I. Instanz, Streitigkeiten und Verträge mit allen Handelsverhältnissen, kaufmännische Kreditsachen, bestehende Sozietätsverträge zu industriellen und Handelsunternehmungen, alle See- und Schiffsangelegenheiten, alle Frachtangelegenheiten und Assekuranzen.
3) Die Handelsgerichte bestehen aus drei Richtern und zwei kaufmännischen Mitgliedern.
4) In Bagatellsachen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.
5) Die kaufmännischen Mitglieder müssen an sich zur Uebernahme öffentlicher Aemter fähig, im Gerichtsbezirke wohnhaft, mindestens 30 Jahre alt und mindestens 5 Jahre Handelstreibende sein, auch zur Zeit kein anderes Geschäft betreiben.
6) Als Bevollmächtigte sind für Parteien außerhalb des Gerichtsortes auch solche Handelstreibende zulässig, die gesetzlich zu Mitgliedern des betr. Handelsgerichtes (ad 5) qualifizirt sind.
7) Bei einem Zugeständnisse auf einen Theil der Forderung wird die Agnitoria darüber abgefaßt.

§. 529. Eigentliche Merkantilsachen nennt die A. Pr.-O. Handelsstreitigkeiten, welche bei Gelegenheit einer Messe oder eines Marktes entstehen.

(Es soll dabei, wenn kein Handelsgericht besteht, eine Kommission aus Gerichts- und Magistratsmitgliedern und Handelserfahrenen eingesetzt werden).

Es findet der schleunige Prozeß statt.

Von einer Partei, die ein mit bedeutendem Zeitverluste

verknüpftes Beweismittel anbringt, kann das juramentum calumniae gefordert werden. (s. §. 292.)

Abzuhörende Zeugen sind mündlich durch den Gerichtsdiener zu bestellen. (Reskr. v. 31. März 1845, Just.-Min.-Bl. pag. 72.)

§. 530. Assekuranzstreitigkeiten sind, wenn sie nicht vor den Handelsgerichten verhandelt werden, von Schiedsrichtern zu entscheiden.

Können diese sich nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu erwählen, dessen Entscheidung den Ausschlag giebt.

Beruhigen sich die Parteien bei schiedsrichterlichem Urtheile nicht, so steht ihnen die Berufung an das etwa dazu bestellte, sonst aber an das Obergericht zu, in dessen Sprengel das Schiedsgericht konstituirt war, offen.

(Ueber Havariesachen s. §. 1854 sq. Tit. 8 Th. II. A. L.-R. und Reskr. v. 25. April 1816 v. Kamptz J.-B. 7 S. 181.)

(Die Art. 48 bis 53 Tit. 30 A. Pr.-O. finden nach der Verordn. v. 11. April 1832 auf alle Arten von Assekuranzen Anwendung.

§. 531. In Gewerkssachen entscheiden, wenn sich an dem Orte ein solches Gericht befindet, die nach dem Gesetze vom 11. März 1850 konstituirten Gewerbegerichte.

Die Appellation gegen die Entscheidung eines Gewerbegerichtes geht an das Gericht der I. Instanz, in dessen Bezirke dasselbe sich befindet.

§. 532. In Bergwerkssachen haben die Gerichte, wenn sie dies nothwendig erachten, in jeder Instanz zwei bergmännische Sachverständige, welche von dem Ober-Bergamte des Bezirks zu verzeichnen sind, mit berathendem Stimmrechte zuzuziehen. (Art. VI. Gesetz vom 26. April 1851.)

II. Injuriensachen.

§. 533. Bei Injuriensachen werden unterschieden:

1) Klagen wegen einfacher Beleidigung,
2) Klagen wegen qualifizirter Beleidigung — öffentliche Beleidigung, Verleumdung, leichte Mißhandlung, resp. leichte Körperverletzung. (Strafgesetzb. vom

14. April 1851. §§. 152—163, 187—199, 343, 40—44. und Ges. v. 11. März 1850 §§. 6—9.)

§. 534. Bei wechselseitigen Injurien zwischen Civil- und Militairpersonen entscheidet eine gemischte Kommission.

§. 535. Wohnen die Parteien in einem Gerichtsbezirke, so muß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmannes des Verklagten zur Anstellung eines Sühneversuches nachsuchen, und bei Anbringung der Klage durch ein amtliches Attest des Schiedsmannes nachweisen, daß die Sühne vergeblich versucht, resp. daß der dazu angesetzte Termin (ohne Entschuldigung) frustrirt worden.

§. 536. Bei Klagen wegen qualifizirter Injurien ist die Staats-Anwaltschaft befugt, die Sache in jeder Lage des Civilprozesses, im Untersuchungswege zu verfolgen. Durch den Strafprozeß wird der Civilprozeß ausgeschlossen.

§. 537. Die Verhandlung und Entscheidung in Injuriensachen erfolgt in Civilsachen in der Regel vor einem dazu ernannten Kommissarius; doch ist auch aus sachlichen Gründen eine kollegialische Behandlung derselben zulässig.

§. 538. Die Injuriensachen werden im ordentlichen Prozesse verhandelt.

Die Klagebeantwortung wird in der Regel mit der Audienz verbunden. Nach richterlichem Ermessen aber kann sowohl eine besondere Beantwortung, als auch eine Replik und Duplik gefordert werden.

§. 539. In Betreff des Beweispunktes finden die Regeln über die positiven Wirkungen der Beweise keine Anwendung (§. 232.), ist für beide Parteien (im Civilprozesse) die Eideszuschiebung und die Leistung eines nothwendigen Eides ausgeschlossen (§. 314.) und endlich ist der Beweis der Wahrheit einer behaupteten Verleumdung beschränkt. (§. 350.)

§. 540. Gegen das Erkenntniß findet das Rechtsmittel der Appellation und demnächst das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, nicht aber dasjenige der Revision, statt.

Der Appellationsrichter kann die thatsächliche Feststellung des ersten Richters nur bei neu vorgebrachten Thatsachen und Beweisen, event. nach der vor ihm erfolgten Beweiserhebung, insoweit solche die frühere Feststellung zu erschüttern im Stande, ändern.

Ob die festgestellten Thatsachen eine Injurie darstellen oder nicht, ist eine Rechtsfrage, welche daher auch der Verhandlung in der Richtigkeitsinstanz unterliegt; aber auch die Angemessenheit des Strafmaßes innerhalb der gesetzlichen Grenzen unterliegt der Appellation. (Wegen der Kosten s. §. 438 und wegen des Suspensiveffekts der Rechtsmittel §. 729 d. Ausz.)

III. Prodigalitätssachen.

§. 541. Der Antrag auf Erklärung Jemandes zum Verschwender kann nicht nur von dessen Verwandten, sondern auch von einem öffentlichen Beamten gestellt werden, wenn dazu eine Veranlassung vorliegt.

§. 542. Der Antrag auf Prodigalitätserklärung ist zulässig, sobald Jemand durch unbesonnene und unnütze Ausgaben, oder durch muthwillige Vernachlässigung seines Vermögens, dasselbe bedeutend vermindert, oder sich in Schulden steckt.

§. 543. Schon während des Prozesses kann das Vermögen des Schuldners sicher gestellt werden; doch ist dabei eine Verletzung seines guten Namens oder Kredits zu vermeiden.

§. 544. Die geschehene Prodigalitätserklärung wird öffentlich bekannt gemacht, auch wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung ein Interims-Kurator bestellt.

Beides unterbleibt, wenn der Verklagte bei der vorherigen Anmeldung der Appellation sehr erhebliche liquide Beweise zu seinen Gunsten herbeischafft.

§. 545. Alle Verträge aber, welche nach einem die Prodigalität aussprechenden Erkenntnisse von dem Provokaten geschlossen werden, sind seinerseits ungültig (d. h. sie können durch seinen Kurator aufgelöst werden), mag die Prodigalität öffentlich bekannt gemacht sein oder nicht.

§. 546. Die Aufhebung der Prodigalitätserklärung kann von dem Verschwender beantragt werden, wenn er zwei Jahre hindurch seine Besserung zu beweisen vermag.

§. 547. Erscheint das Gesuch erheblich, so sind der Kurator und die Verwandten darüber zu vernehmen.

Haben Gericht, Kurator und Verwandte keine Bedenken, so wird die Prodigalitätserklärung aufgehoben.

§. 548. Hat nur das Gericht Bedenken, so entscheidet auf dessen Bericht (event. Einreichung der Akten) das vorgesetzte Obergericht.

§. 549. Hat das Gericht keine Bedenken, wohl aber die Verwandten, so wird dem Verschwender die Erlaubniß zur Klage gegeben, auch ihm, falls sein Kurator gegen die Aufhebung ist, ein Litiskurator bestellt.

§. 550. Die erfolgte Aufhebung der Prodigalität wird öffentlich bekannt gemacht, aber nur, sobald sie rechtskräftig feststeht.

VI. Verlöbnißsachen. (Sponsalien.)

§. 551. Bei Klagen auf Aufhebung oder Vollziehung eines Ehegelöbnisses muß, wenn dasselbe nicht offenbar nichtig, angeordnet werden, daß bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder bis zum geschlossenen Vergleiche Alles im vorigen Stande verbleibt.

§. 552. Zum Beantwortungstermine ist der Verklagte nebst Eltern oder Vormündern, sofern er noch unter diesen steht, persönlich zu laden.

§. 553. Die Verhandlungen sind, wenn keine Einigung in der Hauptsache stattfindet, zugleich auf Entschädigung oder Abfindung des unschuldigen Theiles zu richten, und ist wenigstens deshalb, wenn sonst die Sühne fehlschlägt, eine gütliche Ausmittelung besonders zu versuchen.

§. 554. Bei Klagen auf richterliche Ergänzung des Heirathskonsenses tritt bei der Klage auf Einwilligung des Vaters oder der Vormundschaft zur Verheirathung mit seiner erwählten Braut der Bräutigam unter Angabe des Umstandes, daß er mit derselben wegen der Heirath einverstanden, als Kläger auf.

§. 555. Auf die gehörig angebrachte Klage (§. 354 d. Ausz.) sind Eltern oder Vormünder, sowie das Kind zur Erklärung persönlich vorzuladen, und ist dann letzteres, ohne Beisein der ersteren, darüber zu vernehmen, ob es mit der Weigerung einverstanden, oder nicht.

§. 556. Erklärt sich das Kind mit der Weigerung einverstanden, so wird der Kläger per decretum abgewiesen.

Andernfalls aber ist, wenn der Deputirte Eltern oder Vormünder nicht zum Nachgeben bewegen kann, der Klage Fortgang zu geben.

(Ueber außereheliche Schwängerungssachen s. Ges. v. 24. April 1854, §. 314 d. Ausz.)

§. 557. Ist Besorgniß vorhanden, daß inzwischen zum Nachtheile des Klägers über das Kind verfügt oder auf dasselbe gewirkt wird, so kann derselbe in Gemäßheit der §§. 107 und 108 Abschn. 1 Tit. 14 Th. I. A. L.-R. die Bestellung einer Aufseherin beantragen.

V. Auseinandersetzung der Gemeinheiten und Unterthanenprozesse.

§. 558. In Gemeinheitstheilungssachen bestehen zur Regulirung der durch das Expropriations-Edikt vom 14. September 1811 verordneten Separation zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen, sowie zur Regulirung der durch die Gemeinheitstheilungen vom 20. Juni 1817 und 7. Juni 1821, vom 2. und 11. März 1850 verordneten weiteren Ablösung der Reallasten, die sogenannten Generalkommissionen, welche theilweise mit den Regierungen vereinigt sind.

§. 559. Die Regulirung erfolgt durch Spezialkommissarien, welche durch Land- und Kreisverordnete vertreten werden können, im Instruktionsverfahren.

Nach erfolgter Regulirung entwirft der Spezialkommissarius den Rezeß.

Dieser wird von der Generalkommission geprüft, dann von den Interessenten vollzogen (resp. wird deren Vollziehung ergänzt) demnächst von der Generalkommission bestätigt (wodurch er die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde erhält) und endlich den Interessenten publizirt.

§. 560. Bleibende Entscheidungen müssen von der Generalkommission durch Resolute in Erkenntnißform festgesetzt werden.

Einstweilige Entscheidungen kann der Spezialkommissarius bis zum Bescheide der Generalkommission erlassen.

§. 561. Jedes Resolut kann, wenn das Werthsobjekt über 50 Thaler beträgt, durch Appellation bei dem Revisionskollegio für Landeskultursachen zu Berlin angefochten werden.

Die Appellation wird instruirt.

§. 562. Gegen Appellations-Erkenntnisse findet wie

im ordentlichen Prozesse Revision und Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Obertribunale zu Berlin statt.

§. 563. Beschwerden über zur Verwaltung gehörige Gegenstände können nur innerhalb vier Wochen durch Rekurs bei dem Ministerii des Innern angebracht werden.

§. 564. Grenzstreitigkeiten bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen, so wie die sogenannten nur noch wegen Realbelastungen möglichen „Unterthanenprozesse" gehören, unter gleicher Bedingung, zum Ressort der Generalkommissionen; sonst vorkommende Grenzstreitigkeiten und Unterthanenprozesse aber vor die ordentlichen Gerichte.

§. 565. Die Streitigkeiten aus den durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 beseitigten bäuerlichen Unterhanenverhältnisse zerfallen in

1) eigentliche Dienstreitigkeiten wegen Bestreitung der Verpflichtung oder Forderung von Gegenleistungen,
2) Klagen auf Diensterlaß und zwar auf zeitigen Erlaß oder auf dauernden Erlaß wegen Unmöglichkeit der Erfüllung (Unmöglichkeitsklagen).

§. 566. Für das gerichtliche Verfahren bei den Unterthanenstreitigkeiten ist zu beobachten:

1) die Kläger haben 2 bis 3 Gemeindemitglieder zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu bevollmächtigen,
2) das zu regulirende Interimistikum gilt bis zum rechtskräftigen Erkenntnisse.

§. 567. Bei den Unmöglichkeitsklagen aber ist ein Interimistikum nur für die I. Instanz zu reguliren, und gilt später deren Erkenntniß als Interimistikum bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

§. 568. Wenn bei eigentlichen Dienststreitigkeiten der Prozeß von den Klägern gewonnen wird, so müssen die inzwischen geleisteten Dienste nach dem doppelten Satze des in der Gegend geltenden Kammeranschlages vergütet werden.

VI. Grenz- und Bausachen.

§. 569. Wenn in Grenzsachen die rechtskräftige Entscheidung erfolgt ist, so sind die Parteien zur gehörigen Bezeichnung der Grenze anzuhalten.

§. 570. Bei weitläuftigeren und wichtigeren Sachen ist ein förmlicher Grenzrezeß aufzunehmen.

§. 571. Kommt bei Grenzstreitigkeiten die Landes-Grenze in Frage, so ist an das Ministerium des Auswärtigen zur Wahrnehmung des Staatsinteresses zu berichten.

§. 572. In Bausachen kommt es, wie bei Grenzsachen, auf die Einnahme des Augenscheins an.

§. 573. In Grenzsachen aber muß der Klage wenigstens eine ungefähre Handzeichnung des streitigen Grenzbezirkes beigefügt werden.

§. 574. Sind die Sachverständigen der ersten und zweiten Instanz verschiedener Ansicht, so ist in letzterer noch ein Sachverständiger hinzuzuziehen.

VII. Pacht- und Miethssachen.

a) Pachtzahlung, Kompensations- oder Remissionsforderungen des Pächters.

§. 575. Zunächst ist Termin zur Feststellung des Liquidums anzuordnen.

Letzteres ist erforderlichen Falles nach der durch die Kalkulatur erfolgten Prüfung, durch ein Resolut zu bestimmen.

§. 576. Ist die Ermittelung des zurück zu gewährenden Quanti sehr weitläuftig und dabei der Grund der Forderung sehr zweifelhaft, so ist zunächst nur über das Recht der Remissionsforderung zu erkennen, der Streit über die Höhe des Betrages aber event. ad separatum zu verweisen.

b) Exmission des Pächters oder Sicherstellung des Verpächters.

§. 577. In diesen Klagen findet das schleunige Verfahren wie in Miethssachen statt.

§. 578. In Miethssachen aber ist das erste Erkenntniß vorläufig vollziehbar, während in Pachtsachen nur Sicherstellung bis zur rechtskräftigen Entscheidung gefordert werden kann. (Ueber die eigenmächtige Exmission des Pächters vgl. §. 525.)

c) Rückgewähr des Gutes nach beendigten Pachtjahren.

§. 579. Ist die Rückgewähr bei Anstellung der Klage noch nicht erfolgt, so muß die Sachlage zunächst durch

einen Deputirten, unter Zuziehung von Sachverständigen, an Ort und Stelle ermittelt und festgestellt werden.

§. 580. Der Pächter kann seines Retentionsrechtes wegen die Räumung der Pacht nicht verweigern.

Er muß sogar auf Verlangen des Verpächters bis zur erfolgten Remission ohne besonderen Arrestschlag und Prozeß seine eingebrachte zur Landwirthschaft gehörige Habe auf dem Gute lassen. (Vgl. §. 595 d. Ausz.)

d) Miethssachen.

§. 581. Dem Vermiether steht bei dem Auszuge des Miethers, auch wenn dieser vor der Zahlungszeit erfolgt, zur Deckung der schuldigen Miethe (ohne besonderen Prozeß) auf die eingebrachten Sachen des Miethers das Retentionsrecht zu. Wegen seiner Forderungen an den Vermiether (aus dem Miethsvertrage) aber hat der Miether nicht wie der Pächter ein Retentionsrecht auf die ganze Miethe, sondern nur auf die Miethe des letzten Termins.

§. 582. Handelt es sich um In- oder Exmission oder um die Befugniß zur Aufkündigung, so findet der schleunige Prozeß statt.

In allen übrigen Streitigkeiten aber um Zahlung der Miethe, Ausmittelung der Abzüge, Ersatz der dem Miether zu gewährenden Entschädigungen oder sonstigen Leistungen aus dem Miethsvertrage, tritt das gewöhnliche Verfahren ein.

VIII. Rechnungssachen.

a) Verpflichtung zur Rechnungslegung.

§. 583. Ist die Verpflichtung streitig, so findet deshalb der Prozeß statt; anderenfalls aber, wenn solche feststeht, ist ein Mandat zur Rechnungslegung binnen einer, unter Strafandrohung, event. Zwang durch Personalhaft, angemessen zu bestimmenden Frist zu erlassen.

b) Gerichtliche Abnahme und Anerkennung.

§. 584. Soll eine ganze Rechnung im Prozeßwege gerichtlich abgenommen werden, so muß zuvörderst das zu zahlende Liquidum durch die Kalkulatur festgestellt, und sind dann die streitigen Punkte zum Prozeß zu verweisen; handelt es sich aber überhaupt nur um einzelne Streitpunkte, so kann sogleich der Prozeß deshalb eingeleitet werden.

IX. Erbsonderungen und Auseinandersetzungen.

a) Gewöhnliche Erbsonderungen.

§. 585. Auf den Antrag der Interessenten muß der Inhaber einer Erbschaft in einer von dem Richter zu bestimmenden angemessenen Frist ihnen das Inventarium eidlich herausgeben und etwaige Administrationsrechnungen legen.

§. 586. Bei der Weigerung findet, wenn die Exekution fruchtlos vollstreckt worden, die Erbietung der Erben zum juramentum in litem statt.

§. 587. Die Feststellung des Erbrechtes, des Antheiles an der Erbschaft, so wie des danach zu fordernden Betrages muß, sofern darüber Streit obwaltet, durch Erkenntniß entschieden werden.

§. 588. Ueber alle streitigen Ansprüche aus einer Erbschaft findet nur ein Prozeß statt.

§. 589. Handelt es sich neben weitläuftiger Feststellung des Betrages noch um Rechtsfragen in Betreff der Erbberechtigung überhaupt oder der Erbantheile insbesondere, so ist zunächst über die letzteren Punkte zu entscheiden, die Betragsfeststellung aber ad separatum zu verweisen.

b. separatio feudi ab allodio.

1) Bestreitung der Lehns- oder Fideikommiß-Eigenschaft durch die Allodialerben.

§. 590. Die Verklagten bleiben bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Lehnsbesitze.

§. 591. Die Kläger aber können, wenn erhebliche Besorgnisse vorliegen, daß die Verklagten das Gut verschlechtern werden, auf gerichtliche Verwaltung antragen.

2) Bestreitung der Berechtigung des Erbprätendenten.

§. 592. Wird die Legitimation des Prätendenten durch die Allodialerben angefochten, so muß jedenfalls ein Kurator zur Verhandlung über den Sukzessionspunkt und über die Sonderung des Lehns vom Erbe ernannt werden.

§. 593. Wenn nur mehrere Prätendenten gegen einander auftreten, ist die Bestellung eines Kurators nicht unbedingt erforderlich.

3) Streitigkeiten über zu vergütigende Verbesserungen.

§. 594. Bei Streitigkeiten über die zu vergütigenden Verbesserungen finden die Vorschriften über die Rückgewähr des Gutes nach beendigten Pachtjahren statt. (§. 579.)

§. 595. Der Feudalerbe aber ist in der Regel nur zur Sicherstellung verpflichtet, und kann daher eine Räumung nicht gefordert werden. (§. 580.)

Quellen. I. Handels-, Assekuranz-, Gewerks- und Bergwerkssachen. Tit. 30 A. Pr.-O.: Vom Verfahren in Merkantil- oder Meß- und Handlungs-, desgleichen in Assekuranzsachen.

Ges. v. 3. April 1847: Handelsgerichte. G.-S. v. 1847 pag. 182—188 Nr. 2831.

Ges. v. 11. März 1850: Gewerbegerichte, G.-S. v. 1850 pag. 110—124 Nr. 3211.

Verordn. v. 2. Jan. 1849 (§. 13), Ges. v. 26. April 1851 (Art. VI.): Gerichtsorganisation — Bergwerkssachen, Ges.-S. v. 1849 pag. 1—13 Nr. 3086; G.-S. von 1851 pag. 181—187 Nr. 3378.

Anwendbarkeit der §§. 48—53 Tit. 30 Th. I. A. G.-Ordn. auf alle Arten von Assekuranzen: Ges. v. 14. April 1832, G.-S. v. 1832 pag. 36 Nr. 1356.

II. Injuriensachen. Tit. 34 A. Pr.-O.: Von dem Verfahren in Injuriensachen.

Ges. von 11. März 1850, G.-S. von 1850 pag. 174—176 Nr. 3245. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, G.-S. v. 1851 pag. 93—178 Nr. 3374—75.

III. Prodigalitätssachen. Tit. 38. A. Pr.-O.: Von der Erklärung eines Menschen für einen Blödsinnigen oder Verschwender.

IV. Verlöbnißsachen (Sponsalien). Tit. 40 A. Pr.-O.: Von dem Verfahren in Sponsalien und Ehesachen. Ges. v. 24. April 1854: Außereheliche Schwängerungssachen. G.-S. v. 1854 pag. 193—198 Nr. 3713.

V. Auseinandersetzung der Gemeinheiten und Unterthanen-Prozesse. Tit. 41. A. Pr.-O.: Von Unterthanenprozessen.

Tit. 43. A. Pr.-O.: Von dem Verfahren bei Auseinandersetzung der Gemeinheiten. — Ueber die Generalkommissionen vgl. die Quellen zum 2. Kapitel sub voce „Generalkommissionen."

VI. Grenz- und Bausachen. Tit. 42. A. Pr.-O.: Von Grenz- und Bausachen.

VII. Pacht- und Miethssachen. Tit. 44. A. Pr.-O.: Von dem Verfahren in Pacht- und Miethsachen.

VIII. Rechnungssachen. Tit. 45. A. Pr.-O.: Von Rechnungssachen.

IX. Erbsonderungen und Auseinandersetzungen. Tit. 46 Allg. Pr.-O.: Von Erbsonderungen und Auseinandersetzungen.

28. Kapitel. Vom Instruktionsverfahren der Allgemeinen Prozeß-Ordnung.

III. Abtheilung. Instruktionsverfahren. Verfahren in Aufgebotssachen. Ehescheidungsprozeß.

§. 596. I. Instruktionsverfahren im Allgemeinen. Das Instruktionsverfahren nach der Allgemeinen Prozeßordnung unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Verfahren im Wesentlichen hauptsächlich darin, daß bei letzterem im streng geregelten Prozeßgange die Ermittelung der Wahrheit (Beweiseserhebung) nicht von Amtswegen, sondern nur nach dem Antrage der Parteien (also relativ) veranlaßt wird, wogegen bei ersterem die Instruktion des Prozesses so lange fortgesetzt werden muß, bis die absolute Wahrheit durch den Richter ermittelt oder festgestellt ist, daß dies nach Lage der Sache, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, unausführbar ist. Auch ist der Richter dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden, namentlich kann er Beweiseserhebungen von Amtswegen, auch ohne Antrag der Parteien, veranlassen; denn es ist seine Pflicht: „auf dem kürzesten und sichersten Wege die Wahrheit oder Falschheit der dem Prozesse zu Grunde liegenden Thatsachen (den gesetzlichen Bestimmungen gemäß) zu erforschen."

Außer der von dem gemeinrechtlichen Verfahren abweichenden, bereits besprochenen, in contumaciam eintretenden affirmativen litis contestation ist die Funktion des prozeßleitenden, des beweiserhebenden (Verhör-) und des erkennenden, sowie des vollziehenden Richters wesentlich vereinigt geblieben. Die Partei hat sich mit ihren Anträgen nur an den Prozeßrichter zu wenden, und dieser hat erforderlichen Falles zu requiriren. (Es ist zwar in Exekutionssachen der Erlaß einer offenen Ordre nachgelassen; doch wird dadurch das Prinzip nicht wesentlich alterirt).

Nach dem französischen Verfahren besorgen dazu besonders angestellte Beamte — Gerichtsvollzieher — Insinuationen und Exekutionen selbständig.

§. 597. Das vorgedachte Verfahren findet nur noch Anwendung in

1) Konfiskationsprozessen,
2) Todeserklärungssachen,
3) Wahn- und Blödsinnigkeitserklärungsprozessen,
4) vormundschaftlichen Prozessen.

(Tit. 36. 37. 38. 39. Allgem. Prozeß-Ordn.) — und auch dort überall nur in der I. Instanz.

§. 598. Der Gang des Prozesses ist folgender:

1) Aufnahme der Klagebeantwortung unter Vorladung beider Parteien und Sühneversuch,
2) Abhaltung der Instruktionstermine, in denen die Parteien gegen einander vernommen und möglichst vereinigt werden sollen,
3) Regulirung des status causae et controversiae (Ordnung des Sach- und Streitstandes) wozu gehört
   a) die Aufnahme einer Geschichtserzählung (species facti) und die Angabe der Punkte, worüber die Parteien einig,
   b) die Zusammenstellung der Thatsachen, worüber dieselben noch uneinig,
   c) die Bestimmung der durch die Beweiserhebung noch ins Licht zu setzenden Umstände und Thatsachen.
4) Beweisesaufnahme,
5) Termin zum Schluß der Sache, in welchem
   a) die Sühne wiederholt zu versuchen,
   b) mit Inrotulation der Akten zu verfahren,
   c) Einleitungen zu etwaigen Deduktionen zu treffen.
6) Deduktionen zu Rechtsausführungen sind in präklusivisch zu bestimmender Frist von 8 Tagen bis zu 6 Wochen den Parteien zu gestatten; sie müssen legalisirt sein (§. 187. d. Ausz.); ein Schriftwechsel findet darüber unter den Parteien nicht statt, sondern nur eine Mittheilung der Deduktion jeder Partei an ihren Gegner. (Vergl. §§. 397 und 398 d. Ausz.)
7) Vorlage der Akten zum Spruche, (wobei die Manualakten der Rechtsanwalte, welche versiegelt eingereicht werden können, mit vorgelegt werden sollen).

Nach Vortrag der Sache in einer vorher nicht bestimmten Sitzung des Kollegii (zu der die Parteien nicht geladen) durch den Referenten beschließt das Kollegium das Erkenntniß oder erforderlichen Falls ein Resolut zur ferneren Beweiseserhebung oder Erörterung, nach dessen Erledigung oder herausgestellter Unausführbarkeit, die Akten von neuem zum Spruche vorgelegt werden.

8) Termin zur Publikation der Sentenz.

§. 599. Der Klagebeantwortungstermin ist 4 bis 8 Wochen hinauszurücken; andere Termine zur Instruktion der Sache sind kürzer anzusetzen.

Im Falle des ungehorsamen Ausbleibens findet das Kontumazialverfahren nach dem Grundsatze statt, daß eine Thatsache als erwiesen oder nicht erwiesen, je nachdem es dem Ungehorsamen am Nachtheiligsten, angenommen wird.

Eine Verlegung des Klagebeantwortungstermins ist auf ein nicht unerhebliches Gesuch des Verklagten, aber nur einmal zuläßig; andere Termine können nur auf Grund glaubwürdiger Atteste, aus nicht unerheblichen Hinderungsursachen, prorogirt werden.

§. 600. Die Parteien müssen ihre Beweismittel spätestens in dem Termine zur Regulirung des status causae et controversiae anbringen, auch Litisdenunciationen sind in demselben noch zuläßig (im gewöhnlichen Prozesse werden dieselben als thatsächliche Behauptungen angesehen. Vgl. §. 463 d. Ausz.)

Werden aber im Termine zum Schlusse der Sache noch neue sehr erhebliche Fakta vorgebracht, so kann deshalb die Instruktion noch ausnahmsweise verfügt werden.

Eidesdelationen finden im Termine zum Schlusse der Sache noch statt.

II. Konfiskationsprozeß.

a) Gegen Deserteure.

§. 601. Subjekte, welche nach dem geleisteten Eide aus dem Militair entweichen, sind Deserteure.

§. 602. Gegen Deserteure wird Untersuchung und Bestrafung durch die Militairgerichte; die Exekution des Erkenntnisses aber durch die Civilinstanz betrieben. An

Stelle der früher auf die Desertion und auf die Entziehung der Militairpflicht (§§. 603—611 d. Ausf.) eintretende Konfiskation des gesammten Vermögens, tritt jetzt nur eine auf Höhe von mindestens 50 und höchstens 1000 Thalern zu erkennende Geldbuße; jedoch bewendet es bei der vorher zulässigen Beschlagnahme des Vermögens bis auf Höhe der höchsten Strafe von 1000 Thalern und der Kosten.

b) Gegen ausgetretene Kantonisten.

§. 603. Ein Militairpflichtiger, der sich nach Bescheinigung der Aushebungsbehörde zur Erfüllung seiner Pflicht nicht stellt, und dessen Aufenthaltsort entweder nicht zu ermitteln ist, oder außerhalb des Staatsgebietes liegt, hat die rechtliche Vermuthung wider sich, daß er beabsichtige, sich dem Militairdienste zu entziehen.

§. 604. In folgenden Fällen aber findet der Prozeß gegen einen Kantonpflichtigen nicht statt:

1) bei der Dienstbefreiung aus besonderen Umständen,
2) bei der Untauglichkeit zum Dienste wegen Alters oder wegen der Körperbeschaffenheit,
3) bei der bereits erfolgten Dienstentlassung,
4) bei dem Versterben vor anhängig gemachtem Prozesse,
5) bei der vor denselben erfolgten Ladung auf Todeserklärung bei erreichtem 70. Lebensjahre.

§. 605. Ist der Aufenthalt des Verklagten unbekannt, so findet eine Ediktalladung statt.

§. 606. Mehrere derartige Prozesse sind zu sammeln und alljährlich gemeinsam vorzubringen. Die Prozesse der nicht kontumacirten Individuen aber werden weiterhin gesondert verhandelt.

§. 607. Die Ediktalladung erfolgt durch Aushang an Gerichtsstelle und durch dreimalige von 4 zu 4 Wochen erfolgende Insertion in den Anzeiger des betreffenden Regierungs-Amtsblattes.

§. 608. Ist aber der Aufenthalt des Verklagten bekannt, so wird ein präklusivischer Termin zur Gestellung und Verantwortung und zwar

1) außerhalb Deutschlands auf sechs Monate und
2) außerhalb Europas auf zwölf Monate hinaus angesetzt.

§. 609. Die Vorladung wird zur Post gegeben und darüber eine Bescheinigung zu den Akten gebracht.

Vorladungen nach Rußland sind den Verwandten des Militairpflichtigen zur Beförderung zu insinuiren.

Bei Vorladungen nach Nordamerika ist der Gesandte der Nordamerikanischen Freistaaten in Hamburg, und bei Vorladungen nach England das Postamt in Hamburg um Beförderung der Ladung zu requiriren.

§. 610. Jede Vorladung eines Kantonpflichtigen ist den Eltern, Vormündern, Ehegatten oder Geschwistern desselben bekannt zu machen.

§. 611. Erscheinen im Beantwortungstermine weder der Verklagte noch dessen Verwandte, so wird in contumaciam erkannt; anderenfalls aber der Prozeß zwischen dem Verklagten oder dessen erscheinenden Verwandten und dem Fiskus verhandelt.

c) unerlaubte Auswanderer.

§. 612. Unerlaubte Auswanderer sind Personen, welche sich ohne vorschriftsmäßige Erlaubniß aus dem Lande entfernt haben. (Vgl. Titel XVII. Abschn. II. Allg. L.-R. und Art. 11. der Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850.)

§. 613. Besitzen sie im Inlande keine Landgüter, so findet eine präklusivische Ediktalcitation, mit dreimaliger Insertion, von drei zu drei Monaten, statt.

§. 614. Besitzen sie aber im Inlande Landgüter, so werden sie zweimal, jedesmal auf drei Monate hinaus, das letzte Mal präklusivisch, geladen.

§. 615. Ist der Aufenthaltsort des Verklagten bekannt, so wird ihm eine besondere Ladung zugesandt, auch ihm zur Insinuation des Erkenntnisses ein Bevollmächtigter bestellt.

III. Todeserklärungen.

a) bei Verschollenen.

§. 616. Jemanden, der die königlichen Staaten nicht in der Absicht, sich dem Lande und seiner Unterthanenpflichten widerrechtlich zu entziehen, verlassen hat, wird, wenn über seinen Aufenthaltsort nichts feststeht, auch er über die Verwaltung seines im Lande befindlichen Vermögens nicht gehörig disponirt hat, zu dessen Sicherung ein Kurator bestellt. Jedenfalls muß die Be-

stellung eines solchen Kurators erfolgen, wenn das Vermögen im Wege des Prozesses angegriffen wird. (§. 162. d. Ausz.) Der Kurator muß von der vormundschaftlichen Behörde bestellt werden.

§. 617. Wenn die erforderlichen Requisite vorhanden, so kann die Todeserklärung eines Verschollenen sowohl durch dessen betheiligte Verwandte, als auch durch den bestellten Kurator, welcher aber dazu die Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde bedarf, erfolgen.

§. 618. Todeserklärungen können nur durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen werden.

§. 619. Die Vorladung erfolgt durch Ediktalcitation.

Der nächste bekannte Erbe des Verschollenen ist besonders zu laden, auch ist der Regierung von der erlassenen Ediktalladung besondere Nachricht zu geben.

Die Todeserklärung kann nur nach Leistung des Diligenzeides Seitens des Klägers ausgesprochen werden. (Vgl. Reskr. v. 6. Febr. 1832 v. Kamptz J.-B. 39 S. 150.)

§. 620. Die Ediktalcitation ist durch das Regierungs-Amtsblatt und durch eine oder mehrere in- und ausländische Zeitungen, in ersteres von je 1½ zu 1½ Monat sechs Mal, in letztere von 3 zu 3 Monaten, drei Mal zu erlassen.

§. 621. Beträgt das Vermögen des Provokaten nicht Einhundert Thaler, so kann das Verfahren so lange ausgesetzt werden, bis sich mehrere Fälle, durch die zusammen eine solche Summe erreicht wird, und welche sich zur gemeinsamen Aufbietung eignen, gesammelt haben.

§. 622. Interventionen in Betreff des Vermögens werden unabhängig von dem Verfahren auf Todeserklärung, besonders verhandelt.

§. 623. In der Regel kann der Antrag auf Todeserklärung eines Verschollenen nur eingebracht werden, wenn von der letzten über sein Leben eingegangenen glaubhaften Nachricht mindestens 10 Jahre verflossen sind.

§. 624. Ist aber Jemand vor seinem 24. Lebensjahre verschollen, so beginnt die zehnjährige Frist (§. 623. d. Ausz.) erst mit dem erlangten 24. Lebensjahre desselben.

Bei gänzlich unbekanntem Alter wird die zehnjährige Frist auf 5 Jahre verlängert, so daß eine 15jährige Frist

eintritt; wogegen dieselbe um 5 Jahre vermindert, also auf eine 5jährige herabgesetzt wird, wenn der Anfang des letzten unbekannten Aufenthaltes in oder nach dem 65. Lebensjahre des Verschollenen fällt.

b) bei Verunglückten.

§. 625. Unter Leistung des Diligenzeides Seitens des Provokanten findet die Todeserklärung statt, wenn ein Jahr verflossen ist, nachdem der Provokat

1) im Kriege eine schwere Verwundung erhielt, und dies von einem Anderen eidlich erhärtet ist oder
2) auf einem untergegangenen Fahrzeuge sich befunden hat, auch später von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist.

§. 626. Kann der wirklich erfolgte Tod durch Augenzeugen bekundet werden, so genügt deren eidliche Aussage und findet dabei kein weiteres Verfahren statt.

§. 627. Der Untergang eines Fahrzeuges soll als erwiesen angenommen werden, wenn feststeht:

1) daß ein ausgegangenes Schiff weder am Orte seiner Bestimmung eingetroffen, noch zurückgekehrt, und wenn außerdem
2) seit dem Zeitpunkte, wo dasselbe zuletzt in See gegangen oder auf der See gesehen worden, eine bestimmte Zeit verflossen ist.

§. 628. Diese Zeit (§. 627. d. Ausz.) ist

1) bei Fahrten in der Ostsee auf ein Jahr,
2) bei Fahrten in anderen europäischen Meeren auf zwei Jahre,
3) bei Fahrten in außereuropäischen Meeren auf drei Jahre bestimmt.

§. 629. In Betreff der Beweisführung wird bemerkt:

1) der Beweis darüber, daß der Provokat auf dem qu. Schiffe sich befunden, kann nur positiv,
2) der Beweis darüber aber, daß das ausgegangene Schiff weder an seinem Bestimmungsorte eingetroffen, noch zurückgekehrt, noch in der bestimmten Zeit gesehen worden, kann negativ (d. h. dahin, daß darüber nichts bekannt geworden),

durch Bescheinigung der Schiffsbehörden, der Preußischen Konsulate und durch die eidliche Versicherung des Rheders

und der bei der Befrachtung betheiligten Kaufleute geführt werden.

Uebrigens kann, soweit dies möglich, der Beweis durch alle sonst zulässigen Beweismittel geführt werden.

IV. Wahn- und Blödsinnigkeitserklärungen.

§. 630. Der Antrag auf Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung kann sowohl von den Verwandten des Provokaten, als von der Behörde im öffentlichen Interesse gestellt werden.

§. 631. Die Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung kann nur durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen werden.

§. 632. Rasende und Wahnsinnige heißen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft vollständig beraubt sind.

Menschen, welchen das Vermögen, die unmittelbaren Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden blödsinnig genannt. (§§. 28. 29. Th. I. Tit. 1. Allgem. L.-R.)

§. 633. Auf gehörig begründeten Antrag erfolgt zunächst die Untersuchung des Gemüthszustandes des Provokaten durch zwei Aerzte und zwar in der Regel in dessen Wohnung.

§. 634. Die Aerzte haben ihr Gutachten zu Protokoll zu geben, resp. auch schriftlich auszuarbeiten.

§. 635. Ist das Gutachten der Aerzte abweichend, so ist ein Superarbitrium von dem Medizinalkollegio der Provinz, erforderlichen Falles aber von dem Ober-Medizinalkollegio zu Berlin einzuholen. (Vgl. §§. 211 und 227 d. Ausz.)

§. 636. In allen Fällen ist das ärztliche Gutachten dem Medizinalkollegio der Provinz mitzutheilen.

§. 637. Erscheint nach dem Gutachten der Antrag auf Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung begründet, so wird dem Provokaten zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame in dem Prozesse, resp. zur Sicherstellung seines Vermögens ein Kurator bestellt.

V. Vormundschaftliche Prozesse.

a) Weigerung zur Uebernahme einer Vormundschaft oder Streit mehrerer Personen um eine solche.

§. 638. Bei der Weigerung zur Uebernahme einer Vormundschaft, so wie bei dem Streite mehrerer Personen um eine solche, findet ein eigentlicher Prozeß nicht statt.

§. 639. Das Gericht entscheidet darüber durch eine nur innerhalb drei Tagen durch Rekurs anzufechtende Verfügung.

§. 640. Die Gründe für die verweigerte Uebernahme einer Vormundschaft müssen spätestens in dem zur Verpflichtung angesetzten Termine angezeigt werden.

b) Vertretungspflichtigkeit eines Vormundes.

§. 641. Hält das Vormundschaftliche Gericht dafür, daß der Vormund eine Entschädigungsverbindlichkeit gegen seinen Mündel hat, so setzt er dies durch Resolut fest.

§. 642. Erkennt der Vormund die ihm dadurch auferlegte Verpflichtung an, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 643. Ist dies aber nicht der Fall, so muß der Prozeß — ohne Mitwirkung der bei der gedachten Resolution betheiligten Richter — instruirt werden.

c) Entsetzung eines Vormundes.

§. 644. Verdacht gegen einen Vormund wegen Verletzung seiner Amtspflichten wird untersucht.

§. 645. Will ein Vormund in solchem Falle sein Amt niederlegen, so ist dies anzunehmen; anderenfalls aber ist die Sache mit den zur Stelle gebrachten oder ohne Zeitverlust herbeizuschaffenden Beweismitteln zu untersuchen und zu entscheiden.

§. 646. Vermag ein Vormund sich zwar nicht genügend zu rechtfertigen, ist aber dennoch die Sache nicht zur Entsetzung desselben abgethan, und will er auch nicht abtreten, so sind Sicherheitsmaßregeln zu treffen, und es ist allenfalls ein Nebenvormund zu bestellen.

§. 647. Dem Vormunde steht gegen solche Entscheidungen nur der Rekurs zu.

Quellen. Tit 10. §. 1—17. Allg. Proz.-Ordn. Von der Instruktion der Sache und Abschn. 1. daselbst: Von der näheren Vernehmung der Parteien und der Regulirung des status causae et controversiae.

Tit. 11. Allg. Proz.-Ordn. Vom Versuche der Sühne und wie dabei zu verfahren.

Tit. 12 Allg. Proz.-Ordn. Vom Beschlusse der Sache und Vorlegung der Akten. (Tit. 25. Allg. Proz.-Ordn. Vom Verfahren bei Untergerichten. Tit. 26 Allg. Proz.-Ordn. Vom Verfahren in Bagatellsachen.

Tit. 36 Allg. Proz.-Ordn. Vom Verfahren gegen ausgetretene Vasallen und Unterthanen

Tit. 37 Allg. Proz.-Ordn. Von dem Verfahren gegen Verschollene

Tit. 38 Allg. Proz.-Ordn. Von der Erklärung eines Menschen für einen Blödsinnigen (oder Verschwender).

Tit. 39 Allg. Proz.-Ordn. Von vormundschaftlichen Prozessen.

Ges. vom 11. März 1850 (zu Tit. 36). Die an Stelle der Vermögenskonfiskation gegen Deserteure und ausgeschiedene Militärpflichtige tretende Geldbuße betreffend. G.-S. v. 1850 pag. 271 Nr. 3258.

Ges. vom 24. Februar 1851 (zu Tit. 37). Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen. G.-S. v. 1851 pag. 23—24 Nr. 3360

29. Kapitel. Von Aufgebotssachen außer im Falle der Subhastation oder des Konkurses.

§. 648. Wenn ein öffentliches Aufgebot einer Sache gesetzmäßig geschehen ist, so steht denen, welche sich mit ihren Ansprüchen an dieselbe in dem dazu gestellten Termine gehörig und rechtzeitig gemeldet haben, im Falle solche bestritten werden, das Recht zu, dieselben im gewöhnlichen Wege Rechtens zu verfolgen, wogegen alle Ausgebliebenen mit ihren etwaigen Ansprüchen an die aufgebotene Sache (unter Auferlegung ewigen Stillschweigens) durch Erkenntniß präkludirt werden.

(Inwieweit gegen ein solches Präklusionsurtel die Restitution nachgesucht werden kann, ist im 34. Kapitel zu finden).

§. 649. Die Art, auf welche die Proklama verkündet werden muß, wie oft dieselbe zu wiederholen und welche Frist zur Meldung und Geltendmachung der Ansprüche gewährt werden muß, so wie die Art der Leistung des Diligenzeides (§. 166 d. Ausz.) ist verschieden bestimmt.

Namentlich sind dabei die über das Aufgebot der auf jeden Inhaber lautenden Instrumente gegebenen verschiedenen Bestimmungen zu beachten.

Ueber das Aufgebot der Spezialmassen im Subhastationsverfahren s. §. 854. seq.. d. Ausz.

§. 650. Ein Aufgebotsverfahren findet statt, wenn liegende Gründe oder einzelne darauf eingetragene Forderungen aufgeboten werden sollen, und zwar:

1) zur Deckung des Erwerbes eines Grundstückes gegen unbekannte Realprätendenten oder zur vollständigen Berichtigung des Besitztitels,
2) zur Löschung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Post, deren Inhaber unbekannt ist, oder der das über die eingetragene Post sprechende Instrument, resp. Hypothekenschein und Hypothekenbuchs-Auszug nicht herbeischaffen kann,
3) zur Amortisation von Pfandbriefen.

§. 651. Ein Aufgebotsverfahren findet ferner statt, wenn es sich um die Amortisation von Schuldinstrumenten handelt, namentlich

4) bei den auf jeden Inhaber lautenden Instrumenten, wenn solche schadhaft oder verloren gegangen sind, oder
5) bei verloren gegangenen Wechseln und anderen Privaturkunden.

§. 652. Zur Abgabe von Erklärungen und Ausübungen von Befugnissen können ferner öffentlich aufgerufen werden:

6) unbekannte Erbschaftsinteressenten,
7) unbekannte Lehnsagnaten oder Gesammthänder,
8) die Zurücknahme einer Prokura,
9) unbekannte Baugläubiger bei Bauten des Fiskus oder einer fiskalischen Kasse,
10) unbekannte Depositalinteressenten,
11) unbekannte Gläubiger eines Verschwenders,
12) unbekannte Inhaber verlorener Sachen,
13) Eigenthümer pfandweise verfallender Sachen,
14) unbekannte Denunciaten bei Steuer-, Zoll- oder Polizei-Kontraventionen.

Quellen: Tit. 51. Allg. Prozeßordn. Von Liquidationsprozessen und Aufbietungen. Abschnitt 3. Von Aufgeboten liegender Gründe und einzelner darauf eingetragener Forderungen. Abschn. 4. Von öffentlichen Aufforderungen unbekannter Interessenten zu Erklärungen oder Ausübung gewisser Befugnisse. Allg. L.-R. Th. I. Tit. 9. Aufgebot verlorener Sachen. Allg. L.-R. Th. I. Tit. 20. Aufgebot der bei Pfandverleihern niedergelegten Sachen. Aufgebot der Bankantheilsscheine vgl. §. 119 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. Ges.-S. S. 461. — Pfand- und Leih-Reglement vom 13. März 1787 und Deklaration vom 4. April 1803.

Verordn. v. 16. Juni 1819. Aufgebot und Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere G.-S. v. 1819, pag. 157—162. Nr. 549.

A. K.-O. v. 18. Septbr. 1822. Vierjährige Verjährungsfrist der Zinskoupons zu den Staatsschuldscheinen. G.-S. v. 1822, pag. 213 Nr. 756.

K.-O. v. 22. Oktober 1825. Verfahren beim Aufgebote verlorener oder vernichteter Staatspapiere. G.-S. v. 1825, pag. 229—230 Nr. 976.

Ges. v. 28. November 1826. Aufgebot der Agnaten bei Veräußerung der Lehne in Pommern an Familienglieder. G.-S. v. 1826, pag. 120—121 Nr. 1040.

Verordn. v. 3. Mai 1828. Aufgebot und Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere. G.-S. v. 1828, pag. 43 Nr. 1138.

Deklarat. v. 29. März 1829. Oeffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten (§§ 148—154, Tit. 51 A. P.-O.) G.-S. v. 1829, pag. 23 Nr 1181.

K.-O. v 27. März 1833. Oeffentliche Aufrufe bei Ansprüchen an die Domänenverwaltung. G.-S. v. 1833, pag. 31—32 Nr. 1422.

K.-O. v. 11. Juli 1833. Ausdehnung der Vorschrift des §. 171 Tit. 51 der A. P.-O. G.-S. v. 1833, pag. 80 Nr. 1445.

K.-O. v. 12. Mai 1834. Aufgebot unbekannter Kassengläubiger. G.-S. v. 1834, pag 68—69 Nr. 1552. (Erläuterung des §. 171, Lit. e. Tit. 51 der A. P.-O.)

K.-O. v. 25. Oktober 1837. Einstellung der in den §§. 117 und 144 Tit. 51 der P.-O. vorgeschriebenen Benachrichtigung an das Königl. Haupt-Bank-Direktorium. G.-S. v. 1837, pag. 157 Nr. 1836

K.-O. vom 9. Mai 1839. Verfahren bei Regulirung des Hypothekenwesens. G.-S. v. 1839, pag. 163—164 Nr. 2010.

Ges. v. 15. Februar 1840. Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Stiftungen und Lehnen (§. 9 seq.). G.-S. v. 1840, pag. 20—25 Nr. 2070.

K.-O. v. 3. Juli 1843. Amortisation verlorener Hypothekendokumente über Domänenabgaben und Inventariengelder. G.-S. v. 1843, pag. 292 Nr. 2363.

Ges. v. 23. Januar 1846. Aufgebots- und Präklusions-Verfahren bei Entwässerungsanlagen. G.-S. v. 1846, pag. 26—28 Nr. 2675.

Ges. v. 26. April 1851. Gerichtsorganisation. G.-S. v. 1851, pag. 181—187 Nr. 3378. (Art. II. Gerichtsstand beim Aufgebote der im §. 388 d. Anh. zur A. G.-O. gedachten Urkunden.)

Vgl. Ges. v. 24. Mai 1853. Einige Abänderungen der Hypothekenordnung v. 20. December 1783. G.-S. v 1853, pag. 521—527 Nr. 3809.

30. Kapitel. Vom Ehescheidungs-Prozeß.

§. 653. Der Ehescheidungsprozeß wird in allen Fällen, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, eingeleitet.

§. 654. Die Ehescheidungssachen werden in der ersten Instanz stets bei dem Kollegio des Kreisgerichts, nicht aber bei dessen selbständigen Deputationen verhandelt, und soll, wenn mehrere Prozeßabtheilungen gebildet sind, das Kollegium des Ehegerichts aus fünf Mitgliedern bestehen.

§. 655. Zur Vertretung des öffentlichen Interesses ist der bei dem Gerichte bestellte Staats-Anwalt zu den Verhandlungen, bei welchen die Oeffentlichkeit unbedingt ausgeschlossen, einzuladen.

§. 656. Nichtige Ehen hat der Staats-Anwalt von Amtswegen anzufechten.

Die freiwillige Prorogation des Gerichtsstandes ist unstatthaft.

Die Klage sowohl wie die Beantwortung müssen zu Protokoll erklärt oder mittelst legalisirten Schriftsatzes eingereicht werden.

§. 657. Nur wenn wegen böslicher Verlassung bei unbekanntem oder unerreichbarem Aufenthaltsorte geklagt wird, findet die Einleitung der gehörig begründeten Klage durch Ediktalcitation, wie solche bei Vorladung von Vagabonden vorgeschrieben (§§. 162—166 d. Ausz.) statt.

§. 658. In den anderen Fällen muß der förmlichen Einleitung der Klage (event. binnen 3 Monaten nach erfolgter richterlicher Requisition) ein Sühneversuch durch den gemeinsamen, oder, wenn die Eheleute zu verschiedenen Konfessionen gehören oder getrennt sind, durch den Geistlichen jedes Ehegatten voraufgehen.

§. 659. Bei Personen, die keiner anerkannten (oder gar keiner) Religionsgenossenschaft angehören, wird die im vorigen §. gedachte Funktion durch Gericht und Staatsanwaltschaft versehen.

§. 660. Bei römisch-katholischen Geistlichen vertritt das über die Weigerung des Sühneversuchs ausgestellte Attest gesetzlich den geistlichen Sühneversuch.

§. 661. Ist die Klage beantwortet oder die Beantwortung frustrirt, so wird, unter dem Versuch der Sühne, die persönliche Vernehmung der Parteien veranlaßt.

Dieser Termin kann vor dem Kollegio angesetzt werden.

§. 662. Nach dem Ermessen des Gerichtes kann die Replik und die Duplik erfordert werden.

§. 663. Zur Audienz können die Parteien persönlich geladen werden. Geschieht dies nicht, so ist die Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig. Die Audienz ist nie öffentlich. (Vgl. §. 358 d. Ausz.)

§. 664. In jeder Lage des Prozesses kann das persönliche Erscheinen der Parteien verordnet und ein gerichtlicher Sühneversuch, mit oder ohne Zuziehung eines Geistlichen, vor einem Deputirten oder vor dem Kollegio veranlaßt werden.

§. 665. Bei der Kontumaz findet die negative litis contestation Anwendung (§. 208 d. Ausz.)

§. 666. Jedoch tritt bei der wegen böslicher Verlassung (nach §. 657 d. A.) für den Fall, daß das Kontumacial-Erkenntniß gegen den Ausbleibenden ergeht, die affirmative litis contestation ein.

Die Warnung für den Fall des Ausbleibens geht dann dahin, daß die Ehe getrennt und der Verklagte für den (allein) schuldigen Theil erkannt werden würde.

§. 667. Erscheint der gehörig vorgeladene Kläger in einem Termine nicht, oder beantragt Sistirung der Sache, so bleibt der Prozeß bis auf dessen Fortführung gerichteten Anträge der einen oder der anderen Partei ruhen.

§. 668. Die Zurücknahme der Klage kann bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses geschehen.

Es wird dadurch aber nicht nur das schon ergangene Erkenntniß wirkungslos, sondern es findet auch eine neue Klage aus denselben Thatsachen und den darauf gestützten Klagegründen nicht mehr statt.

Ueber die Wirkung der Beweise und den Eid in Ehescheidungssachen s. §§. 231. 314. 350 d. Ausz.

§. 669. Ist die Ehescheidungsklage weder auf

1) Ehebruch, noch auf
2) bösliche Verlassung bei Unerreichbarkeit, oder auf
3) Lebensnachstellung, noch auf
4) Verurtheilung zu (schmählicher und harter) Zuchthausstrafe

gegründet, so ist die Publikation des Erkenntnisses der ersten Instanz auf ein Jahr auszusetzen (das Koncept ist so lange versiegelt zu den Akten zu nehmen) und in dem nach Ablauf des Jahres angesetzten Publikations-Termin ist dasselbe erst, wenn die Sühne nochmals vergeblich versucht worden, zu publiciren.

§. 670. Ist die Ehescheidungsklage auf

1) bösliche Verlassung bei Erreichbarkeit des Verklagten, oder auf

2) unordentlichen Lebenswandel gegründet,

so soll vor dem Erfordern der Beantwortung ein Rückkehr-, resp. Besserungsmandat an den Verklagten unter der Warnung, daß, im Falle er diesem Mandate in bestimmter Frist nicht Folge geleistet, der Ehescheidungs-Prozeß eingeleitet würde.

§. 671. Gegen das Erkenntniß finden die Rechtsmittel der Appellation und der Revision statt.

Dem Staats-Anwalt steht kein Rechtsmittel zu.

In Ehen, die als nichtig angetroffen werden (§. 656 d. Ausz.) hat der Staats-Anwalt das Recht der Einlegung von Rechtsmitteln in den den Parteien zustehenden Fristen.

§. 672. In dem die Trennung der Ehe aussprechenden Erkenntnisse muß wegen der Ehescheidungsstrafen und wegen der Erziehung der Kinder das Erforderliche festgesetzt werden.

Wegen der Ehescheidungsstrafen und der Erziehung der Kinder vergl. A. L.-R. Th. II. Tit. 1 Abschn. 8 §. 783 seq. und A. L.-R. Th. II. Tit. 2 Abschn. 7 §. 92 seq.

Ist die Ehe wegen Ehebruchs geschieden, so findet gegen den schuldigen Ehegatten, sofern der unschuldige Theil nicht im Laufe des Ehescheidungsprozesses oder doch bis zur Abfassung des im Untersuchungs-Verfahren ergehenden Straferkenntnisses dessen Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, die im §. 140 des Straf-Gesetzbuchs vom 14. April 1851 vorgeschriebene Strafe (Gefängniß von 4 Wochen bis zu 6 Monaten) Anwendung.

§. 673. Die Vermögens-Auseinandersetzung soll schon im Ehescheidungsprozeß durch gütliche Einigung versucht werden.

§. 674. Ist aber deshalb ein Erkenntniß erforderlich, so soll in der Regel die Auseinandersetzung ad separatum verwiesen werden.

§. 675. Die Regulirung eines Interimistici kann schon nach dem ersten Sühneversuch bei dem Geistlichen oder bei dem Gerichte (§. 659. d. Ausz.) geschehen.

§. 676. Die Regulirung erfolgt nach Vernehmung der Parteien durch das Gericht der ersten Instanz durch Resolution.

§. 677. Diese Resolution (gegen welche kein Rechtsmittel stattfindet) gilt bis zur Beendigung der Sache, resp. also bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

§. 678. Das Interimistikum betrifft hauptsächlich:

1) den Aufenthalt der Parteien (namentlich bei Klagen wegen Sävitien),
2) die Alimente der Ehegattin,
3) die Sicherstellung des Vermögens,
4) die Erziehung der Kinder.

Quellen: Tit 40. der Allgem. Pr.-Ordn. Von dem Verfahren in (Sponsalien und) Ehesachen.

Ges. vom 28. Juni 1844. Verfahren in Ehesachen. Ges.-S. v. 1844 pag. 184–194 Nr 2462

Verordn. v. 2. Januar 1849. (Gerichtsorganisation) §. 12 wegen Aufhebung des §. 3 und Aenderung der §§. 1. 2 und 56 des Gesetzes v. 28 Juni 1844. Ges.-S. v. 1849 pag. 1—13 Nr. 3086.

IV. Buch. Rechtsmittel.

31. Kapitel. Von den Rechtsmitteln im Allgemeinen.

§. 679. Die Gesetze gestatten es, Verfügungen und Entscheidungen eines Richters zum Zwecke einer anderweiten Entscheidung anzuweisen, und dies Recht (Berufung, Appellation im weitern Sinne) ist eine Rechtswohlthat (beneficium) welches nur in den Fällen, Fristen und Formen angebracht und verfolgt (devolvirt) werden kann, welche die Gesetze dafür bestimmt haben.

(Wegen Belehrung über die Zuständigkeit der Rechtsmittel vgl. §. 201 und wegen der Kosten §. 429 d. Ausz.)

§. 680. Während der Richter der ersten Instanz die gesetzlichen Bestimmungen auf den ganzen Umfang des materiellen Rechtes (vgl. §. 81 d. Ausz.) von Amtswegen

anzuwenden hat, gelten für die höheren Instanzen folgende Bestimmungen:

1) Die Rechtsmittel sind nicht beneficia communia, d. h. der Vortheil, welcher durch ein Rechtsmittel erlangt ist, kommt nur dem zu Gute, der dasselbe eingelegt und verfolgt hat, und kann, selbst wenn dazu sonst Gründe vorhanden wären, kein früherer Spruch auf die Beschwerde des Beschwerdeführers zu dessen Nachtheile geändert werden.

2) Die Beurtheilung des Richters erstreckt sich nur dahin, ob, wenn auch aus anderen Gründen, die Beschwerde an sich gegründet, und nur soweit, als ein Erkenntniß durch bestimmte Beschwerden angefochten ist, findet eine weitere Entscheidung über dasselbe statt. (§. 18. der Verordn. vom 21. Juli 1846.)

(Der früher bestandene Unterschied zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln, indem bei ersteren nach der A. Prozeß-Ordnung nicht nur über den ganzen angefochtenen Theil der früheren Sentenz, wenn auch aus anderen als den der Berufung zu Grunde liegenden Beschwerdepunkten, von Amtswegen erkannt werden mußte, sondern auch eine Berufung ohne bestimmte Beschwerden als eine Appellation wider den ganzen Inhalt und alle Theile der früheren Entscheidung anzusehen war, fällt sonach fort).

§. 681. Von der Regel (§. 680 ad. 1. d. Ausz.), daß die Rechtsmittel nicht beneficia communia sind, finden zwei Ausnahmen statt:

1) zu Gunsten der Litiskonsorten,
2) zu Gunsten der Partei, zu deren Nachtheil appellirt ist.

(Die A. Prozeß-Ordnung führt dies zwar nur bei der Appellation auf, aber es unterliegt trotz des beneficialen Charakters der Rechtsmittel wohl keinem Bedenken, daß es als allgemeine Ausnahme zu verstehen).

§. 682. Die betheiligten Streitgenossen können, unter verhältnißmäßiger Erstattung der Kosten, an dem Vortheile, welchen einer von ihnen erstritten, Theil nehmen; jedoch hat dieser in Betreff des durch ihn erworbenen Urtheils das vorzugsweise Recht auf Befriedigung.

(Das neue Preußische Kriminalprozeßverfahren giebt einem Verurtheilten nicht das Recht der Freisprechung, selbst dann nicht, wenn aus Gründen des materiellen Rechtes in den höheren Instanzen ein Mitgenosse von der Strafe freigesprochen ist. Einen anderen Grundsatz befolgt hierin der Code pénale).

§. 683. Zu Gunsten der Partei, zu deren Nachtheil Beschwerde geführt ist, ist zugelassen, daß diese noch bei der Beantwortung dem Rechtsmittel ihrerseits beitreten kann. Diese Adhäsion aber ist auf den von dem Gegner angefochtenen Theil des Erkenntnisses beschränkt.

(Uebrigens ist selbstverständlich jede Partei zur Einlegung und Verfolgung des zuständigen Rechtsmittels in rechter Frist und Form berechtigt).

§. 684. Ueber die Eintheilung der Rechtsmittel enthält die Preußische Gesetzgebung keine generelle Bestimmung.

Es soll hier eine Eintheilung versucht werden in

1) ungewöhnliche Rechtsmittel,
2) gewöhnliche — ordentliche und außerordentliche — Rechtsmittel,
3) uneigentliche Rechtsmittel.

§. 685. Ungewöhnliche Rechtsmittel sind solche Rechtsmittel, welche ausnahmsweise und nur nach der rechtskräftigen Entscheidung zulässig sind.

Man unterscheidet:

1) Restitutionsklagen,
2) Nullitätsklagen.

§. 686. Gewöhnliche Rechtsmittel sind solche Rechtsmittel, welche gegen das Erkenntniß einer niederen Instanz durch Anrufung eines höheren Richters stattfinden.

Sie können daher nicht gegen einzelne Verfügungen oder gegen Resolutionen, welche während des Streites zur Regulirung bestimmter Verhältnisse erlassen werden, eingelegt werden. (Vgl. §. 365 d. Ausz.)

Man unterscheidet ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel.

§. 687. Die ordentlichen Rechtsmittel unterscheiden sich von den außerordentlichen Rechtsmitteln darin, daß

1) erstere in der Regel Suspensiv-, letztere nur

Devolutiveffekt haben (d. h. die Vollstreckbarkeit des früheren Erkenntnisses nicht hemmen),
2) wenn erstere nicht mehr stattfinden, die Akten reponirt werden,
3) erstere an sich noch eine Instanz geben können, resp. geben, während die letzteren dies nicht können,
4) erstere neue Thatsachen über die Streitfrage selbst zulassen, während letztere lediglich darauf gegründet werden können, daß
   a) gegen den klaren Inhalt der Akten erkannt, oder
   b) wesentliche Vorschriften des Prozeßverfahrens, oder
   c) Bestimmungen des materiellen Rechtes verletzt sind.

(Uebrigens vgl. §. 680 d. Ausz.)

§. 688. Es giebt zwei subordinirte ordentliche und zwei gleichsam coordinirte außerordentliche Rechtsmittel. Erstere sind:
1) die Appellation (obergerichtliche Instanz),
2) die Revision (Instanz des Obertribunals).

Letztere sind:
1) Rekurs (wird vor der obergerichtlichen Instanz verhandelt),
2) Nichtigkeitsbeschwerde (gehört vor die Instanz des Obertribunals).

§. 689. Uneigentliche Rechtsmittel sind:
1) Deklarationsgesuche gegen die Wirkung eines bei Abfassung eines Erkenntnisses vorgefallenen Irrthums.
2) Restitutionsgesuche gegen die Wirkungen der Präklusion oder Kontumaz.
   (Ueber Litisreassumtionen s. §§. 131—134.)
3) Beschwerden über gerichtliche Verfügungen an sich und über den Geschäftsbetrieb.
4) Milderungs- und Niederschlagungsgesuche gegen prozessualische Ordnungsstrafen.

Letztere sind an keine Form gebunden, bis zur Vollstreckung der Strafe zuläßig und werden bei dem Richter, der die Strafe festgesetzt hat, angebracht.

Quellen s. weiterhin.

32. Kapitel. Von der Appellation, Revision, Nichtigkeitsbeschwerde und vom Rekurse.

I. Einlegung und Verfolgung.

§. 690. Diese Rechtsmittel müssen innerhalb 6 Wochen nach der Insinuation des angefochtenen Urtels bei dem Gerichte der I. Instanz angemeldet werden.

§. 691. Die Anmeldung ist an keine Form gebunden; es kommt nicht einmal auf den Namen, welcher dem Rechtsmittel gegeben wird, an.

Das Gericht der I. Instanz hat das ihm zutreffend erscheinende Rechtsmittel einzuleiten, die Parteien zu benachrichtigen, dem Beschwerdeführer das weiter Erforderliche bekannt zu machen, und die Akten in die höhere Instanz einzureichen.

(Den Parteien ist zur Wahrung ihrer Rechte gestattet, verschiedene Rechtsmittel gleichzeitig anzubringen.)

Findet weder dem Gegenstande, noch der zur Einlegung des Rechtsmittels bestimmten Zeit nach, ein Rechtsmittel statt, so ist der Beschwerdeführer durch den Richter der I. Instanz per decretum zurückzuweisen.

(Ueber Einsendung der Akten an das Obertribunal s. Nr. 34 der Instr. v. 7. April 1839, G.-S. S. 133. seq.)

§. 692. Gegen diese Zurückweisung findet innerhalb 6 Wochen nach der Insinuation Beschwerde an die Instanz, welche über das Rechtsmittel, dessen Einleitung verlangt wird, definitiv zu entscheiden hätte, statt.

Gegen eine vom Appellationsrichter verworfene Appellationseinleitung ist in gleicher Art Beschwerde bei dem Obertribunale zulässig.

Durch diese Beschwerden wird event. das Recht auf Einlegung und Verfolgung des Rechtsmittels gewahrt; im Uebrigen aber haben sie nur Devolutiveffekt.

§. 693. Innerhalb vier Wochen, vom Tage des Ablaufes der im §. 690 d. Ausz. gedachten sechswöchentlichen Einlegungsfrist müssen die Rechtsmittel der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde durch eine legalisirte Einführungs- und Rechtfertigungsschrift durch Anführung der Beschwerden, über welche in höherer Instanz verhandelt werden soll, begründet werden.

Diese Schrift, welche alle zur Begründung des Rechtsmittels dienen sollenden thatsächlichen Anführungen des Beschwerdeführers enthalten muß, ist bei Verlust des Rechtsmittels in rechter Frist und Form dem betreffenden höheren Richter einzureichen.

Es findet dabei keine Restitution statt.

§. 694. Das Rekursgesuch muß die Beschwerdepunkte enthalten.

Eine besondere Einführung und Rechtfertigung ist nicht erforderlich; jedoch ist den Parteien gestattet, eine nähere Ausführung mit der Angabe der Beschwerdepunkte zu verbinden.

Es ist an keine Form gebunden.

§. 695. Der Richter höherer Instanz entscheidet definitiv über die Einleitung des Rechtsmittels.

Formell oder materiell offenbar unbegründete oder nicht devolvirte Rechtsmittel (§. 693 d. Ausz.) werden per decretum zurückgewiesen.

§. 696. Ist ein Rechtsmittel definitiv eingeleitet, so wird die Beantwortung der Rechtfertigung in vierwöchentlicher Frist mittelst legalisirten Schriftsatzes erfordert.

Die Beantwortung muß alles Thatsächliche enthalten, was den neuen Thatsachen der Rechtfertigung entgegengesetzt werden soll.

So weit diese Thatsachen nicht angefochten sind, gelten sie nach den im §. 463 d. Ausz. aufgestellten Grundsätzen für zugestanden.

Ist die Beantwortung eingegangen oder frustrirt, so wird Audienztermin angesetzt, in demselben und weiterhin wie in I. Instanz verfahren, (§. 465 d. Ausz.) jedoch findet eine Reposition der Akten bei dem Ausbleiben beider oder der einen Partei nicht statt.

Vor dem Obertribunale können die Parteien nach §. 53 d. Ausz. sich nur durch die bei demselben zugelassenen Rechtsanwalte vertreten lassen.

Eines bestimmten Antrages, wie erkannt werden soll, bedarf es bei den Rechtsmitteln nicht; da ohnehin nicht über das petitum der Klage gegangen werden kann.

§. 697. Die Beantwortung des Rekurses wird in vierzehntägiger Frist erfordert.

Eines legalisirten Schriftsatzes bedarf es dazu nicht.

§. 698. Die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel können vom Richter nicht verlängert werden.

Die Fristen zur Rechtfertigung und zur Beantwortung können von dem erkennenden Richter während ihres Laufes, aber nur aus sachlichen Gründen, verlängert werden.

§. 699. Die sechswöchentliche Anmeldungsfrist (§. 690 d. Ausz.) ist von Rechtswegen verdoppelt:

1) zu Gunsten des Fiskus, der Land- und Stadtgemeinden und der privilegirten Korporationen,
2) zu Gunsten der unter Vormundschaft und Kuratel stehenden, selbst der während des Fristenlaufes darunter gestellten Personen,
3) zu Gunsten derer, welche gesetzlich die Rechte der Minderjährigen haben, d. h. der pia corpora, namentlich der öffentlichen Kirchengesellschaften, Schulanstalten und der vom Staate privilegirten Armenanstalten (event. kommt die im §. 131 gewährte Erklärungsfrist noch dazu).

§. 700. In folgenden schleunigen Prozessen:

1) in Wechselsachen,
2) in (schleunigen, getrennt von der Hauptsache verhandelten) Arrestsachen,
3) in eigentlichen Merkantilsachen,
4) in Bausachen (wenn die Fortsetzung oder Kassirung des Baues vom Prozesse abhängt) so wie
5) in nothwendigen Subhastationssachen,
6) in Kompetenzstreitigkeiten (§. 874 d. Ausz.),
7) in Anfechtungsklagen des Gemeinschuldners gegen die Konkurseröffnung im kaufmännischen Konkurse,
8) in Einspruchsklagen gegen die richterliche Bestätigung eines durch die Gläubigerschaft beschlossenen gerichtlichen Akkordes durch einzelne Gläubiger, (vgl. §§. 480—483 d. Ausz.)

gelten folgende besondere Bestimmungen:

1) die Frist zur Einlegung und zur Rechtfertigung ist auf drei Tage bestimmt,
2) die Rechtfertigung erfolgt bei dem Richter der I. Instanz,
3) die Rechtfertigung kann zu Protokoll erklärt, auch können die vom Obertribunale einzureichenden Schriftsätze durch jeden Rechtsanwalt legalisirt werden,

4) die Beantwortung erfolgt bei der Audienz, und ist eine etwa vorher eingereichte (zulässige) Beantwortungsschrift an keine Form gebunden. (Vgl. §. 483 d. Ausz.)

§. 701. In Ehescheidungssachen hat der Richter der I. Instanz zur Rechtfertigung und Beantwortung der Appellation Termine anzusetzen; es können aber anstatt der Abwartung der Termine Seitens der Parteien zu denselben legalisirte Schriftsätze eingereicht werden.

Der Staatsanwalt ist, außer bei den als nichtig anzufechtenden Ehen, zur Einlegung von Rechtsmitteln nicht berechtigt; jedoch ist die Staatsanwaltschaft bei den höheren Instanzen (Ober-Staatsanwalte und der General-Staatsanwalt bei dem Obertribunale) zur Verhandlung der Sache gleich wie in der I. Instanz hinzuziehen.

In Fällen, wo die Staatsanwaltschaft zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt ist, ist dieselbe an die gewöhnlichen Fristen gebunden.

§. 702. Ueber mehrere in einem Prozesse zusammentreffenden Rechtsmittel wird in der Regel durch ein Erkenntniß entschieden.

§. 703. Betreffen die kollidirenden Rechtsmittel gleiche oder auch nur fungible Streitigkeiten, so werden sie zusammen verhandelt, so daß das ordentliche das außerordentliche Rechtsmittel derselben Instanz, das außerordentliche Rechtsmittel eines höheren Richters aber das des niederen Richters nach sich zieht.

(Es zieht also die Revision die Nichtigkeitsbeschwerde, die Appellation den Rekurs, und die Nichtigkeitsbeschwerde den Rekurs nach sich).

§. 704. Betreffen die kollidirenden Rechtsmittel aber verschiedene infungibele Streitpunkte, so wird, soweit sie vor demselben Richter gehören, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, Appellation und Rekurs, jedes für sich verhandelt, aber über die ganze Streitsache durch ein Erkenntniß entschieden.

§. 705. Nur wenn in solchem Falle (§. 704 dies. Ausz.) die kollidirenden (außerordentlichen Rechtsmittel) Nichtigkeitsbeschwerde und Rekurs vor verschiedenen Richtern gehören, entscheidet der niedere Richter vor dem höheren.

§. 706. Trifft ein Restitutionsgesuch gegen ein Kontumacial- oder Präklusionserkenntniß mit einem der hier behandelten Rechtsmittel zusammen, so wird zunächst über das Restitutionsgesuch entschieden.

II. Appellation und Rekurs insbesondere.

§. 707. Bei der Appellation können neue Thatsachen und neue Beweismittel unbeschränkt angebracht werden.

§. 708. Die Appellation findet gegen die Erkenntnisse der I. Instanz statt, wenn der Gegenstand der Berufung nach Gelde entweder unschätzbar oder mehr als fünfzig Thaler beträgt. (Vgl. §. 1002 in Betreff der Appellation gegen die gerichtliche Bestätigung eines gerichtlich geschlossenen Akkordes).

§. 709. In allen anderen Sachen (also stets in Bagatellsachen) tritt an deren Stelle der Rekurs.

§. 710. Des Kostenpunktes wegen allein findet niemals die Appellation, sondern an deren Stelle stets der Rekurs statt.

§. 711. In folgenden Fällen ist die Appellation ausgeschlossen, dagegen findet im Falle des §. 708 dies. Ausz. dafür der Rekurs, bei anderen Werthsobjekten aber die Nichtigkeitsbeschwerde statt:

1) bei Streitigkeiten possessorio summarissimo und in Spoliensachen,
2) bei Adjudikations- (Zuschlags-) Bescheiden in nothwendigen Subhastationssachen, außer bei Versagung des Zuschlags,
3) bei Agnitions- und Purifikationsresolutionen,
4) bei Präklusiverkenntnissen in Diffamations- und Provokationssachen.

§. 712. Gegen Kontumacialbescheide findet Rekurs und Appellation, nicht aber Revision, und die Nichtigkeitsbeschwerde nur in dem einen Falle statt, daß es sich um die nicht erfolgte Insinuation der Vorladung handelt.

III. Nichtigkeitsbeschwerde insbesondere.

§. 713. Außer den in den §§. 711 und 712 dies. Ausz. erwähnten Fällen findet die Nichtigkeitsbeschwerde gegen alle Appellationserkenntnisse, bei denen die Revision ausgeschlossen ist, statt.

§. 714. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur darauf gegründet werden, daß

1) gegen die klare Lage der Akten erkannt ist; dies ist der Fall, wenn die Gründe des Erkenntnisses dem Inhalte der Akten gradezu thatsächlich widersprechen, oder wenn sie erhebliche Thatsachen unerörtert lassen;
2) eine wesentliche Verletzung im Prozeßverfahren stattgefunden hat, wohin (nach Art. 10 der Deklar. vom 6. April 1839) auch zu rechnen sind die Vorschriften von den Rechtsmitteln und deren Zulassung, so wie die Regeln des Beweises einer bestrittenen Thatsache;
3) eine Verletzung des materiellen Rechtes, wohin (nach Art. 10 der Deklar. vom 6. April 1839) auch zu rechnen sind die Vorschriften über die rechtlichen Vermuthungen und die Beurtheilung der Gültigkeit eines Dokumentes in Betreff der Form desselben, mag diese Verletzung durch unrichtige Anwendung eines Gesetzes an sich, oder in seinem gesetzlichen Zusammenhange, oder durch Nichtanwendung eines für einen bestimmten Fall gegebenen Gesetzes, oder durch unrichtige Anwendung eines bestimmten Gesetzes auf einen Fall, für den es nicht gegeben, sich gründen.

§. 715. Eine im Prozeßverfahren stattgefundene Verletzung begründet die Nichtigkeitsbeschwerde nur, wenn sie durch die verletzte Partei spätestens bei der mit ihr nach der ihr rechtlich bekannt gewordenen Läsion stattgehabten Prozeßverhandlung gerügt ist, und wenn sie außerdem als wesentlich nach §. 6 der Verordn. v. 14. Dezember 1833 und der Deklar. v. 6. April 1839 betrachtet werden muß.

IV. Revision insbesondere.

§. 716. Bei der Revision können eigentlich neue Thatsachen gar nicht mehr, wohl aber neue Umstände über bereits früher vorgebrachte, aber unerörtert gebliebene Thatsachen, angebracht werden.

§. 717. Neue Beweismittel sind unbedingt zulässig:

1) über neu zugelassene Umstände (§. 716 d. Ausz.)
2) über bereits in einer früheren Instanz vorgebrachten, aber unerörtert gebliebenen Thatsache, weil sie ent-

weder früher für unerheblich erklärt, oder weil die Beweismittel dafür früher nicht zu beschaffen waren.

§. 718. Unbedingt unzulässig sind neue Beweismittel in revisorio, wenn

1) Urkunden als Beweismittel dienen sollen, die nicht originaliter beigebracht werden können, oder wenn
2) Zeugen über eine Thatsache vorgeschlagen werden, bei deren früheren Erwähnung niemals bemerkt ist, daß sie durch Zeugen bekundet werden könnte.

§. 719. In allen anderen Fällen hat der Revisionsrichter über die Zulassung neuen Beweises durch Urkunden oder Zeugen zu befinden.

Es ist bei Urkunden, mit Rücksicht auf den erhobenen Beweis, der Inhalt und die bei der Glaubwürdigkeit in Betracht kommende Form der Urkunde besonders zu erwägen.

Neue Zeugen aber sollen nur dann vernommen werden, wenn sich dadurch eine vollständigere Aufklärung der Wahrheit hoffen läßt.

§. 720. Außerdem ist zu beachten:

1) Neue noch in der Exekutionsinstanz zulässige Einwendungen bleiben, unter Ueberlassung, solche späterhin in I. Instanz anzubringen, unberücksichtigt.
2) Neue Thatsachen, welche ein anderes Klagefundament begründen können, bleiben, unter Ueberlassung einer neuen Klage, unberücksichtigt.
3) Andere neue Thatsachen oder Einreden können gar nicht berücksichtigt werden.

§. 721. Ueberhaupt ist die Revision nur zulässig, wenn

1) das Appellationserkenntniß von dem ersten Erkenntnisse zum Nachtheile des Beschwerdeführers abweicht, und der Gegenstand der darauf begründeten Beschwerde entweder nach Gelde unschätzbar oder mehr als Fünfhundert Thaler werth ist, oder wenn
2) der Inhalt der Beschwerde, bei verschiedenen oder übereinstimmenden früheren Erkenntnissen Personen-, Familien- oder Standesverhältnisse (Ehrenrechte, oder Ehesachen)

allein, oder in Verbindung mit anderen daher fließenden Ansprüchen, betrifft.

§. 722. Ausgeschlossen aber ist selbst unter diesen Voraussetzungen die Revision in folgenden Sachen:

1) in gewöhnlichen, nicht auf Ehegelöbnisse oder derartige Rechte sich stützenden Schwängerungsklagen,
2) in schleunigen Bausachen,
3) in Assekuranzsachen,
4) in Diffamationssachen,
5) in Injuriensachen,
6) in Subhastationssachen,
7) in Realarrestsachen über die Frage wegen der Arrestlegung,
8) in Prozeßsachen wegen Grundgerechtigkeiten auf Gebäuden, bei Wegen, Fußsteigen, Viehtriften und Durchfahrten,
9) in Pachtermissionssachen, außer wenn auf völlige Abweisung oder auf völlige Exmission erkannt ist,
10) in Prodigalitätssachen, Seitens des in beiden früheren Instanzen abgewiesenen Klägers,
11) in Wahn- und Blödsinnigkeitserklärungssachen, so wie
12) in Personalarrestsachen; jedoch steht dem durch das zweite Erkenntniß gegen das erste benachtheiligten Verklagten die Revision zu,
13) in Stundungssachen,
14) in Kompetenzstreitigkeiten (§. 874 d. Ausz.),
15) in Prioritätsstreitigkeiten (§. 784 d. Ausz.),
16) in Konkurssachen:
    a) bei Anfechtung des Tages der Zahlungseinstellung,
    b) bei der Klage des Gemeinschuldners gegen die Konkurseröffnung,
    c) bei der Klage auf Nichtbestätigung resp. Vernichtung des Akkordes. (Vgl. §§. 456. 477. 483 u. 700 d. Ausz.)

V. Suspensiv- und Devolutiveffekt.

§. 723. Jedes Erkenntniß ist, sobald und soweit es rechtskräftig geworden, im Wege der Exekution vollziehbar.

Aber schon vor der Rechtskraft kann ein Erkenntniß vollstreckt werden, wenn dem Rechtsmittel nur Devolutiveffekt beigelegt wird.

In der Regel haben die ordentlichen Rechtsmittel Suspensiveffekt, d. h. die Vollstreckbarkeit des Urtels ist so lange, als das Rechtsmittel eingelegt werden kann, und auch während der Verhandlung über dasselbe suspendirt;

wogegen den außerordentlichen Rechtsmitteln in der Regel nur Devolutiveffekt beigelegt ist, d. h. die Exekution wird durch das Rechtsmittel nicht gehemmt. (In Betreff der Nichtigkeitsbeschwerde vergl. Art. 5 der Deklaration vom 6. April 1839).

§. 724. In Fällen aber, wo durch Aufschiebung der Exekution der obsiegenden Partei ein wichtiger oder gar unersetzlicher Nachtheil droht, kann diese die Exekutionsvollstreckung verlangen, wogegen in Fällen, wo durch Vollstreckung der Exekution ein solcher Nachtheil der unterliegenden Partei droht, kann diese die Aussetzung der Exekutionsvollziehung beanspruchen.

Wird solchen Ansprüchen durch den Gegner aus nicht unerheblichen Gründen widersprochen, so ist in einer anzuberaumenden Audienz durch Resolut zu entscheiden, ob und in wieweit das Urtheil zu vollstrecken oder aufzuheben, resp. Kaution zu bestellen.

§. 725. Als Grundsätze bei der Entscheidung über solche Streitpunkte gelten folgende Bestimmungen:

1) eine gänzliche Entsetzung aus dem Besitze findet in der Regel nicht statt; es sei denn, daß es sich um einen unwiderbringlichen Schaden handelt.
2) Eine Exekution findet nicht statt, wenn deren Nachtheil nicht mit hinlänglicher Sicherheit nach Gelde schätzbar ist.
3) Ist dies aber der Fall, so findet in der Regel die Exekution statt, wenn der Gegner die danach festgesetzte Summe baar deponirt.

§. 726. In folgenden Fällen findet die vorläufige Exekutionsvollstreckung statt, wenn auch noch ordentliche Rechtsmittel zulässig sind:

1) in allen Alimentationssachen ist das Erkenntniß der ersten Instanz bis zur gegentheiligen rechtskräftigen Entscheidung mit der Maßgabe vollziehbar, daß selbst eine Deponirung laufender Alimente nicht stattfindet,
2) bei Grenzstreitigkeiten ist das Erkenntniß der I. Instanz bis zur gegentheiligen rechtskräftigen Entscheidung vollziehbar,
3) in Dienststreitigkeiten ist die zur Entlassung befugt erklärte Herrschaft dazu berechtigt, wogegen das zur Fortsetzung des Dienstes verpflichtete Gesinde dazu

bis zur gegentheiligen rechtskräftigen Entscheidung verpflichtet ist,

4) in Wahn- und Blödsinnigkeitserklärungssachen haben die Rechtsmittel der Verklagten stets nur Devolutiveffekt, wenn bei Anmeldung der Appellation nicht etwa unter Angabe erheblich erscheinender neuer durch liquide Beweismittel unterstützten Umstände das Gegentheil ausdrücklich beantragt wird,

5) in Mandatssachen,

6) bei Einwendungen in der Exekutionsinstanz,

7) in Wechselsachen,

8) in Assekuranzsachen in Betreff der versprochenen Prämie,

9) in Pfandsachen in Betreff der aus den ordnungsmäßig geführten Büchern der öffentlichen Pfandverleiher hervorgehenden Schulden. (Von ad 5 bis incl. 9 haben die von den zur Zahlung verurtheilten Schuldnern eingelegten Rechtsmittel nur Devolutiveffekt),

10) in allen Miethsprozessen hat die Einlegung der Rechtsmittel nur Devolutiveffekt,

11) in Kompetenzsachen (s. §§. 874 und 483 d. Ausz.),

12) in Klagen auf Anfechtung des Beschlusses der Konkurseröffnung in Betreff des Gemeinschuldners.

§. 727. In Pachtsachen gelten folgende Bestimmungen:

1) In Pachtgelderberechnungen kann das I. Erkenntniß bis zum Appellationserkenntniß, und dies bis zur rechtskräftigen Entscheidung, das Erkenntniß gegen den Pächter vollzogen werden,

2) bei Klagen auf Pachtrückgewähr ist das auf Räumung laufende Erkenntniß zu vollstrecken. Wird aber ein Detentionsrecht vom Pächter behauptet, so hat das Rechtsmittel Suspensiveffekt, und wird das Detentionsrecht nach den Vorschriften des Arrestprozesses erörtert und entschieden,

3) bei Klagen auf Exmission des Pächters hat das auf Räumung lautende Erkenntniß Suspensiveffekt, wenn interimistische Sicherheitsmaßregeln getroffen werden können, oder lediglich wegen schlechter Wirthschaft auf Exmission geklagt ist. Sind anderen Falles Sicherheitsmaßregeln nicht möglich, oder ist ein

unwiederbringlicher Nachtheil für den Verpächter zu befürchten: so hat ein solches Erkenntniß zwar nur Devolutiveffekt, jedoch ist zugleich von Amtswegen die gerichtliche Sequestration des Grundstückes einzuleiten, und sind gewisse interimistische Verfügungen zur Sicherheit des Pächters, unter Vorbehalt des Rechtes beider Theile, sofort zu vollziehen.

§. 728. Die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in Betreff

1) der Provokation auf cessio bonorum,
2) der Generalmoratorien, und
3) der Spezialmoratorien,

an deren Stelle die in §§. 867--871 d. Ausz. behandelte gerichtliche Zahlungsstundung tritt, fallen mit der Aufhebung der gedachten Rechtswohlthaten fort.

§. 729. Die Strafen in Injuriensachen können vor Rechtskraft des Erkenntnisses nicht vollzogen werden; es sei denn, daß der Verklagte auf die Einlegung des Rechtsmittels ausdrücklich verzichtet.

Quellen siehe weiterhin.

33. Kapitel. Von der Restitutions- und Nullitätsklage.

I. Allgemeines.

§. 730. Der wesentlichste Unterschied zwischen der Restitutions- und Nullitätsklage besteht darin, daß es sich bei der Nullitätsklage darum handelt, ob eine unheilbare Nichtigkeit vorliegt oder nicht.

Die frühere Sentenz kann nach der Allg. Pr.-Ordn. niemals die Rechtskraft erlangen (d. h. sie hätte solche nie erlangen sollen).

Die Entscheidung ergeht nur darüber, ob das frühere Erkenntniß rechtsbeständig ist oder nicht.

Es kann daher mit der Nullitätsklage keinerlei Entscheidung in der Sache selbst verbunden werden.

Die Aussprechung der Nullität hat den Effekt, daß die frühere Entscheidung in dem Grade null und nichtig ist, daß auf dieselbe bei der neuen Klage gar nicht zu rücksichtigen ist, wogegen bei der Restitutionsklage die Entscheidung in der Sache selbst erfolgt, und zwar, da sie nur den Mängeln einer früheren Beweiserhebung abhelfen

soll, dergestalt, daß die materielle Entscheidung an sich jedenfalls stehen bleibt, und nur nach Maßgabe der neuen Beweiserhebung eine Purifikation derselben eintreten kann.

§. 731. Bei der Verhandlung über die ungewöhnlichen Rechtsmittel finden übrigens, wie bei den neuen Klagen, alle sonst zulässigen Rechtsmittel Anwendung.

§. 732. Die ungewöhnlichen Rechtsmittel haben nur Devolutiveffekt.

Nur in dem einen Falle, daß Jemand für einen Anderen ohne alle Vollmacht prozessirt hat, ist der darauf begründeten Nullitätsklage Suspensiveffekt beigelegt. (§. 10 Tit. 16 A. Pr.-O.)

II. Restitutio excapite minorennitatis.

§. 733. Die Klage excapite minorennitatis findet innerhalb vier Jahren, bei wirklich Bevormundeten vom Tage der Aufhebung der Vormundschaft gerechnet, statt, wenn Fiskus, Land- und Stadtgemeinden, privilegirte Korporationen, unter Kuratel oder Vormundschaft stehende Personen, so wie die, welche gesetzlich die Rechte der Minderjährigen haben (§. 699), in dem Verfahren des Prozesses verkürzt sind.

§. 734. Wegen versäumter Einlegung von Rechtsmitteln findet die Klage auf Restitution ex capite minorennitatis nicht statt. (§. 699).

III. Restitutio ex noviter repertorum.

§. 735. Die Klage ex noviter repertorum findet innerhalb zehn Jahren nach Rechtskraft des früheren Erkenntnisses statt.

§. 736. Vermag aber der Implorant nachzuweisen, daß er an der Auffindung des neuen Beweismittels durch Gefährde oder Hinterlist seines Gegners oder selbst eines Dritten verhindert worden, so ist diese Klage auch weiterhinaus zulässig.

§. 737. Hat Jemand nach Auffindung des neuen Beweismittels mehr als acht Wochen vergehen lassen, bevor er die Restitution deshalb beantragt hat, so hat er bei deren späteren Anbringung eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern zu zahlen.

§. 738. Zur Begründung der Klage ex capite noviter repertorium gehört:

1) die Produktion der betreffenden Urkunde oder die Anzeige des Aufenthaltes des zu vernehmenden Zeugen,
2) die Anzeige, wenn und wie die Besitz- oder Kenntnißerlangung erfolgt ist,
3) das Erbieten zum nothwendigen Eide (juramentum noviter repertorum), wie solcher unter Nr. 6 des §. 292 d. Ausz. normirt ist,
4) die Darlegung, daß durch die neue Beweiseserhebung die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache wesentlich geändert werden müßte.

§. 739. Die Restitutionsklage findet im Uebrigen wegen neu aufgefundener Urkunden (ex instrumentis noviter repertis) unbeschränkt statt, wogegen sie wegen neu aufgefundener Zeugen (ex testibus noviter repertis) nur dann zulässig ist, wenn deren Vernehmung bereits im vorigen Prozesse beantragt, aber unterblieben ist. (§. 718.)

§. 740. Die Restitutionsklage ex testibus noviter repertis ist in der Instanz, in welcher die Zeugen vorgeschlagen waren, die Restitutionsklage ex instrumentis noviter repertis aber stets in der I. Instanz anzubringen.

IV. Nullitätsklage.

§. 741. Die Nullitätsklage findet innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist statt.

§. 742. Gegen Adjudikationserkenntnisse in nothwendigen Subhastationssachen kann keine Nullitätsklage angebracht werden.

§. 743. Man unterscheidet vier Fälle der Nullität, nämlich:

1) wegen Erkennens ex falsa caussa,
2) wegen Erkennens eines ungehörigen Richters,
3) wegen Erkennens gegen eine unberechtigte Partei,
4) wegen Erkennens gegen eine durch einen unberechtigten Bevollmächtigten vertretene Partei.

Ueber die Klage auf Nichtigkeit eines gerichtlich bestätigten Akkordes in Konkurssachen s. §§. 1008—1013.

§. 744. Die Nullitätsklage ist bei dem Gerichte anzubringen, welches in dem früheren Prozesse erkannt hat.

Ist sie aber gegen das Erkenntniß eines nicht bestellten Richters eingewandt, so muß sie bei dem Obergerichte, in dessen Sprengel das betreffende Erkenntniß gefällt ist, anhängig gemacht werden.

§. 745. Ein Erkenntniß ist ex falsa causa gefällt, wenn eine Partei lediglich oder hauptsächlich

1) auf Grund falscher Urkunden, wohin auch Karten und Vermessungsregister gehören, oder
2) auf Grund der Aussage bestochener Zeugen verurtheilt oder abgewiesen ist.

§. 746. Ein ungehöriger Richter hat erkannt, wenn

1) Jemand, der mit keiner Jurisdiktion versehen, oder doch, falls er damit versehen, nicht vorschriftsmäßig zur Justiz-Verwaltung bestellt oder vereidet ist, sich in einer Sache als Richter angegeben und in dieser Eigenschaft einen Prozeß instruirt oder entschieden hat, oder wenn
2) dem Gerichte die Befugniß über Gegenstände und Geschäfte, über die es erkannt, zu erkennen nicht zustand, oder
3) eine Prorogation des Gerichtsstandes in einem Falle, in dem sie ausdrücklich untersagt war, dennoch stattgefunden hat. (§. 37 d. Ausz.)

§. 747. Der Fiskus aber ist für den Fall, daß ein nur inkompetenter Richter erkannt hat, und daher sonst das forum litis pendentis Platz greift, wenn der Prozeß nicht durch alle Instanzen geführt ist, aber nur innerhalb vier Jahren nach der Rechtskraft des Erkenntnisses, zur Anbringung der Nullitätsklage berechtigt.

§. 748. Eine unberechtigte, jedoch dennoch zum Prozesse zugelassene oder zugezogene Partei kann die Nullitätsklage nicht anbringen, wenn sie späterhin klageberechtigt geworden, und eine Anerkennung der mit ihr vorgenommenen Verhandlungen durch sie selbst oder durch ihren gesetzlichen Vertreter erfolgt ist.

§. 749. Unberechtigt ist ein Bevollmächtigter, der mit gar keiner oder einer nichtigen oder einer ungehörigen Vollmacht versehen ist.

§. 750. Eines unberechtigten Bevollmächtigten wegen kann die Nullitätsklage nicht angebracht werden, wenn das Erkenntniß der Partei selbst schon länger als vier

Wochen vor der Anbringung insinuirt war, oder wenn dieselbe sich dagegen eines anderen sonst zulässigen Rechtsmittels bedient hat.

Quellen s. weiterhin.

34. Kapitel. Von Deklarationsgesuchen und von Restitutionsgesuchen gegen die Wirkung der Kontumaz oder Präklusion, sowie von Beschwerden.

I. Deklarationsgesuche.

§. 751. Wenn sich in einem Erkenntnisse in Worten oder Zahlen ein Irrthum eingeschlichen hat, oder in demselben etwas dunkel ausgedrückt ist, so bedarf es deshalb eines eigentlichen Rechtsmittels nicht, sondern es genügt ein Gesuch an das erkennende Gericht zur Verbesserung dieses Mangels.

§. 752. Deklarationsgesuche gegen (Revisions-) Erkenntnisse des Obertribunals müssen in vier Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Insinuation gerechnet, bei dem Gerichte der ersten Instanz angebracht werden.

§. 753. Findet dies das Gesuch unstatthaft, so weis't es dasselbe zurück; anderenfalls ist die Vernehmung der Parteien zu Protokoll zu veranlassen, und sind dann die Akten nebst den über das Deklarationsgesuch stattgehabten Verhandlungen dem Obertribunale zur Entscheidung einzureichen. (Tit. 15. §§. 26–28. P.-O.)

II. Restitutionsgesuche gegen die Wirkung der Kontumaz oder Präklusion.

§. 754. Diese Restitutionsgesuche finden nur in der ersten Instanz statt, und sind bei dem Gerichte, welches erkannt hat, anzubringen.

§. 755. Das Restitutionsgesuch bezweckt die Beseitigung der Wirkung der Präklusion oder Kontumaz.

Ueber die Kollision desselben mit anderen Beweismitteln vergl. §. 706.

§. 756. Ist das Restitutionsgesuch gegen Kontumacialerkenntnisse und Mandate im Mandats- und Bagatellprozesse gerichtet, so muß mit demselben zugleich die Beantwortung der Klage eingebracht werden.

§. 757. Ist das Restitutionsgesuch gegen Purifikations-Resolutionen oder gegen die Folgen der Versäumniß

von Terminen zur Eidesleistung gerichtet, so muß dasselbe das Erbieten zur Eidesleistung enthalten. (Vgl. §. 31 seq. der Verordn. v. 21. Juli 1846.)

§. 758. Wird ein Restitutionsgesuch gegen Präklusiverkenntnisse angebracht, so muß dasselbe

1) die zur vollständigen Erledigung des verseumten Termins dienenden Umstände, Thatsachen und Beweismittel angeben,
2) erhebliche Ursachen anführen, aus denen der Implorant der Citation Folge zu leisten verhindert worden, und müssen diese Ursachen entweder sofort bescheinigt, oder doch jedenfalls die dafür sprechenden Bescheinigungsmittel angegeben werden, da auch davon die Zulassung des Gesuches abhängig ist,
3) das Erbieten enthalten, die Kosten des frustrirten Termins zu tragen; jedoch ist bei dessen Mangel das Restitutionsgesuch nicht abzuweisen.

§. 759. Ein Restitutionsgesuch findet nicht statt:

1) gegen wirkliche Kontumacial-Erkenntnisse in Bagatellsachen,
2) gegen wirklich erfolgte Erkenntnisse in Provokations- und Diffamations-Prozessen, durch welche die Anstellung der Klage in bestimmter Frist aufgegeben worden,
3) gegen Erkenntnisse in den in den §§. 483 und 700 d. Ausz. aufgeführten schleunigen und in nothwendigen Subhastationssachen,
4) gegen Präklusiv-Erkenntnisse in Aufgebotssachen, wenn nach gehörig erfolgtem Aufgebote
   1) Erben, Agnaten, Handlungs- oder Societäts-Gläubiger, sowie öffentliche Bau- oder Kassen-Gläubiger, oder unbekannte Deposital-Interessenten ihrer Rechte verlustig erklärt werden, oder wenn
   2) eine verlorene Sache dem Finder oder der Armenkasse und dem Finder zugleich zugesprochen worden. (S. übrigens deshalb Th. I. Tit. 9 §§. 43—46. A. L.-R.)

   (Fristen und Termine, gegen deren Versäumniß keine Restitution stattfindet, nennt man peremtorisch).

5) Gegen Verhandlungen und Feststellungen in Konkurssachen.

§. 760. Die Fristen für die Anbringung des Restitutionsgesuches sind überall auf zehn Tage bestimmt, deren Anfang

1) bei Kontumacial- und Präklusiv-Erkenntnissen und Purifikations-Resolutionen von dem Tage der Insinuation des Erkenntnisses,
2) bei Mandaten in Mandats- und Bagatell-Prozeß-Sachen von dem Tage, an welchem die zur Erhebung von Widerspruch (Opposition) bestimmte Frist abgelaufen,
3) bei Versäumniß von Terminen zur Leistung deoder referirter Eide vom Terminstage

gerechnet wird. (Vgl. §. 204 d. Ausz.)

III. Beschwerden.

§. 761. Durch den Fortfall der Zwischenerkenntnisse ist eine förmliche Beschwerdeinstanz organisirt.

Jede Verfügung kann im Wege der Beschwerde so weit, als der Gegenstand des Prozesses ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel zulassen würde, angegriffen, und die Entscheidung der obergerichtlichen und der Instanz des Obertribunals darüber nachgesucht werden.

§. 762. Die Beschwerden an sich haben nur Devolutiveffekt; jedoch ist sowohl der Richter, dessen Entscheidung, wenn ihm dies angezeigt worden, angegriffen, als der Richter auf dessen Entscheidung sich berufen, berechtigt, die Verfügung bis zur Erledigung der Beschwerde zu suspendiren.

Die Beschwerden sind an keine Form gebunden.

§. 763. Man unterscheidet

1) Beschwerden über die verweigerte Zulassung, resp. Einleitung eines Rechtsmittels, welche innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Insinuation des rückweisenden Bescheides anzubringen sind. (§. 692 d. Ausz.)
2) Beschwerden in der Sache selbst, namentlich aber die verweigerte Einleitung einer Klage (ohne besondere Frist), sowie die innerhalb zehn Tagen anzubringende Beschwerde gegen die Abweisung des

Antrages auf Konkurseröffnung, auf Nichtbestätigung eines durch die Gläubiger geschlossenen Akkordes, auf Einleitung einer Klage die Nichtigkeit eines gerichtlichen Akkordes betreffend, und endlich die in dreimonatlicher Frist zulässige Beschwerde auf anderweite Bestimmung des Tages der Zahlungseinstellung im kaufmännischen Konkurse;

3) Beschwerden über den Geschäftsbetrieb, wohin auch Beschwerden über verweigerte Stundung oder Niederschlagung von Kosten, oder über unrichtige Anwendung des Kostentarifs zu rechnen, in Betreff deren Anbringung keine besondere Frist gestellt ist.

§. 764. Beschwerden in der Sache selbst sind in dem für die darin dem Gegenstande noch zulässigen ordentlichen oder außerordentlichen vorgeschriebenen Instanzenzuge zu erledigen.

Beschwerden über den in Konkurssachen bestellten Kommissar gehen zunächst an das Konkursgericht.

§. 765. Beschwerden über den Geschäftsbetrieb (§. 763 ad 3 d. Ausz.) gehen gegen die Gerichte der I. Instanz an die obergerichtliche Instanz und gegen diese an den Justizminister, und findet dabei eine Beschränkung in Betreff des Gegenstandes der Beschwerde nicht statt.

(In gleicher Art werden Beschwerden in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit erledigt).

Bei Gesuchen um nothwendige Verlegung des Gerichtsstandes, bestimmt das betreffende Obergericht das Gericht der I. Instanz. Handelt es sich dabei um mehrere obergerichtliche Sprengel, so bestimmt in streitigen Sachen das Obertribunal, in nicht streitigen Sachen aber der Justizminister das zu substituirende Gericht. (Vergl. §. 388. d. Ausz.

Quellen (zu Kapitel 31 bis 34 einschl.) Tit. 14. A. P.-O. Von Appellationen und wie mit der Instruktion derselben zu verfahren.

Tit. 15 A. P.-O. Von Revisionen und wie dabei zu verfahren.

Tit. 16 A. P.-O. Von den Wirkungen eines rechtskräftigen Urtheils. (§§. 172—176 Tit. 2 Th. I. A. P.-O.: Rechtsmittel gegen schiedsrichterliche Erkenntnisse).

Verordn. v. 1. Juni 1833 §§. 27. 40—54. 70—77. G.-S. v. 1833 pag. 37—48 Nr. 1426.

K.-O. v. 17. Oktober 1833. Just.-Min.-Instr. v. 24. Juli 1833. G.-S. v. 1833 pag. 119—120 Nr. 1463

Verordn. v. 21. Juli 1846 §§. 15—39. G.-S. v. 1846 pag. 291—302 Nr. 2729.

Mandats-summarischer- und Bagatellprozeß.

Verordn. v. 14. Dezember 1833, Deklaration vom 6. April 1839 nebst Justiz-Minist.-Instr. v. 7. April 1839: Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. G.-S. v. 1833 pag. 302—308 Nr 1439 und G.-S. v. 1839 pag. 126—152, Nr. 1999.

Verordn. v. 3. Januar 1849 §§ 16 und 35, Ges. v. 22. April 1851, Ges. v. 26 April 1851 Art. V. und XIII.: Organisation der Gerichtsbehörden. G.-S. v. 1849 pag. 1—13 Nr. 3086, G.-S. v. 1851 pag. 18 Nr. 3370, G.-S. v. 1851 pag. 181—187 Nr. 3378.

Ges. v. 20. März 1854 Abänderungen im Civilprozeßverfahren G.-S. v. 1854 pag. 115—120 Nr. 3966.

Ges. v. 8. Mai 1855 Konkurssachen. G.-S. v. 1855 pag. 317-428 Nr. 4226.

Verordn. v. 28. März 1840 Restitution gegen Purifikationsresolutionen (§. 31. Verordn. vom 21. Juli 1846). G.-S. v. 1840 pag. 102. 103 Nr. 2082.

K.-O. v. 22. Dezember 1841 Nichtigkeitsbeschwerden gegen Appellations-Erkenntnisse über Bagatellobjekte G.-S. v. 1841 pag. 16 Nr. 2230.

Ges. v. 26. März 1855 Einige Abänderungen des Civilprozeßverfahrens vor dem Obertribunale. G.-S. v. 1855 pag. 189—190 Nr. 4185. Ehesachen, Verordn. v. 28. Juni 1844 §§. 48—54. Injuriensachen, Ges. v. 11. März 1851 §§. 8—10. Handelsgerichte, Verordn. vom 3. April 1847 §. 4. Gewerbegerichte, Verordn. v. 9. Februar 1849 §§ 51-54. Bergwerkssachen, Verordn. v. 3. Januar 1849 und Ges. v. 26. April 1851 §. 13 und Art. IV. Generalkommissionen (s. Kapitel 2.)

V. Buch. Gerichtliche Befriedigung der Gläubiger.

35. Kapitel. Von Nachsuchung und Verfügung der Exekution.

§. 766. Die Exekution erfolgt nur auf Antrag der dazu berechtigten Partei, wenn es sich um die zwangsweise Vollziehung eines exekutionsfähigen Erkenntnisses oder richterlichen Mandates, oder um Vollziehung eines gerichtlichen, schiedsrichterlichen oder schiedsmännischen Vergleiches handelt.

Die Strafen in Injuriensachen werden ohne Antrag von Amtswegen vollstreckt, sofern nicht der Kläger darauf ausdrücklich verzichtet.

§. 767. Gerichtskosten und Kostenvorschüsse werden im Verwaltungswege zur Exekution gestellt.

Auf Antrag der Postbehörde wird das Porto, dessen Bezahlung von dem Absender eines zurückgekommenen Briefes verweigert wird, sofort exekutivisch eingezogen.

§. 768. Die Vollstreckung eines richterlichen Erkenntnisses oder Mandates muß bei dem betreffenden Prozeßrichter (der I. Instanz) beantragt und event. von diesem der ordentliche Richter des Exequendus requirirt werden. Die in anderen Fällen anzubringenden Exekutionsgesuche aber müssen bei dem ordentlichen Richter des Exequendus angebracht werden.

§. 769. Das Exekutionsgesuch muß enthalten

1) die Bezeichnung der Sache, in der dasselbe gestellt wird,
2) den Gegenstand der Exekution,
3) die Art und Weise derselben (z. B. Mobiliar-, Personalexekution, Arrestlegung 2c.)

§. 770. Die Personalexekution findet zum Zwecke der Befriedigung, neben anderen Exekutionsarten, nur in Wechselsachen und zur Erfüllung der in einem Konkurse eingegangenen Akkordverpflichtungen statt.

Uebrigens kann, soweit dabei der Werth der Exekutivforderung nicht überschritten wird, deshalb in verschiedene Vermögensstücke und in verschiedenen Arten die Exekution nachgesucht werden. (Vgl. §. 895 d. Ausz.)

Dasselbe Exekutionsobjekt kann von mehreren Gläubigern beansprucht werden. (6. 784. d. Ausz.)

§. 771. Läßt Jemand nach der Rechtskraft eines Urtheils, bei der Erreichbarkeit eines, nicht beständig und notorisch als ex cussu zu betrachtenden Schuldners die Nachsuchung der Exekution in Betreff einer an demselben schuldigen Leistung, Herausgabe, Räumung oder Zahlung über ein Jahr ruhen, so muß er auf Grund des Instrumentes, das ihn zur Exekutionsnachsuchung berechtigt, im Mandatsprozesse, und wenn dabei seit der Rechtskraft des Urtels über fünf Jahre verflossen, im summarischen Prozesse von neuem klagen.

Es handelt sich dabei nicht um einen Prozeß über die res judicata, sondern nur um ein Verfahren, das dem Exequenden zur Anbringung von Einwendungen wegen

Tilgung der Schuld bessere Gelegenheit bietet. (Vgl. §§. 76 und 486 d. Ausz.)

§. 772. Gegen die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtheiles finden nur die Einreden der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses und des Vergleichs statt, sofern solche nicht nur

1) durch Herbeischaffung der Beweismittel, allenfalls durch Eidesdelation, sofort liquide gemacht werden, sondern auch
2) die Thatsachen, auf welche diese Einreden beruhen, erst nach geschlossener Frist zu deren Anbringung im Prozesse sich ereignet haben oder doch erst nach dieser Zeit zur Kenntniß des Schuldners gelangt sind.

§. 773. Zur Verhandlung über solche Einreden (§. 772. d. Ausz.) wird Audienz angesetzt, und demnächst auf Aufhebung oder Vollstreckung der Exekution erkannt.

§. 774. Gegen dieses Erkenntniß finden die sonst zuläſſigen Rechtsmittel, aber nur mit unbedingtem Devolutiveffekte statt.

§. 775. Die Exekution bezweckt entweder

1) die Leistung einer Handlung, executio ad faciendum,
2) die Unterlassung einer solchen, executio ad sinendum,
3) die Herausgabe einer beweglichen oder die Räumung einer unbeweglichen Sache,
4) die Zahlung einer Geldsumme, executio ad solvendum.

§. 776. Die Exekution auf Leistung einer Handlung wird nach Wahl des Extrahenten in einer der folgenden Arten vollstreckt:

1) Durch Anhalten des Verpflichteten zur Leistung durch Personal-Arrest von höchstens einjähriger Dauer; jedoch nur insofern die Erfüllung in dieser Art nach richterlichem Ermessen in Vermögen und Willen des Exequenden liegt (vgl. §. 329).
2) Durch Verrichtung auf Kosten des Verpflichteten, indem der dabei anzugebende Kostenbetrag, nach vorläufiger richterlicher Festsetzung von demselben exekutivisch beigetrieben werden kann.
3) Durch Liquidirung des Interesses Seitens des Extrahenten.

§. 777. Von der getroffenen Wahl kann, bis zur erfolgten völligen Vollstreckung des Erkenntnisses, abgegangen werden; jedoch muß der Extrahent, welcher dies ohne zwingende Nothwendigkeit thut, die dadurch veranlaßten Kosten allein tragen.

§. 778. Bei der Exekution auf Unterlassung einer Handlung muß schon im Erkenntnisse durch unbedingten Strafbefehl (mandatum sine clausula) die Vornahme oder Fortsetzung jener Handlung untersagt sein.

Handelt der Exequendus diesem Mandat entgegen, so wird die Strafe vollzogen, die Strafandrohung aber verdoppelt.

Bei beharrlicher Weigerung kann Personalarrest und selbst Entfernung aus dem Orte angeordnet werden.

Leugnet der Exequendus die ihm zur Last gelegte Verletzung, so ist deshalb ein Erkenntniß abzufassen, gegen welches nur der Rekurs zulässig ist.

§. 779. Bei der Exekution auf Herausgabe einer beweglichen Sache wird solche dem Exequenden durch den Exekutor weggenommen und dem Extrahenten zugestellt.

Wird die Sache nicht vorgefunden, so kann der Manifestationseid (§. 327) gefordert, auch, wenn zugleich das Interesse festgestellt ist, die im Erkenntnisse event. festgesetzte Summe beansprucht werden.

§. 780. Bei der Exekution auf Räumung einer unbeweglichen Sache wird der Exequendus exmittirt, (d. h. mit seinen Sachen, so weit solche nicht aus besondern Gründen wegen angelegten Arrestes oder eines Retentionsrechtes wegen zurückzulassen, hinausgewiesen), der Gläubiger aber immittirt. (Beides geschieht entweder realiter oder symbolisch).

§. 781. Die auf Zahlung einer Geldsumme gerichtete Exekution wird nach dem Antrage des Gläubigers entweder

1) durch Mobiliarexekution, d. h. durch Pfändung des Mobiliarvermögens, oder
2) durch Immobiliarexekution, d. h. durch Subhastation eines oder mehrerer Immobilien, oder
3) durch Beschlagnahme und Ueberweisung von Forderungen des Schuldners

vollstreckt. Ein monitorischer Zahlungsbefehl findet bei der Mobiliarexekution nicht mehr statt. (§. 15. des Ges. vom 20 März 1854.)

§. 782. Fällt die Mobiliarexekution fruchtlos aus, so kann der Gläubiger von dem Schuldner die eidliche Manifestirung seines ganzen Vermögens fordern.

Außer in Wechselsachen findet aber die Personalexekution erst dann statt, wenn durch den Manifestationseid festgestellt, oder dem Gerichte sonst bekannt ist, daß der Schuldner ex cussu ist, d. h. sich in einem Zustande befindet, in welchem der Gläubiger keine Aussicht hat, seine Befriedigung auf dem Wege der Mobiliar- oder Immobiliarexekution zu erlangen; doch muß sich der Schuldner begnügen, wenn nach den im 37. u. 40. Kapitel gedachten Verfahren, seine Befriedigung in Aussicht gestellt werden kann.

§. 783. Ist die Vermögensunzulänglichkeit dargethan, so können nach den im Konkurse gültigen Grundsätzen, Rechtshandlungen des Schuldners als nichtig angefochten werden.

Ein ähnliches Anfechtungsrecht tritt

1) bei Forderungen, welche im Subhastationsverfahren geltend gemacht werden können, so wie
2) bei Forderungen, welche außerdem im Prioritätsverfahren geltend gemacht werden,

in beiden Fällen jedoch nur in Betreff der dabei konkurrirenden Gläubiger, ein. (§§. 503. 1122). Das Nähere darüber ist in §. 910 seq. zusammengestellt. (Vgl. Ges. vom 8. April 1855. §§. 99—112. 393—394. 373—375).

§. 784. Außer bei der Subhastation und dem Konkurse kann ein Prioritätsverfahren entstehen:

1) über die im Wege der Mobiliarexekution abgepfändeten Gegenstände oder den daraus gezogen Erlös,
2) über die im Wege der Exekution in Beschlag genommenen, an die Person des Schuldners gebundenen Einkünfte,
3) über die im Wege der Exekution in Beschlag genommenen Revenüen aus Immobilien, (bei denen die für die Streitigkeiten bei Vertheilung der Kaufgelder gegebenen Vorschriften gelten).

Ueber Prioritätsstreitigkeiten muß erforderlichen Falls durch Erkenntniß entschieden werden.

Das Erkenntniß kann durch Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

36. Kapitel. Von der Mobiliarexekution und der Auktion.

I. Mobiliarexekution.

§. 785. Ist kein bestimmtes Exekutionsobjekt angegeben, so ist die Exekution in die dazu am geeignetsten erscheinenden Sachen, in allen Fällen aber, wenn baares Geld vorhanden, in dasselbe zu vollstrecken.

Der Extrahent ist auf sein Verlangen bei der Vollstreckung zuzuziehen, darf sich aber nicht selbst damit befassen.

Sind andere geeignete Objekte vorhanden, so sind Sachen, welche von einem Dritten als deren Eigenthum beansprucht werden, freizulassen; andernfalls aber sind solche abzupfänden, und die Interessenten zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an das Gericht zu verweisen.

Ohne besondere Ermächtigung darf der Exekutor sich nicht selbst mit Annahme des Geldes befassen, wenn die Exekutionssumme mehr als fünfzig Thaler beträgt. Derselbe hat dann nur die Ueberbringung oder die Uebersendung durch die Post zu überwachen.

Dem Gläubiger steht, nach Maßgabe der Bestimmung des §. 777, der Wechsel des Exekutionsobjektes bis zu seiner Befriedigung frei.

§. 786. Die mit Beschlag belegten Sachen sind in der Regel zur gerichtlichen Gewahrsam (zum Depositorium oder zur Pfandkammer) abzuliefern, oder sonst sicher unterzubringen, und nur ausnahmsweise, entweder mit ausdrücklicher Bewilligung des Extrahenten, oder wenn deren Fortschaffung und Unterbringung nicht angemessen erscheint, bis auf Weiteres in der Gewahrsam des Exequenden zu belassen.

Jedenfalls ist ein dem anwesenden Exequenden zur Unterschrift vorzulegendes Verzeichniß der gepfändeten oder arrestirten Sachen aufzunehmen, letzteren Falles aber demselben jede Disposition darüber, nach §. 504, zu Protokoll zu untersagen.

§. 787. Die Exekution kann nicht vollstreckt werden in solchen Sachen, deren Arrestirung untersagt ist. (§§. 516 und 517 d. Ausz.)

Außerdem aber ist die Exekutionsvollstreckung unzulässig:

1) in das nothdürftige Mobilar, die nöthige Kleidung und das nöthige Bettwerk des Schuldners, dessen Ehegattin und der bei ihnen lebenden Kinder,

2) in das Handwerkszeug, welches ein Handwerker oder Künstler zum Betriebe seines Gewerbes oder seiner Kunst gebraucht,

3) in das Mobiliar von Militairpersonen (auch wenn sie auf Halbsold stehen), in die nöthigen Bücher und den nöthigen Hausrath der Civilbeamten, in das vorräthige Geld der Militairpersonen und Civilbeamten, jedoch nur bis zur Hälfte des Betrages, welcher der gesetzlich freibleibenden Summe des Gehalts oder der Pension gleichkommt. Diese Summe wird dabei auf die Zeit der Exekutionsvollstreckung bis zum nächsten Zahlungstermine berechnet. (Ges. v. 11. Dezember 1832.)

(Bibel, Gesangbuch und Trauring sind nicht exekutionsfrei!)

II. Auktionen.

§. 788. Die im Wege der Mobiliarexekution in Beschlag genommenen Sachen werden, wenn der Gläubiger nicht inzwischen befriedigt wird, im Wege der Auktion verkauft.

In Wechselsachen erfolgt der öffentliche Verkauf auf Antrag des innerhalb 24 Stunden nicht befriedigten Gläubigers innerhalb dreier Tage nach der Pfändung. (Ueber Immobilien s. §§. 821 und 822 d. Ausz.)

§. 789. Die Auktion muß an einem Werktage nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung und Abschätzung der Sachen abgehalten werden.

Uebersteigt der Taxwerth der abzuschätzenden Sachen die Summe von fünfzig Thalern nicht, so erfolgt der Verkauf ohne Weiteres durch den Exekutor; andernfalls aber durch den bestellten oder vom Gerichte zu bestellenden Auktionskommissarius.

(Das französische Recht verordnet die Abhaltung der Auktion an einem Markttage oder an einem Sonntage; letzteres untersagt die Preußische Gesetzgebung gradezu. S. Art. 617 des Code de procédure!)

§. 790. In dem aufzunehmenden Auktionsprotokolle sind die abgeschätzten Sachen, der Name des Käufers und der Auktionspreis zu vermerken.

Der Zuschlag erfolgt durch dreimaliges Aufklopfen mit dem dazu bestimmten Hammer des Auktionators (nicht wie nach französischem Rechte durch Abbrennen dreier Kerzen.)

Der Auktionator so wenig, wie der Ausrufer der Sachen, dürfen, weder selbst noch durch Andere, mitbieten.

Jeder Interessent der Auktion ist berechtigt, derselben beizuwohnen, so wie die Bestellung eines Nebenprotokollführers zu beantragen.

§. 791. Die verauktionirten Sachen sind nur gegen baare Zahlung zu verabfolgen.

Wird das Gebot nicht bis zum Schlusse der Auktion bezahlt, so werden auf Rechnung und Gefahr des Licitanten die zugeschlagenen Sachen sofort wieder verauktionirt, der etwaige Ueberschuß demselben behändigt, und der etwaige Ausfall von ihm sofort exekutivisch beigetrieben.

Ist die beizutreibende Summe vor dem Verkauf aller zur Auktion gestellten Sachen vorhanden, oder wird solche während der Auktion berichtigt, so ist dieselbe aufzuheben.

§. 792. Aus dem Erlöse werden in nachstehender Ordnung

1) die Auktionskosten (so wie die etwa noch unberichtigten Exekutionskosten, für welche der Gläubiger nach §. 430 d. Ausz. haftet),
2) die Exekutionsforderung des Gläubigers,
3) der etwaige dem Schuldner zustehende Rest

entnommen.

Der Auktionskommissarius bewirkt die Aushändigung des Geldes oder offerirt die Beträge zu 2 und 3 binnen drei Tagen zum gerichtlichen Depositorio.

III. Prioritätsverfahren.

§. 793. Wegen exekutionsfähiger Forderungen können auch andere Gläubiger ihre Befriedigung aus den in Beschlag genommenen Sachen so lange beanspruchen, als der

Gläubiger befriedigt oder das Prioritätsverfahren eröffnet ist. (s. §. 798 d. Ausz.)

Dies Recht erstreckt sich auch auf Sachen und Forderungen, zu deren Einklagung ein Gläubiger mit den Rechten eines Assignators im Wege der Exekution ermächtigt worden ist. (Vgl. §. 800 d. Ausz.)

§. 794. Die Beitrittserklärung muß den Nachweis der Vollstreckbarkeit der Forderung, deren Betrag und das beanspruchte Vorrecht enthalten.

Wird dieselbe zulässig gefunden, so ist sie den betheiligten übrigen Exekutionssuchern und dem Schuldner, resp. auch dem Schuldner des Schuldners bekannt zu machen.

Bei der Einklagung von ausstehenden Sachen und Forderungen muß ein gemeinsamer Bevollmächtigter bestellt werden.

Findet unter den Gläubigern darüber keine Einigung statt, so bestellt das Gericht einen solchen Mandatar.

Letzteres ist in Konkurssachen nicht ausdrücklich vorgeschrieben. (§§. 53. 451 und 942 d. Ausz.)

§. 795. Reicht der Erlös zur Befriedigung aller daran gemachten Ansprüche nicht hin, so muß derselbe in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

Einigen sich die Gläubiger über dessen Vertheilung nicht gütlich, so hat das Gericht durch Beschluß von Amtswegen das Prioritätsverfahren zu eröffnen, und daß dies geschehen, dem Schuldner und den betheiligten Gläubigern bekannt zu machen. (§. 922 d. Ausz.)

§. 796. Die Theilnahmerechte in dem Prioritätsverfahren bestimmen sich nach den Vorschriften über die Rangordnung der Konkursgläubiger.

Bei fortlaufenden Hebungen kann die Sicherstellung künftiger Hebungen aber nur insoweit, als solche zur Zeit exekutionsfähig, beansprucht werden.

Der Lauf der Zinsen hört der Masse gegenüber mit dem Tage der Eröffnung des Prioritätsverfahrens auf.

Handelt es sich bei Bestimmung der Vorrechte um den Zeitpunkt der Konkurseröffnung, so wird demselben der Tag substituirt, an welchem für die betreffende Forderung die Beschlagnahme erfolgt, oder die Ermächtigung zur Einklagung ertheilt, oder die Beitrittserklärung für zulässig erklärt ist.

§. 797. Zur Vertheilung der Masse ist ein Theilungsplan zu fertigen. Derselbe enthält:

I. 1) die Feststellung des Bestandes der Masse,
2) den Betrag der vorweg abzuziehenden Kommunkosten,
3) den Betrag der Forderungen, für welche ein Vorrecht beansprucht wird, nach der Folge der beanspruchten Vorrechte,
4) die übrigen Forderungen.

II. Die Beträge, welche darnach gezahlt werden können.

Zur Erklärung und Verhandlung über den Distributionsplan sind die Interessenten (§. 795 d. Auss.) in einem dazu anzusetzenden Termine zu laden. (§. 943 d. Ausz.)

Bei Anbringungen von Einwendungen ist nach den für den Konkurs gegebenen Vorschriften zu verfahren. (Vgl. §. 784 d. Ausz.)

Alle Einwendungen, welche erst nach dem Beginne der Ausführung der Vertheilung angebracht werden, bleiben unbeachtet.

§. 798. Neue Beitrittserklärungen so wie Anmeldungen von Vorrechten werden nach der Aufstellung des Vertheilungsplanes, jedoch nur bis sieben Tage vor dem zur Erklärung darüber anberaumten Termine, zugelassen. Sind solche Beitrittserklärungen und Anmeldungen erfolgt, so ist der Plan darnach zu ändern.

(Nach §. 51 Tit. 51 der A. Pr.-Ordn. und Anh. §. 380 derselben mußten bis zur wirklich erfolgten Vertheilung der Masse neue Ansprüche berücksichtigt werden).

§. 799. Faustpfandgläubiger können der Realisirung des Pfandes nicht widersprechen, wohl aber vorzugsweise Befriedigung der Pfandschuld beanspruchen, und wenn ihnen solche nicht gewährt wird, ihre Ansprüche im Interventionsprozesse gegen die widersprechenden Interessenten ausführen.

(S. §§. 362—376 des Ges. v. 8. April 1855, so wie Art. IV. und V. des Einführungsgesetzes.)

Quellen siehe weiterhin.

37. Kapitel. Von der Beschlagnahme und Ueberweisung ausstehender Forderungen, der Revenüen von Immobilien, so wie von Abzügen aus laufenden persönlichen Einkünften und von Terminalzahlungen.

I. Beschlagnahme und Ueberweisung ausstehender Forderungen.

§. 800. Eine Beschlagnahme von Geld-Forderungen des Schuldners findet durch gerichtliche Ueberweisung statt.

Die Ueberweisung erfolgt nach Antrag des Gläubigers mit der Wirkung einer Assignation oder Cession.

Bei anderen Sachen des Schuldners, welche sich in der Gewahrsam eines Dritten befinden, kann dem Gläubiger von dem Gerichte die Befugniß zur Einklagung mit der Maßgabe, daß solche Sachen an das Gericht Behufs Realisirung und Befriedigung des Klägers auszuliefern sind, ertheilt werden.

Zuvor aber ist der Inhaber der Sachen auf Antrag des Extrahenten der Exekution dazu bei eigener Vertretung der durch die Unterlassung entstehenden Nachtheile durch gerichtlichen Befehl aufzufordern, auch von der Beschlagnahme in Kenntniß zu setzen, auch ihm jede Disposition darüber, nach §§. 504 und 786, zu untersagen. (§§. 17 und 18 des Ges. v. 20. März 1854.)

§. 801. Eine Geldrente wird zu dem Satze, zu welchem sie ablösbar ist, in Ermangelung solcher Bestimmungen aber durch Kapitalisirung zu fünf Prozent überwiesen.

§. 802. Bei der Beschlagnahme kourshabender Papiere bedarf es keines Ueberweisungsdekretes, wenn der Gläubiger die betreffenden Papiere behalten will.

Derselbe hat dann über die Bezahlung zu quittiren, den etwaigen Ueberschuß aber baar oder in gleichen Papieren herauszugeben.

Der Kours wird dabei nach Auskunft der event. mit dem Verkaufe zu beauftragenden Personen, und zwar, so wie er für den Verlierer der Papiere am vortheilhaftesten ist, festgestellt.

Der Verkauf solcher Papiere aber geschieht:

1) bei Staats- und ausländischen Papieren, welche inländischen Kours haben, durch einen vereideten Makler an der Berliner Börse,

2) bei inländischen Provinzial- oder Kommunalpapieren durch einen vereideten Makler an der Börse der Provinz oder des Ortes ihrer Ausstellung,
3) bei ausländischen Papieren, welche keinen inländischen Kours haben, durch Vermittelung der Hauptbank oder der Seehandlung zu Berlin. (Ges. vom 4. Juli 1822.)

II. Beschlagnahme und Vertheilung der Revenüen von Immobilien.

§. 803. Wenn die Beschlagnahme der Revenüen oder die Einleitung der Sequestration eines Grundstückes im Wege der Exekution stattfindet, so werden die Revenüen unter die Realgläubiger nach den Grundsätzen vertheilt, welche im Falle des Konkurses maßgebend sind.

Ein Gleiches gilt bei verliehenem und nicht verliehenem Berg- und Hütteneigenthum, so wie bei solchen Schiffsmühlen und Gerechtigkeiten, welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben. (Vgl. A. L.-R. Th. I. Tit 21, namentlich auch wegen des Retentionsrechtes und der im voraus gezahlten Pacht- oder Miethsgelder.

§. 804. Nach der Beschlagnahme der Revenüen oder der Einleitung der Sequestration ist ein Termin zur Regulirung der Revenüenvertheilung anzuberaumen und zu demselben der Schuldner, der Extrahent und die Hypothekengläubiger, die aus dem Hypothekenbuche zu ersehen und deren Aufenthalt bekannt ist, unter der Warnung, daß der Ausbleibende die auf Grund der vorzunehmenden Regulirung erfolgten Zahlungen nicht anfechten kann, zu laden.

§. 805. In dem Termine werden die Interessenten über die Ansprüche an die Revenüen vernommen, und wird ein Vertheilungsplan gefertigt, welcher
1) die sämmtlichen Forderungen nach Maßgabe des Hypothekenbuches,
2) den auf jede Forderung aus den Revenüen zu berichtigenden Betrag und den Fälligkeitstermin,
3) event. die Bemerkung, von wem die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung angefochten wird.

§. 806. Nach dieser Regulirung ist der bestellte Administrator oder Sequestor vom Gerichte mit Anweisung zur Zahlung zu versehen. (Vgl. §§. 824—825 d. Ausz.)

Jede streitige Post ist an das gerichtliche Depositorium zu zahlen, und ist damit eine Spezialmasse anzulegen.

Die Ausschüttung dieser Spezialmassen erfolgt nach den für die Kaufgelderbelegung vorgeschriebenen Grundsätzen. (§§. 844—853 und 895 d. Ausz.)

§. 807. Der nach Befriedigung der Realgläubiger etwa verbleibende Ueberschuß fließt zur Kaufgeldermasse, wenn die nothwendige Subhastation eingeleitet ist.

Ist dies nicht der Fall, so erfolgt dessen Vertheilung unter die persönlichen Gläubiger, welche die Beschlagnahme oder Sequestration veranlaßt haben, oder derselben beigetreten sind, event. nach den für das Prioritätsverfahren (§§. 793—797 d. Ausz.) gegebenen Bestimmungen. (s. §§. 416—420 d. Ges. v. 8. April 1855, so wie Art. IV. und V. des Einführungsgesetzes.)

III. Abzüge aus laufenden persönlichen Einkünften.

§. 808. Die im Wege der Exekution erfolgte Beschlagnahme von Besoldungen, Dienstemolumenten, Wartegeldern, Pensionen, Fideikomiß- und Lehnsnutzungen, oder anderen an die Person des Schuldners gebundenen fortlaufenden Einkünften erstreckt sich sowohl auf die bereits fälligen, als auf die künftigen Beträge desselben.

§. 809. Die einmal erfolgte Beschlagnahme des Diensteinkommens umfaßt auch jedes Diensteinkommen, welches bei später eintretenden Veränderungen durch Versetzung, durch Uebernahme neuer Aemter oder durch Gehaltszulage erworben wird.

§. 810. Die Vertheilung der in Beschlag genommenen Einkünfte (§. 808) muß gerichtlich geschehen.

Sie erfolgt nach dem Eingange der letzten Hebung des Kalenderjahres.

§. 811. Bei den Vertheilungen ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Forderungen denen ein Vorrecht zusteht (§. 796) werden vorzugsweise befriedigt. (§. 922 d. Ausz.)
2) Von den übrigen Forderungen kommen zunächst die vor der ersten Beschlagnahme entstandenen zur Hebung.

Die Einnahme des ersten Jahres fällt vorzugsweise denen zu, welche die erste Beschlagnahme ausgebracht haben.

Die Einnahme des zweiten Jahres wird zu gleichen Rechten auf sämmtliche Gläubiger vertheilt, welche während des ersten Jahres die Beschlagnahme ausgebracht haben oder derselben beigetreten sind, in den folgenden Jahren aber treten mit gleichen Rechten den früher theilnehmenden Gläubigern diejenigen hinzu, welche in dem zunächst vorher gegangenen Jahre der Beschlagnahme beigetreten sind.

3) Erst nach Berichtigung dieser Forderungen ad 2 kommen die Gläubiger zur Hebung, deren Forderungen nach der ersten Beschlagnahme entstanden sind.

Hierbei schließt der früher beigetretene, den später beigetretenen Gläubiger aus. Mehrere an demselben Tage beigetretene Gläubiger haben gleiche Rechte.

4) In allen Fällen werden gleichberechtigte Gläubiger in tributum (nach Verhältniß des Betrages ihrer Forderungen) befriedigt.

Bestehen die in Beschlag genommenen Einkünfte in Revenüen von Immobilien, so erleiden die Rechte der Realgläubiger derselben durch vorstehende Bestimmungen keinen Abbruch. Im Uebrigen gelten auch hier die Bestimmungen des §. 797 (namentlich auch in Betreff der Kosten). (S. §§. 377—382 so wie Art. VI. und V. des Einführungsgesetzes vom 8. April 1855. Vgl. §§. 17—20 des Gesetzes v. 4. März 1834.)

§. 812. Bei Beschlagnahme von Diensteinkünften und Pensionen gelten folgende Grundsätze:

I. Es kann nur ein bestimmter Theil des Einkommens mit Beschlag belegt werden.

II. Von dem Gehalte bleiben zu anderen, als den bestimmten Zwecken, vorweg abzugsfrei:

1) laufende Pensionsbeträge (so wie bei Verbesserungen auch der außerordentliche $\frac{1}{12}$ Pensionsbetrag),
2) laufende Wittwenkassenbeiträge,
3) laufende öffentliche Abgaben,
4) Servis- und Tafelgelder (Diäten und Reisekosten für bestimmte Geschäfte).

Die Abrechnung geschieht auf das ganze jährliche

Einkommen, ohne Rücksicht auf die Zeit der wirklichen Zahlung oder Fähigkeit, so daß die Abzüge auf jedes Quartal, resp. jeden Monat, gleichmäßig repartirt werden.

III. Außerdem bleiben in der Regel ferner abzugsfrei: den aktiven Beamten Vierhundert Thaler und den Pensionisten Zweihundert Thaler jährliches Einkommen.

IV. Von dem dann verbleibenden Einkommen ist nur die Hälfte abzugsfrei.

V. Bei Schulden, die in laufenden Alimenten bestehen, aber bleiben nur die ad II. aufgeführten Beträge und die Hälfte des dann verbleibenden Einkommens abzugsfrei.

VI. Bei Schulden, die aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, bleibt außer den ad II. aufgeführten Beträgen, nur die zum nothdürftigen Unterhalte erforderliche Summe abzugsfrei.

(Konkurriren die ad V. und VI. gedachten Gläubiger mit anderen, so sind ihnen selbstredend in allen Fällen die Beträge vorweg zu gewähren, welche lediglich zu ihrem Vortheile abzugsfähig sind. Vgl. §. 872 d. Ausz.)

IV. Terminalzahlungen.

§. 813. Bei dem Mangel anderer Exekutionsobjekte muß der Gläubiger sich bei Handwerkern und Künstlern, welche vor und nach der beantragten Exekution, ihr Gewerbe und ihre Kunst selbständig betreiben, ohne Personalhaft, mit Terminalzahlungen begnügen, wenn durch die nach dem Gutachten der Ortsbehörde festgesetzten terminsweisen Zahlungen die Schuld in drei Jahren getilgt werden kann, und wenn die Raten in der festgesetzten Art prompt gezahlt werden.

§. 814. Auch bei anderen Schuldnern kann das Gericht noch vor Ausführung der beantragten Abführung zur Personalhaft den Schuldner anweisen, durch bestimmte terminaliche Zahlungen den Gläubiger zu befriedigen, womit derselbe dann zufrieden sein muß.

§. 815. Die Terminalzahlungen müssen in monatlichen, höchstens in vierteljährlichen Raten festgesetzt und geleistet werden. Bei Nichtinnehaltung derselben ist, soweit nichts anderes vereinbart worden, die Exekution auf den ganzen noch nicht berichtigten Schuldbetrag zuläßig.

Quellen siehe weiterhin.

38. Kapitel. Von der Personalexekution.

§. 816. Die Personalexekution findet durch Einsperrung des Schuldners in ein Civilgefängniß statt.

Sie findet als Zwangsmittel (executio ad faciendum) statt.

Ueber die Personalexekution zur Bewirkung der Zahlung vgl. §§. 770. 782. und 813—815.

Zur Bewirkung der Zahlung von Kosten, Abgaben und gewöhnlichen Stempelstrafen (K.-O. v. 24. Mai 1844) findet keine Personalhaft statt, wohl aber zur Leistung des in solchen Sachen geforderten Manifestationseides. (Vgl. §§. 329 und 776 d. Ausz.)

Wegen Schulden, welche aus der gesetzlich subsidiarischen Verpflichtung für Handlungen Dritter entstehen, kann keine Personalhaft zur Bewirkung der Zahlung verhängt werden. (Vgl. §. 871 d. Ausz.)

§. 817. Gegen öffentliche Beamte findet, außer in Wechselsachen (aber auch dann erst, nachdem die Vertretung bewirkt ist) keine Personalhaft statt.

Können Schiffsleute auf zum Absegeln bereit liegenden Schiffen nicht sofort durch Andere ersetzt werden und verpflichtet sich der Schiffer (Kapitän) für die Freilassung zur Zahlung, resp. Sicherstellung des Lohnes zum Vortheile des Gläubigers, so findet die Personalhaft nicht statt.

Gegen Personen, welche mit der Landwirthschaft beschäftigt sind, kann während der allgemeinen Erndte- und Saatzeit, außer in Wechselsachen, weder Mobiliar- noch Personalexekution angetreten werden.

Ueber die Personalexekution gegen eine Ehefrau vgl. §. 516 d. Ausz.

Ueber die Personalexekution wegen ausgefallener Konkursansprüche (§. 958 d. Ausz.).

§. 818. Der Gläubiger hat bei dem Antrage der Personalhaft die zum Unterhalte des Schuldners erforderlichen, vom Gerichte generell bestimmten Alimente vorschußweise an das Gericht zu zahlen.

Sind solche Alimente, bevor deren Erneuerung erfolgt ist, aufgezehrt, so wird der Schuldner sofort der Haft entlassen.

Dasselbe geschicht, wenn der Schuldner während der

Haft gefährlich erkrankt oder von epileptischer, bösartiger oder ansteckender Krankheit befallen wird, sofern nicht durch den Gläubiger, auf dessen Kosten, Anstalten getroffen werden können, durch welche die Nachtheile, welche den Schuldner von der Haft befreien, gehoben werden.

Befindet sich ein Schuldner einem ärztlichen (Physikats-) Atteste nach in einer solchen Verfassung, daß er sofort der Haft zu entlassen wäre, so ist er mit derselben zu verschonen, wenn nicht durch den Schuldner die vorerwähnten Maßregeln getroffen sind.

An gemeine Handarbeit gewöhnte Schuldner müssen während der Haft auf Verlangen des Gläubigers zur Befriedigung seiner Forderung (resp. zur Deckung der Alimente) angemessene Arbeiten verrichten.

§. 819. Ist ein Schuldner wegen einer oder mehrerer vor seiner Haft entstandenen Forderungen auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger ein Jahr lang fortdauernd oder in unterbrochenen Zwischenräumen in Haft gehalten worden, so kann er seine Freilassung beantragen.

Diesem Antrage, welcher dem Gläubiger, der die Haft ausgebracht, mitgetheilt wird, kann von demselben, so wie von anderen Gläubigern widersprochen werden.

Der Widerspruch aber kann nur dadurch begründet werden, daß die Fortdauer der Haft Aussicht auf Befriedigung gewährt, oder daß der Schuldner sein Zahlungsvermögen durch einen unmoralischen Lebenswandel herbeigeführt hat.

Zur Verhandlung über solchen Widerspruch wird Audienz angesetzt, und demnächst ein Resolut abgefaßt, gegen welches Rekurs stattfindet.

Lautet das Resolut auf Haftbefreiung, so kann der Gläubiger zuvor noch die eidliche Vermögensmanifestation, verbunden mit dem Angelöbnisse, ihn sobald als möglich befriedigen zu wollen, von dem Schuldner verlangen.

§. 820. Gegen die Wechselhaft schützt, sobald ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliegt, nur die wirkliche Befriedigung des Gläubigers. (Vgl. §. 770 d. Ausz.)

Ist das Erkenntniß noch nicht rechtskräftig, so muß der Gläubiger sich mit der Deponirung der streitigen Summe begnügen.

Ueber die Auktion abgepfändeter Mobilien vgl. §. 788 dies. Ausz.

Die Befreiung von der Schuldhaft (§. 819 d. Ausz.) kann erst nach fünf Jahren beansprucht werden.

Die Personalexekution findet aus der Wechselverbindlichkeit nicht statt:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners,
2) aus Wechselerklärungen für juristische und solche Personen, welche zur eigenen Vermögensverwaltung gesetzlich unfähig sind,
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe betreiben,
4) gegen alle öffentliche Beamten, bevor nicht für deren Stellvertretung von der vorgesetzten Dienstbehörde genügend gesorgt werden kann und gesorgt ist, so wie
5) gegen aktive Militair-Personen und Beamte bei oder nach erfolgter Mobilmachung.

Ueber die Verhaftung des Schuldners im Konkurse s. §. 932 d. Ausz.

Quellen (zu Kapitel 35 bis 38 einschließlich).

Tit. 24 der A. Pr.-O.: Von der Vollstreckung der rechtskräftigen Urtheile.

Verordn. v. 4. März 1834: Exekution in Civilsachen, G.-S. v. 1834 pag. 31—38 Nr. 1511.

Ges. v. 20. März 1854: Abänderungen in Civilprozeßverfahren und in der Exekutionsinstanz, G.-S. v. 1854 pag. 115—120 Nr. 3960.

Ges. v. 8. April 1855: Konkursordnung (Tit. 5. Absch. 1. 2. 5.) a) Prioritätsverfahren, b) Vertheilung der Revenüen von Immobilien, c) Vertheilung der Abzüge laufender persönlicher Einkünfte, G.-S. v. 1855 pag. 317—428 Nr. 4226.

Ges. v. 9. Mai 1855: Anfechtung der Verträge zahlungsunfähiger Schuldner, G.-S. v. 1855 pag. 429—434 Nr. 4228.

Ges. v. 11. Mai 1839: Exekution in Wechselsachen, G.-S. v. 1839 pag. 173—174 Nr. 2016.

Wechselordnung vom 6. Jan. 1849: desgl., G.-S. v. 1849 pag. 49—71 Nr. 3090.

Einführungsgesetz v. 15. Februar 1850 Art. I.: desgl., G.-S. v. 1850 pag. 53 Nr. 3221.

Verordn. v. 7. April 1838: Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen des Mannes Gläubiger, G.-S. von 1838 pag. 255—256 Nr. 1890.

K.-O. v. 28. Dez. 1840: Unzulässigkeit der Beschlagnahme und Exekutionsvollstreckung in den Arbeitsverdienst der Gefangenen in den Straf- und Gefangenanstalten, G.-S. v. 1840 pag. 52 Nr. 2148.

A. K.-O. v. 5. Juli 1832: Dauer der Verhaftung eines Schuldgefangenen, G.-S. v. 1832 pag. 176 Nr. 1367.

Ges. v. 4. Juli 1822: Verkauf ausstehender Forderungen und kourshabender Papiere im Wege der Exekution, G.-S. v. 1822 pag. 178—180 Nr. 735.

K.-O. v. 13. Dez. 1836: Freilassung der erforderlichen Kleidungsstücke, Leibwäsche und Betten für den Schuldner und dessen Angehörigen bei allen Akten der Exekutionsvollstreckung, G.-S. v. 1837 pag. 1 Nr. 1767.

Verordn. v. 13. Okt. 1843: desgl., G.-S. v. 1843 pag. 336 Nr. 2385.

Besondere Bestimmungen bei Exekutionen gegen Beamte und Militairpersonen:

K.-O. v. 22. Dez. 1817: Unzulässigkeit des Abzuges von dem Gehalte der mobilen Militairbeamten, G.-S. von 1818 pag. 8 Nr. 498.

K.-O. v. 15. Nov. 1819: Unzulässigkeit von Ansprüchen der Gläubiger eines Beamten auf die allgemeinen Gnadenbewilligungen, G.-S. v. 1820 pag. 45 Nr. 593.

K.-O. v. 4. Juni 1822: Vollstreckung der Exekution gegen Militairpersonen, G.-S. v. 1822 pag. 209 Nr. 753.

K.-O. v. 9. Jan. 1823: desgl., G.-S. v. 1823 pag. 18 Nr. 776.

K.-O. v. 29. März 1823: Nichtbefreiung der Pensions- und Wartegeldempfänger von dem Personalarreste aus Schuldklagen, G.-S. v. 1823 pag. 39 Nr. 791.

K.-O. v. 6. Okt. 1823: desgleichen, G.-S. v. 1823 pag. 167 Nr. 828.

K.-O. v. 20. März 1828: Beschlagnahme von Pensionen invalider Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschuß-Kasse, G.-S. v. 1828 pag. 43 Nr. 1138.

K.-O. v. 8. Nov. 1831: Modalitäten der Mobiliar-Exekution gegen in wirklichen Diensten stehende Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, so wie gegen Militairbeamte jeden Ranges, G.-S. v. 1831 pag. 250 Nr. 1323.

K.-O. v. 11. Dez. 1831: Abpfändung baarer Gelder von Civilbeamten, Offizieren und Militairbeamten, G.-S. v. 1832 pag. 2 Nr. 1332.

K.-O. v. 4. Januar 1833: Exekutionen gegen die in Kasernen und ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen. G.-S. v. 1833 pag. 3 Nr. 1404.

K.-O. v. 19. Jan. 1833: Exekution gegen Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Baukondukteure, G.-S. v. 1833 pag. 4 Nr. 1405.

K.-O. v. 29. Mai 1834: Abrechnung der Wittwenkassen-Beiträge bei den zulässigen Gehalts- oder Pensions-Abzügen, G.-S. v. 1834 pag. 70 Nr. 1524.

K.-O. v. 9. März 1839: Unzulässigkeit der exekutivischen Beschlagnahme von Uniformstücken der Offiziere außer Dienst, G.-S. v. 1839 pag. 39 Nr. 1985.

Allerh. Erlaß v. 24. Februar 1853: Gehaltsabzüge der Hauptleute und Rittmeister dritter Klasse, G.-S. von 1853 pag. 76 Nr. 3701.

39. Kapitel. Von der Immobiliarexekution und der Subhastation.

I. Immobiliar-Exekution.

§. 821. Als Immobilia werden behandelt:
1) Grundstücke (liegende Gründe und stehende Stücke, so wie verliehenes und nicht verliehenes Berg- und Hütteneigenthum),
2) Gerechtigkeiten, denen das Gesetz die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beilegt,
3) Schiffe, zu deren Verpfändung die Naturalübergabe nicht erforderlich ist (A. L.-R. I. 20 §. 300).
(Auch zum Frachttransporte dienende Stromschiffe gehören dazu. — Reskr. v. 16. Dezember 1817 v. Kamptz J.-B. 50 S. 522.)

Was in Betreff der Exekution und Subhastation von Grundstücken gesagt, gilt auch, insofern nicht ausdrücklich etwas anderes verordnet auch von den übrigen als Immobilia zu behandelnden Sachen.

§. 822. Diese Sachen können zwangsweise nur im Wege der Subhastation veräußert werden.

Die nothwendige Subhastation erfolgt:
1) im Wege der Exekution,
2) auf Antrag jedes Miteigenthümers zum Zwecke der Auseinandersetzung,
3) auf Antrag jedes eingetragenen Gläubigers zum Zwecke der Befriedigung wegen seiner Hypotheken-Forderung,
4) auf Antrag des Beneficialerben (§. 4 der Verordn. v. 28. März 1840),
5) im Konkurse oder erbschaftlichen Liquidationsprozesse,
6) auf Antrag des Magistrats der Stadt, wenn jemand ein baufälliges Haus, geschehener Aufforderung ungeachtet, nicht in Stand setzen läßt.

§. 823. Wenn die Einleitung der Subhastation verfügt wird, muß dies dem Hypothekenrichter zur Eintragung des Subhastationsvermerkes in das Hypothekenbuch, daß die nothwendige Subhastation verfügt und spätere Dispositionen den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sind, mitgetheilt werden.

Das weitere Verfahren besteht:
1) in Aufnahme der Taxe, welche sogleich bei Einleitung der Subhastation zu verfügen,
2) in öffentlicher Bekanntmachung der Subhastation und Aufforderung zum Kaufe in dem dazu angesetzten Bietungstermine durch das Subhastationspatent,
3) in Abhaltung des Licitationstermines und Ertheilung des Zuschlages durch Erkenntniß (adjudicatoria),
4) in Ansetzung und Abhaltung des Kaufgelderbelegungs- und Vertheilungstermines, event. in Veranlassung der Resubhastation, so wie vorkommenden Falles
5) in dem Aufgebote und der Ausschüttung der entstandenen Spezialmassen.

§. 824. Gleichzeitig mit der Subhastation, sowie auch an deren Stelle, kann die gerichtliche Administration städtischer und die gerichtliche Sequestration ländlicher Grundstücke beantragt werden.

Will der Gläubiger sich mit Beschlagnahme des Ueberschusses der Revenüen begnügen, so bewendet es dabei.

Bei verpachteten Grundstücken kann nur die Pachtsumme mit Beschlag belegt werden.

Die Bewirthschaftung durch den Gläubiger für dessen eigene Rechnung ist nur zuläßig, wenn derselbe deshalb mit dem Schuldner völlig einig ist. (Antichretischer Pfandvertrag).

Die Sequestration adeliger, zum landschaftlichen Kreditverbande gehöriger Rittergüter, ist der Landschaft zu überlassen.

§. 825. In allen Fällen wird der Verwalter vom Gerichte gewählt.

Die Verwaltung kann einem dazu bereiten Gläubiger aufgetragen werden.

Die Interessenten sind über die Bestellung des Verwalters und das für seine Mühwaltung zu gewährende Honorar zu hören; auch sind bei der Bestellung des Verwalters eines Landgutes Oekonomieverständige zuzuziehen. Die Uebergabe und die Rückgabe erfolgt gerichtlich.

Ueberdies hat der Verwalter, unter Rechnungslegung, die Ueberschüsse der Einkünfte jedenfalls vierteljährlich

abzuliefern; auch bei Aufhebung der Verwaltung eine vollständige Schlußrechnung zu legen.

Ueber die Revenüenvertheilung s. §§. 803—807 d. Auszugs.

§. 826. Jeder persönliche Gläubiger ist berechtigt, sowohl die Eintragung seiner Forderung zur nächstfreien Stelle, als auch die nothwendige Subhastation zu beantragen, sobald seine Forderung exekutionsfähig ist.

Der Antrag ist bei dem Prozeßrichter zu stellen, welcher ersteren Falles den Hypothekenrichter zu den Hypotheken-Akten sofort um die Eintragung requirirt (vorausgesetzt, daß der Antrag begründet ist); letzteren Falls aber dem Schuldner aufgiebt, den Gläubiger binnen vier Wochen (vom Tage der erhaltenen Aufforderung an) bei Vermeidung der Subhastation zu befriedigen; letzteren aber davon Nachricht giebt.

Sind beide Anträge zugleich gestellt, so wird auch auf beide in vorgedachter Art verfügt.

Der Gläubiger ist berechtigt, die Eintragung einer Protestation zur Sicherung seiner Rechte bei dem Hypothekenrichter selbst zu beantragen.

Geht die Requisition des Prozeßrichters nicht binnen drei Monaten ein, so ist eine solche Protestation von Amtswegen wieder zu löschen. (§. 22 der Verordn. vom 4. März 1834; vgl. §. 45 des Hypotheken-Gesetzes vom 24. Mai 1853.)

§. 827. Der Subhastation kann während der vorgedachten vierwöchentlichen Frist von dem Schuldner aus dem mit Beweisantritt unterstützten Grunde widersprochen werden, daß die Forderung, wegen deren sie erfolgen soll, binnen Jahresfrist aus dem Revenüen-Ueberschusse berichtigt werden kann.

Wird dies vor Einleitung der Subhastation nachgewiesen, so muß der Gläubiger sich mit Sicherstellung des Revenüen-Ueberschusses begnügen, oder seine Befriedigung inzwischen auf andere Art suchen.

Ist aber die Befriedigung des Gläubigers in der Jahresfrist nicht erfolgt, so kann der Schuldner die weitere Aussetzung der Subhastation nicht beanspruchen.

II. Taxation und Subhastations-Patent.

§. 828. Zur Aufnahme der Taxe, sowie zu allen ferneren Terminen des Subhastationsprozesses sind

1) der Besitzer des Grundstückes,
2) der Extrahent,
3) die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen und ihrem Aufenthalte nach bekannten Realgläubiger

zu laden. (Vgl. §. 844 d. Ausz.)

Die Citation an Auswärtige geschieht durch die Post. Die Bescheinigung der Postbehörde über die Aufgabe der Ladung genügt.

Kommt eine Ladung als unbestellbar zurück, so bedarf es einer weiteren besonderen Ladung auch zu den weiterhin angesetzten Terminen nicht.

§. 829. Die Aufnahme der Taxe ist von dem Erscheinen der Interessenten nicht abhängig.

Einwendungen derselben gegen die Richtigkeit der Taxe sind, wenn sie bis vier Wochen vor dem Bietungs-Termine angebracht werden, in Erwägung zu ziehen, und ist das sich etwa anderweit ergebende Resultat der Licitanten vor Beginn der Gebote bekannt zu machen.

Später angebrachte Einwendungen aber werden denselben nur nachrichtlich mitgetheilt.

§. 830. Die Taxaufnahme erfolgt:

I. bei adeligen Gütern (es mögen Pfandbriefe darauf haften oder nicht) in der Regel durch das landschaftliche Kollegium. (K.-O. vom 1. Juli 1834, G.-S. S. 88.),
II. bei ländlichen Grundstücken durch Oekonomieverständige, resp. durch andere Sachverständige,
III. bei städtischen Grundstücken besonders durch sachverständige Bauhandwerker,
IV. kleine ländliche Besitzungen können durch die Dorfgerichte taxirt werden.

§. 831. Beträgt der Werth eines Grundstückes nach dem Hypothekenbuche, dem Erwerbspreise und anderen unverdächtigen Angaben nicht mehr als Fünfhundert Thaler, so kann die Taxe in Pausch und Bogen geschehen.

Dieselbe gilt auch, wenn der danach vermittelte Werth Fünfhundert Thaler übersteigt.

Die Taxation erfolgt in solchem Falle: bei ländlichen Grundstücken durch die Dorfgerichte, bei städtischen Grundstücken durch sachverständige Einwohner.

Es muß aber die spezielle Taxirung durch Sachverständige geschehen, wenn entweder sämmtliche Interessenten darauf antragen, oder der Richter die vorerwähnten Taxatoren dazu nicht geeignet hält. (Ges. v. 15. Mai 1840.)

§. 832. Das Taxationsinstrument muß durch einen Kalkulator ausgearbeitet, oder doch wenigstens durch einen solchen geprüft werden.

Dasselbe muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Taxationsobjektes,
2) die Namen der Taxatoren, die Termine, in denen die Taxe aufgenommen, und die Erklärungen der Taxatoren (welche, wenn sie nicht ein für alle Mal vereidet, als Sachverständige besonders zu vereiden sind),
3) die Beschreibung des taxirten Gegenstandes,
4) die Art und Weise der Werthsermittelung,
5) das Resultat derselben.

Ueber das Verfahren bei Aufnehmung gerichtlicher Taxen enthält der Titel 6 Th. II. der A. G.-O. besondere Vorschriften.

Bei bäuerlichen Grundstücken faßt die Taxe nur den reinen Ertragswerth in's Auge, und werden die zum Wirthschaftsbedarfe erforderlichen Gebäude nicht besonders veranschlagt, vielmehr deren Fehler und Mängel von dem Ertragswerthe in Abzug gebracht.

Bei städtischen Grundstücken wird besonders ermittelt:

a) der Werth des Grund und Bodens und der Materialien,
b) der jährliche mit fünf Prozent kapitalisirte Ertragswerth (d. h. der Brutto-Werth),
c) der Durchschnittswerth beider, (indem deren Hälften zusammengerechnet werden),
d) der Taxationswerth, welcher dadurch gefunden wird, daß von dem Durchschnittswerthe die mit fünf Prozent kapitalisirten öffentlichen Lasten und Reparaturkosten abgezogen werden.

(S. deshalb Reskr. v. 17. August 1841, J.-M.-Bl. v. 1841 S. 256, Verfüg. v. 19. Januar 1842, J.-M.-Bl. v. 1842 S. 42.)

§. 833. Nach der Taration erfolgt die Ansetzung des Licitationstermines durch das Subhastationspatent.

Der Bietungstermin ist auf den Vormittag an Gerichtsstelle abzuhalten, und des Nachmittags fortzusetzen.

Nach sechs Uhr Abends werden neue Bieter nicht zugelassen.

Auf Antrag sämmtlicher Interessenten erfolgt die Lizitation an Ort und Stelle. (Reskr. v. 16. Mai 1839. J.-M.-Bl. S. 189 und v. 6. Juni 1840. J.-M.-Bl. S. 223.)

§. 834. Die Bekanntmachung erfolgt jedesmal

1) durch Aushang an Gerichtsstelle,
2) durch Ediktalien. (§. 160. d. A.)

Außer den im §. 828. d. A. gedachten Interessenten, denen eine Abschrift des Subhastationspatentes zuzustellen, erhalten die bei dem Grundstücke wegen Abgaben und Leistungen betheiligten öffentlichen Kassen und Anstalten eine gleiche Abschrift; jedoch ist bei letzteren die Gültigkeit des Verfahrens davon nicht abhängig. (Ges. v. 8. April 1855 §. 384. Vgl. §. 171. d. Ausz.)

Bei dem Tarwerthe eines Grundstückes bis zu 50 Thalern einschließlich vertritt die Ediktalien:

a) der Aushang an die zu öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde, in der das Grundstück belegen, bestimmten Stelle, und kann außerdem
b) der Anschlag an ein zu verkaufendes Haus, sowie
c) der öffentliche Ausruf, wo solcher herkömmlich, verordnet werden.

Uebrigens steht in allen Fällen jedem Interessenten eine weitere Bekanntmachung des Subhastationspatentes auf seine Kosten frei.

§. 835. Außer dem Aushange an Gerichtsstelle muß das Subhastationspatent durch Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes bekannt gemacht werden.

I. Bei einem Tarwerthe von mehr als 50 bis zu 500 Thalern einschließlich: einmal,
II. bei einem Tarwerthe von mehr als 500 bis zu 5000 Thalern einschließlich: dreimal, einmal sofort und dann von Monat zu Monat,
III. bei einem Tarwerthe von mehr als 5000 Thalern: sechsmal, einmal sofort nnd dann von Monat zu

Monat; auch in gleicher Art in eine von dem Richter zu bestimmende inländische Zeitung.

Der Termin wird in allen Fällen auf drei Monate, bei einem Taxwerthe von mehr als 5000 Thalern aber auf sechs Monate, vom Tage der ersten Ediktalladung an gerechnet, hinausgerückt.

§. 836. Gerechtigkeiten, die nicht nach Gelde zu schätzen, werden dabei wie Grundstücke, deren Taxwerth über 5000 Thaler beträgt; andere Gerechtigkeiten wie Grundstücke von gleichem Taxwerthe behandelt.

In Betreff der Schiffe gelten folgende Bestimmungen:

I. das Subhastationspatent muß durch dreimalige Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes, so daß von der letzten Einrückung bis zum Verkaufstermine, eine volle Woche frei bleibt, durch Anschlag an den gewöhnlichen Versammlungsort der Kaufleute, durch Anschlag in benachbarten Häfen und Seeplätzen; dasselbe kann nach Ermessen des Gerichtes noch anderweit, insbesondere durch inländische und ausländische Zeitungen, bekannt gemacht werden;

II. die Frist zur nothwendigen Subhastation beträgt nach Ermessen des Gerichtes, vom Tage der ersten Bekanntmachung durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes gerechnet, vierzehn Tage bis drei Monate,

III. der Regel nach muß das Schiff während dieser Frist im Hafen liegen bleiben.

Eine neue Fahrt aber kann auf Antrag der Interessenten zu deren Besten vom Gerichte gestattet werden; jedoch muß alsdann für eine gehörige Versicherung des Schiffes und des Frachtgutes gesorgt werden. (Art. XIV. der Einleitung zum Ges. vom 8. April 1855).

§. 837. Das Subhastationspatent soll enthalten:

1) die Bezeichnung des zu subhastirenden Gegenstandes,
2) die Angabe des Taxwerthes, so wie die Anzeige, wo die Taxverhandlungen und der (neueste) Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen einzusehen sind,

3) die Zeit und den Ort der Licitation,
4) die Aufforderung, daß etwaige unbekannte Realprätendenten, sowie die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden haben. (§. 384. des Ges. v. 8. April 1855.)

Wenn ihrem Aufenthalte nach unbekannte, aus dem Hypothekenbuche ersichtliche Realinteressenten vorhanden, so sind dieselben bei der Vorladung namentlich aufzurufen.

III. Licitationsverhandlung und Adjudikatoria.

§. 838. Die Licitationsverhandlung muß ergeben:
1) ob die Bescheinigungen über die gehörig erfolgten Vorladungen sich bei den Akten befinden,
2) ob die Verkaufsbedindungen vollständig vorgelesen worden,
3) wie viel ein jeder Licitant geboten,
4) ob sich auf erfolgten Aufruf um sechs Uhr Abends noch neue Bieter eingefunden,
5) ob und was die erschienenen Interessenten in Betreff des Gebotes über den Zuschlag zu erinnern haben.

§. 839. Die Zahlungsfähigkeit des Bieters ist von Amtswegen nicht zu berücksichtigen. Auf Antrag auch nur eines Interessenten aber muß jeder Licitant, bei Ungültigkeit seines Gebotes, sofort den zehnten Theil des Tarwerthes baar oder in inländischen öffentlichen Papieren (nach dem Kourse) als Kaution nieder legen.

Innerhalb des Tarwerthes kann diese Kaution von einem eingetragenen Gläubiger mit seiner Hypothekenforderung, unter Deponirung der Eintragungsurkunde, bestellt werden.

§. 840. Widersprüche gegen den Zuschlag sind nur zu berücksichtigen, wenn der Widersprechende:
1) den Antrag auf Ansetzung eines neuen Bietungstermines stellt,
2) die Verpflichtung übernimmt, bis zur Höhe des Gebotes und allen aus der Verzögerung des Zuschlages entstehenden Nachtheile und Kosten zu haften,

3) eine Kaution, nach Maßgabe der im §. 839 vorgeschriebenen Art, auf Höhe des zehnten Theiles des letzten Gebotes sofort bestellt.

§. 841. Bei einer etwaigen Prorogation der Licitationsverhandlung (§. 853. d. Ausz.) erfolgt, wenn die Interessenten sich nicht anders einigen, die Ladung auf dieselbe Art wie früher; jedoch wird bei einem Objekte über 5000 Thalern der neue Termin nur auf zwei, bei einem geringeren Objekte aber nur auf einen Monat hinausgerückt und demgemäß zwei, resp. einmal durch Ediktalladung (sofern solche nicht, im Falle des §. 834. d. Ausz., bei Objekten von nicht mehr als 50 Thalern Tarwerth unterbleibt) publicirt.

§. 842. Waltet gegen die Ertheilung des Zuschlages kein Bedenken ob, so wird in der nächsten Sitzung des Kollegii der Zuschlagsbescheid beschlossen.

Die Adjudikatoria ist in einem dazu anzusetzenden Termine zu publiciren, resp. in vim publicationis zu insinuiren (§. 379. d. Ausz.) jedenfalls

1) dem Extrahenten und dessen etwaigen Adhärenten,
2) dem Schuldner und bisherigen Eigenthümer,
3) dem Adjudikatar,
4) den Realgläubigern, die einen Ausfall erleiden oder doch erleiden könnten, bedingungsweise
5) den übrigen Realgläubigern, wenn sie entweder im Bietungstermine erschienen sind, oder eine Ausfertigung nachsuchen.

§. 843. Wenn nicht ein Anderes verabredet ist, gehen vom Tage der Publikation der Adjudikatoria Gefahr und Lasten, sowie Nutzen und Vortheile der adjudicirten Sache auf den Käufer über.

Nach Vereinigung der Parteien kann eine außergerichtliche Naturalübergabe stattfinden.

IV. Belegung und Vertheilung der Kaufgelder und Resubhastation.

§. 844. Nach der Publikation des Adjudikationsbescheides ist von Amtswegen ein Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder anzusetzen.

Hierzu sind außer den im §. 828 gedachten Interessenten der Ersteher des Grundstückes, und die Interessenten, welche eine aus dem Hypothekenbuche nicht

ersichtliche Forderung angemeldet haben, zu laden. Der Termin ist außerdem durch Aushang an Gerichtsstelle bekannt zu machen. Dieser Aushang gilt als Ladung derjenigen nicht eingetragenen Realgläubiger, welche ihre Forderungen noch nicht angemeldet haben.

Den Ausbleibenden werden folgende Warnungen gestellt:

I. dem Ersteher: daß angenommen werde, er könne die zu zahlenden Kaufgelder nicht erlegen,

II. den übrigen Interessenten: daß mit Belegung und Vertheilung der Kaufgelder verfahren, daß der auf den Ausbleibenden fallende Theil auf seine Gefahr und Kosten ad depositum genommen, daß das Realrecht der Forderung für aufgehoben und die Löschung im Hypothekenbuche bewirkt werde, ohne daß die Beibringung der Schuldurkunde erforderlich; daß der Ausgebliebene aber für jeden Mißbrauch mit derselben verantwortlich bleibe.

§. 845. In dem Termine wird zunächst festgestellt, was der Ersteher auf Kaufgeldern und Zinsen zu gewähren und wie viel die zu vertheilende Masse nach Abzug der Kommunkosten, beträgt.

Demnächst haben sich die Interessenten über die Ansprüche und deren Vorrechte zu erklären.

Die Feststellung der Vorrechte richtet sich nach den für den Fall des Konkurses gegebenen Bestimmungen (§. 894—897 d. Ausz.)

Sind dieselben deshalb einig, oder vereinigen sie sich, so ist die Vertheilung der Masse zu bewirken.

Soweit eine zur Hebung kommende Forderung von dem Ersteher nicht mit Bewilligung des Gläubigers übernommen wird, erfolgt die Berichtigung durch Zahlung oder durch Ueberreichung eines entsprechenden Betrages an dem Kaufgelderrückstande.

Die auf eingetragene Posten zu zahlende Beträge, deren gegenwärtige Eigenthümer unbekannt, oder zu deren Empfangnahme sich kein legitimirter Empfänger meldet, werden gemäß der im §. 844 d. Ausz. enthaltenen Warnung als Spezialmassen ad depositum genommen. Den ausgebliebenen Interessenten werden die außer den Kapitalbeträgen vorläufig laufenden Hypothekenzinsen oder

anderen Prästationen, sowie deren privilegirten Rückstände berechnet. Auf Kosten aber, die nicht liquidirt werden, wird keine Rücksicht genommen. (§. 895 d. Ausz.)

§. 846. Wenn eine Einigung nicht stattfindet, so ist im Termine ein Theilungsplan zu entwerfen, und bei jeder Forderung zu vermerken, wer die Richtigkeit, das Hypothekenrecht oder das Vorrecht derselben bestreitet.

Die Posten, gegen deren Auszahlung Niemand etwas erinnert, werden gezahlt.

Die streitigen Beträge aber, bei dem Mangel eines unter allen dabei betheiligten Interessenten gütlichen Einkommens, als Spezialmassen ad depositum genommen.

Ueber die Anfechtung von Verträgen vgl. §. 783 d. Ausz.

§. 847. Wer der Auszahlung eines Liquidats widerspricht, muß den Anspruch entweder in dem Termine näher begründen oder sich eine besondere Klageschrift vorbehalten. Wenn dies nicht geschieht, oder wenn die Klage nicht binnen 14 Tagen eingeht, so wird angenommen, daß er sich lediglich auf den Inhalt des Hypothekenbuchs und der überreichten Urkunden bezieht.

Wird eine besondere Klage nicht eingereicht, so dient eine Abschrift des Protokolles oder ein Auszug aus demselben als Klage.

Die Klage wird im ordentlichen Prozesse vor dem Subhastationsgerichte innerhalb seiner Kompetenz in Civilprozeßsachen verhandelt. Das Erkenntniß muß zugleich entscheiden, was mit der streitigen Masse anzugeben ist.

§. 848. Bei Forderungen, welche ungetheilt auf mehreren Grundstücken haften (§. 895 d. Ausz.), bei unverzinslichen Forderungen, so wie bei Ansprüchen, welche aus fortlaufenden Hebungen bestehen (§. 947 und 948 d. Ausz.), wird nach den im Falle des Konkurses gegebenen Bestimmungen verfahren.

Die Annahme einer nicht fälligen Forderung kann nicht verweigert werden.

§. 849. Hinsichtlich der bedingten Forderungen gelten folgende Grundsätze:

1) bei einer aufschiebenden Bedingung werden die Gläubiger, deren Befriedigung dieselbe im Wege steht,

damit vorläufig und unter Verpflichtung der event. Rückgewähr, befriedigt,

2) bei einer auflösenden Bedingung wird der bedingte Gläubiger damit vorläufig und unter Verpflichtung der eventuellen Rückgewähr an die dann eintretenden, zugleich zu bestimmenden Gläubiger, befriedigt.

In beiden Fällen muß bis zur festgestellten Sache den Betheiligten die ihnen genügende Sicherheit bestellt werden, oder die Zahlung zum gerichtlichen Depositum erfolgen. (Die Zinsen zieht der Nutzungsberechtigte. Vgl. §. 946 d. Ausz.)

§. 850. Die Urkunden über Forderungen, welche durch Zahlung oder Ueberreichung des Kaufgelderrückstandes getilgt sind, werden kassirt zu den Subhastationsakten genommen.

Urkunden über Forderungen, welche entweder der Ersteher übernommen, oder welche ganz oder theilweise ausgefallen und bei denen der persönliche Anspruch noch fortbesteht, sind an den Gläubiger zurück zu geben.

Der Kommissar hat in dem Termine auf den zurück zu gebenden Urkunden zu attestiren, ob und bis zu welchem Betrage die Post zur Hebung gekommen, resp. von dem Ersteher in Anrechnung auf die Kaufgelder übernommen ist.

Der wörtliche Inhalt dieser Atteste ist in das Protokoll aufzunehmen.

§. 851. Auf Grund des ausgefertigten Terminsprotokolles ist in dem Hypothekenbuche von Amtswegen der Besitztitel für den Ersteher, die Löschung des Subhastationsvermerkes und aller Realansprüche, welche nicht nach gesetzlicher Vorschrift oder freiwilliger Uebereinkunft auf dem Ersteher übergehen, zu vermerken.

Der etwaige Kaufgelderrückstand und die Theilnahmerechte daran sind auf Grund der Adjudikatoria und des Protokolles über die Belegung und Vertheilung der Kaufgelder einzutragen.

Jeder eingetragene Interessent kann ein Hypothekendokument über sein Hypothekenrecht verlangen.

§. 852. Der nach Befriedigung der Realgläubiger etwa verbleibende Ueberschuß der Kaufgelder dient zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger, welche die Sub-

hastation beantragt oder auf denselben im Wege der Exekution Beschlag gelegt haben, so wie zur Befriedigung der Realgläubiger wegen älterer als der privilegirten Rückstände an Hypothekenzinsen und anderen Prästationen. Es ist dabei nach Vorschrift der §§. 793—799 d. Ausz. zu verfahren. (S. §§. 383—404 des Ges. v. 8. April 1855.)

§. 853. Bleibt der Käufer im Kaufgelderbelegungstermine aus oder erklärt er, nicht zahlen zu können, so ist mit Bewilligung der erschienenen Gläubiger ein neuer Zahlungstermin anzusetzen.

Bei dem Widerspruche eines erschienenen oder bei dem Ausbleiben sämmtlicher Interessenten ist die Resubhastation zu veranlassen. Eine Wiederholung der Taxation ist nicht erforderlich, und in Betreff der Licitation gilt die Bestimmung des §. 841.

Die Resubhastation erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Adjudikatars, und die auf den Kaufgelderrückstand angewiesenen Gläubiger können ihre Ansprüche gegen ihn persönlich im Wege der Exekution verfolgen. (Vgl. §. 791. d. Ausz.)

V. Aufgebot und Ausschüttung der Spezialmassen.

§. 854. Wenn sich zu einer Forderung mit der nach den vorstehenden Bestimmungen eine Spezialmasse angelegt, oder die auf die Kaufgelderrückstände angewiesen ist, Niemand gemeldet hat, so ist derselben ein Kurator zu bestellen.

Haben die Nachforschungen desselben keinen Erfolg, so hat er bei dem Gerichte das öffentliche Aufgebot zu beantragen. (§. 648 d. Ausz.)

§. 855. Hat sich Niemand zu der Post gemeldet, so bedarf es des Diligenzeides nicht. (§. 649. d. Ausz.) Hat sich aber der Eigenthümer oder dessen Rechtsnachfolger gemeldet, kann aber das Dokument nicht beschaffen, so muß er den Eid dahin leisten, daß er das Dokument nicht besitze, daß ihm kein Anderer bekannt sei, der es besitze, noch ein Ort, an dem es sich befinden möge, und daß er dasselbe auch nicht zur Gefährdung fremder Rechte abhanden gebracht habe.

Behauptet der Gläubiger die Vernichtung, so muß er beschwören, daß und in welcher Art dieselbe erfolgt. (Vgl. §. 860 d. Ausz.)

§. 856. Bei dem Aufgebote erfolgt die Ansetzung und Bekanntmachung des Präklusivtermines nach den Vorschriften, welche hinsichtlich der Anberaumung des Bietungstermins und der Bekanntmachung desselben gelten, mit der Maßgabe, daß dabei nicht der Werth des Grundstückes, sondern der Betrag der Spezialmasse oder des Kaufgelderrückstandes zu Grunde gelegt wird. (§. 835 d. Ausz.)

Die aufgebotene Forderung ist durch Benennung des aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubigers und Schuldners, des Betrages der Forderung, des Datums der Urkunde und der Benennung des verhafteten Grundstückes, zu bezeichnen.

§. 857. Eine Abschrift der Aufforderung erhalten:

1) der im Hypothekenbuche eingetragene letzte Eigenthümer, und die mit sonstigen Rechten an die Forderung eingetragenen Personen, sofern deren Aufenthalt bekannt ist,
2) der Schuldner, gegen welchen die Subhastation stattgefunden,
3) die bei der Kaufgeldervertheilung gar nicht oder nicht vollständig zur Hebung gekommenen Hypothekengläubiger,
4) der ernannte Kurator.

§. 858. Nach Abhaltung des gestellten Präklusivtermines ist ein Präklusiverkenntniß abzufassen.

In demselben sind alle Personen, welche sich gemeldet, ihre Rechte vorzubehalten, alle unbekannten Interessenten zu präkludiren.

Eine Ausfertigung der Präklusoria erfüllt der Kurator, so wie der Gläubiger, welcher sich bei der Kaufgeldervertheilung zu der Post gemeldet, eine zweite Ausfertigung ist in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 183 in foro zu affigiren.

Gegen das Erkenntniß findet nur das Rechtsmittel der Restitution statt.

§. 859. Nach beschrittener Rechtskraft der Präklusoria sind die Personen, welche sich bei dem Aufgebote

gemeldet, so wie alle übrigen bekannten Interessenten mit ihren Ansprüchen und Gegenerklärungen in einem von einem Kommissar des Gerichts angesetzten Termine zu hören.

Findet eine gütliche Einigung nicht statt, so hat der Kommissar die Sache bis zur Beweisaufnahme zu verhandeln.

Das weitere Verfahren erfolgt nach den Vorschriften des ordentlichen Prozesses. In dem Audienztermine zur Beschlußfassuug über die Beweisaufnahme oder zur Entscheidung der Sache ist die Anführung neuer Thatsachen nicht zulässig.

Bei Abfassung des Erkenntnisses ist die Bestimmung des §. 367 d. Ausz. zu berücksichtigen.

§. 860. Wenn bei der Kaufgeldervertheilung eine Spezialmasse aus dem Grunde gebildet werden muß, weil auf der Forderung nach Ausweis des Hypothekenbuches Rechte haften, deren gegenwärtiger Inhaber unbekannt, so wird diesen Interessenten ein Kurator bestellt und mit dessen Zuziehung die Vertheilung der Kaufgelder beendigt.

Zur Ermittelung, ob der Hauptgläubiger ohne Zuziehung dieser Interessenten oder mit wessen Zuziehung die Spezialmasse oder den auf der Post angewiesenen Kaufgelderrückstand zu erheben befugt sei, ist nach den vorstehenden Grundsätzen (§§. 854—859 d. Ausz.) zu verfahren. Erledigt sich die Sache durch die angestellten Ermittelungen nicht, so hat der Hauptgläubiger den Diligenzeid (§. 855) dahin zu leisten, daß ihm nicht bekannt sei, daß noch irgend Jemandem auf das fragliche Recht ein Anspruch zustehe, und daß er nichts verschwiegen habe, was zur Ermittelung eines solchen Berechtigten führen könne.

§. 861. Die gerichtlichen Kosten des Aufgebotsverfahrens, so wie die Gebühren und Auslagen des Kurators werden in allen Fällen aus der Spezialmasse oder dem Kaufgelderrückstande entnommen. (§§. 405—415 Ges. v. 8. April 1855.)

VI. Freiwillige Subhastation.

§. 862. Ueber die im §. 835 d. Ausz. aufgeführten Gegenstände ist außer der nothwendigen auch eine freiwillige Subhastation zulässig, wenn

1) sämmtliche Besitzer oder Miterben eines gemeinsamen Eigenthumes zum Zwecke ihrer Auseinandersetzung dahin antragen, oder
2) wenn Güter von Pflegebefohlenen oder solchen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen (§. 699 und 733 d. Ausz.), außer im Falle der nothwendigen Subhastation, veräußert werden sollen.

§. 863. Der Besitztitel des Extrahenten muß vor der Einleitung der Subhastation berichtigt sein.

Vormünder und Kuratoren bedürfen der Autorisation des vormundschaftlichen Gerichtes. (Vgl. §. 5 d. Ausz.)

§. 864. Die freiwillige Subhastation ist ein Vertrag der Extrahenten mit den Käufern, und ist dabei die Licitationsverhandlung als Kaufvertrag anzusehen und demgemäß aufzunehmen.

Die Abfassung einer Adjudikatoria findet daher nicht Statt.

Die Realinteressenten sind von der erfolgten Veräußerung, wie bei gewöhnlichen Verkäufen, durch den Hypothekenrichter zu benachrichtigen.

Dem freiwilligen Uebereinkommen der Extrahenten ist die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe oder einer vollständigen Beschreibung des Grundstückes, die Regulirung der Kaufbedingungen, die Art und Weise, so wie die Fristen der Bekanntmachung des Subhastationspatentes überlassen.

Streitigenfalles wird darüber, nach den Vorschriften über das gemeinsame Eigenthum, durch Erkenntniß entschieden.

§. 865. Ergeben sich während des Verfahrens Umstände, welche die Verwandelung der freiwilligen in eine nothwendige Subhastation begründen, so kann ohne deren Einleitung mit dem Zuschlage verfahren werden, wenn entweder bis dahin alle die für eine nothwendige Sub-

hastation vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind oder sämmtliche alsdann, nach §. 828 resp. 844, betheiligte Interessenten damit einverstanden sind.

Quellen. Tit. 52 der A. P.-O. Vom Subhastationsprozesse. Tit. 51 Abschn. 1 der A. P.-O. Vom eigentlichen Liquidationsprozesse.

Th. II. Tit. 6 der A.P.-O. Von dem Verfahren bei Aufnehmung gerichtlicher Taxen.

K.-O. v. 5. Mai 1832. Aufhebung der Nachgebote in Subhastationssachen (§. 404 Anh. zur Allg. P.-O.) G.-S. v. 1835 pag. 143 Nr. 1360.

Deklarat. v. 6. April 1839. Aufhebung des Widerrufs des Zuschlages bei Subhastationen (Art. 2 G.-S. v. 1839 pag. 126—152 Nr. 1999.

Verordn. v. 4. März 1834. Subhastation und Kaufgelder-Liquidationsprozeß. G.-S. v. 1834 pag. 39—46 Nr. 1512.

K.-O. v. 12. August 1834. Bekanntmachung der Subhastationspatente durch die Intelligenzblätter. G.-S. v. 1834 pag. 158 Nr. 1555.

K.-O. v. 14. September 1834. Subhastation von Berg- und Hüttenwerken und von Bergantheilen. G.-S. v. 1834 pag. 169 Nr. 1562.

Verordn. v. 2. Dezember 1837, Ges. v. 15. Juni 1840. Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe. G.-S. v. 1837 pag. 219—220 Nr. 1852 und G.-S. v. 1840 pag. 131 Nr. 2098.

Verordn. v. 28. März 1840. Befugniß des Benefizialerben. Verordn. v. 11. August 1843. Subhastationen zum Zwecke einer Auseinandersetzung. G.-S. v. 1843 pag. 323 Nr. 2380.

Verordn. v. 10. April 1841. Subhastation von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg. G.-S. v. 1843 pag. 76—78 Nr. 2159.

Ges. v. 20. März 1854. Abänderungen im Civilprozeßverfahren (und in der Exekutionsinstanz). (§§. 13—14. Rechtsmittel cfr. §. 700.) G.-S. v. 1854 pag. 115—120 Nr. 3960.

Ges. v. 8. April 1855. Konkursordnung (Tit. V. Abschn. 3 und 4.) a) Belegung und Vertheilung der Kaufgelder, b) Aufgebot und Ausschüttung der Spezialmassen, G.-S. v. 1855 pag. 317—429 Nr. 4226.

Verordn. v. 6. April 1839. Freiwillige Subhastationen. G.-S. v. 1839 pag. 125—126 Nr. 1988.

40. Kapitel. Von der gerichtlichen Zahlungsstundung, (Moratorium), von der Rechtswohlthat der Kompetenz und von der Güterabtretung (cessio bonorum).

I. Gerichtliche Zahlungsstundung.

§. 866. Der Richter ist befugt, gegen eine vollstreckbare Forderung auf Antrag des Schuldners demselben

eine Zahlungsstundung (Moratorium) zu bewilligen, wenn die Lage des Schuldners eine solche rechtfertigt und der Gläubiger darunter nicht leidet. (Vgl. Art. I. II. III. des Einf.-Ges. zum Ges. v. 8. April 1855.)

§. 867. Ein solcher Antrag muß binnen vierzehn Tagen nach dem Eintritte der Vollstreckbarkeit bei dem Richter der I. Instanz angebracht werden.

Wird derselbe zulässig befunden, so wird darüber im schleunigen Prozesse, ohne Zulassung eines Rechtsmittels, jedenfalls auf Kosten des Schuldners, verhandelt, und nach billigem Ermessen des Richters entschieden. (§§. 424—245 des Ges. v. 8. April 1855.)

§. 868. Ein zulässiger Antrag auf Zahlungsstundung muß enthalten:

1) die vollständige Angabe der hindernden, so wie der für die Aussetzung der Exekution anzuführenden Umstände,
2) die Angabe der Mittel, aus denen nach der Stundungsfrist Zahlung geleistet werden kann,
3) die Beweismittel für die Angaben des Schuldners,
4) das Erbieten zur Sicherstellung und die Angabe der dazu bestimmten Gegenstände.

§. 869. Zur Sicherstellung braucht der Gläubiger weder Aktivforderungen, noch im Auslande befindliche Vermögensstücke anzunehmen.

Im Uebrigen gilt als genügende Sicherstellung nur bei einem Faustpfande, wenn die Forderung durch mindestens ¾ des gerichtlich abgeschätzten Werthes desselben gedeckt wird; bei einem ländlichen Grundstücke, wenn solche mindestens durch ⅔ und bei einem städtischen Grundstücke, wenn solche mindestens durch ½ des Werthes desselben, welcher entweder nach dem Ermessen des Richters genügend bescheinigt oder durch gerichtliche Taxe festgestellt worden, gedeckt wird.

§. 870. Die Stundungsfrist darf die Dauer eines Jahres, vom Eintritt der Vollstreckbarkeit der Forderung an gerechnet, nicht übersteigen. Die Exekution kann bis zur Stellung der festgesetzten Sicherheit vollzogen werden.

Die Zahlungsstundung verliert ihre Wirksamkeit, wenn auf Antrag anderer Gläubiger Exekutionen gegen den Schuldigen vollstreckt werden.

Die Forderung muß während der Zahlungsfrist verzinst werden.

Generalmoratorien können nicht mehr bewilligt werden. (§. 433 des Ges. v. 8. April 1855.) Außerdem aber ist jede gerichtliche Zahlungsstundung unzulässig:

1) gegen Wechselforderungen,
2) gegen Alimentenforderungen,
3) gegen Forderungen aus unerlaubten Handlungen des Schuldners (§. 816),
4) gegen Forderungen, zu denen bereits durch einen vollstreckbaren Vergleich, eine Zahlungsfrist bewilligt worden,
5) gegen alle Forderungen an einen Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer, welche aus dem Geschäftsbetriebe desselben entsprungen sind. (Vgl. Art. XIV. des Einf.-Ges. zum Ges. v. 8. April 1855.)

II. Rechtswohlthat der Kompetenz und Güter-Abtretung.

§. 872. Die Rechtswohlthat der Güterabtretung findet nicht mehr statt. (Art. XII. der Einleitung zum Ges. v. 8. April 1855.)

Als Kompetenz muß entweder

1) aus fortlaufenden, nicht durch lästigen Vertrag erworbenen Einkünften, oder
2) ohne Unterschied des Gegenstandes der Exekutionsvollstreckung, aus folgenden verwandtschaftlichen Verhältnissen, außer, wenn es in diesem Falle dem Gläubiger selbst an dem nöthigen Unterhalte fehlen würde, nämlich:
   a) von Verwandten in auf- oder absteigender Linie,
   b) von vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern,
   c) von Ehegatten während der Ehe

belassen werden; was der Schuldner zum nothdürftigen Unterhalte für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder bedarf, und auf andere seinen Verhältnissen angemessene Art selbst zu erwerben nicht im Stande ist.

In Betreff der Kompetenz aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern (§. 812 d. Ausz.), sowie aus Lehnen, bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Vorschriften. (Vgl. §§. 813—815 und 787 d. Ausz.)

§. 873. Gelangt der Schuldner zu besseren Vermögensumständen, so können die Gläubiger auf gänzliche oder theilweise Entziehung der Kompetenz antragen.

§. 874. Streitigkeiten über die Kompetenz werden nach billigem Ermessen des Gerichts im schleunigen Prozesse entschieden. (Vgl. §. 867 d. Ausz.)

Es finden dabei nur die Rechtsmittel der Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde — beide aber ohne aufschiebende Wirkung — statt.

Quellen: Konkursordnung vom 8. Mai 1855. G.-S. v. 1855 pag. 317—428 Nr. 4226.
(Die Titel 47. 48 und 49 der A. Prozeß-Ordnung: Verfahren in Moratoriensachen, vom Verfahren bei der cessio bonorum und von der Behandlung der Gläubiger, und von der Rechtswohlthat der Kompetenz sind aufgehoben).

41. Kapitel. Von den Rechtsverhältnissen im Konkurse.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 875. Gegenstand und Wirkung des Konkurses. Der Konkurs (vgl. Art. I.-VII. des Einführungs-Gesetzes der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855) erstreckt sich über das gesammte der Exekution unterworfene Vermögen, welches der Gemeinschuldner bei der Konkurs-Eröffnung besitzt, oder während derselben erwirbt.

(Ueber die Kompetenz des Gemeinschuldners s. §§. 979, 980 und 994 d. Ausz.)

In Betreff des inländischen Vermögens eines ausländischen Gemeinschuldners gelten in Ermangelung von Staatsverträgen folgende Bestimmungen:

1) hat der Ausländer im Inlande eine Handelsniederlassung, so ist über sein sämmliches inländisches Vermögen ein Partikular-Konkurs zu eröffnen;
2) ist dies nicht der Fall, so findet nur die Exekution in das etwa vorhandene inländische Vermögen statt;
3) was im Falle des Partikular-Konkurses über das inländische Vermögen übrig bleibt, ist zur ausländischen Konkursmasse, jedoch nur unter Genehmigung der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz, abzuliefern;
4) auf Ansuchen einer ausländischen Behörde kann

auch, ohne daß ein Partikularkonkurs stattgefunden, eine solche Auslieferung des inländischen Vermögens in vorgedachter Art genehmigt werden, wenn innerhalb sechs Wochen nach Erlaß einer dahin zielenden öffentlichen Bekanntmachung dieselbe nicht von inländischen Gläubigern beansprucht wird. (§§. 292—296 des Gesetzes v. 8. Mai 1855. Vgl. §. 984 d. Ausz.)

§. 876. Die Konkursmasse soll zur Befriedigung aller Gläubiger dienen, welche wegen persönlicher Ansprüche daraus Befriedigung suchen.

Gläubiger, welche bereits vor der Konkurseröffnung ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht erworben haben, sind von der Einlassung in den Konkurs befreit.

Auch andere Gläubiger, denen ein Absonderungsrecht zusteht, können ihre abgesonderte Befriedigung verlangen.

Ueber das Retorsionsrecht s. §. 3 des Gesetzes vom 8. Mai 1855. (Vgl. §. 385 d. Ausz.)

§. 877. Mit dem Zeitpunkte der Konkurseröffnung verliert der Gemeinschuldner von Rechtswegen die Befugniß zur Verwaltung und Verfügung in Betreff seines zur Konkursmasse gehörigen Vermögens. (§. 891 d. Ausz.)

Der Konkursmasse wird ein Verwalter bestellt, welcher die Rechte der Gläubigerschaft zu vertreten hat.

Ueber Verfügungen und Rechtshandlungen, welche am Tage der Konkurseröffnung, sowie über Zahlungen und Aushändigungen, welche an diesem und an den beiden folgenden Tagen erfolgt sind, s. §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1855.

§. 878. In allen Prozessen, welche das zur Konkursmasse gehörige Vermögen betreffen, tritt dasselbe, durch ihren Verwalter vertreten, an die Stelle des Gemeinschuldners.

Alle das Vermögen betreffende Exekutionen gegen den Gemeinschuldner, ausschließlich der zur Ausübung eines Pfand- oder Hypothekenrechtes betriebenen, sind einzustellen.

Durch die während des Konkurses (aber nicht vorher) erfolgte Befriedigung eines Gläubigers tritt der Cessionar völlig an die Stelle des Cedenten, indem er

alle der Forderung desselben zustehenden Gerechtsame und Vorrechte erwirbt (jus subintrandi).

(Außerhalb des Konkurses wird dies Recht bei Cessionen von Hypothekenforderungen, welche außerdem nicht konfundirt werden, wenn der Schuldner solche als eigener Gläubiger erlangt, erworben).

§. 879. Durch den Konkurs wird der Zinslauf, ausschließlich des Zinslaufes der Pfand- und Hypothekenschulden, gehemmt.

§. 880. Wirkung des Konkurses auf vor demselben eingegangene Rechtsgeschäfte. Die vor der Konkurseröffnung eingegangenen, Seitens des Gemeinschuldners noch nicht realisirten Rechtsgeschäfte, können von der Gläubigerschaft entweder aufgehoben werden, und steht dann dem Mitkontrahenten der Anspruch auf Entschädigung als Konkursgläubiger zu, oder übernommen werden, und hat der Mitkontrahent die Gegenleistungen dann als Maßgläubiger zu fordern. (§. 890 d. Ausz.)

Das Nähere bestimmen die §§. 15—20 des Gesetzes vom 8. Mai 1855.

§. 881. Zurückforderungsrecht. Die Rückforderung von Sachen, welche dem Gemeinschuldner nicht eigenthümlich gehören, findet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt.

Jedenfalls aber kann das Rückforderungsrecht gegen die Masse nur insoweit geltend gemacht werden, als solche Sachen in derselben unterscheidbar vorhanden sind, oder sie durch deren Erlös bereichert ist. (§. 892.)

Sind solche Sachen von dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung verkauft, so findet das Rückforderungsrecht nur insoweit statt, daß die Uebereignung des ausstehenden Kaufpreises gefordert werden kann.

§. 882. In gleicher Art können Wechsel, Handelspapiere oder Urkunden, welche dem Gemeinschuldner zur Deckung künftiger Zahlungen, oder Sachen, welche demselben zum Verkauf für fremde Rechnung übergeben sind, zurückgefordert werden.

§. 883. Die dem Gemeinschuldner verkauften Waaren können nur vor deren Ablieferung zurückgefordert werden:

1) sofern weder deren Kaufpreis völlig berichtigt ist,
2) noch die Gläubigerschaft in das Geschäft eintritt (§. 880 d. Ausz.),
3) noch diese Waaren auf Grund des Frachtbriefes oder Ladescheines vor der Konkurseröffnung von einem dritten in gutem Glauben gekauft sind.

§. 884. Alle Rückforderungsrechte müssen unabhängig vom Konkursverfahren gegen den Verwalter der Masse geltend gemacht werden.

§. 885. Pfandrecht. Pfand- und Hypotheken-Gläubiger sind berechtigt, ihre volle Befriedigung, auch an Kosten und allen Zinsen, soweit ihr Pfandrecht reicht, aus dem Pfande zu suchen, den etwaigen Ausfall aber, soweit ihnen ein persönliches Recht dazu zusteht, als Konkursgläubiger geltend zu machen. (§. 945 d. Ausz.)

Ueberdies können sie letzteren Falles, auf das Pfandrecht verzichtend, als einfache Konkursgläubiger auftreten.

(S. Art. XI. des Einführungsgesetzes und §§. 39 und 185 des Gesetzes vom 8. Mai 1855.)

§. 886. Mit den Faustpfandgläubigern haben an den betreffenden Gegenständen gleiche Rechte:
1) Fiskus und Gemeinden an zurückgehaltenen steuerpflichtigen Gegenständen; (wegen der Steuer).
2) Fiskus an allen Ausrüstungsgegenständen einer Militairperson (wegen der zu solchem Zwecke in gesetzlicher Form derselben gewährten Vorschüsse).
3) Kautionsempfänger an der Kaution (wegen der Kautionsansprüche).
4) Vermiether und Verpächter.
5) Gastwirthe.
6) Schiffer, Frachtfuhrleute, Post- und Eisenbahnanstalten.
7) Gläubiger auf Beitrags-Forderungen zur großen Havarie.
8) Kaufmännische Kommissionäre und Spediteure.
9) Werkmeister, Handwerker und Arbeiter.
10) Alle, denen das Retentionsrecht auf Grund einer noch vorhandenen nützlichen Verwen-

dung an einer in ihrem Gewahrsam befindlichen beweglichen Sache zusteht.

(Von ad 4 bis 10 an den aus diesen Verhältnissen ihnen übergebenen Sachen im Umfange des ihnen daran zustehenden Zurückhaltungsrechtes. §. 33 des Gesetzes vom 8. Mai 1855).

Das Pfandrecht des Fiskus geht allen, das der Gemeinden den übrigen Pfandrechten vor.

§. 887. Die Gläubiger einer unter gemeinsamer Firma bestehenden Handelsgesellschaft sind berechtigt, aus dem gemeinsamen Vermögen derselben ihre abgesonderte Befriedigung zu suchen. (§. 902 d. Ausz.)

Die Theilnehmer an einer mit dem Gemeinschuldner bestehenden Gesellschaft oder anderen Gemeinschaft sind berechtigt, sich wegen ihrer aus diesem Verhältnisse hervorgehenden Forderungen, soweit der Antheil des Gemeinschuldners reicht, im Wege der Auseinandersetzung, und unter Uebernahme der mit demselben gemeinsam besessenen Vermögensstücke gegen Erlegung des gerichtlichen Taxwerthes, abgesondert zu befriedigen.

Bei Pacht-Auseinandersetzungen, sowie bei der separatio feudi ab allodio (§§. 575—582 und 590—595 d. Ausz.) wird in Betreff der aus diesen Verhältnissen hergeleiteten Ansprüche an das Pacht-, Lehns- oder Fideikommiß-Objekt, oder an das zur Bewirthschaftung eines Gutes vorhandene Inventarium in gleicher Art verfahren.

§. 888. Die Absonderung einer Erbschaft, welche der Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung übernommen, muß erfolgen, wenn entweder

1) die Erbschaftsgläubiger und Legatare von ihrem Absonderungsrechte Anwendung machen, oder
2) die eigenen Gläubiger des Gemeinschuldners von dem ihnen zustehenden Absonderungsrechte oder von dem dem Gemeinschuldner zustehenden Rechte der Berufung auf die Rechtswohlthat des Inventarii Gebrauch machen. (§. 880 d. Ausz.)

(S. §§. 500—512 Tit. 16 Th. I. A. L.-R. Art. IX. des Einführungsgesetzes zum Konkursgesetze vom 8. Mai 1855. Vgl. §. 272 Tit. 50 der A. P.-O.)

§. 889. Nur dasjenige, was nach Beseitigung der

absonderungsberechtigten Gläubiger von einer abgesonderten Masse übrig bleibt, fließt zur Konkursmasse.

§. 890. Massegläubiger. Von der gemeinsamen Konkursmasse und von jeder abgesonderten Masse sind vorweg die Kommunkosten und Masseschulden abzuziehen und zu berichtigen.

I. Kommunkosten sind:

1) alle Kosten zur Eröffnung des Konkurses, Ermittelung, Sicherstellung, Einziehung, Zahlbarmachung und Vertheilung der Masse, sowie die zur Ermittelung und Feststellung der Anrechte der Gläubiger angewandten Kosten, welche nicht ausschließlich von einzelnen Gläubigern zu tragen sind,

2) alle Ausgaben, welche bei Verwaltung der Masse entstehen.

II. Schulden der Masse sind:

1) alle Ansprüche aus rechtsverbindlichen Handlungen oder Geschäften des Verwalters der Masse,

2) alle Ansprüche aus übernommenen Geschäften (§. 880) sowie

3) alle auch erst nach der Konkurseröffnung entstandenen Ansprüche aus gesetzlich verbindlich bleibenden Rechtsverhältnissen und Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners.

§. 891. Auch aus Handlungen des Gemeinschuldners, welche für die Konkursmasse nichtig sind (§§. 877. 881—884. 911), muß dieselbe dennoch die Gegenleistung insoweit, als sie durch solche Geschäfte reicher geworden, vergüten.

§. 892. Die Rechte der Massegläubiger müssen unabhängig von dem im Konkurse stattfindenden Anmeldungs- und Vertheilungsverfahren geltend gemacht und befriedigt werden.

II. Rangordnung der Gläubiger.

§. 893. Ansprüche der Realgläubiger auf Mobiliarmassen. Die Vertheilung der Kaufgelder eines Grundstückes erfolgt nach Berichtigung der Massenschulden in nachstehender Reihenfolge und in dem dabei angegebenen Umfange:

I. Rückstände von Beiträgen zur Erfüllung der Deichpflicht,

II. Rückstände direkter, zur Staatskasse fließender Abgaben.

III. Rückstände der gemeinen Lasten (Art. X. der Einleitung zum Gesetze vom 8. Mai 1855), welche auf dem Grundstück aus den beiden letzten Jahren haften.

IV. Rückstände an Lohn, Kostgeld oder anderen Emolumenten der Hausofficianden und des Gesindes zur Bewirthschaftung eines Landgutes oder Betriebes eines damit verbundenen ländlichen Nebengewerbes aus dem letzten Jahre.

V. Alle anderen aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Reallasten und alle hypothekarisch versicherten Forderungen in der durch das Hypothekenbuch bestimmten Reihenfolge. (Vgl. §§. 848 und 849 d. Ausz.)

§. 894. An der Stelle, an welche eine Hypothekenforderung anzusetzen ist, werden in nachstehender Reihenfolge befriedigt:

1) die Kosten, für welche die Hypothek haftet,
2) die laufenden Hypothekenzinsen oder anderen Prästationen,
3) die privilegirten Rückstände derselben, d. h. die Rückstände aus den beiden letzten Jahren von dem frühesten folgender Zeitpunkte
   a) der exekutorischen Beschlagnahme der Revenüen,
   b) der Einleitung der gerichtlichen Sequestration oder Administration,
   c) der Einleitung der nothwendigen Subhastation,
   d) der Konkurseröffnung
   und zwar von dem letzten, diesem Zeitpunkte vorangegangenen Fälligkeitstermine an gerechnet,
4) das Kapital der Forderung.

§. 895. Wenn eine Forderung ungetheilt auf mehreren Grundstücken haftet, so ist der Gläubiger berechtigt, seine Forderung nach Ermessen und Belieben aus jedem dieser Grundstücke ganz oder theilweise bis zu deren Befriedigung zu fordern.

Im Wege der Exekution kann eine Forderung zwar auf mehrere Grundstücke, jedoch auf jedem nur zu einem bestimmten Theile, bis zur Höhe derselben, eingetragen werden. (§. 770 d. Ausz.)

Für die noch eingetragenen Gläubiger der Grundstücke aber ist der Beitrag jedes Grundstückes dazu auf folgende Weise zu berechnen, und ist, wenn die Kaufgeldervertheilung nicht gleichzeitig erfolgt, bei den Grundstücken, deren Kaufgeldermasse noch nicht vertheilt ist, die, nach dieser Berechnung, an Stelle des eigentlichen Schuldners den Gläubigern der mitverhafteten Grundstücke gebührende Anspruch, von Amtswegen hypothekarisch einzutragen.

Die vorgedachte Berechnung wird dahin angelegt: die der qu. Post vorstehenden Forderungen werden abgerechnet, die Rückstände der einzelnen Massen zusammengezählt und wird nach diesem Verhältniß die Forderung vertheilt.

Dieser Berechnung wird der Kaufpreis zum Grunde gelegt; ist dieser nicht einzeln festgestellt, so ist der Taxwerth maßgebend.

§. 896. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 894 bis 896 d. Ausz.) finden auch Anwendung bei Gerechtigkeiten und Schiffsmühlen, welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben, sowie bei nicht verliehenem Berg- und Hütteneigenthume, wogegen es in Betreff des verliehenen Berg- und Hütteneigenthumes bei den besonderen Vorschriften über die Theilnahmerechte der Berggläubiger bewendet. (§. 63 der Konk.-Ordn. v. 8. Mai 1855).

§. 897. Ansprüche der Realgläubiger auf die Schiffsmasse. Die Vertheilung der Schiffsmasse, zu der das Schiff nebst Zubehör, die dafür gezeichnete Versicherung, sowie die damit verdienten Frachtgelder gehören, erfolgt in nachstehender Reihenfolge und in dem dabei angegebenen Umfange, nach Abzug der Masseschulden:

I. Bergegelder, sowie Kosten zur Verwahrung des Schiffes nebst Zubehör seit der letzten Einbringung in den Hafen;

II. Lootsen-, Hafen-, Tonnen- und andere Ungelder zur letzten Einbringung des Schiffes in den Hafen;

III. Heuer des Schiffers und des Schiffsvolkes von der letzten Reise;

IV. mit dem Vorrechte der später entstandenen Forderungen vor den früheren:
1) Beitrag des Schiffes zur großen Havarie der letzten Reise,
2) Lieferungen, welche dem Schiffer zur Anschaffung von Lebensmitteln oder zur Reparatur des Schiffes während der Dauer der letzten Reise kreditirt und zu diesen Zwecken verwendet sind,
3) die von dem Schiffer im Nothhafen zur Fortsetzung der letzten Reise
   a) durch Darlehns- und Pfandverträge gültig angeliehenen Gelder,
   b) aufgenommene (eigentliche) Bodmerei,
   c) von der Ladung veräußerten Waarenbeträge,

wenn alle diese Beträge binnen Jahresfrist geltend gemacht sind.

Diese Frist beginnt:
1) in Ansehung der kreditirten Lieferungen mit dem Ablaufe des Tages der Rückkunft des Schiffes in den Hafen,
2) in Ansehung der aufgenommenen Gelder mit dem Ablaufe des Tages des Rückzahlungstermins,
3) in Ansehung der verkauften Waaren mit dem Ablaufe des Tages der Löschung der Ladung.

V. Alle übrigen Forderungen, für welche das Schiff verpfändet ist, sowie auch die binnen Jahresfrist nach eingetretenem Zahlungstermine gerichtlich geltend gemachte uneigentliche Bodmerei nach der durch die Zeitfolge der einzelnen Verpfändungen bestimmten Rangordnung.

§. 898. Mit der Kapitals-Forderung genießen gleiche Rechte:
1) die Kosten,
2) sämmtliche noch nicht verjährte Zinsen.
   Zinsrückstände (§. 894 d. Ausz.) aus Bodmereiforderungen jedoch nur auf ein Jahr vor dem eröffneten Konkurse oder der früher eingeleiteten nothwendigen Subhastation.

§. 899. Rangordnung der Konkursgläubiger. Die Konkursgläubiger, welche ihre Befriedigung aus der Allgemeinen Konkursmasse suchen (§§. 881 und 892 d. Ausz.) werden in nachstehender Reihenfolge und dem dabei angegebenen Umfange befriedigt:

I. Rückstände von Staatssteuern und gleichstehenden Abgaben,

II. Rückstände von Abgaben und Leistungen, welche nach Gesetz und Verfassung
a) aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verbande,
b) aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande,
c) aus gemeinnützigen, unter Autorität des preußischen Staates stehenden Instituten zu entrichten sind;

aus den beiden letzten Jahren vor der Konkurseröffnung oder dem früheren Todestage des Gemeinschuldners.

III. Kosten des Begräbnisses des Gemeinschuldners, soweit solche das nach den Lebensverhältnissen des Verstorbenen zu beurtheilende Bedürfniß nicht übersteigen;

IV. Rückständige Medizinalkosten seit dem Beginn des Kalenderjahres, welches der Konkurseröffnung oder dem Ableben des Gemeinschuldners vorangegangen ist;

V. Forderungen der in Diensten des Gemeinschuldners stehenden Personen für ihre Dienstleistungen aus dem letzten Jahre vor der Konkurseröffnung oder dem früheren Todestage des Gemeinschuldners oder dem Tage der Klageanstellung, wenn Prozeß und Exekution ununterbrochen fortgesetzt ist;

VI. Forderungen des Fiskus:
1) aus Defekten des Gemeinschuldners (wobei gerichtliche Depositorien und die Hofkammer der Königlichen Familiengüter das fiskalische Vorrecht genießen),
2) aus mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Lieferungsverträgen,
3) an Gebühren und Auslagen der Gerichte und Auseinandersetzungs-Behörden;

VII. Defekte des Gemeinschuldners, deren Ersatz beansprucht wird, von
1) Kommunal-, Kreis- und Provinzial-Behörden,
2) landschaftlichen Kreditverbänden,
3) Domkapiteln, Kollegiatstiftern, Klöstern, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen.

VIII. Ansprüche aus dem **gesetzlich** in die Verwaltung und Nutznießung oder nur in die Verwaltung des Gemeinschuldners gekommenen Vermögens
1) der Kinder,
2) der Pflegebefohlenen,
jedoch nur binnen zweier Jahre nach Beendigung der gesetzlichen Vermögensverwaltung; bei Minderjährigen aber binnen zweier Jahre nach Anzeige dieser Beendigung bei der vormundschaftlichen Behörde. Wird in dieser Zeit der Anspruch im Wege der Klage geltend gemacht und bis zur Konkurseröffnung ununterbrochen verfolgt, so ist dadurch das Vorrecht gewahrt);
3) alle Ansprüche der Ehefrauen desselben; jedoch mit Ausnahme der Ehefrauen der Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer. (S. Art. XIV. und VI—XII. des Einführungsgesetzes zur Konkurs-Ordn. v. 8. Mai 1855.)

IX. Alle übrigen Forderungen zu gleichen Rechten.

Das Pfand- oder Hypothekrecht gewährt in allen Fällen die in §. 885 d. Ausz. gedachten Vorzüge.

§. 900. Mit den Kapitalsforderungen haben gleiche Rechte:
1) die Kosten, welche vor der Konkurseröffnung erwachsen sind,
2) die Konventionalstrafen, so wie
3) die sämmtlichen rückständigen unverjährten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung. (§. 819. d. Ausz.)

§. 901. Es stehen allen übrigen Forderungen nach und können in Konkurssachen überhaupt nicht geltend gemacht werden:

1) Geldstrafen,
2) Liquidationskosten, welche den einzelnen Gläubigern für die Theilnahme am Konkursverfahren erwachsen,
3) Schenkungen und alle aus Freigebigkeit des Gemeinschuldners entspringende Forderungen.
4) Zuwendungen auf den Todesfall; jedoch können darauf gemachte Gegenleistungen oder deren Werth, jedoch niemals über den Betrag der Zuwendung hinaus, zurückgefordert werden.

§. 902. Bei Konkursen über das Vermögen mehrerer solidarisch verhafteten Personen, gelten folgende Regeln:

1) der Gläubiger kann seine ganze Forderung in jedem Konkurse geltend machen,
2) die verschiedenen Massen haben, so weit die Forderung gedeckt ist, keine Rückgriffe,
3) an den dabei aber etwa entstehenden Ueberschuß haben dieselben einen Rückgriff in dem Verhältnisse der Verpflichtung der einzelnen Gemeinschuldner.

Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners können, so weit ihnen wegen der für den Gemeinschuldner geleisteten Zahlungen ein Anspruch an denselben zusteht, als Konkursgläubiger auftreten; wegen der noch nicht geleisteten Zahlungen aber können sie nur durch Befriedigung des Gläubigers des Gemeinschuldners dessen Rechte erlangen. (§. 878. d. Ausz.

Bei dem Konkurse über eine Handelsgesellschaft werden gleichzeitig besondere Konkurse über das Privatvermögen der verhafteten Theilnehmer eröffnet. Die deshalb eröffneten Privatkonkurse aber sind einzustellen, wenn der Konkurs über das Gesellschaftsvermögen durch Akkord beendigt wird. Die Gesellschaftsgläubiger aber können gleichzeitig als Gläubiger in den Privatkonkursen auftreten und sich, ohne ihre Ansprüche als Gesellschaftsgläubiger aufzugeben, bei Schließung von Akkorden in denselben betheiligen. Ein Akkord über den Gesellschaftskonkurs findet nur mit Zustimmung sämmtlicher Gläubiger statt. (§§. 286—291. d. Ges. vom 8. Mai 1855.) (§§. 887 und 909. d. Ausz.)

III. Ansprüche der Ehefrau des Gemeinschuldners. Kompensation. Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners.

§. 903. Ansprüche der Ehefrau des Gemeinschuldners. Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann der Gläubigerschaft gegenüber nur beanspruchen:

1) das Vermögen, was sie vor Eingehung der Ehe besaß oder während derselben durch gültige Schenkung, Erbschaft, Glücksfälle oder durch vorbehaltenes Vermögen erworben hat,
2) die mit diesem Vermögen (ad 1) durch Tausch oder Kauf gemachten Erwerbungen,
3) die ihr von dem Gemeinschuldner während der Ehe zugewendeten, zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche.

§. 904. Die Geltendmachung der Ansprüche der Ehefrau unterliegt in Betreff der Gläubigerschaft folgenden Bestimmungen:

1) die Rechte des vorbehaltenen Vermögens gelten nur, wenn der Vertrag darüber vor der Ehe, oder bei den während der Ehe erworbenen Gegenständen, ein Jahr nach deren Erwerbung geschlossen ist,
2) die Zahlungen, welche von der Ehefrau während der Ehe für den Ehemann geleistet sind, werden bis zum Erweise des Gegentheils, als aus dem Vermögen des Mannes geleistet, betrachtet,
3) das Eigenthum der auf ihren Namen hypothekarisch eingetragenen Immobilien und Forderungen muß von der Ehefrau auf Verlangen der Gläubigerschaft bewiesen werden; wogegen
4) Immobilien und Forderungen, welche auf des Mannes Namen eingetragen sind, von der Ehefrau nicht beansprucht werden können.

§. 905. Das dem Nießbrauche des Mannes unterworfene Vermögen der Ehefrau wird während des Konkurses, abzüglich der zum standesmäßigen Unterhalte der Frau und Kinder, so wie zur Erziehung der letzteren festzustellenden Revenüenüberschüsse, für Rechnung der Konkursmasse verwaltet. (Vgl. §. 994 d. Ausz.)

Die Ehefrau kann wegen ihres in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens, so weit sie nicht

vermittelst des Rückforderungsrechts oder Pfandrechts befriedigt wird, als Konkursgläubigerin auftreten.

§. 906. Bei bestehender ehelicher oder mit den Kindern fortgesetzter Gütergemeinschaft findet ein Anspruch auf Rückgewähr überhaupt nur insoweit statt, als nach den dabei gültigen Rechten eine Verhaftung für die Schulden des Gemeinschuldners ausgeschlossen ist.

(Ueber die bevorrechteten Ansprüche der Ehefrauen, mit Ausschluß der Ehefrauen der Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer siehe §. 899 ad VIII. d. Ausz.)

§. 907. Kompensation. Unter den sonst gültigen Erfordernissen, jedoch abgesehen von den Fälligkeits-Terminen der Forderungen können gegenseitige Forderungen gegen einander angerechnet (compensirt) werden:

1) beiderseitige Forderungen, nach der Konkurseröffnung oder
2) beiderseitige Forderungen vor derselben entstanden sind, oder
3) Forderungen der Konkursmasse, welche vor der Konkurseröffnung entstanden, mit Forderungen an dieselbe (welche nach derselben entstanden sind.) (Vgl. §. 908 ad II und III d. Ausz.)

§. 908. Die Kompensation aber ist ausgeschlossen:

1) zwischen Forderungen an den Gemeinschuldner (vor der Konkurseröffnung) mit Forderungen der Konkursmasse (nach derselben).
2) zwischen Forderungen an den Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung, mit Forderungen desselben (später der Konkursmasse) vor der Konkurseröffnung
3) bei Forderungen, welche zwar beiderseits vor der Konkursmasse entstanden, bei denen aber dem betreffenden Gläubiger vor Erlangung der sonst kompensationsfähigen Gegenforderung bekannt war, daß
   a. der Gemeinschuldner die Zahlungen eingestellt, oder
   b. sein Zahlungsvermögen gerichtlich angezeigt, oder
   c. ein Gläubiger desselben auf Konkurseröffnung angetragen.

(das jus subintrandi (§. 878 d. Ausz.) findet dabei selbstredend keine Anwendung).

§. 909. Ansprüche und Forderungen an das Gesellschaftsvermögen einer Handelsgesellschaft können niemals mit Forderungen und Ansprüchen an das Privatvermögen einzelner Gesellschafter kompensirt werden. (§. 902. d. Ausz.)

§. 910. Anfechtung von Rechtshandlungen. Die Anfechtung einer zum Nachtheile der Gläubiger stattgefundenen Rechtshandlung kann nicht nur im Wege des ordentlichen Prozesses, sondern auch im Wege der Einwendung ausgeübt werden.

Die Anfechtung wird durch Hinzutritt eines vollstreckbaren Titels nicht ausgeschlossen; vielmehr wird jeder solcher Titel einer für ungültig erklärten anfechtbaren Handlung dem Gläubiger gegenüber von Rechtswegen unwirksam.

Die Rechtshandlungen, welche Erben in Betreff des Nachlasses vornehmen, werden ebenso wie die Rechtshandlungen des Erblassers beurtheilt. Das Anfechtungsrecht kann von der Gläubigerschaft oder auch von einzelnen Gläubigern ausgeübt werden.

Geschieht dies letztere, so fallen zwar die Kosten keinenfalls der Gläubigerschaft zur Last; jedoch kann der Einsprechende den Ersatz der aufgewendeten Kosten aus dem der Masse dadurch gebrachten Gewinn vorweg beanspruchen. (§. 682 d. Ausz.)

§. 911. Was durch eine anfechtbare Rechtshandlung weggegeben ist, kann unter Ersatz des Geleisteten, zur Masse zurückgefordert werden.

Das Rückforderungs-Recht der Masse aber ist bei den aus freigebigen Handlungen des Gemeinschuldners fließenden Gaben nach Maßgabe des §. 881 d. Ausz. beschränkt.

Einer gleichen Beschränkung unterliegt der von dem unredlichen Erwerber auf Rückgewähr des Geleisteten an die Masse zu machenden Anspruches, unbeschadet deren Rückforderungs-Rechtes. Bei der außerhalb des Konkurses eintretenden Anfechtung von Verträgen zahlungsunfähiger Schuldner kann der unredliche Erwerber an das Exekutionsobjekt gar keinen Anspruch des von ihm Geleisteten geltend machen. Bei Anfechtungen in Prioritätsstreitigkeiten und bei der Kaufgelderbelegungsverhandlung in nothwendigen Subhastationen kann überhaupt keine Rückgewähr für

Gegenleistungen aus dem Exekutionsgegenstande geltend gemacht werden. Muß der Empfänger einer angefochtenen Zahlung das Empfangene zurückgeben, so tritt seine Forderung an den Schuldner wieder in Kraft.

Ersatzansprüche für Verluste durch die Rückgewähr einer angefochtenen Sache können, soweit dies zur Zeit zulässig, durch Zutritt als Massegläubiger geltend gemacht werden. Dasselbe gilt in Betreff einer angefochtenen Zahlung. Diese Ansprüche aber begründen an sich kein dingliches Recht.

§. 912. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Anfechtung bleiben die Regeln über die positive Wirkung der Beweise,

insofern es sich weder um die Annahme oder Ablehnung, Ableistung oder Nichtleistung eines zugeschobenen Eides handelt,

außer Anwendung,

indem der Richter nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der stattgehabten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung, zu entscheiden hat, ob ein angetretener Beweis als geführt anzusehen, oder ob es noch der Auferlegung eines nothwendigen Eides bedürfe, und nach gleicher Ueberzeugung das Gewicht, welches auf Quittungen, Anerkenntnisse und Zugeständnisse gelegt werden kann, beurtheilt. (Vgl. §§. 131 und 350 d. Ausz.)

§. 913. Außerhalb des Konkurses, der Kaufgelderbelegungsverhandlung in nothwendigen Subhastationssachen und bei Prioritätsstreitigkeiten kann die Anfechtung von Rechtsgeschäften bei der Exekution stattfinden, jedoch nur wenn

1) die Vermögensunzulänglichkeit anzunehmen ist, wenn
2) das Anfechtungsrecht vor oder innerhalb des Zeitraumes, in welchem die Exekution zulässig ist, geltend gemacht wird; bei Bestimmung dieses Zeitraumes wird von dessen Verlängerung durch eine dem Schuldner gewährte Frist abgesehen, wenn
3) die angefochtene Rechtshandlung erst nach Entstehung der Forderung des anfechtenden Gläubigers stattgefunden hat, oder wenn es sich anderenfalls nur um ein Scheingeschäft handelt.

Eine Vermögensunzulänglichkeit ist anzunehmen, wenn

a) bei der exekutivischen Auspfändung gar keine, oder offenbar unzulängliche oder von dritten Personen in Anspruch genommene Gegenstände vorgefunden, und von dem deshalb befragten Schuldner anderweite Gegenstände nicht sofort nachgewiesen werden; oder wenn

b) der Schuldner sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat oder sich verborgen hält, und deshalb die Exekutionsvollstreckung nicht stattfinden kann; oder wenn

c) innerhalb des letzten Jahres von dem Tage, an welchem die auf Anfechtung gerichtete Klage oder Einwendung angebracht ist, eine Exekution gegen die Person oder in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt wird; oder wenn

d) die Vermögensunzuläßlichkeit anderweit nachgewiesen wird.

Werden aber Exekutionsgegenstände vorgefunden oder nachgewiesen, so treten vor Annahme der Vermögensunzulänglichkeit folgende Bestimmungen ein:

1) bei liquiden, sicheren, zur Deckung der Schuld hinreichenden und binnen drei Monaten fälligen Aktivforderungen muß der Zahlungstermin abgewartet werden;

2) bei abgepfändeten beweglichen Sachen, deren Unzulänglichkeit sich nicht klar ergiebt, muß zuvor die Auktion veranlaßt werden;

3) bei Grundstücken, welche der Schuldner besitzt, muß zuvor, wenn nicht klar erhellt, daß daher binnen Jahresfrist keine Befriedigung zu erlangen, die Beschlagnahme der Revenüen veranlaßt, oder, wenn der Ausfall der Forderung dabei nicht klar erhellt, die Subhastation und die Vertheilung der Kaufgelder des Grundstücks abgewartet werden;

4) bei Bestellung einer sich nicht mehr im Eigenthum des Schuldners befindenden Sache als Pfand oder Hypothek, muß, wenn der Ausfall nicht klar zu übersehen ist, deren gerichtlicher Verkauf und die Vertheilung der Kaufgelder abgewartet werden.

§. 914. I. Im Konkurse unterliegen alle Zahlungen und Rechtshandlungen, bei deren Empfangnahme oder bei

deren Vertragsschlusse dem Empfänger oder Mitkontrahenten bekannt war, daß

a) der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt, oder
b) die gerichtliche Anzeige seines Zahlungsunvermögens gemacht, oder
c) ein Gläubiger den Antrag auf Konkurseröffnung eingebracht hatte,

der Anfechtung.

II. Folgende Rechtshandlungen aber sind im Konkurse anfechtbar, wenn sie zehn Tage vor den vorgedachten Zeitpunkten, auch ohne, daß der Gläubiger bei Abschluß derselben davon Kenntniß hatte, vorgenommen sind:

1) die Bestellung von Pfand- oder Hypothek, welche zur Sicherung früherer Verbindlichkeiten, ohne daß solches früher ausbedungen, gewährt worden,
2) die Zahlung einer noch nicht fälligen Schuld, in welcher Weise immer
3) die Zahlung einer fälligen Schuld, welche nicht baar oder in Handelspapieren bewirkt worden ist.

III. Nachbezeichnete Rechtshandlungen unterliegen im Konkurse der Anfechtung, wenn sie zwei Jahre vor den Eingangs gedachten Zeitpunkten, auch ohne daß der Gläubiger bei Abschluß derselben davon Kenntniß hatte, vorgenommen sind:

1) Verträge, durch welche der Gemeinschuldner einen Theil seines Vermögens auf Leibrenten giebt,
2) freigebige, wenn auch unter lästigen Titeln vorgenommene Verfügungen des Gemeinschuldners,
3) Veräußerungen unter lästigen Titeln an folgende Personen
   a) an den Ehegatten des Gemeinschuldners vor oder nach geschlossener Ehe,
   b) an einen seiner eignen nahen Verwandten oder dessen Ehegatten,
   c) an einen nahen Verwandten seiner Ehegattin oder dessen Ehegatten,

wenn dabei nicht Umstände nachgewiesen werden können, aus denen hervorgeht, daß der Mitkontrahent um eine Absicht des Gemeinschuldners, seine Gläubiger durch die Veräußerung zu benachtheiligen, nicht gewußt hat.

Als nahe Verwandte gelten hierbei:

1) alle Verwandte in auf- und absteigender Linie,

2) voll- und halbbürtige Geschwister.

VI. Außerhalb des Konkurses können diese Rechtshandlungen (III.) nur in dem Falle angefochten werden, daß die Anfechtung bei der nach den Bestimmungen des vorigen §. (913) anzunehmenden Vermögensunzulänglichkeit stattfindet; wogegen eine Anfechtung derselben im Kaufgelder-Vertheilungs- und Prioritätsverfahren (§. 915) nicht stattfindet.

Der Zeitpunkt, von welchem die zwei Jahre zurückgerechnet werden, ist der Tag der Anbringung der Einwendungen oder der Klage zum Zwecke der Anfechtung.

Kann schon vorher die Vermögensunzulänglichkeit bescheinigt und die anzufechtende Rechtshandlung bezeichnet werden, so ist der desfallsige Antrag dem, gegen welchen solche Anfechtung künftig gerichtet werden soll, bekannt zu machen, und wird dann der Tag der Insinuation der Bekanntmachung als der Zeitpunkt angesehen, von welchem die zwei Jahre zurückzurechnen sind.

§. 915. Ohne Beschränkung der Zeit können sowohl im Konkurse, als in der Exekutions-Instanz bei anzunehmender Vermögensunzulänglichkeit (§. 913 d. Ausz.) so wie bei Prioritätsstreitigkeiten und bei der Kaufgelderbelegungsverhandlung in nothwendigen Subhastationssachen angefochten werden:

I. alle Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, bei denen dem andern Theile bekannt war, daß sie nur zum Scheine vorgenommen worden, oder daß der Gemeinschuldner dadurch seine Gläubiger auf andere Weise übervortheilen will,

II. alle gegen den Gemeinschuldner ergangenen Entscheidungen und Mandate, so wie die auf Grund derselben vorgenommenen Rechtshandlungen, wenn aus den zum Grunde liegenden Umständen eine gleiche Absicht erhellt,

III. folgende Rechtshandlungen des Gemeinschuldners:

1) alle freigebigen Verfügungen zum Vortheile seines Ehegatten nach geschlossener Ehe,

2) alle ohne gesetzliche Verpflichtung vorgenommenen Rechtshandlungen, wodurch seiner Ehefrau oder deren Rechtsnachfolger in stehender Ehe ein Pfand oder Hypo-

thekenrecht wegen des in seiner Verwaltung gekommenen Vermögens bestellt wird,

3) Quittungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse, welche dem Ehegatten vor oder nach geschlossener Ehe ausdrücklich oder stillschweigend, namentlich auch im Kontumacialverfahren abgegeben sind, insofern deren Richtigkeit resp. die Richtigkeit der in contumaciam festgestellten Umstände, nicht anderweit nachgewiesen wird.

§. 916. Gegen einen dritten Besitzer findet das gegen den Vorbesitzer zulässige Anfechtungsrecht nur statt, wenn derselbe·

I. durch Erbschaft, oder

II. durch freiwillige Verfügung in den Besitz der Sache gelangt ist; letzteren Falls kann gegen ihn das Rückforderungsrecht nur in den zu Gunsten des ersten Erwerbers bestimmten Beschränkungen (§§ 881 und 911 d. Ausz.) geltend gemacht werden, so wie wenn derselbe

III. zur Zeit der Erwerbung davon Kenntniß gehabt hat, daß die Rechtshandlung nur zum Scheine oder zu sonstiger Uebervortheilung des Gläubigers vorgenommen war (§. 915 ad I. d. Ausz.), in allen Fällen wenn derselbe

IV. ein naher Verwandter oder Verschwägerter des Gemeinschuldners ist, und keine Umstände dafür nachgewiesen werden können, daß er um eine Absicht des Gemeinschuldners, seine Gläubiger dadurch zu benachtheiligen, nicht gewußt hat.

Als nahe Verwandte gelten hierbei die in §. 914 ad III. d. Ausz. aufgeführten Verwandten.

Quellen:

Konkursordnung vom 8. Mai 1855: (Tit. I.) G.-S. pag. 317—428 Nr. 4226.

Ges. vom 9. Mai 1855: Anfechtung von Verträgen zahlungsunfähiger Schuldner. G.-S. pag. 429—434 Nr. 4228.

(Die Titel 47, 48, 49, sowie Titel 50 der Allgem. Prozeßordnung: „Von Konkursen und wie dabei zu verfahren" und Tit. 51 Abschn. 2 derselben sind aufgehoben.)

42. Kapitel. Von dem Verfahren im kaufmännischen Konkurse.

I. Prozessualisches Verfahren.

§. 917. Gang des Verfahrens. Die nach Maßgabe der Art. I—VII. des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung vom 8. Mai 1855 mit dem 1. Oktober desselben Jahres eingetretene Konkursordnung beseitigt die Titel 47—50 der Allgemeinen Prozeß-Ordnung ausdrücklich.

Im Allgemeinen lassen sich die hauptsächlichsten Abweichungen der betreffenden Vorschriften der Allgemeinen Prozeßordnung und der neuen Konkursordnung dahin zusammenstellen:

I. Allgemeine Prozeßordnung.

I. Das Verfahren wird durch Erkenntniß eröffnet.

Gegen das Erkenntniß findet Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde, erstere mit Devolutiveffekt, statt.

Die Unzulänglichkeit des Vermögens muß erwiesen sein.

II. Neue Konkursordnung.

I. Das Verfahren wird durch einen Beschuß eröffnet.

Der Beschluß kann innerhalb zehn Tagen nach seiner Fassung durch einen in Klageform anzubringenden Antrag des Gemeinschuldners angefochten werden.

Es wird darüber im kaufmännischen Konkurse im schleunigen Prozesse und im gemeinen Konkurse im ordentlichen Prozesse verhandelt. Es finden dabei die Rechtsmittel der Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde, beide aber nur mit Suspensiveffekt, statt.

Der abgewiesene Gläubiger kann innerhalb zehn Tagen nach Insinuation des abweisenden Bescheides die Beschwerde-Instanz antreten. Im kaufmännischen Konkurse genügt zur Konkurseröffnung die „Zahlungseinstellung."

§. 918. II. Der Zeitpunkt der Konkurseröffnung, welcher von Rechtswegen stets auf die Mittagsstunde des Tages, an welchem das Erkenntniß auf Konkurseröffnung ergangen (oder bestätigt ist), fällt, ist für alle dabei in Betracht kommenden Rechtshandlungen maßgebend.

II. In dem Beschlusse auf Konkurseröffnung muß stets die Stunde, in der derselbe gefaßt ist, so

wie im kaufmännischen Konkurse auch der Tag der anzunehmenden Zahlungseinstellung angegeben werden.

Der Tag der Zahlungseinstellung soll niemals über sechs Monate vor dem Zeitpunkte der Konkurseröffnung angegeben werden.

Ist solche Angabe ganz unterblieben, so gilt der Zeitpunkt der Eröffnung auch als Zeitpunkt der Zahlungseinstellung. Ist die Stunde der Konkurseröffnung nicht angegeben, so ist die Mittagsstunde des Tages der Beschlußfassung als solche anzunehmen. Es kommt bei der Zahlungseinstellung nur auf die Feststellung des Tages an. Der Beginn des angenommenen Tages ist der Beginn des Zeitpunktes der Zahlungseinstellung.

Die Festsetzung des Tages der anzunehmenden Zahlungseinstellung kann binnen drei Monaten vom Tage der Beschlußfassung an durch Anträge in Klageform, welche von jedem Interessenten eingebracht werden können, angefochten werden.

Ueber alle solche in einer Konkurssache angebrachten Einwendungen wird, wenn sie auch auf die Festsetzung verschiedener solcher Tage gerichtet sind, in einem Prozesse verhandelt.

Die Streitfrage wird, unter Zulassung der Rechtsmittel der Appellations- und der Nichtigkeitsbeschwerde, im ordentlichen Prozesse verhandelt.

Bis zur Einleitung eines solchen Prozesses kann ein anderer Tag der Zahlungseinstellung von Amtswegen festgestellt, und also der darüber früher gefaßte Beschluß von Amtswegen abgeändert werden.

§. 919. III. **Die Verwaltung der Masse geschieht durch einen Kurator, die Rechte der Gläubigerschaft werden durch einen Kontradiktor wahrgenommen.**

Kurator und Kontradiktor können (und waren es in der Regel) eine Person sein.

III. Der Masse wird ein geschäftskundiger Mann (zur Vertretung der Masse und der Gläubigerschaft) zum „einstweiligen Verwalter" von Amtswegen bestellt.

Die Gläubiger werden später zur Wahl eines definitiven Verwalters geladen. Aus den von den Gläubigern vorgeschlagenen Personen ernennt das Gericht den

„definitiven Verwalter" und resp. auch die übrigen „Mitglieder des Verwaltungsrathes", welche dem definitiven Verwalter, an Stelle des Kommissarius, bei den Maßregeln zur Liquidation der Masse zur Seite gestellt werden.

§. 920. IV. Die gerichtliche Bearbeitung des Konkurses ist wesentlich kollegialisch.

Die Verfügungen ergehen demgemäß durch den Decernenten, die Termine werden von dem Deputirten abgehalten; jedoch kann Decernent und Deputirte eine Person sein.

IV. Die gerichtliche Bearbeitung des Konkurses erfolgt durch den dazu ernannten Kommissarius. Der Kommissarius vertritt den Verwaltern, resp. dem Verwaltungsrathe gegenüber die Stelle des Gerichts. Derselbe hat die Liquidation der Masse zu beaufsichtigen und ist befugt, jede Maßregel, gegen deren Gesetzlichkeit er Bedenken hegt, bis auf den sofort einzuholenden Beschluß des Kollegii zu untersagen. Alle Ausfertigungen innerhalb seines Wirkungskreises erfolgen durch den Kommissarius.

Das Konkursgericht entscheidet zunächst über Beschwerden, welche gegen den Kommissarius angebracht werden.

Außerdem entscheidet das Kollegium

1) über die Konkurseröffnung,
2) über die Aufhebung des Konkurses,
3) über die Bestellung oder Entlassung der Verwalter, so wie der Mitglieder des Verwaltungsrathes,
4) über die vorläufige Fortführung oder Einstellung des Geschäftes des Gemeinschuldners, so wie über gewisse speziell bestimmte Rechtsverhandlungen bei Liquidation der Masse ad 9),
5) über die Verhaftung und Freilassung des Gemeinschuldners aus dem Schuldarreste,
6) über die dem Gemeinschuldner zu belassende, resp. zu gewährende Kompetenz,
7) über die Zulassung der Gläubiger in Betreff ihrer streitigen Forderungen zum Beschlusse über den Akkord, so wie
8) über die Bestätigung oder Nichtbestätigung eines geschlossenen Akkordes,
9) in einzelnen, bestimmt angegebenen, Fällen bei Liquidation der Masse.

An Stelle des Kommissars kann zu bestimmten einzelnen Geschäften, namentlich zu Siegelungen, Entsiegelungen und Abhaltung von Auktionen, ein anderer Beamte bestimmt werden.

§. 921. V. Außer den öffentlichen Ladungen und Bekanntmachungen ist die Zustellung besonderer Ladungen an die einzelnen bekannten Gläubiger zu deren Präklusion wesentlich erforderlich.

V. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen nach Ermessen des Gerichts

a) durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern,
b) durch öffentlichen Anschlag an Gerichtsstelle, so wie
c) durch öffentlichen Anschlag an anderen dazu geeigneten Orten, namentlich an der im Gerichtsbezirke etwa vorhandenen Börse.

Die Interessenten werden durch Zustellung einer Abschrift besonders benachrichtigt; jedoch ist von deren Insinuation die Wirkung der Bekanntmachung nicht abhängig.

In solcher Art werden bekannt gemacht:

1) die Konkurseröffnung, resp. der Zeitpunkt der Zahlungseinstellung,
2) die Bestellung des einstweiligen Verwalters und der innerhalb 14 Tagen zur Erklärung der Gläubiger über dessen Wahl anzusetzende Termin,
3) die Verhängung des offenen Arrestes,
4) die Aufforderungen zur Anmeldung und Prüfung der Ansprüche,
5) die Bestellung des definitiven Verwalters, so wie die Veränderungen in der Person des einstweiligen Verwalters,
6) die Aufhebung des Konkurses (wobei besonders schriftliche Benachrichtigungen nicht erforderlich sind),
7) die Fristen, in denen Einsprüche gegen einen aufgestellten Vertheilungsplan anzubringen, und die Termine zu deren Erörterung. (Gleichfalls nur durch öffentlichen Aushang an Gerichtsstelle und besondere Benachrichtigung der Interessenten. (Vgl. §. 171 d. Ausz.)
8) der Termin über die Erörterung und Zulassung der Gläubiger streitiger Forderungen zum Akkord (Hierbei kann an Stelle der öffentlichen Ladung

die gehörige Insinuation der Vorladung an die Interessenten angeordnet werden),

9) der Termin zur Beschlußfassung der Gläubiger über den Akkord,

10) die Klage auf Nichtigkeit des gerichtlich bestätigten Akkords,

11) der Eintritt der Nichtigkeit des Akkords, (vgl. §. 960 d. Ausz.)

a) Von der offenen Arrestlegung (resp. der Bestellung der Verwalter) sind besonders zu benachrichtigen:

1) die Postanstalten für die Orte, wo der Gemeinschuldner wohnt oder sein Geschäft treibt, zur Aushändigung der an denselben eingehenden Briefe und Sendungen an den Verwalter der Konkursmasse,

2) die bekannten Schuldner, die Pfandinhaber und die mit denselben gleich berechtigten Gläubiger, (ausschließlich der Hypothekengläubiger), indem sie zur Zahlung, resp. Ablieferung der Pfänder aufgefordert werden.

b) Von der Aufforderung zur Anmeldung und Prüfung der Ansprüche an die Konkursmasse, so wie resp. von den weiteren Verfügungen sind besonders zu benachrichtigen:

1) die Steuerhebungsstelle, und

2) der Gemeindevorstand am Wohnorte des Gemeinschuldners, so wie

3) die bekannten Gläubiger desselben.

c) Ueber die besonderen von Amtswegen erfolgenden Benachrichtigungen an die Staatsanwaltschaft s. §. 89 d. Ausz.

§. 922. VII. Alle Gläubiger müssen sich in den Konkurs einlassen; jedoch sind dadurch durch die Verordnung vom 28. Dezember 1840 die Hypothekengläubiger befreit.

Die weiblichen Gerechtsame sind im ausgedehnten Maße geschützt.

Die nach Ausscheidung der Pfand- und Hypothekengläubiger, mit Vorzugsrechten versehenen Gläubiger zerfallen in sechs Klassen und sind unter 67 verschiedenen, theilweise wieder mit Prioritätsrechten versehenen Nummern, rubricirt.

Die Priorität muß von Amtswegen festgestellt werden.

Der Gang des Verfahrens dabei ist folgender: Nach dem ungefähren Betrage der Aktivmasse erfolgen die Bekanntmachungen in längeren oder kürzeren Fristen.

Es wird demgemäß

1) zur Anmeldung aller Ansprüche an die Masse ein Liquidations-Termin angesetzt, gegen den Ausbleibenden ergeht das Präklusiverkenntniß (Präklusoria).

2) Ist dasselbe rechtskräftig, so wird ein Verifikations-(Konnolations-) Termin zur Prüfung, Anerkennung und Feststellung der Forderungen angesetzt.

Prozesse gegen die Masse werden im Instruktionsverfahren geführt.

Stehen alle Ansprüche rechtskräftig fest, so ergeht das Distributions-Erkenntniß (Klassifikatoria.)

1) Ueber die absonderungsberechtigten Gläubiger, die weiblichen Gerechtsame und die bevorrechten Forderungen siehe das vor. Kapitel d. Ausz.

2) Es finden ein, resp. zwei Anmeldungsfristen und Prüfungstermine statt.

Die erste Anmeldungsfrist ist nicht unter drei und nicht über sechs Wochen zu bestimmen.

Eine zweite Anmeldungsfrist findet nur statt,

a) wenn bekannt oder anzunehmen ist, daß sich noch nicht alle Gläubiger gemeldet haben, oder

b) wenn bekannt oder anzunehmen ist, daß sich überhaupt noch Gläubiger außerhalb der deutschen Bundesstaaten befinden.

Die zweite Frist ist, wenn der zweite Fall (b) allein oder zusammen mit dem ersten Falle (a) vorliegt, auf nicht unter drei und nicht über sechs Monate nach Abhaltung des ersten Prüfungstermins; sonst auf nicht unter drei und nicht über sechs Wochen nach Abhaltung des ersten Prüfungstermins, zu bestimmen.

Die Prüfungstermine aber sind nicht über vier Wochen nach Ablauf der Anmeldungsfristen hinauszurücken.

So weit es geschehen kann, sind diese Fristen und Termine gleichzeitig durch eine Verfügung bekannt zu machen.

3) Auch nach Abhaltung des zweiten Prüfungstermines können noch Forderungen angemeldet werden. Zur Prüfung solcher Forderungen wird ein besonderer Termin auf Kosten des betreffenden Gläubigers angesetzt.

4) Forderungen, welche einmal geprüft und anerkannt sind, gelten für festgestellt.

Forderungen, die nach Ablauf des ersten, resp. zweiten Anmeldungstermines angebracht sind, kommen, sobald

sie geprüft sind, bei den noch anzusetzenden Vertheilungen der Masse mit ihrem ganzen Betrage, dagegen die Forderungen der Gläubiger, welche bereits theilweise zur Hebung gekommen, nur mit dem noch zu fordernden Theile ihrer Forderung zum Ansatze (wodurch sich der Nachtheil für die ersteren noch vermindert). Die Kosten der Prüfung solcher Forderungen aber fallen dem betreffenden Gläubiger allein zur Last. Die Prüfungstermine sind dabei nach den Bestimmungen des §. 921 Nr. 8 d. Ausz. bekannt zu machen.

Forderungen, die nicht gemeldet sind, werden nicht berücksichtigt; selbst rechtshängige Forderungen sind anzumelden.

Das Vorrecht, welches für eine Forderung beansprucht wird, muß bei der Anmeldung spätestens im Prüfungstermine geltend gemacht werden. Von Amtswegen darf auch kein Vorrecht berücksichtigt werden. (Es ist Sache des Bevorrechteten, sein beneficium, wenn er desselben sich bedienen will, geltend zu machen).

§. 923. VII. Die Vertheilung der Masse kann erst nach der rechtskräftigen Klassifikatoria; ausnahmsweise nur, und in sehr beschränktem Maße, bis zu gewissen Klassen, schon früher erfolgen.

VII. Bevorrechtete Forderungen können, sobald sie anerkannt sind, den Umständen nach ohne Weiteres befriedigt werden. Nach Abhaltung des einen, resp. der beiden öffentlich bekannt zu machenden Prüfungstermine sind Vertheilungen der vorhandenen Masse, soweit solche den Umständen nach, unter Berücksichtigung der Kommunkosten und Masseschulden dazu verwandt werden kann, zulässig.

Ungewisse und streitige Forderungen sind mit dem beanspruchten Betrage anzusetzen; die darauf fallenden streitigen Hebungen aber sind bis zur Entscheidung des Streites zu den Spezialmassen zu nehmen. (Das Weitere hierüber s. weiterhin).

§. 924. VIII. Zum Zwecke der Beendigung des Konkurses soll die Sühne versucht werden.

Ein Zwangsvergleich ist auf bestimmte Fälle, wo ein Dritter sich in's Mittel legt, beschränkt.

VIII. Der Abschluß eines gerichtlichen Akkordes wird begünstigt. (Vgl. §. 969 d. Ausz.)

Die Bestätigung des Akkordes geschieht durch Erkenntniß.

Gegen dies Erkenntniß finden im schleunigen Prozesse die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Ein gerichtlich bestätigter Akkord kann innerhalb fünf Jahren wegen Betruges als nichtig angefochten werden.

Gegen die Zurückweisung eines dahin gerichteten Antrages kann innerhalb zehn Tagen, nach der Insinuation, der Weg der Beschwerde-Instanz beschritten werden.

Wird die Klage auf Nichtigkeit des Akkords eingeleitet, so wird solche öffentlich bekannt gemacht und sodann im ordentlichen Prozesse, unter Zulassung der Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, verhandelt. (Ueber das weitere Verfahren siehe weiterhin).

§. 925. Eröffnung des Konkurses. Der kaufmännische Konkurs findet statt, wenn ein Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer (vgl. §. 899 Nr. VIII. d. Ausz.) entweder

1) während des Geschäftsbetriebes, oder
2) innerhalb eines Jahres seit der Geschäftsaufgabe zurück seine Zahlungen eingestellt hat, oder wenn dies von dessen Erben
3) während der denselben zur Erklärung über den Erbesantritt gesetzlich gewährten Frist, unbeschadet, ob sie schon früher die Erbschaft mit oder ohne Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, geschehen ist.

§. 926. Die Zahlungseinstellung ist vorhanden, wenn entweder

1) der Gemeinschuldner seine Zahlungsunfähigkeit erklärt, oder
2) deshalb sein Geschäft schließt, oder
3) der Zustand der Zahlungsunfähigkeit sonst erhellt.

§. 927. Spätestens am dritten Tage nach der Zahlungseinstellung, einschließlich desselben, muß der Gemeinschuldner seine Zahlungsunfähigkeit dem Gerichte anzeigen, und in einem sofort anzusetzenden Termine Handlungsbücher und Bilanz übergeben.

§. 928. Die Bilanz muß enthalten:

1) die Aufstellung der Forderungen,
2) die summarische Zusammenstellung des übrigen Vermögens, unter Angabe des Werthes,
3) die spezielle Aufführung aller Schulden, unter Angabe des Wohnortes der Gläubiger,
4) einen Abschluß, welcher das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellt,
5) die Versicherung der Richtigkeit, Datum und Unterschrift des Gemeinschuldners.

§. 929. Das Gericht hat den Konkurs durch Beschluß zu eröffnen:

1) auf die Anzeige der Zahlungseinstellung durch den Gemeinschuldner,
2) auf einen mit ausreichenden Beweisen unterstützten dahin gerichteten Antrag eines Gläubigers, so wie nach Ermessen des Gerichts,
3) von Amtswegen auf Grund anderer zuverlässiger Kenntniß von der Zahlungseinstellung; jedoch in diesem Falle nur dann, wenn aus der Unterlassung der Konkurseröffnung besondere Nachtheile für die Gläubiger zu besorgen sind.

§. 930. Bei der Konkurseröffnung sind von Amtswegen:

1) über die Verhaftung und Freilassung des Gemeinschuldners,
2) über die Bestellung eines einstweiligen Verwalters der Masse zu beschließen,
3) die sofortige Siegelung der Mobilien und die Beschlagnahme der Immobilien zu veranlassen,
4) der offene Arrest zu verhängen,
5) die Aufforderungen zur Anmeldung und Prüfung der Ansprüche zu veranlassen.

§. 931. Es ist öffentlich bekannt zu machen:

1) die Eröffnung des Konkurses nach Tag und Stunde, so wie des dabei festgesetzten Tages der Zahlungseinstellung,
2) die Bestellung des einstweiligen Verwalters, unter Ansetzung eines nicht über 14 Tage hinaus zu rückenden Termins zur Erklärung der Gläubiger über die getroffene Wahl,

3) die Verhängung des offenen Arrestes, wodurch allen denjenigen, welche etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen des Gemeinschuldners in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, aufgegeben wird, davon nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse von dem Besitz der Gegenstände — innerhalb einer bestimmten Frist — Anzeige zu machen und alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte zur Konkursmasse abzuliefern. Wer dies ohne Nachweis genügender Entschuldigung verabsäumt, geht aller an solchen Vermögensstücken ihm zustehenden Rechte verlustig. Pfandinhaber und die ihnen gleichberechtigten Gläubiger sind nur zur Anzeige der in ihrem Besitze befindlichen Vermögensstücke verpflichtet. Konzessionirte Pfandinhaber und diejenigen Institute, welche aus dem Pfande sich selbst zu befriedigen berechtigt sind, haben selbst diese Anzeige nur auf Erfordern des Gerichts zu leisten,

4) die Aufforderungen zur Anmeldung und Prüfung der Ansprüche (§. 922 des Auszugs).

(Die Bekanntmachung ad 2 kann schleunigst nachträglich, die ad 4 jedenfalls besonders, jedoch muß sie spätestens innerhalb 14 Tagen erfolgen).

§. 932. Verhaftung des Gemeinschuldners. Die Haft des Gemeinschuldners, welche als Schuldhaft zu behandeln, findet nach dem Ermessen des Gerichts statt. Das Gericht kann auch Freilassung und Wiederverhaftung anordnen. Die Verhaftung aber muß verfügt werden

1) wenn der Gemeinschuldner der Flucht verdächtig, oder

2) wenn derselbe sich zur Zeit der Konkurseröffnung bereits in Haft befindet; dieselbe ist in der Regel zu verfolgen;

3) wenn der Gemeinschuldner die Anzeige von der Zahlungseinstellung (§. 927 d. Ausz.) nicht rechtzeitig gemacht hat, oder

4) wenn Wechselklagen gegen denselben angestellt sind,

oder wenn Wechselproteste erhoben sind. Die Verhaftung kann besonders auch dann verfügt werden,

5) wenn der Gemeinschuldner den Verfügungen des Gerichts, des Kommissars oder des Verwalters zur Hülfeleistung oder Auskunft bei Ermittelung und Feststellung der Masse nicht befolgen will.

§. 933. Verwaltung der Masse. Der einstweilige und der definitive Verwalter sind Vertreter der Gläubigerschaft und der Masse.

Die Aufgabe derselben ist die an die Masse gemachten Ansprüche zu ermitteln.

Der einstweilige Verwalter hat nur ausnahmsweise zum Zwecke der Sicherung der Masse und zum besonderen Vortheile derselben die Liquidation zu betreiben, wohingegen dies später dem definitiven Verwalter besonders obliegt. (Vgl. §§. 972 und 976 d. Ausz.)

§. 934. Siegelung der Mobilien. Die zu veranlassende Siegelung erstreckt sich auf das gesammte Mobiliar-Vermögen und auf die Schriften des Gemeinschuldners.

Für den Fall der Fortführung des Geschäfts, worüber der Kommissar vorläufig bestimmt, das Kollegium aber definitiv beschließt, sind die dahin gehörigen Sachen nicht zu versiegeln.

§. 935. Beschlagnahme der Immobilien. Zur Beschlagnahme der Immobilien ist der Hypothekenrichter um Eintragung des Vermerkes der stattgehabten Konkurseröffnung (unter Angabe des Zeitpunktes derselben und des Konkursgerichtes) zu requiriren.

§. 936. Anmeldung und Feststellung der Forderungen an die Masse. Die Anmeldungen der Gläubiger (§. 922 d. Ausz.) müssen enthalten:

1) Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers,
2) Betrag und Rechtsgrund der Forderung und deren etwa beanspruchtes Vorrecht,
3) Beweismittel für die Richtigkeit und das Vorrecht der Forderung.

Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen, sind möglichst beizufügen.

Bei rechtshängigen Sachen genügt die Bezugnahme darauf.

Die Anmeldungen können zu Protokoll oder schriftlich angebracht werden.

Letzteren Falles ist eine Abschrift der Anmeldung und deren Anlagen beizufügen.

§. 937. Die eingehenden Anmeldungen werden dem einstweiligen Verwalter abschriftlich mitgetheilt. Derselbe hat sich darüber möglichst schon vor dem Termine zu äußern.

§. 938. Das Bureau hat eine tabellarische Uebersicht der angemeldeten Forderungen, nach der Reihenfolge der beanspruchten Vorrechte, anzufertigen.

Diese Uebersicht kann von den Gläubigern im Bureau eingesehen werden.

§. 939. Zum Prüfungstermine ist der zu erlangende Gemeinschuldner zuzuziehen.

Der Verwalter der Masse muß zugegen sein.

Forderungen, deren Richtigkeit und Vorrecht nicht bestritten wird, gelten für unstreitig.

§. 940. Die Urkunden über die anerkannten Forderungen, auf denen der Kommissar zu vermerken hat, daß und zu welchem Vorrechte sie im Konkurse anerkannt sind (§. 850 d. Ausz.), hat der Kommissar den Inhabern der Forderung auf deren Verlangen zurückzugeben.

§. 941. Ein auswärtiger Gläubiger, der die Bestellung eines gehörigen Bevollmächtigten unterläßt (vgl. besonders die §§. 51. 53 und 60 d. Ausz.) oder jeder Gläubiger, der einer gesetzlich erfolgten Vorladung oder Aufforderung nicht Folge leistet, muß alles das, was ohne seine Zuziehung gesetzlich verhandelt, beschlossen oder festgestellt ist, gegen sich gelten lassen, und kann dabei ein auswärtiger Gläubiger keine Anfechtung darauf stützen, daß er eine Vorladung oder Aufforderung nicht erhalten hat.

§. 942. Spezialprozesse. Ueber Forderungen, welche in Betreff der Richtigkeit oder des Vorrechts streitig sind, entscheidet das Konkursgericht in den zuständigen Abtheilungen oder Kommissionen, soweit es für diese Art von Ansprüchen zu entscheiden kompetent

ist. (Vgl. §§. 477. 65. 367. d. Ausz.) im ordentlichen Prozesse.

Bei Forderungen, zu deren Entscheidung in Betreff der Richtigkeit das Konkursgericht nicht kompetent ist, hat dasselbe nur über das etwa beanspruchte Vorrecht zu entscheiden.

Die Kosten, welche der Gläubigerschaft zur Last fallen, gehören zu den Kommunkosten.

§. 943. Vertheilungen. Bei den nach §. 923. d. Ausz. zulässigen Vertheilungen wird folgendermaßen verfahren:

Zunächst wird ein Vertheilungs- (Distributions-Plan) gefertigt, dessen Einsicht den Interessenten im Bureau des Gerichts gestattet ist.

Zur Erklärung über etwaige Einwendungen wird eine Präklusivfrist und gleichzeitig ein fernerweiter Präklusivtermin zur Erörterung der angebrachten Einwendungen (also abweichend von dem in §. 797 d. Ausz. vorgeschriebenen Verfahren) nach der Bestimmung des §. 921 Nr. 7 d. Ausz. angesetzt. (Vgl. §. 971 d. Ausz.)

§. 944. Wenn bei der Vertheilung ein streitiger Anspruch berücksichtigt werden soll, so muß die Anstellung des Spezialprozesses in Betreff desselben nachgewiesen sein. Forderungen, welche noch nicht geprüft sind, können gleichfalls nicht berücksichtigt werden.

Sind solche Ansprüche oder Forderungen aber durch Anstellung, resp. Nachweisung des Spezialprozesses oder Anerkennung im Prüfungstermine noch vor Ablauf der zur Anbringung von Einwendungen gestellten Frist distributionsfähig geworden, so wird durch die rechtzeitige Einwendung ihr Theilnahmerecht gewahrt.

§. 945. Bei diesen Vertheilungen aber ist ein Unterschied zwischen den gleichzeitig als Konkursgläubiger aufgetretenen Hypothekengläubigern und den Faustpfandgläubigern zu machen.

I. Der Antheil der Hypothekengläubiger wird ihnen ausgezahlt und die Masse erlangt dadurch auf die Kaufgelder des Grundstücks das jus subintrandi.

II. Der Antheil der Faustpfandgläubiger wird nicht ausgezahlt, sondern bis zur Realisirung des Pfandes ad depositum genommen, und wenn bei der Schlußvertheilung

das Pfand noch nicht realisirt ist, ohne Rücksicht auf den Pfandgläubiger unter die übrigen Konkursgläubiger vertheilt. Wird das Pfand aber früher realisirt, so wird der Gläubiger aus dem Erlöse befriedigt, der etwaige Ausfall aber geeigneten Falles bei der Konkursmasse zum Ansatz gebracht. (§. 885 d. Ausz.)

§. 946. Hinsichtlich der bedingten Forderungen gelten folgende Grundsätze:

I. bei einer aufschiebenden Bedingung wird der volle oder höchste Betrag der Forderung zum Zinsvortheile der Masse ad depositum genommen;

II. bei einer auflösenden Bedingung wird die Hebung der Forderung dem bedingten Gläubiger gegen eine von dem definitiven Verwalter, streitigen Falls aber vom Konkursgerichte, für genügend erachtete Sicherheit, gezahlt; anderen Falles aber zum Zinsvortheile des bedingten Gläubigers ad depositum genommen. (§. 849 d. Ausz.)

§. 947. Die noch nicht fälligen Forderungen werden bei der Vertheilung wie fällige behandelt.

Ist eine solche Forderung unverzinslich, so ist dieselbe nur mit dem Betrage in Ansatz zu bringen, welcher nach Abzug des Zinsbetrages für die Zeit vom Zahlungs- bis zum Verfalltage sich ergiebt.

§. 948. Besteht eine Forderung aus fortlaufenden Hebungen, so werden dieselben mit dem kapitalisirten Betrage zum Ansatz gebracht, die auf dies Kapital gefallene Hebung aber wird durch gerichtliche Deposition verzinslich angelegt.

Der Gläubiger erhält daraus die Hebung nach dem Zinssatze, zu welchem das angesetzte Kapital berechnet ist. Entsprechen die aufgekommenen Zinsen dem (danach berechneten) Kapitale nicht, so ist das fehlende jedesmal aus dem angelegten Kapital zu ergänzen.

Die Gläubiger, denen das Kapital künftighin zufallen soll, sind gleich zu bezeichnen.

§. 949. Die Urkunden über völlig getilgte Forderungen sind zu den Akten zu nehmen.

Auf den übrigen Urkunden aber, welche den Gläubigern belassen werden, sind die darauf erfolgten Theilzahlungen zu vermerken.

§. 950. Die Vertheilung kann sich in der vorbezeichneten Weise so oft, als dazu ein hinlänglicher Bestand vorhanden ist, wiederholen.

In jedem folgenden Vertheilungsplane ist anzugeben:

a) wie viel auf die einzelnen angesetzten Forderungen bereits gezahlt ist,

b) für welche Forderungen deren Hebungen zurückbehalten, und

c) welche der angelegten Spezialmassen sich bereits erledigt haben und in welcher Art dies geschehen ist.

§. 951. Beendigung des Konkurses. Ist die Realisirung der vorhandenen Masse soweit als möglich bewirkt, so wird zur Beendigung des Konkurses geschritten.

§. 952. Ueber die weiteren Maßregeln in Betreff der noch ausstehenden Forderungen oder anderer ungewöhnlichen Wege nicht zu realisirender Gegenstände sind der Verwalter, der unverzüglich zu erlangende Gemeinschuldner und die noch zu befriedigenden Gläubiger in einem deshalb anzusetzenden Termine zu hören.

§. 953. Zur Annahme der Ueberweisung von Forderungen oder Gegenständen kann kein Gläubiger gezwungen werden.

Die Ueberweisung einer Forderung unter dem Nennwerthe ist bei dem Widerspruche des Gemeinschuldners, ohne wenn solche nicht im Wege der Auktion erfolgt, unzulässig.

Erfolgt keine Einigung in Betreff der Illiquida, so werden dieselben auctionis modo verkauft.

Jedenfalls ist kein Gläubiger verpflichtet, für die Richtigkeit nnd Sicherheit einer überwiesenen Forderung Gewähr zu leisten.

§. 954. Ist die vorhandene Masse soweit als möglich, auch in Betreff der vorgedachten Illiquida, realisirt, so erfolgt die Schlußvertheilung.

Nicht zu realisirende Gegenstände erhält der Gemeinschuldner zur freien Verfügung zurück.

In Betreff der erst später zur Vertheilung gelangenden Spezialmassen ist die später etwa eintretende Vertheilung anzugeben.

Jedenfalls aber werden nachträglich alle sich später noch vorfindenden zur Masse gehörigen realisirbaren Gegenstände realisirt und vertheilt.

§. 955. Die Abnahme der von dem definitiven Verwalter über seine Geschäftsführung zu legenden Rechnung geschieht in dem Termine, in dem die etwaigen Ausstellungen gegen die Schlußrechnung zu erörtern sind. (§. 943 d. Ausz.)

Die Rechnungs-Abnahme erfolgt durch den Kommissarius, unter Zuziehung des Verwaltungsrathes, des zu erlangenden Gemeinschuldners und der anwesenden Gläubiger oder deren Rechnungs-Bevollmächtigte.

§. 956. In demselben Termine haben die Gläubiger sich über die Entschuldbarkeit des Gemeinschuldners zu äußern.

§. 957. Das Gericht beschließt auf Vortrag des Kommissars über die Beendigung des Konkurses und über die Entschuldbarkeit des Gemeinschuldners.

Der Beschluß, durch welchen der Konkurs für geendet erklärt wird, ist öffentlich bekannt zu machen. (Vgl. §. 921 ad 6).

§. 958. Dem Gemeinschuldner fällt nach der Konkursbeendigung die Verwaltung seines Vermögens wieder zu.

Ist derselbe für entschuldbar erklärt, so können die ausgefallenen Ansprüche gegen ihn nicht durch Personal-Arrest verfolgt werden.

§. 959. Strafbestimmungen. Der Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer, über dessen Vermögen Konkurs eröffnet ist, darf bis zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Rehabilitation) weder

1) auf der Börse erscheinen, noch
2) Mitglied einer kaufmännischen Korporation, noch
3) Mäkler, noch
4) Verwalter im Konkurse, noch
5) Vertreter einer Partei in Handelssachen sein.

§. 960. Zur Rehabilitation muß der Gemeinschuldner dem Gerichte die vollständige Tilgung der Forderungen aller Konkursgläubiger, auch derer, welche ihre Forderungen nicht angemeldet, sowie auch der Akkordgläubiger, nachweisen. (Vgl. §. 965 d. Ausz.)

Die Tilgung kann durch Erlaß geschehen.

§. 961. Eine Abschrift des zulässig gefundenen Gesuchs wird an der Gerichtsstelle, event. auch an der Börse und wenn der Gemeinschuldner seinen Wohnort verändert hat, auch an den geeigneten Stellen des gegenwärtigen Wohnortes desselben während zweier Monate ausgehängt.

Gläubiger, deren Aufenthalt unbekannt ist, sind dabei durch Ediktalien zur Meldung, resp. Empfangnahme ihrer Forderungen aufzufordern.

§. 962. Jeder Gläubiger kann gegen die Rehabilitation Einspruch thun.

An Orten, wo kaufmännische Korporationen bestehen, sind dieselben, an anderen Orten aber die zuständigen Handelskammern zur Aeußerung über das Rehabilitations-Gesuch aufzufordern.

Nach Ablauf der Frist (§. 961 d. Ausz.) entscheidet das Gericht nach Anhörung des Staats-Anwalts.

§. 963. Das verworfene Rehabilitations-Gesuch kann erst nach Ablauf von drei Jahren wiederholt werden.

§. 964. Die Rehabilitation findet auch nach dem Tode des Gemeinschuldners statt.

§. 965. Für den Akkord gelten folgende Bestimmungen:

1) der gerichtlich bestätigte Akkord berechtigt zur Ausübung derjenigen kaufmännischen Rechte, welche zum Geschäftsbetriebe erforderlich sind, namentlich zum Erscheinen an der Börse;
2) die übrigen Rechte können nur durch die Rehabilitation erlangt werden;
3) unter besonders geeigneten Umständen aber kann zur Rehabilitation schon der Nachweis der vollständigen Tilgung der akkordmäßigen Verpflichtung für genügend angenommen werden.

§. 966. Die Vorsteher oder Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, welche die Zahlungseinstellung nicht vorschriftsmäßig angezeigt haben, werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 967. Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer oder deren Erben, welche nach erfolgter Zahlungs-Einstellung einen Gläubiger zum Nachtheile der übrigen

Gläubiger begünstigen oder befriedigen, werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 968. Eine gleiche Strafe trifft den Gläubiger, der nach erlangter Kenntniß von der Zahlungseinstellung zu seiner Begünstigung und zum Nachtheile der übrigen Gläubiger mit dem Gemeinschuldner oder dessen Erben Verträge eingeht, oder sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei Berathung oder Beschlußfassung der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme.

Gegen solchen Gläubiger kann zugleich auf zeitige Untersagung (von einem bis zu fünf Jahren) der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 969. Abgekürztes Verfahren. Wegen der Geringfügigkeit des Vermögens und des Verkehrs des Gemeinschuldners kann das Gericht ein abgekürztes Konkursverfahren eintreten lassen.

Das abgekürzte Verfahren soll eintreten, wenn nach ungefährem Ueberschlage der Betrag der Konkursmasse, abzüglich der Pfand- und Hypothekenschulden, die Summe von Eintausend Thalern nicht übersteigt.

§. 970. Wenn das abgekürzte Konkursverfahren eintreten soll, so muß dies sogleich bei der Konkurseröffnung oder doch innerhalb acht Tagen nach derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 971. Es treten bei dem abgekürzten Verfahren folgende Aenderungen gegen das gewöhnliche Verfahren ein:

1) Die Bekanntmachungen der Konkurseröffnung und des Tages der Zahlungseinstellung, sowie des offenen Arrestes, der Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen 2c. finden in der Regel nur einmal statt.
2) Anstatt der vorhergehenden Siegelung kann von dem damit beauftragten Beamten sofort zur Inventur geschritten werden, wenn derselbe an einem Tage damit fertig zu werden meint, und wenn der einstweilige Verwalter und die Sachverständigen zur Abschätzung der Gegenstände zur Stelle sind.
3) In dem Termine zur Erklärung über den einstweiligen Verwalter ist sogleich der definitive Verwalter in Vorschlag zu bringen und demnächst vom

Gerichte zu bestellen. (Sonst geschieht dies erst in oder nach dem ersten allgemeinen Prüfungstermine).
Ein Verwaltungsrath wird nicht bestellt.

4) Nach der Ernennung des definitiven Verwalters wird sofort zur Liquidation der Konkursmasse geschritten.
Das Gericht jedoch kann bei Akkordvorschlägen des Gemeinschuldners im Interesse der Gläubiger die Realisirung der Masse aussetzen.

5) Die besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen gegen den Vertheilungsplan kann fortfallen. Die Einwendungen sind dann in dem Behandlungs- und Ausführungstermine anzusetzen. (Vgl. §§. 797 und 943 d. Ausz.)

Die Eröffnung des Konkurses kann überall ganz unterbleiben, wenn dem Gerichte bekannt ist, daß — abzüglich der Pfand- und Hypothekenschulden — ein den Kosten des Konkursverfahrens entsprechendes Vermögen vorhanden ist. (Vgl. §. 1021 d. Ausz.)

II. Verwaltung und Liquidation der Konkurs-Masse insbesondere.

§. 972. Einstweiliger Verwalter. Zu den Amtsverrichtungen des einstweiligen Verwalters (§. 933 d. Ausz.) gehört insbesondere:

1) die Veranlassung der Entsiegelung und Herstellung der Bilanz,
2) die Aufhebung der überflüssigen Miethes- und Dienst-Kontrakte,
3) die Empfangnahme, resp. Oeffnung der Briefe und Sendungen an den Gemeinschuldner,
Dem Gemeinschuldner ist, wenn er sofort zu erlangen, die Oeffnung der Briefe in Gegenwart des Verwalters zu überlassen,
4) die Sorge für die Verwaltung der Immobilien, Gerechtigkeiten und Schiffe,
5) die Veranlassung der nach §. 933 d. Ausz. vorzunehmenden Veräußerungen,
6) die Veranlassung der etwa noch erforderlichen Beschlagnahmen, die Präsentirung der Rimessen und

die Erhebung der Proteste, die Betreibung zur Erlangung der der Masse zustehenden Hypothekenrechte, die Einziehung der ausstehenden Forderungen, sowie die Einklagung der nicht etwa wegen Zahlungs-Unfähigkeit der Schuldner uneinziehbaren Forderungen, die Einlegung der in schwebenden Streitsachen noch zulässigen Rechtsmittel in den dazu angethanenen Sachen.

§. 973. Der Verwalter hat über seine Geschäfte ein kaufmännisches Tagebuch (Journal) zu führen, welches dem Kommissarius auf dessen Erfordern jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

Binnen Monatsfrist nach seiner Ernennung hat der einstweilige Verwalter den bereits in §. 89 ad 4 gedachten, mit den Bemerkungen des Kommissars, der Staatsanwaltschaft abschriftlich mitzutheilenden Berichts über die Lage der Sache, die hauptsächlichsten Gründe, sowie über die Natur und den Charakter des Konkurses zu erstatten.

§. 974. In dem in der Bekanntmachung (§. 931 ad 2 d. Ausz.) gedachten, innerhalb 14 Tagen nach der Ernennung des einstweiligen Verwalters anzusetzenden Termine haben sich die Gläubiger, welche in demselben erscheinen, über dessen Wahl zu Protokoll zu äußern.

Die Entscheidung, ob es bei der Wahl des Verwalters zu belassen oder ein anderer einstweiliger Verwalter zu ernennen ist, gebührt dem Gerichte.

Auf gutachtliche Aeußerung des einstweiligen Verwalters entscheidet das Kollegium vorläufig über die dem Gemeinschuldner zu seinem oder seiner Familien Unterhalte zu belassende oder aus der Masse zu gewährende Kompetenz. (Vgl. §. 875. 980 und 994 d. Ausz.)

§. 975. Definitiver Verwalter und Verwaltungsrath. In dem ersten allgemeinen Prüfungstermine oder in einem später anzusetzenden besonderen Termine erfolgt die Wahl des definitiven Verwalters und der Mitglieder des Verwaltungsrathes, indem jeder der anwesenden Gläubiger zum Amte des definitiven Verwalters drei Personen vorzuschlagen hat.

Das Kollegium wählt hernach aus den vorgeschlagenen

Personen den definitiven Verwalter, sowie zwei oder drei Mitglieder des Verwaltungsrathes.

In dem Termine zur Wahl des definitiven Verwalters oder in einem später anzusetzenden besonderen Termine sind der definitive Verwalter und die Gläubiger über die dem Gemeinschuldner zu belassende oder aus der Masse zu gewährende Kompetenz zu seiner und seiner Familie Unterhalt zu hören.

Die Entscheidung darüber steht dem Kollegio zu. (Vgl. §§. 875. 979 und 994 d. Ausz.)

§. 976. Der definitive Verwalter hat für die Betreibung der Liquidation der Masse, für Feststellung der an dieselben gemachten Ansprüche und für die Befriedigung der Gläubiger zu sorgen. (§. 933 d. Ausz.)

Der aus dem definitiven Verwalter und zwei oder drei ihm zur Seite gestellten Mitgliedern gebildete Verwaltungsrath hat die Maßregeln zur Liquidation der Masse zu berathen und anzuordnen.

Der Verwaltungsrath wird von dem Kommissarius zusammengerufen.

Die Verhandlungen des Verwaltungsrathes leitet der Kommissar, welcher nöthigenfalls die zur Ausführung der Beschlüsse nöthigen Ermächtigungen für den definitiven Verwalter auszufertigen hat.

Die Ausführung jeder Maßregel, gegen deren Gesetzlichkeit der Kommissar Bedenken hat, kann von ihm bis zu dem von ihm darüber sofort einzuholenden Beschluß des Gerichts untersagt werden. (§. 920 d. Ausz.)

§. 977. Zur gültigen Beschlußfassung des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit des definitiven Verwalters und außerdem mindestens zweier Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des definitiven Verwalters.

§. 978. Der definitive Verwalter übernimmt die Verwaltung und die Geschäfte von dem einstweiligen Verwalter.

Derselbe hat dem Kommissarius vierteljährlich einen Bericht über die Lage der Sache zu erstatten.

§. 979. Besitzt der Gemeinschuldner im Auslande Vermögen, so ist nach den bestehenden Staatsverträgen zu verfahren.

In Ermangelung derselben aber ist die Feststellung, Realisirung und Beitreibung durch den definitiven Verwalter auf dem kürzesten Wege zu veranlassen.

Im Falle eines im Auslande eröffneten Privatkonkurses hat der definitive Verwalter die Interessen der inländischen Konkursmasse wahrzunehmen. (S. §. 875 d. Ausz.)

§. 980. Besondere Bestimmungen über die Verwaltung der Masse. Der einstweilige und der definitive Verwalter müssen geschäftskundige, am Orte des Gerichts oder doch in dessen unmittelbarer Nähe wohnhafte Männer sein.

Die Verwalter, sowie die Mitglieder des Verwaltungsrathes, werden von dem Kommissar zu den Obliegenheiten ihres Amtes durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Die Ernennung der Verwalter, welche zu ihrer Legitimation überdies eine gerichtliche Bestallung erhalten, ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 981. Die Verwalter und die Mitglieder des Verwaltungsrathes können, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht gehörig nachkommen, durch Beschluß des Gerichts entlassen werden. Sie sind aber zuvor deshalb in einer nicht öffentlichen Sitzung des Gerichts zu hören.

Eine Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel findet gegen einen solchen Beschluß nicht statt.

Die Entlassung des Verwalters ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 982. Die Verwalter erhalten für ihre Mühewaltung in Ermangelung eines anderweiten Abkommens mit den Gläubigern die ihnen taxmäßig zustehenden Gebühren.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten nur die ihnen für bestimmte Geschäfte erwachsenden Auslagen, resp. die ihnen zustehenden Reisekosten; außerdem aber keine Entschädigung für ihre Mühewaltung.

§. 983. Widerspricht das Interesse des Verwalters in einzelnen bestimmten Fällen dem der übrigen Gläubiger-

schaft, so ist der letzteren zur Wahrnehmung ihrer Interessen ein Spezial-Mandatar zu bestellen.

Zur Betreibung von Rechtsgeschäften können die Verwalter, wenn sie nicht selbst Rechtsverständige sind, auf Kosten der Masse, sich eines rechtsverständigen Bevollmächtigten bedienen.

Für besondere bestimmte Zweige können den Verwaltern besondere und in Betreff der ihnen solchergestalt übertragenen Geschäfte selbständig verantwortliche Verwalter beigegeben werden.

Uebrigens sind die Verwalter befugt, sich außerdem in einzelnen Geschäften auf ihre Verantwortlichkeit vertreten zu lassen.

§. 984. In Betreff des Geldverkehrs gelten folgende spezielle Bestimmungen:

1) der Verwalter empfängt alle Zahlungen an die Masse,
2) derselbe leistet aus den vorhandenen Beständen alle laufenden Verwaltungsausgaben und solche Zahlungen, deren Nothwendigkeit und Betrag feststeht,
3) der Verwalter hat dem Kommissar wöchentlich eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, und die überflüssigen (ihm nicht zur Deckung von Auslagen belassenen) Bestände an Geld und geldwerthen Papieren zur gerichtlichen Verwahrung abzuliefern.

Geschieht letzteres nicht, so schuldet der Verwalter dafür der Masse vom Tage des Empfanges an, von Rechtswegen sechs Prozent Zinsen, die das Gericht geeigneten Falls bis auf zwanzig Prozent erhöhen kann.

§. 985. Der einstweilige Verwalter bedarf der Genehmigung des Kommissars:

1) zur Veräußerung von Waaren oder anderen Mobilien, außer im Falle der Fortführung des Geschäftes,
2) zur Abweichung von der bisherigen oder gewöhnlichen Benutzungsart oder den exekutivischen Vorschriften bei der Verwaltung von Immobilien, Gerechtigkeiten und Schiffen,

3) zur Anerkennung von Vindikationsansprüchen über Gegenstände, deren Taxwerth fünfzig Thaler übersteigt,
4) zur Abschließung von Vergleichen über Gegenstände, deren Taxwerth fünfzig Thaler übersteigt,
5) zur Anstellung von Klagen, zur Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners und zum Eintritte in Rechtsgeschäfte desselben.

Der Gemeinschuldner ist, wenn er zu erlangen, vor Ertheilung der Genehmigung zu hören.

§. 986. Der einstweilige Verwalter bedarf der Genehmigung des Gerichts (d. h. des Kollegii)
1) zur Anerkennung von Vindikations-Ansprüchen,
2) zur Abschließung von Vergleichen,
3) zur Anstellung von Klagen, Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners und zum Eintritte in Rechtsgeschäfte desselben,

wenn es sich dabei um
a) Immobilien oder
b) Gerechtigkeiten oder
c) Schiffe

handelt.

Der sofort zu erlangende Gemeinschuldner ist vor Ertheilung der Genehmigung mit seiner Ansicht zu hören.

Die Abschließung eines Vergleiches über die Substanz von Immobilien, Gerechtigkeiten oder Schiffen ist bei dessen Widerspruch unzulässig.

§. 987. Der definitive Verwalter bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrathes — und wenn ein solcher nicht bestellt worden, der Genehmigung des Kommissars — in den in §. 990 ad 3. 4. 5. d. Ausz. aufgeführten Fällen.

Einer vorgängigen Anhörung des Gemeinschuldners bedarf es aber hierbei nicht.

§. 988. In gleicher Art bedarf der definitive Verwalter außer der Genehmigung des Verwaltungsrathes, resp. des Kommissars, auch der Genehmigung des Gerichts:
1) in den im §. 986 d. Ausz. aufgeführten Fällen, so wie
2) zur Veräußerung von Immobilien, Gerechtigkeiten oder Schiffen aus freier Hand.

Der sofort zu erlangende Gemeinschuldner ist zwar zuvor zu hören, jedoch ist demselben kein Widerspruchsrecht einzuräumen.

§. 989. Kompetenz des Gemeinschuldners. In Gemäßheit der in den §§. 974 und 975 d. Ausz. darüber gegebenen Bestimmungen entscheidet das Gericht über die Kompetenz des Gemeinschuldners und zwar:

1) wieviel demselben dazu aus dem Vermögen, welches er nach der Konkurseröffnung erwirbt, zu belassen (vgl. §. 905 d. Ausz.) event. auch
2) wieviel Zuschuß oder Unterstützung demselben dazu aus der Masse zu gewähren, event. auch
3) ob ihm und seiner Familie in einem zur Masse gehörigen Hause bis zu dessen Verkauf eine Wohnung zu belassen.

Die Unterstützung aus der Masse darf weder die Dauer des Konkurses, noch die eines Jahres übersteigen. (§§. 162 und 224 d. Ges. v. 8. Mai 1855, vgl. §. 875 d. Ausz.)

III. Akkord insbesondere.

§. 990. Beschlußfassung. Der Akkord ist ein gerichtlicher Vergleich des Schuldners mit der Gläubigerschaft.

Derselbe bedarf der gerichtlichen Bestätigung und ist dadurch für sämmtliche Konkursgläubiger verbindlich.

Die Schließung des Akkordes kann nach Abhaltung des ersten allgemeinen Prüfungstermins erfolgen.

§. 991. Bei Konkursen über das Vermögen von Aktiengesellschaften, welche auf Gewerbs- oder Handels-Unternehmungen gerichtet sind, kann kein Akkord geschlossen werden.

In den aus dem erbschaftlichen Liquidationsprozesse erstandenen Konkursen ist der Akkord gleichfalls ausgeschlossen. (Vgl. §. 1029 d. Ausz.)

§. 992. Zur Beschlußfassung über den Akkord können bevorrechtete oder absonderungsberechtigte Gläubiger in Betreff solcher Forderungen nicht zugelassen werden, es sei denn, daß sie auf ihr Vorrecht verzichtend, als einfache Konkursgläubiger auftreten wollen.

Ueberhaupt kann durch den Akkord, ohne ausdrückliche Zustimmung, kein mit seiner Forderung im Konkursverfahren betheiligter Gläubiger zurückgesetzt werden; vielmehr müssen allen nicht bevorrechteten (oder absonderungsberechtigten) Gläubigern, sie mögen an der Beschlußfassung Theil genommen haben oder nicht, gleiche Rechte gewährt werden.

§. 993. Sind Forderungen im Prüfungstermine in Betreff der Richtigkeit oder des Vorrechts angefochten worden, so ist über deren Zulassung zum Akkord, nicht unter acht und nicht über vierzehn Tage, ein Erörterungstermin vor dem Kommissarius anzusetzen. (§. 921 ad 8 d. Ausz.).

Ueber die Zulassung oder Nichtzulassung solcher Forderung entscheidet demnächst das Gericht.

Eine Beschwerde oder ein Rechtsmittel findet gegen diese Entscheidung nicht statt. (Vgl. §. 986 d. Ausz.)

§. 994. Beruht nach Ermessen des Gerichts die Forderung wahrscheinlich in Richtigkeit, so ist deren Zulassung zum Beschlusse über den Vergleich auszusprechen; anderenfalls aber ist dieselbe dazu nicht zuzulassen.

Ausnahmsweise kann der Beschluß des Gerichts bis zur definitiven Entscheidung über eine, einige oder alle streitigen Forderungen ausgesetzt werden.

§. 995. Der Termin zur Beschlußfassung über den Akkord ist öffentlich bekannt zu machen. (Vgl. §§. 921 und 922 d. Ausz.)

In dem Termine hat zunächst der Kommissar über die Lage der Sache und über die von der Fortsetzung des Konkurses zu erwartenden Ergebnisse Vortrag zu halten, sowie die Aeußerungen des definitiven Verwalters zu veranlassen, darauf hat der Gemeinschuldner, welcher, wenn er nicht durch Krankheit oder andere dringende Ursachen daran verhindert wird, in diesem Termine persönlich erscheinen muß, seine Vorschläge zur Beschlußfassung der Gläubiger zu machen, endlich beschließen dieselben über den Akkord.

§. 996. Zur Abschließung des Akkordes Seitens der Gläubiger ist mindestens erforderlich:

1) die Zustimmung der Hälfte der anwesenden Gläubiger, so wie

2) die Zustimmung der Inhaber von drei Viertheilen sämmtlicher angemeldeten zur Akkordschließung zugelassenen Forderungen. (Vgl. §§. 941, 992 und 993 d. Ausz.)

§. 997. Stimmt entweder nur die vorschriftsmäßige Zahl der Gläubiger oder nur die vorschriftsmäßige Höhe der Forderungen für die Abschließung des Akkordes, so ist br. manu ein neuer Termin anzusetzen.

Die ganze Verhandlung des früheren Termines aber ist dabei unwirksam.

Ein weiterer Termin findet deshalb nicht statt.

§. 998. Der Antrag auf Akkord ist unzulässig, wenn

1) der Gemeinschuldner entweder flüchtig ist, oder wenn
2) derselbe wegen trüglichen Bankerots auch nur vorläufig in Anklagestand versetzt ist.

Wird die Anklage auf betrüglichen Bankerot durch Freisprechung oder definitiver Stellung außer Verfolgung (in Bezug auf den betrüglichen Bankerot) beendet, so ist die Schließung des Akkordes zulässig.

§. 999. Die Untersuchung und Verurtheilung wegen einfachen Bankerots hindert die Beschlußfassung nicht.

In solchem Falle aber ist den Gläubigern vor der Beschlußfassung noch die von der Staatsanwaltschaft einzuholende Aeußerung derselben über die ermittelten Thatumstände mitzutheilen.

§. 1000. Gerichtliche Bestätigung. Innerhalb zehn Tagen nach der Beschlußfassung kann der Akkord durch jeden dabei betheiligten Gläubiger durch Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch kann schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden. Derselbe wird dem definitiven Verwalter und dem Gemeinschuldner mitgetheilt; jedoch findet deshalb ein Schriftwechsel nicht statt.

§. 1001. Der Termin zur gerichtlichen Entscheidung über den Akkord und über die dagegen angebrachten Einsprachen (§. 1000 d. Ausz.) ist nur durch Aushang an Gerichtsstelle bekannt zu machen.

Es kann darin, vor Fällung des Erkenntnisses, ein Erörterungsresolut beschlossen werden.

§. 1002. Das Erkenntniß ist nur dem Gemeinschuldner zu insinuiren, für die anderen Betheiligten

vertritt dessen Publikation im Termine die Stelle der Insinuation.

Das Erkenntniß kann von dem Gemeinschuldner (wegen der nicht erfolgten Bestätigung) und von jedem betheiligten Gläubiger wegen der nicht erfolgten oder wegen der gegen seinen Einspruch erfolgten Bestätigung, durch Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Ueber die Anfechtungen wird im schleunigen Prozesse verhandelt.

Die Befugniß dazu wird nicht durch den Betrag der Forderung der Gläubiger bestimmt; denn die Wirkung der Anfechtung erstreckt sich auf den ganzen Akkord.

§. 1003. Das Verfahren selbst ist kostenfrei; die gerichtlichen baaren Auslagen und die außergerichtlichen Kosten hat der Gemeinschuldner zu tragen. Die Kosten eines unbegründeten Einspruches aber (§. 1000) fallen dem Einsprechenden, die Kosten eines eingewendeten Rechtsmittels aber dem unterliegenden Theile zur Last. (§. 438 d. Ausz.)

§. 1004. Die Bestätigung des Akkordes muß versagt werden, wenn entweder

1) die Vorschriften über das Verfahren und über den Abschluß nicht befolgt sind, oder wenn
2) gegründeter Verdacht dafür vorhanden ist, daß
   a) ein Gläubiger durch den Gemeinschuldner heimlich begünstigt ist, oder daß
   b) ein Betrug bei dem Zustandebringen des Akkordes begangen ist, oder wenn
3) in anderer Weise das Interesse der öffentlichen Ordnung oder dasjenige der Gläubiger benachtheiligt erscheint.

§. 1005. Durch den rechtskräftig bestätigten Akkord hört der Konkurs auf.

Der Gemeinschuldner selbst — nicht aber etwaige Bürgen oder solidarische Mitschuldner werden, sofern Anderes im Akkorde nicht bestimmt ist — von der Verpflichtung zum Ersatze des Ausfalles befreit. (Vgl. §. 960 d. Ausz.)

Der Verwalter der Masse aber hat sofort die Maßregeln zu veranlassen, welche zur Sicherung der akkord-

mäßigen Verpflichtungen, aus denen gleichzeitig Personalexekution und jede andere Exekutionsmaßregel beantragt werden kann, (§. 770 d. Ausz.) festgesetzt sind.

§. 1006. Die Aufhebung des Konkurses durch Akkord wird öffentlich bekannt gemacht.

Anhängige Prozesse gehen auf den Gemeinschuldner über.

Nicht bevorrechtete Gläubiger, welche sich in den Konkurs nicht eingelassen, haben nur Anspruch auf akkordmäßige Befriedigung.

§. 1007. Wenn zur Erfüllung der akkordmäßigen Verpflichtungen eine Hypothek bestellt ist, so kann deren Löschung erst nach öffentlichem Aufrufe erfolgen.

§. 1008. Nichtigkeit des gerichtlich bestätigten Akkords. Der gerichtlich bestätigte Akkord wird durch eine später erfolgende Verurtheilung des Gemeinschuldners von Rechtswegen nichtig.

Eine wegen betrüglichen Bankerots schwebende Untersuchung rechtfertigt, selbst von Amtswegen, getroffene Sicherungsmaßregeln. Außerdem kann ein Akkord, nach den weiterhin angegebenen Bestimmungen, wegen Betruges als nichtig angefochten werden. Durch die Nichtigkeit eines Akkordes sind die Bürgen desselben, wenn sie nicht etwa von den Thatsachen, welche die Nichtigkeit begründen, Kenntniß gehabt haben, von der übernommenen Bürgschaftsverpflichtung befreit.

§. 1009. Wird erst nach der zum Einspruche gegen die richterliche Bestätigung bestimmten Frist (§. 1000 d. Ausz.) entdeckt, daß

1) das zur Konkursmasse gehörige Vermögen theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft, oder daß
2) Schulden ganz oder theilweise erdichtet, oder daß
3) einem oder mehreren Gläubigern für deren zur Schließung des Akkordes nothwendige Einwilligung (§. 996 d. Ausz.) selbst von fremden Personen besondere Vortheile heimlich gewährt oder versprochen sind: so kann der Akkord von jedem dadurch betroffenen Gläubiger binnen fünf Jahren, vom Tage der gerichtlichen Bestätigung an gerechnet, als nichtig, wegen Betruges, angefochten werden.

§. 1010. Die Klage auf Nichtigkeit des Akkordes wegen Betruges, welche vor das Konkursgericht gehört, ist öffentlich bekannt zu machen.

Wird der Akkord für nichtig erklärt, so ist das für alle Betheiligten verbindliche Erkenntniß öffentlich bekannt zu machen.

§. 1011. Im Falle der Nichtigkeit ist der Konkurs fortzusetzen.

Für etwaige neue Gläubiger finden neue Anmeldungs- und Prüfungstermine statt.

§. 1012. Als Zeitpunkt der Zahlungseinstellung wird der Zeitpunkt des Eintrittes der Nichtigkeit und als Zeitpunkt der Konkurseröffnung der Zeitpunkt der verordneten Konkursfortsetzung angesehen.

§. 1013. In Betreff der durch den Akkord unmittelbar betroffenen Gläubiger gelten folgende Grundsätze:

1) Niemand ist verpflichtet etwas von dem, was er in gutem Glauben empfangen hat, zurückzugeben,
2) durch die völlige Befriedigung der akkordmäßigen Forderung ist die ursprüngliche Forderung getilgt,
3) ist auf die akkordmäßige Forderung nichts gegeben, so kommt die ganze ursprüngliche Forderung von neuem zum Ansatze,
4) ist die akkordmäßige Forderung theilweise befriedigt, so gelangt die ursprüngliche Forderung in dem Verhältnisse zum Ansatz, in welchem der Rückstand der akkordmäßigen Forderung zur ganzen akkordmäßigen Forderung steht,
5) eine zur Befriedigung des akkordmäßigen Anspruches den früheren Gläubigern der Hypothek oder Faustpfand bestellte Sicherheit kann von den neuen Gläubigern nicht in Anspruch genommen werden.

§. 1014. **Neuer Konkurs.** Die in den §§. 1017 und 1018 d. Ausz. enthaltenen Bestimmungen sind auch für den Fall maßgebend, daß ohne Aufhebung des Akkordes ein neuer Konkurs ausbricht.

§. 1015. **Außergerichtlicher Vergleich.** Auf außergerichtliche Verhandlungen zur Beseitigung eines Konkurses sich einzulassen, ist Niemand verpflichtet.

Die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens erfolgt in einem solchen Falle erst dann, wenn nach Ablauf der

Anmeldungsfristen nachgewiesen wird, daß sämmtliche Gläubiger, welche Forderungen angemeldet haben (und damit nicht etwa rechtskräftig abgewiesen sind) darin willigen.

Quellen. Konkursordnung vom 8. Mai 1855 (Titel II.) G.-S. v. 1855 pag. 317—428 Nr. 4226.
(Die Titel [47. 48. 49.] 50 (51. Abschn. 2.) Allg. Proz.-Ordnung sind aufgehoben.

43. Kapitel. Vom Verfahren im gemeinen Konkurse.

§. 1016. Der gemeine Konkurs tritt da ein, wo der kaufmännische nicht vorgeschrieben ist (§§. 925 und 926 d. Ausz.)

§. 1017. Der gemeine Konkurs wird niemals von Amtswegen, sondern nur auf Antrag eines Gläubigers oder des bestellten Nachlaßkurators eröffnet.

Es genügt dazu nicht die Zahlungseinstellung, sondern nur der Nachweis der Vermögensunzulänglichkeit.

Während der gesetzlichen Ueberlegungsfrist kann der gemeine Konkurs über einen Nachlaß nicht eröffnet werden.

§. 1018. Die Vermögensunzulänglichkeit ist als erwiesen anzunehmen:

1) bei der gerichtlich erfolgten Anzeige des Gemeinschuldners,
2) bei der Entfernung desselben ohne Bestellung eines Bevollmächtigten und der sich bei der Exekution in sein Vermögen ergebenden Unzulänglichkeit zur Befriedigung der andringenden Gläubiger,
3) bei Entsagung der Erbschaft, ohne ausdrückliche Erklärung, zu wessen Gunsten derselben entsagt wird (in Betreff der Erbschaft),
4) bei Erklärung des Benefizialerben, sich der Verwaltung des Nachlasses entschlagen zu wollen (in Betreff der Erbschaft),
5) bei Erklärungen des Benefizialerben oder des Nachlaßkurators, aus denen die Unzulänglichkeit der Erbschaft oder des Nachlasses erhellt (in Betreff der Erbschaft oder des Nachlasses).

§. 1019. Die Vorschriften des Verfahrens entsprechen übrigens den für den kaufmännischen Konkurs gegebenen Bestimmungen unter folgenden Abweichungen:

1) der Zeitpunkt der Konkurseröffnung gilt in rechtlicher Beziehung auch als derjenige der Zahlungseinstellung. Eine Feststellung und Bekanntmachung des letzteren erfolgt daher nicht.

2) Ueber die Anfechtung der Konkurseröffnung durch den Gemeinschuldner wird, wenngleich ohne aufschiebende Wirkung, im ordentlichen (nicht im schleunigen Prozesse), unter Zulassung der Rechtsmittel der Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde, verhandelt.

3) Maßregeln zur Sicherung der Konkursmasse werden niemals von Amtswegen, sondern nur auf Antrag eines Gläubigers getroffen.

4) Von dem Gemeinschuldner ist keine Bilanz oder kein Inventarium einzureichen, vielmehr ist von dem einstweiligen Verwalter ein vollständiges Inventarium aufzustellen. (S. Th. II. Tit. 5 der A. Pr.-Ordn.)

5) Es bedarf keiner Berichterstattung des einstweiligen Verwalters über die Sachlage, Gründe und Veranlassung, so wie über Natur und Charakter des Konkurses.

6) Die Bestellung des definitiven Verwalters und die Liquidation der Masse wird durch das Akkordverfahren nicht aufgehalten; jedoch kann bei Vorschlagen des Schuldners zum Akkorde die Realisirung der Masse, im Interesse der Gläubiger, vom Gerichte ausgesetzt werden.

In dem Konkurse über einen Nachlaß kann der Benefizialerbe, welcher denselben mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat, zum Verwalter der Masse bestimmt werden.

§. 1020. Die in den §§. 967 und 968 für den kaufmännischen Gemeinschuldner, resp. deren Gläubiger, angedrohten Strafen finden auch auf die Gemeinschuldner (deren Erben) und deren Gläubiger des gemeinen Konkurses mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Zeitpunktes der Zahlungseinstellung der Zeitpunkt von der Kenntniß von der Unzulänglichkeit des Vermögens und von dem Antrage auf Konkurseröffnung tritt.

§. 1021. Ist dem Gerichte bekannt, daß der Gemeinschuldner ein den Kosten des Verfahrens entsprechendes Vermögen nicht besitzt, so kann die Eröffnung des Konkurses unterbleiben. In dieser Beziehung aber sind Pfand- und Hypothekenschulden, so wie Besoldungen und andere an die Person des Schuldners gebundenen Einkünfte bei der Schätzung des Vermögens in Abrechnung zu bringen. (Vgl. §. 971.)

Quellen siehe weiterhin.

44. Kapitel. Von dem erbschaftlichen Liquidations-Prozesse.

§. 1022. Jeder Benefizialerbe ist berechtigt, das Liquidationsverfahren über den Nachlaß seines Erblassers zu beantragen.

Bei mehreren Erben kann dieser Antrag von jedem Einzelnen derselben in Beziehung auf den ganzen Nachlaß gestellt werden.

Insoweit nicht die gesetzlichen Bestimmungen bei Führung der Kuratel den Nachlaßkurator beschränken, stehen demselben alle die Rechte zu, welche dem Benefizialerben beigelegt sind.

§. 1023. Dieser Antrag, welcher bei dem Gerichtsstande der Erbschaft angebracht werden muß, ist nur innerhalb eines Jahres, von der erlangten Wissenschaft über den Anfall der Erbschaft an gerechnet, zulässig.

Ist das Nachlaß-Inventarium nicht bereits errichtet, so muß mit solchem Antrage gleichzeitig ein Verzeichniß der bekannten Erbschaftsgläubiger und der Legataren, sowie ein Inventarium der zum Nachlaß gehörigen Vermögensstücke eingereicht oder deren gerichtliche Inventur, welche übrigens stattfinden muß, sobald es auch nur von einem der Erben verlangt wird, nachgesucht werden.

§. 1024. Der Erbe, welcher auf Eröffnung des Liquidationsverfahrens angetragen hat, bleibt in dem Besitze und der Verwaltung des Nachlasses. Derselbe kann vor Beendigung des Verfahrens weder zu Zahlungen an Legatarien noch an persönliche Erbschaftsgläubiger angehalten werden. Die Fortführung der anhängigen Prozesse, die Einleitung neuer Klagen und die Arrestanlegung

auf Nachlaßgegenstände, so wie die Eröffnung des Konkurses ist nicht ausgeschlossen.

Mehrere Erben, welche das Liquidationsverfahren beantragt haben, müssen einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellen und dem Gerichte anzeigen. Bis dahin werden alle in dem Verfahren auch nur an Einen von ihnen ergangenen Zustellungen als gültig bewirkt, angesehen.

§. 1025. Bei der Eröffnung des Liquidationsverfahrens sind sämmtliche Erbschaftsgläubiger und Legatarien ebenso wie im Konkurse, öffentlich, beziehungsweise nebenher unter abschriftlicher Zusendung der Bekanntmachung, aufzufordern, ihre Ansprüche an den Nachlaß bis zu einem gewissen Tage bei dem Gerichte anzumelden. Die Anmeldungen müssen wie im Konkurse geschehen. (Vgl. §§. 921 und 936 d. Ausz.)

In dieser Aufforderung, welche unter der Warnung erfolgt, daß die sich Nichtmeldenden sich nur an Dasjenige halten können, was nach völliger Berichtigung aller rechtzeitig gemeldeten Forderungen und nach Abzug aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen Nutzungen von der Nachlaßmasse noch übrig bleibt, ist der Tag der öffentlichen Sitzung zur Abfassung des Präklusionserkenntnisses anzugeben.

Die Frist zur Anmeldung der Ansprüche darf nicht unter drei Wochen und nicht über sechs Monate, vom Tage der Aufforderung an gerechnet, betragen.

§. 1026. Die eingehenden Anmeldungen sind den Erben in Abschrift mitzutheilen. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist aber ist ein Verzeichniß der sämmtlichen angemeldeten Forderungen aufzustellen.

Bei der Abfassung der Präklusoria sind Diejenigen, welche sich gehörig gemeldet haben, unter Vorbehalt ihrer Forderungen, namentlich aufzuführen; alle diejenigen Legatare und Erbschaftsgläubiger aber, welche sich nicht gemeldet haben, soweit sie unbekannt, im Allgemeinen, und soweit sie bekannt gleichfalls namentlich, auszuschließen.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses ist den Erben zuzustellen, eine andere an Gerichtsstelle auszuhängen, und gilt nach vierzehntägigem Aushange allen Ausgeschlossenen für insinuirt; obgleich extraktweise Abschriften

den präkludirten bekannten Legatarien und Erbschaftsgläubigern mitzutheilen.

Gegen das Erkenntniß ist das Rechtsmittel der Restitution zulässig. Nach der Rechtskraft der Präklusoria ist das Verfahren beendigt, was öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 1027. Die Realgläubiger sind von der Einlassung in das erbschaftliche Liquidationsverfahren, soweit sie ihre Befriedigung aus ihren Realrechten suchen, befreit.

Die nothwendige Subhastation kann auch von den Erben selbst beantragt werden.

§. 1028. Erklärt der Erbe bei dem Gericht, daß er die sämmtlichen angemeldeten Forderungen, soweit sie in Richtigkeit beruhen, tilgen will, so wird er für dieselben persönlich verhaftet.

Giebt der Erbe, oder geben nicht sämmtliche Erben solche Erklärung binnen zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung über die Beendigung des Verfahrens ab, so kann jeder Nachlaßgläubiger und jeder Legatar, ohne weiteren Nachweis, die Konkurseröffnung beantragen.

Die gerichtlichen Kosten des Liquidationsverfahrens, sowie die Kosten der Restitutionsgesuche, welche nicht den Antragstellern zur Last fallen, gehören zu den Nachlaßschulden, und sind aus der Masse vorweg zu berichtigen.

§. 1029. Wird während oder nach der Beendigung des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens der Konkurs über den Nachlaß eröffnet, so bedarf es einer nochmaligen Anmeldung der schon im erbschaftlichen Liquidationsverfahren gemeldeten Ansprüche nur in Betreff eines etwa geforderten Vorrechtes.

In Betreff der an den Nachlaß präkludirten Ansprüche bewendet es bei der gestellten Verwarnung, resp. der Ausschließung.

Ein Akkord findet in dem aus dem erbschaftlichen Liquidationsprozesse hervorgegangenen Konkurs nicht statt. (§. 991 d. Ausz.)

Quellen (zu Kapitel 43 und 44):
Konkursordn. v. 8. Mai 1855 (Titel III. und IV.) G.-S. v. 1855 pag. 317—428 Nr. 4226.

Aufgehoben sind:

Titel 47 der A. Pr.-O. Vom Verfahren in Moratoriensachen.

Titel 48 der A. Pr.-O. Vom Verfahren bei der cessio bonorum.

Titel 49 der A. Pr.-O. Von der Behandlung der Gläubiger und von der Rechtswohlthat der Kompetenz.

Titel 50 der A. Pr.-O. Von Konkursen und wie dabei zu verfahren.

Titel 51 Abschn. 2 der A. Pr.-O. Vom erbschaftlichen Liquidationsprozesse.

Inhaltsverzeichniß

der

Zusammenstellung im Vergleiche mit den Titeln der Allgemeinen Prozeßordnung.

Inhaltsverzeichniß

der Titel der Allgemeinen Prozeß-Ordnung im Vergleiche mit den Kapiteln der Zusammenstellung.

Sachregister.

(Die Ziffern bezeichnen die Paragraphen).

H. C. FÖRSTER
vormals Schinner
bgl. Buchbinder
Galanterie u. Etuis arbeiter
Landschafts-Gasse No. 2
in München.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schultz, Karl

Der Preussische Civilprozess

Stettin 1855

J.pract. 273 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554697-9